Die Opfer mangelhafter Justiz.

Dritter Band.

Die

Opfer mangelhafter Justiz.

Gallerie der interessantesten Justizmorde aller Völker und Zeiten.

Von

Dr. **Karl Löffler,**
früherem Redacteur der Berliner Gerichts-Zeitung, Ritter ꝛc.

Motto:
Erhebt Eure Augen und seht über Euren Häuptern das Bild Eures Gottes, der unschuldig verurtheilt und gerichtet wurde! Und dennoch wollt Ihr eine Strafe beibehalten, die, wenn sie einmal an einem Unschuldigen vollstreckt wurde, durch nichts wieder gut gemacht werden kann?!
Erskine.
(Parlamentsrede gegen die Todesstrafe.)

Zweite Ausgabe.

Dritter Band.

Jena,
Hermann Costenoble.
1873.

Inhalt des dritten Bandes.

Der Wundarzt Ernst Kühn.

Mord. — 1868.

Einleitung.

Keine menschliche Anstalt, keine Gesetzgebung ist so vollkommen, noch wird sie es je werden, daß sie nicht manche fromme Wünsche übrig ließe und vieler Verbesserungen fähig bliebe, so daß dem Menschenfreunde und besonders dem Staatsmann nichts weiter übrig bleibt, als sich mit dem Troste zu beruhigen: In magnis (pulchris, justis) et voluisse sat est! —

Auch die Rechtspflege und die sie betreffende Gesetzgebung litt und leidet, und wird ewig hienieden an Gebrechen leiden.

Das öffentliche Verfahren in Rechtssachen galt bereits bei den ältesten deutschen Völkerschaften, welche es auf ihren Eroberungszügen mit nach England und Frankreich brachten.

Als mit der fortsteigenden Cultur die Rechtshändel häufiger und verwickelter wurden, das von den Römern auf ihren Feldzügen nach Deutschland und Frankreich verpflanzte fremde Recht immer mehr Eingang fand, erforderte das Rechtsprechen und Proceßführen genauere Gesetzkenntniß und geübteren Scharfsinn, als die Schöffen gewähren konnten. — Das deutsche Volk über-

ließ daher den hierzu besonders geübten und von den Fürsten bestellten Richtern das Rechtsprechen, ohne weiter unmittelbar daran Theil zu nehmen; das mündliche Verfahren wich dem schriftlichen, die Gerichte wurden nicht mehr unter freiem Himmel, sondern in eigens dazu bestimmten Gerichtsstuben gehalten. Nur England behielt die alte Sitte der Oeffentlichkeit und der mündlichen durch Geschworene (Schöffen) bei, außer daß auch hier die Verhandlungen in Gerichtssäle verlegt wurden.

Im Jahre 1789 wollte die tonangebende Partei in Frankreich die englische Verfassung einführen, welche indeß dem Nationalgeist des französischen Volkes wenig angemessen ist. Bonaparte, der sich besser auf denselben verstand, bot ihm das Kaiserthum, welches mit Enthusiasmus aufgenommen wurde. — Da auch bereits seit alten Zeiten bei den französischen Gerichtshöfen die öffentlichen Plaidoyers der Advocaten üblich gewesen waren, behielt er die Jury bei, wandelte sie aber zu einer folgsamen Dienerin um und gab ihr die den Engländern nicht bekannte gerichtliche Polizei nebst dem allgewaltigen Staats-Procurator (Staatsanwalt) zum Gehilfen, welchen der Engländer nicht kennt, noch dulden würde, der sich bei seinen Friedensrichtern (Justices of peace) besser befindet.

Die verfälschte, von den Franzosen travestirte englische Jury ist bei uns eingeführt worden und hat schon zahlreiche Justizmorde zur Folge gehabt, anstatt daß wir auf die mit Recht gepriesene wahre englische Jury hätten zurückkommen sollen, wo die Geschworenen auch über die Statthaftigkeit der Anklage erkennen, wo alle zwölf Geschworene einstimmig das „Schuldig" aussprechen müssen und nur Eine Stimme für den Angeklagten ihn freispricht; denn sie kann

mit Recht das Palladium der Freiheit genannt werden, — nicht die ad modum Minelli an der Seine und bei uns übersetzten Assisenhöfe!

Indeß, am Ende kommt doch Alles auf die Thätigkeit, gewissenhafte Redlichkeit, Unpartheilichkeit, Einsicht, Menschenkunde der Richter in sorgfältig, unbefangener Ausmittelung der Thatsachen, auf ihren Scharfsinn in Anwendung des todten Buchstaben auf den gerade vorliegenden Fall, sowie auf die Treue, Unerschrockenheit, Gesetzeskunde und Fertigkeit der Advocaten in Sammlung lichtvoller, überzeugender, bündiger Darlegung aller ihren Clienten zu statten kommenden Vertheidigungsgründe[1]) an.

Der Kühn'sche Fall bietet ein merkwürdiges Beispiel davon dar, wie durch Beamte, unter höchst liberal scheinenden Formen, durch die in diesem Werke dargelegten Mittel, selbst die rechtlichsten, für diese Prozeßart und die dabei ihnen obliegenden Pflichten noch nicht gehörig gebildeten Geschworenen zur Verurtheilung eines deutschen Bürgers zum Tode veranlaßt wurden, welcher weder nach englischem, noch (altem) deutschem Gesetz nur einmal verhaftet worden sein würde!

Zum Glück für den Unglücklichen herrscht in seinem Lande ein Regent, der zu allen Zeiten das mannhafte Beispiel der Weisheit, Gerechtigkeit, des wahren Freisinns und aufrichtiger Unterthanenliebe gegeben hat! Herzog Ernst kann und wird das Verdict der Geschworenen nicht gutheißen!

---

[1]) Advocat Dr. Kuhnreuter lieferte hiervon im Kühn'schen Falle ein sehr schönes Muster.

Bei seiner hohen Einsicht, seiner echten Humanität weiß er besser wie jeder Andere, daß es weder jetzt noch künftig eine Staatsverfassung, ein Gesetzbuch, eine Proceßform geben wird, durch welche alle menschlichen Leidenschaften, Verirrungen und Pflichtwidrigkeiten der Befehlenden und Gehorchenden unmöglich gemacht und allen Beschwerden der Unterthanen vorgebeugt werden könnte!

Wir aber wollen in Beurtheilung menschlicher Anstalten und Einrichtungen billig sein und nicht vergessen: daß unterm Monde nichts vollkommen ist, daß auch das Beste noch manchen frommen Wunsch übrig läßt und selbst das Schlimmste noch manches Brauchbare darbietet (ubi plura nitent, non ego paucis offendar maculis), gleichwie wir des ewig wahren Spruches Pope's eingedenk bleiben wollen:

Our forms of government let fools contest;
What ever is best govern'd is the best!

Dr. L.

Am 27. November 1868, Nachmittags, wurde vom Schäfer Friedrich Witzmann aus Wölfis, welcher in der sogenannten Aue bei Crawinkel eine Schafheerde hütete, in der Nähe der Crawinkler Teiche, unweit des Weges, welcher von der nach Ohrdruff führenden Chaussee nach Wölfis abzweigt, in einem Kiefernbestande die Leiche einer jugendlichen Frauensperson gefunden, deren Hals durchschnitten war.

Die Leiche lag in vollkommen ruhiger Haltung am Boden ausgestreckt. Der rechte Arm war im Ellenbogen gekrümmt, so daß der Vorderarm auf der Brust ruhte. Die rechte Hand hielt ein offenes Rasirmesser. Der linke Arm war an der linken Seite des Körpers ausgestreckt. Die Leiche war bekleidet mit Halstuch, Jacke, Rock, Schürze und Schuhen, der Kopf unbedeckt. Spuren einer von dritter Hand ausgeübten Gewalt waren weder an der Leiche selbst und deren Kleidern, noch an der Umgebung irgend zu bemerken; es schien vielmehr, als habe die Verstorbene vor dem Empfang der Todeswunde sich ruhig zur Erde niedergesetzt.[1])

---

[1]) Wohl zu merken!

Die Nachricht von dem Auffinden der Leiche gelangte alsbald in den Ort Crawinkel, und nachdem mehre Bewohner dieses Orts herzugeeilt waren, erkannte man in der Todten die jüngste Tochter des Einwohners und Fuhrmanns Johann Georg Wolf, die noch nicht voll 17 Jahre alte Henriette Wolf von Crawinkel, welche seit zwei Tagen vermißt wurde.

Der Schultheiß in Crawinkel erstattete sofort schriftliche Anzeige an den herzogl. Amtsphysikus Dr. Krügelstein zu Ohrdruff und ordnete gleichzeitig an, daß die Leiche durch zwei zuverlässige Männer bis zur Ankunft des Arztes bewacht wurde. Der Physikus konnte aber natürlich erst gegen 8 Uhr Abends, lange nach Eintritt der Nacht, an Ort und Stelle eintreffen. Die Besichtigung der Leiche erfolgte deshalb beim Schein einer nur mit einem Oellämpchen versehenen Laterne, die einer der beiden Wächter bei sich hatte.

Dr. Krügelstein überzeugte sich, daß das als Henriette Wolf erkannte Mädchen eine klaffende Halswunde von mehren Zollen Länge und einem Zoll Tiefe an sich trug, die von der Mitte der linken Seite des Halses bis zur rechten Seite des Kehlkopfs von links oben nach rechts unten vorliegt, daß der Schnitt, von welchem diese Wunde herrührte, die große Schlagader — carotis — durchschnitten hatte und daß der Tod zweifellos in Folge der dadurch hervorgerufenen Verblutung, und zwar seit länger als 24 Stunden eingetreten war.

Die Umstände des Falls, in wie weit sie sich damals übersehen ließen, insbesondere der Umstand, daß die Verstorbene ein Messer in der rechten Hand hielt, und daß dieses Messer, wie bald nach Auffindung der Leiche ermittelt worden war, aus dem Hause der Eltern der Wolf herrührte, sowie die Thatsache, daß ein

Kampf des weit über seine Jahre kräftigen Mädchens mit einer andern Person offenbar nicht stattgefunden hatte, bestimmten den Physikus zu der Annahme, daß hier ein Selbstmord vorliege.[1])

Die gleiche Annahme griff auch am darauffolgenden Tage bei Gelegenheit der vorläufig angestellten gerichtspolizeilichen Erhebungen Platz und fand anscheinend durch die Entdeckung eines von der Verstorbenen an ihren Vater gerichteten Briefs directe Bestätigung.

Die Leiche der Henriette Wolf war nämlich, nachdem der Physikus dieselbe besichtigt hatte, noch am Abend des 27. November durch mehre Männer auf einem Schlitten nach Crawinkel in das Gehöft des Wolf geschafft worden, wo man sie im Hofe vom Schlitten abgehoben und in's Haus getragen hatte.

An der Stelle des Hofes nun, wo die Abladung der Leiche erfolgt war, fand der Bruder der Verstorbenen, Christian Wolf, ein versiegeltes und mit Blutflecken beschmutztes Briefchen, welches aller Wahrscheinlichkeit[2]) nach aus den Kleidern der Verstorbenen herausgefallen war, erbrach und las dasselbe und verbarg es dann vor den Augen seiner Eltern, um den Kummer derselben nicht noch zu vermehren, in einem Pulte, in welchem er auch das der Leiche abgenommene Rasirmesser niedergelegt hatte.[3])

---

[1]) Sprach denn nicht Alles für einen solchen?!

[2]) Welches „aller Wahrscheinlichkeit nach!" Weiterhin: „allem Vermuthen nach!" aus den Kleidern der Verstorbenen herausgefallen war. Sehr schlimm, daß die Anklage sich bei einem so wichtigen Gegenstande nicht anders zu helfen weiß, als mit dergleichen allgemeinen und windigen Reden.

[3]) Weiterhin behauptet der Präsident von Holtzendorf, das

Der Brief, welcher, wie nicht bezweifelt werden kann, wirklich von der Hand der verstorbenen Henriette Wolf mit Bleistift geschrieben ist und die Adresse „Johann Georg Wolf" trägt, lautet: „Lieber Vater, ich bin schwanger, anders kann ich mir nicht helfen." Eine Unterschrift fehlt.

Hingesehen auf den Inhalt dieses Briefs und da auch eine Befragung der — freilich im hohen Grade bestürzten — Angehörigen der Verablebten keinen Anhalt für die Annahme eines Verbrechens bot,[1]) nahm die Behörde keinen Anstand, die Beerdigung der Leiche zu genehmigen.

Allein schon wenige Tage nach ihrer Bestattung wurde die Leiche auf Anordnung des Untersuchungsgerichts wieder ausgegraben, um einer sorgfältigen gerichtsärztlichen Besichtigung und Section unterworfen zu werden, weil inzwischen der Verdacht aufgetaucht[2]) war, daß Henriette Wolf keine Selbstmörderin, sondern das Opfer eines grauenvollen[3]) Verbrechens sei.

Messer habe sich schon am 27. November in den Händen des Gerichts befunden. Sollte dies nicht ein Irrthum sein?

[1]) Auch für den Selbstmord nicht? Hatte die Mutter nicht selbst zu einer Nachbarin von der Möglichkeit gesprochen, die Henriette könne schwanger sein?

[2]) Schlimm, daß hier nicht gesagt und nachgewiesen wird, wie und durch wen dieser Verdacht auftauchte. In Ohrdruff will man wissen, daß ein persönlicher Todfeind des Kühn, der in der Nacht sogar einmal auf ihn geschossen haben soll, der Urheber des ganzen Mordgerüchts war.

[3]) Weshalb und wieso grauenhaft?! Kannte man denn schon durch Zeugen und Beweise das „grauenvolle" Verbrechen, oder war nicht vielmehr Alles nur noch Vermuthung und Combination des Untersuchungsrichters, Stadtgerichtsraths Spielberg?

Die demzufolge eingeleitete Untersuchung hat nun auch in der That zu Ergebnissen (?) geführt, auf Grund deren behauptet werden muß, [1]) daß Henriette Wolf nicht durch eigene, sondern durch fremde Hand um's Leben gekommen ist, daß der Mörder alle die Veranstaltungen, welche den Schein des Selbstmordes hervorrufen sollten und hervorgerufen haben, nur zur Verdeckung seines Verbrechens getroffen hat, daß die ruchlose That mit eben so viel Kaltblütigkeit, Ueberlegung und Berechnung [2]) vorbereitet, wie ausgeführt worden ist, und endlich, daß der jetzige Angeschuldigte Kühn das in Rede stehende Verbrechen begangen hat. —

Marianne Henriette Wolf, geboren am 7. December 1851, war die jüngste Tochter des Fuhrmanns Johann Georg Wolf zu Crawinkel und lebte im väterlichen Hause mit ihren Eltern, zwei Brüdern und einer Schwester, während vier Geschwister auswärts sich befinden.

Die Wolf'sche Familie erfreut sich eines sehr guten Rufs. Die Eltern, wie die Kinder, werden als durchaus brave, ehrenwerthe Personen bezeichnet, über welche niemals etwas Nachtheiliges bekannt geworden ist. Henriette Wolf insbesondere wird von Allen, die sie kannten, als ein gutes, arbeitsames und ordentliches Mädchen von heiterer Gemüthsart und freundlichem Wesen geschildert; man sagt ihr nach, daß sie gegen Eltern und Geschwister liebevoll und folgsam war, und

[1]) Behaupten läßt sich viel, hier handelt es sich darum, zu beweisen! Wie schwach sind die „Ergebnisse"! Der Autor der Anklage fühlt die ganze Schwäche derselben, daher „daß behauptet werden muß!"

[2]) Auf wessen Seite?

daß sie niemals Anlaß zu Zweifel an ihrer Wahrheitsliebe [1]) gegeben hat.

Freilich ist es nun eine durch die Section der Leiche in Gewißheit gesetzte Thatsache, daß Henriette Wolf sich zur Zeit ihres Todes im Zustande der Schwangerschaft und zwar im fünften bis sechsten Monat derselben befunden hat. Allein ihre Angehörigen und Bekannten [2]) sind sämmtlich im Hinblick auf die voll-

[1]) Wer bezeugt ihr das? Eltern und Geschwister. Von diesen wird man doch nicht verlangen, daß sie sich zum ägyptischen Todtengericht über eine so nahe und so traurig um's Leben gekommene Verwandte aufwerfen! Der Unparteiische kann darauf aber nichts geben. Der unbekannte Autor der Anklageschrift fühlt denn auch selbst dies, daher sein: „Freilich — — —

[2]) Wir sind weit davon entfernt, die im Grabe Ruhende verdächtigen zu wollen, aber Recht muß denn doch zuletzt Recht bleiben, besonders wenn es sich um ein zweites Menschenleben handelt, wie dies hier der Fall ist. Wir hören hier schon wieder den Herrn Spielberg sprechen. Wäre die Wolf „gegen ihren Willen“ von einem Manne zu dem Fehltritt veranlaßt worden, würde sie diese Nothzucht schon zur Anzeige gebracht haben. Ein wahres Glück ist es, daß der Herr Spielberg immer selbst die Schwäche seiner Behauptungen fühlt und daher stets mit Eventualitäten bei der Hand ist. So auch hier. Ist sie nicht „gegen ihren Willen“ dazu gebracht, so geschah es durch „einen bis jetzt unerklärten Einfluß.“ Nicht vielleicht mit Hilfe von Kühn's Chloroform? Dasselbe hat den Herren Spielberg und Dr. Bohlen schon so herrlich hergehalten zur Beweisführung des Mordes — Letzterer fand die Spuren desselben noch, nachdem die Leiche schon acht Tage im Grabe gelegen!! — warum sollte es nicht auch hier dienen können, wo es sich um die mysteriöse Schwängerung der Wolf handelt? d. h. mysteriös in den Augen des Herrn Spielberg, der nur entweder Teufel (à la Kühn) oder Engel (à la Henriette Wolf) sieht und für möglich hält. Schade nur um diese „zu künstliche“ Combination, die ihre Spitze in der Behauptung findet: „Die Wolf sei bis zuletzt, bis wenige Stunden vor ihrem Tode über hren Zustand im Unklaren gewesen.“ Wie kann ein Richter, dessen

kommen tadellose Führung derselben der Meinung, daß sie entweder gegen ihren Willen, oder durch einen bis jetzt unerklärten Einfluß der betreffen-

---

Pflicht es nicht allein ist, den Schuldigen zur Bestrafung zu ziehen, sondern auch, den Unschuldigen zu schützen, in einem Capitalproceß es wagen, nicht blos seine eigenen Phantastereien, sondern geradezu Unwahrheiten aufzutischen?! Weiterhin werden wir sehen, daß die Wolf bereits von ihrer Mutter wegen Schwangerschaft zur Rede gesetzt und dieselbe weinend bestritten hatte, was, beiläufig bemerkt, sehr erklärlich war, da ihr Vater, wie er selbst sagt, „ein sehr strenger Regent" war; daß die Wolf, ehe sie — was doch hier das Nächste und Natürlichste gewesen wäre — zu ihrem Schwängerer Kühn ihre Zuflucht nahm, die Frau Dämmich in Ohrdruff, „die im Rufe steht, Quacksalbereien" (welcher Art? vielleicht mit Abortionsmitteln?) zu treiben, über das Ausbleiben ihrer Regel consultirte; daß die Wolf im sechsten Monat schwanger war, wo sich die Bewegungen des Kindes bemerklich und fühlbar machen. Wer die Unsittlichkeit auf dem Lande kennt, die dort größer als in den Städten ist, wer da weiß, daß die „alten klugen Frauen" dort in der Abortionskunst oft klüger als die Aerzte sind (letztere haben die Wehen erzeugende Wirkung des Mutterkorns und manches Andere durch diese „alten klugen Frauen" erst kennen gelernt) und daß unter dem Landvolk die „Regel wieder ordnen" nichts weiter heißt, als sich die Leibesfrucht abtreiben, wer endlich erwägt, daß die uns von Herrn Spielberg als ein „Ausbund von Tugend und Unschuld" geschilderte Henriette Wolf sich wiederholt bemühte, „ihre Regel wieder zu ordnen", der wird genügend wissen, was er von dieser Heiliggesprochenen zu halten hat. Hört er nun zum Schluß noch, daß diese „ächte Verbrechernatur" (wie die Staatsanwaltschaft den armen Angeklagten betitelte) der von ihr geschwängerten Wolf kein anderes Mittel als Bähungen über Heusamen und Wachholderthee gegen ihre Schwangerschaft verordnet, so fällt diese ihm so geflissentlich bereitete Rinaldoglorie in nichts zusammen, und man begreift den dummen Teufel nicht, von dem anderer Orten behauptet wird (Herr Spielberg würde sagen: „behauptet werden muß"), er habe in dem Ruf gestanden, den Mädchen Abortivmittel zu verabreichen. Rinaldo entspricht aber in diesem speciellen Falle, wo sein persönliches Interesse so groß ist, diesem Rufe durchaus nicht, ver-

den Mannsperson zu dem Fehltritte bestimmt worden sein müsse, sowie auch, daß sie bis zuletzt, bis wenige Stunden vor ihrem Tode über ihren Zustand im Unklaren gewesen sei.

In ersterer Beziehung ist festgestellt, daß von einem Umgange der ꝛc. Wolf mit einem Burschen im Orte nie etwas bekannt geworden war, während ein solcher doch schwerlich hätte verborgen bleiben können. [1]) Man glaubt daher, [2]) die Person des Schwängerers in einem außerhalb des Dorfs Crawinkel wohnenden Manne suchen zu sollen, der ihr Vertrauen besessen und, dieses mißbrauchend, sie zu bethören verstanden habe.

Was die Unkenntniß der Verstorbenen von ihrer Schwangerschaft anlangt, so ist zu gedenken:

Im Laufe des Sommers vor. J. waren allerdings Unordnungen in der weiblichen Regel der ꝛc. Wolf eingetreten, und diese hatte auch, wie später noch zu erwähnen sein wird, Schritte gethan, um jene Unregelmäßigkeiten durch ärztliche Mittel zu beseitigen. [3]) Allein die ꝛc. Wolf hat nicht nur niemals ihren Angehörigen und vertrauten Freundinnen

---

schreibt vielmehr Heusamen und Wachholderthee und sagt nebenbei seiner Frau: „Laß mir das Mensch nicht mehr herein; die ist schon bei der Dämmich gewesen, ich will mit ihr nichts zu thun haben“ — — — und schneidet ihr dann schließlich den Hals ab.

[1]) Weshalb denn nicht? Zu derlei Dingen holt man keine Zeugen zu.

[2]) Schon wieder: „Man glaubt daher“ —. Wo sind die Gründe dafür? Wir werden später sehen, daß genügende Gründe vorlagen, den Schwängerer im Dorfe zu suchen.

[3]) Siehe, was wir soeben S. 8 und 9 Anmerk. 2 hierüber sagten. Und dabei soll das Mädchen „bis wenige Stunden vor ihrem Tode im Unklaren über ihren Zustand geblieben sein!“ Letzteres paßt aber gut in den ganzen Kram.

gegenüber eine Andeutung davon gegeben, daß sie in anderen Umständen sei oder überhaupt sein könne, sondern sie hat sich im Gegentheil gegen einen derartigen Verdacht entschieden ablehnend verhalten.[1]) Die Wolf sah auch bis zuletzt gesund und blühend aus und zeigte in ihrem stets heitern, muntern Wesen nicht die mindeste Veränderung.[2]) Ihre Mutter, Schwester, Freundinnen sind der Ueberzeugung, daß sie selbst ihren Zustand nicht erkannt hat, was auch nach ärztlichem Gutachten sehr gut denkbar ist.

Am 25. November war Henriette Wolf in gewohnter Weise im elterlichen Hause thätig gewesen; sie hatte großentheils in der Wohnstube gesessen und genäht, Nachmittags aber war sie mit ihrer Schwester Wilhelmine in den Garten gegangen und hatte Laub gerecht, später auch das Vieh gefüttert. Den ganzen Tag über war sie, wie gewöhnlich, vergnügt. Mit ihrer Schwester unterhielt sie sich in harmloser Weise von einem für nächsten Sonntag bevorstehenden Tanzvergnügen und besprach mit ihr den Anzug, den sie zu dieser Festlichkeit anlegen wollten. Als beide Schwestern im Garten mit dem Laubrechen aufhörten, äußerte Henriette Wolf, weil die Arbeit noch nicht beendigt war: „Das Uebrige wollen wir morgen machen!"[3])

Gegen Abend desselben Tages, und zwar nach 4 Uhr Nachmittags, verließ die nun Verstorbene das elterliche

---

[1]) Nichts natürlicher als das. Seine eigene Schande hält wohl Jeder verborgen.

[2]) Widerspricht dem sehr, was wir von späteren Zeugen hören.

[3]) Ganz gleichgiltige, nichts bedeutende Rede, aus der nur Rabulisten Gift saugen können. Wir haben Beispiele von Selbstmördern, die mit allem Vorbedacht sich auf dem Ball, im Theater, in großen fröhlichen Gesellschaften um's Leben brachten.

Haus, um es nicht wieder zu betreten. Sie ging ohne ein Wort des Abschieds fort.[1]) Ihr Bruder, Christian Wolf, sah, wie sie in der Wohnstube den Mantel holte und sich dann aus dem Hause entfernte.

Kurz vor 6 Uhr Abends[2]) ist sie dann noch einmal und zwar von einem heimkehrenden Steinbruchsarbeiter, Namens Kritzmann, am Ausgange des Ortes Crawinkel[3]) raschen Schrittes die Chaussée nach Ohrdruff zugehend gesehen worden. Sie selbst rief diesem Manne, den sie beim Mondschein erkannt hatte, in frischem Tone zu: „Guten Abend, Nachbar! ist denn Feierabend?" Als Kritzmann sie hierauf seinerseits fragte, wohin sie noch so spät wolle, ertheilte sie im Weiterschreiten eine Antwort, die jener indessen nicht mehr verstanden hat.

In der Zeit zwischen 4 und 6 Uhr ist die ꝛc. Wolf sonach wahrscheinlich auf der Chaussee vor Crawinkel auf und ab gegangen, offenbar, weil sie Jemand erwartet hat.

Man gelangt von den letzten Häusern[4]) des Dorfes Crawinkel ab auf der nach Ohrdruff führenden Chaussée sehr bald in den Wald, und die Stelle, wo zwei Tage später die Leiche des unglücklichen Mädchens gefunden wurde, ist wenig mehr als eine Viertelstunde von den letzten Häusern des Orts entfernt.[5])

---

[1]) Natürlich! Verlangt man vielleicht, daß sie einen auffälligen Abschied nehmen oder wohl gar ihr Vorhaben ankündigen oder andeuten sollte?!

[2]) [3]) [4]) Wohl zu merken! Es wird dies überaus wichtig!

[5]) „Wenig mehr als eine Viertelstunde!" Wohl zu merken. Wir haben diese Entfernung selbst gemessen und gefunden, daß man, um

Daß die rc. Wolf allein den Wald nur überhaupt betreten haben sollte, wird schon aus dem Grunde als undenkbar bezeichnet, weil sie sehr furchtsamer Natur gewesen sein soll.[1])

Ganz undenkbar[2]) aber erscheint die Annahme, daß dieses 17jährige, körperlich und geistig gesunde, lebensfrohe Mädchen sich mit Selbstmordgedanken getragen oder gar diese zur Ausführung gebracht haben sollte.

Gegen die Annahme,[3]) daß die rc. Wolf selbst Hand an sich gelegt habe, spricht ferner die Wahl der Todesart durch Abschneiden der Kehle. In der Nähe von Crawinkel und zwar gerade an der Seite nach Ohrdruff, dicht neben der Chaussee, auf welchem sich die Wolf kurz vor ihrem Tode befand, liegen mehre Teiche, deren einer sehr tief ist. In einem dieser Teiche hat auch vor einigen Jahren eine dem Trunke ergebene Frauensperson aus Crawinkel den Tod gesucht und gefunden.

Es kommt hinzu, daß das Messer, welches die rc. Wolf,

---

sie im gewöhnlichen Schritt zurückzulegen, 23 Minuten braucht. (Wenig unter einer halben Stunde!)

[1]) Narrheit! Ein siebzehnjähriges Landmädchen! Und was heißt: „weil sie sehr furchtsamer Natur gewesen sein soll? — Alles immer Vermuthungen. Hat Jemand einmal den Entschluß gefaßt, sich den Hals abzuschneiden, wird er sich wahrlich nicht fürchten, zu diesem Behufe Abends in den Wald zu gehen.

[2]) „Ganz undenkbar!" Weshalb denn? Körperlich und geistig gesund, sowie lebensfroh, wird zugegeben — aber man vergesse nicht, das Mädchen war schwanger und fürchtete den strengen Vater. Wer kennt denn auch alle die „Geheimnisse" dieser Schwangerschaft? Von wem war sie vielleicht schwanger? — Siehe weiterhin.

[3]) Was spricht denn gegen diese Wahl der Todesart? Vor einigen Jahren ging in Berlin ein armes Dienstmädchen her, setzte sich aus Liebesgram über einen mit Pulver gefüllten Teller und zündete dasselbe an, „um — sich in die Luft zu sprengen!"

wenn ein Selbstmord vorläge, gebraucht haben müßte,[1]) nicht von der Beschaffenheit war, wie sie zur Ausführung eines solchen Vorhabens vorausgesetzt werden müßte, und daß der ꝛc. Wolf Instrumente zu Gebote standen, mit denen sie auf leichte, sichere und schmerzlosere Weise sich hätte entleiben können.[2])

Das Messer nämlich, das in der Hand der ꝛc. Wolf gefunden wurde, ist ein altes Rasirmesser, welches seit Jahren schon zu nichts Anderem als zum Schneiden von Holz und Leder benutzt wurde und in Folge dieses Gebrauchs stumpf geworden war.[3]) Dasselbe lag in einem auf dem Pulte stehenden Cigarrenkästchen zusammen mit einem Nagelbohrer und ähnlichen Werkzeugen. Henriette Wolf wußte, daß dieses Messer

---

[1]) Eine geradezu unsinnige Behauptung. Am Ende schreiben die herzoglichen Gerichte noch vor: „Im Herzogthum Gotha dürfen sich Frauenzimmer nur ersäufen ꝛc. — Im Herzogthum Coburg ist ihnen erlaubt, sich zu erhängen." Wohin kann es nicht führen, wenn ein Untersuchungsrichter sich einmal in eine Idee verrannt hat!

[2]) Weshalb denn leichter, sicherer, schmerzloser? — Hierüber hat ein Jeder seine eigenen Ansichten und ein armes unerfahrenes Landmädchen gewiß seine ganz eigenen.

[3]) So stumpf, daß der Physikus Dr. Krügelstein damit eine **tiefe** Wunde am Schenkel der Leiche hervorbrachte. Ferner darf doch auch nicht vergessen werden, daß das Messer bei seinem Auffinden nicht gleich in die Hände des Gerichts gelangte (was der Präsident von Holtzendorf auch sagen mag). Der Christian Wolf, ein Bruder der Verstorbenen, sagte vor Gericht aus, er habe es an sich genommen und mit dem aufgefundenen Brief seiner Schwester in's Pult gelegt und verwahrt. Wie lange währte diese Aufbewahrung? Am 27. November, dem Auffindungstage der Leiche, war das Messer bestimmt noch nicht in gerichtlicher Verwahrung. (Und doch behauptete dies der Präsident.) Was kann aber nicht unterdeß mit demselben vorgegangen sein?!

längst schon nicht mehr zum Rasiren, sondern zum Schneiden von Holzfidibus, von Lederriemen und dergleichen verwendet worden war.

Dagegen besaßen der Vater und die Brüder der Verstorbenen vier gute, scharfe Rasirmesser, welche in dem unverschlossenen Pult aufbewahrt wurden. Auch dies war der Verstorbenen bekannt.

Henriette Wolf trug, als sie am 25. November das elterliche Haus verließ, einen Mantel von blauem, roth gestreiftem Gingham. Von diesem Mantel fand sich bei der Leiche keine Spur. Ebenso vermißte man die silbernen Ohrglocken, welche die ꝛc. Wolf an sich trug. Mehre Wochen vergingen, ohne daß man trotz sorgfältiger Nachsuchungen über den Verbleib dieser Effecten Gewißheit erlangt hätte.[1])

Endlich am 29. December vorigen Jahrs wurden diese Sachen in einem sehr auffälligen Versteck entdeckt.

An diesem Tage befand sich nämlich der Tüncher Faulstich aus Crawinkel in dem Walde, in welchem die Leiche der ꝛc. Wolf gefunden worden war, um Tannenzapfen einzusammeln. Derselbe bemerkte an einem alten, halb verwachsenen Fahrwege einen hohen und sehr dichten Wachholderstrauch, der seine Aufmerksamkeit auf sich zog. Obwohl von außen nicht das mindeste Verdächtige zu sehen war, bog Faulstich doch einige Zweige dieses Strauchs zurück und erblickte unter diesem an der Erde das weiße Futter eines zusammengerollten Frauenmantels. Sofort eilte er, den Fund unberührt lassend, nach Cra-

[1]) Nirgends finden wir die Bemerkung, daß es der „alte“ Mantel des Mädchens war, den sie anzog, um sich in den Wald zu begeben, was uns bei der öffentlichen Verhandlung nicht entging. Sollte dies ohne Absicht seitens des armen Mädchens geschehen sein?

winkel, erstattete beim Gemeindevorstand Anzeige und kehrte mit dem Schultheißen-Stellvertreter und dem Ortsschullehrer in den Wald zurück.

Der fragliche Wachholderbusch war schon von Natur dicht, es zeigte sich aber nunmehr, daß er noch künstlich undurchsichtig gemacht worden war. Man fand nämlich, daß abgerissene Wachholderzweige an verschiedenen Stellen in den Busch eingefügt waren, um die lichteren Stellen desselben zu verdichten.

Es waren auf diese Weise alle Lücken mit so großer Sorgfalt zugedeckt, daß es unmöglich erschien, die unter dem Busche am Boden liegenden Gegenstände von außen zu sehen.

Die abgeschnittenen, beziehungsweise abgerissenen Reiser stammten theilweise von dem hier in Rede stehenden Wachholderbusch selbst, theilweise von einem in geringer Entfernung von diesem stehenden zweiten Wachholderbusch.

Nach Wegnahme der künstlich[1]) eingesetzten Zweige konnte man sehen, daß ein Frauenmantel unter dem

---

[1]) Ein schwer zu erklärender Umstand, aus dem man denn auch tüchtig Capital gegen Kühn geschlagen hat. Auf welche merkwürdige Ideen verfallen aber oft Selbstmörder nicht? Wie, wenn nun das arme Mädchen es gethan hätte, um sich auch im Tode noch gegen den Verdacht und die Schande des Selbstmordes zu schützen? Selbstmörder begräbt man gewöhnlich in den Winkeln der Dorfkirchhöfe. Eine „echte Verbrechernatur" à la Kühn, die Alles so wunderbar fein anfing, daß dem Untersuchungsrichter Spielberg — so lebhaft und fein combinirend seine Phantasie auch ist — Vieles unerklärlich bleibt (siehe Schwängerung), die wäre doch wohl vorsichtiger gewesen, und da nach Spielberg'schen Ansichten die Wolf, wenn ein Selbstmord vorläge, das Wasser „gebraucht haben müßte", so stand es ja auch dem klugen Kühn frei, davon Gebrauch zu machen und die Kleidungsstücke der Todten in den tiefen Teich zu versenken.

Busche lag. Derselbe wurde hervorgezogen, und es ergab sich, daß er so fest als möglich zusammengerollt war. Außer und neben diesem Mantel lagen unter dem Wachholderbusch noch ein buntwollenes Hals- oder Kopftuch, und als man auch dieses aufhob, entdeckte man, daß in einem Zipfel desselben ein Paar silberne Ohrglocken eingeknüpft waren.

Mantel, Tuch und Ohrglocken wurden von den Wolf'schen Familiengliedern alsbald mit voller Bestimmtheit als der verstorbenen Henriette Wolf gehörig anerkannt.

Das Tuch hatten die Wolf'schen Angehörigen gar nicht vermißt, später aber angenommen, daß es der Leiche mit in's Grab gegeben worden sei. Dieselben erinnern sich jedoch ganz genau, daß Henriette Wolf, als sie das elterliche Haus verließ, das nunmehr wiedergefundene Tuch über den Kopf gebunden hatte.

Der Wachholderbusch, welcher die gedachten Sachen barg, stand etwa 40 Schritte von dem Platze entfernt, auf welchem die Leiche der Wolf gelegen hatte.

Nach Versicherung der Zeugen, welche das Versteck besichtigt haben, und nach den damit übereinstimmenden, an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen des Untersuchungsgerichts [1]) muß die Bergung des Mantels, Tuches und der Ohrringe unter dem Wachholderbusche und die Verdeckung der Lücken des letzteren nothwendig bei Tage [2]) erfolgt sein. Es ist daher schon aus diesem Grunde, abgesehen von anderen Erwägungen, ganz unmöglich, [3]) daß Henriette Wolf selbst die fraglichen Gegenstände dorthin niedergelegt haben könnte.

---

[1]) [2]) [3]) Wunderliche, überstarke Behauptungen! Ein wahres Dedal von Vermuthungen und Verdächtigungen: „muß," —

Vor Allem aber ist es der Befund der Leiche selbst, welcher bei sorgfältiger Prüfung die Annahme eines Selbstmords als ausgeschlossen erscheinen läßt.

Schon die Eingangs erwähnte, vollkommen ruhige Lage der Leiche muß auffallen, und hat nicht blos in denjenigen Personen, welche die Verstorbene zuerst gesehen haben, den Verdacht erweckt, daß eine Selbstentleibung wohl schwerlich[1]) vorliege, sondern ist auch den abgehörten Sachverständigen in hohem Grade bedenklich[2]) erschienen.

Ganz besonders aber kommt die Beschaffenheit der die Todesursache bildenden Schnittwunde im Halse der ꝛc. Wolf in Betracht. In dieser Beziehung ist über die Ergebnisse der unter Leitung des Untersuchungsgerichts vorgenommenen Obduction und Section der Leiche zu erwähnen:

Die Schnittwunde war 4 Zoll lang, nicht blos 2 bis 2½ Zoll, wie Dr. Krügelstein bei flüchtiger Be=

„nothwendig bei Tage" — „ganz unmöglich" — „eines Selbstmordes als ausgeschlossen erscheinen läßt" u. s. w. und dem gegenüber der als von der Verstorbenen herrührend anerkannte Brief, der so zu sagen den Selbstmord schwarz auf weiß beweist. Aber es soll und muß eben ein Mord sein, und da wird nun so lange gekünstelt, bis Alles zu dem Luftgebilde paßt. Wozu denn immer solche Möglichkeiten ausdenken, wo genug Thatsachen und Beweise für das Gegentheil daliegen? Dadurch führt man schwache Leute nur irre, da die so wie so gern a posse ad esse schließen.

[1]) „Wohl schwerlich!" Vorher hieß es: „Ausgeschlossen!"

[2]) „In hohem Grade bedenklich!" Anfangs erschien dem Physikus Dr. Krügelstein der Selbstmord ganz unbedenklich, denn darauf hin gab er die Erlaubniß zur Beerdigung der Leiche. Ein schlimmes Ding, wenn die Aerzte vom Richter angezweifelt werden! Was soll denn der Dritte, der weder Arzt noch Richter ist, dazu sagen? Und auf dies „in hohem Grade bedenklich" wagt man es, einen Menschen auf Leben und Tod anzuklagen?!

sichtigung angenommen hatte, und zeigt scharfe, nach innen gebogene Ränder. Sie begann auf der linken Seite des Halses, einige Zoll unter dem Ohr, und erstreckte sich bis in die rechte Seite des Halses, einen Zoll weit über den Kehlkopf hinaus. Die Richtung des Schnitts zeigte eine sehr geringe Steigung von links oben nach rechts unten und am rechten Ende wieder eine unmerkliche Biegung nach oben.

Die von einem einzigen, offenbar mit großer Kraft[1]) und Geschicklichkeit[2]) geführten Schnitte herrührende Wunde durchdrang die Muskeln und Blutgefäße des vorderen und mittleren Halses, namentlich die äußere und innere carotis, nicht weniger aber auch den Kehlkopf, die Speiseröhre und die Schilddrüse bis zu dem Halswirbelknochen. Auf der linken Seite des Halses, da wo die Wunde beginnt, waren drei leichte Hauteinschnitte wahrzunehmen, welche darthun, daß das schneidende Instrument mehrmals angesetzt worden ist.[3])

---

[1]) Nun natürlich: mit großer Kraft! Wer sich den Hals abschneiden will, wird ihn sich nicht ritzen.

[2]) Ist dies nicht wieder eine versteckte Verdächtigung, die auf den Wundarzt Kühn abzielt? Also auch beim Halsabschneiden kann man Geschicklichkeit an den Tag legen. So alt wir sind, so haben wir doch noch nie gehört, daß dieser oder jener Schlächter im Halsabschneiden der Kälber und Schafe eine besondere Geschicklichkeit besitze. Wohin sollen denn solche unsinnige Subtilitäten führen? Dahin, wohin sie uns leider schon oft geführt haben: zu Justizmorden!

[3]) Wie klar und deutlich spricht dies für den Selbstmord und dafür, daß das arme, in ihrem Entschlusse wankende oder vor dem Schmerz zurückbebende Mädchen die Urheberin dieser drei leichten Hauteinschnitte ist! Ja mehr noch, wenn wir uns doch à la Spielberg auf das Feld der Combinationen begeben wollen — wie leicht möglich ist es nicht, daß sie ein-, zwei-, dreimal einen Anlauf und Versuch zum

Dagegen sind die von der Wunde betroffenen Organe, wie erwähnt, sämmtlich durch einen einzigen scharfen Schnitt getheilt.

Die fast horizontale Richtung der Schnittwunde, die überall gleichmäßige Tiefe derselben, die vollständige und scharfe Durchschneidung des Kehlkopfs deuten[1]) schon an sich sehr bestimmt darauf hin, daß hier nicht ein Selbstmord in Frage ist. Es kommt aber hinzu, daß das Messer, welches man in der Hand der Todten fand, zu stumpf,[2]) zu kurz und in dem Gelenke zu unbeweglich ist,[3]) um mittels der eigenen Hand einen einzigen sichern und scharfen Schnitt zu führen, der den Hals in der hier vorliegenden Weise durchschnitt und insbesondere durch die elastischen Knorpel des Kehlkopfs bis auf den Halswirbel dränge. Nach dem Gutachten der

---

Selbstmord machte, sich dabei die Hand mit Blut und durch diese den Brief mit Blut beschmutzte, von dessen Vorhandensein sie sich noch im Tode überzeugen wollte, da er ihr letztes Wort an die Ihrigen enthielt? „Aechte Verbrechernaturen" setzen wohl nicht erst dreimal an, ehe sie zuschneiden, und dreimal hält ihnen wohl der zu Opfernde dazu nicht lammstill. Aber still — — wir vergaßen ja das Chloroform! Zwar sind für die Anwendung desselben auch nicht die allergeringsten Beweise — dieselbe steht vielmehr nur in der Phantasie des Herrn Spielberg fest — aber si non vero ma ben trovato. Es nimmt sich so hübsch aus, ist auch bei uns neu und hat für den Herrn Untersuchungsrichter so viel Verführerisches, daß er, lediglich um seine Anwendung beim Morde nicht zu schwächen, sich desselben bei der Schwängerung enthält. Aber in dem „unerklärten Einflusse der betreffenden Mannsperson" schimmert und riecht es doch ein wenig durch!

[1]) Dem widerspricht die ganz deutlich abgegebene Ansicht des Physikus Dr. Krügelstein.

[2]) Dr. Krügelstein hat das Gegentheil davon bewiesen!

[3]) Ganz unverständlich und rabulistisch. Ebenfalls durch das von Dr. Krügelstein gemachte Experiment über den Haufen geworfen.

vernommenen Sachverständigen ist es daher im höchsten Grade unwahrscheinlich, ja geradezu unmöglich,[1]) daß Henriette Wolf sich selbst die Todeswunde beigebracht habe.

Als diese Annahme unterstützende Umstände sind auch noch folgende anzuführen:

Die rechte Hand der Leiche, welche das Messer hielt, war nicht oder nur sehr unbedeutend mit Blut befleckt, während doch der Natur der Sache nach ein breiter Blutstrom[2]) sich über die den Schnitt ausführende Hand ergießen mußte. Ebenso zeigte auch das der Leiche abgenommene alte Rasirmesser zwar[3]) deutliche Spuren von Blut, war aber keineswegs von Blut überfluthet, wenn auch in dieser Beziehung nicht unerwähnt bleiben darf, daß am 27. November ein leichtes

---

[1]) Nichts als Annahmen und Urtheile, aber keine Beweise.

[2]) Dem widerspricht:

a. das Zeugniß der Todtenfrau, die bekundet, daß sie Blut von den Händen der Verstorbenen gewaschen habe; was um so mehr bedeutet und hier in's Gewicht fällt, da

b. erweislich am 27. November die Leiche von einem Schneegestöber betroffen wurde.

In dieser Behauptung, daß „doch der Natur der Sache nach ein breiter Blutstrom sich über die den Schnitt ausführende Hand ergießen mußte," liegt aber auch die beste Exculpation Kühn's, dessen Kleider von ihm nicht gewechselt wurden und an denen keine Idee von Blut entdeckt wurde, was eine Fügung der Vorsehung genannt werden kann. Bei seinem Metier als Wundarzt, als welcher er schröpft, zur Ader läßt, operirt, Zähne auszieht u. s. w., ist es fast ein Wunder zu nennen, daß keine Blutspuren an seinen Kleidern gefunden wurden.

[3]) Spuren von Blut genügten ja auch vollkommen; oder sollte die glatte Stahlklinge durchaus roth gefärbt sein? Wieder eine reine Rabulisterei, wenn man außerdem noch in Erwägung zieht, daß ja ein Schneegestöber herrschte!

Schneegestöber stattgefunden hat, welches auch die Leiche betroffen hat.

Endlich ist die Haltung des rechten Arms der Leiche, wie sie bei der Auffindung beobachtet wurde, von Bedeutung. Wenn die Wolf selbst den Schnitt, der nach dem Obigen in einem Zuge von der linken Seite des Halses an bis über die Mitte desselben hineinreichte, geführt haben sollte, so mußte die rechte Hand mit dem Messer an der rechten Seite des Körpers [1]) niedergefallen sein, und es würde, da convulsivische Zuckungen [2]) augenscheinlich nicht stattgefunden haben, rein unerklärlich sein, [3]) wie die rechte Hand mit dem Messer auf die Brust zu liegen gekommen ist. Die rechte Hand reichte aber mit der inneren Seite auf die Brust; das Rasirmesser ragte mit der Klinge aus der Hand heraus, die Schärfe der Klinge war aber nach oben gerichtet.

Es muß angenommen [4]) werden, daß der rechte Arm der Verstorbenen durch den Mörder nach verübter That in die beschriebene Lage gebracht worden ist, um den Schein des Selbstmords hervorzurufen.

Als Urheber des gegen das Leben der Henriette Wolf verübten Verbrechens kann nur eine einzige Person, nämlich der jetzige Angeschuldigte, Kühn, bezeichnet

---

[1]) Alles Hypothesen.

[2]) [3]) Im Gegentheil: Sehr natürlich! Nur zu erklärlich! Dr. Meusel, von allen abgehörten Aerzten der befähigtste, erklärt ja, daß bei Selbstmördern, die sich den Hals abschneiden, keine convulsivischen Zuckungen stattfinden, sondern Lähmung eintritt. Wo sollte denn also danach die Hand liegen? Etwa weit ausgestreckt vom Körper? Man will hier offenbar den Wald vor den Bäumen nicht sehen.

[4]) Ein Wort, das in diesem traurigen Prozesse eine furchtbare Rolle spielt.

werden, dieser erscheint aber auch in der That ausreichend belastet.[1])

Der Chirurg Ernst Kühn von Ohrdruff ist der Sohn des Tünchers und früheren Kirchendieners Adolf Kühn zu Gotha und in letzterer Stadt am 3. Juni 1831 geboren. Nach seiner Confirmation hatte er anfänglich mehrere Jahre hindurch die Seminarschule besucht, um sich zum Schullehrer auszubilden, mußte dieselbe aber verlassen, weil er wegen Diebstahls von einer Uhr in Untersuchung kam und bestraft wurde. Er trat sodann bei einem Chirurgen in die Lehre und absolvirte später das Staatsexamen als Chirurg.

Zu Anfang des Jahres 1856 siedelte er von Gotha nach Ohrdruff über, wo er seitdem seinen Wohnsitz behalten hat.

Im Jahre 1858 verübte Kühn bei gelegentlicher Anwesenheit in Gotha einen Kirchendiebstahl, indem er aus der dasigen Schloßkirche eine silberne und vergoldete Taufkanne an sich nahm. Wegen dieses Verbrechens wurde er am 11. April 1859 vom Geschworenengericht zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er hat die ihm zuerkannte Strafe indessen nur theilweise verbüßt, weil im Wege landesherrlicher Gnade am 1. December 1862 seine Entlassung aus der Strafanstalt verfügt und der Strafrest später vollständig erlassen wurde. Durch denselben Gnadenact erlangte Kühn auch den Besitz der durch die Verurtheilung verlorenen staatsbürgerlichen und Ehrenrechte wieder.[2])

---

[1]) Im Gegentheil: Nicht im entferntesten!

[2]) Es wurden ihm landesherrlich $1^1/_2$ Jahr von seiner Strafe erlassen, und zeugt der Umstand, daß ihm Herzog Ernst das fernere Praktisiren gestattete, nicht blos von dieses Fürsten ächter, ungefälschter Humanität, sondern auch dafür, daß bei dieser Untersuchung Dinge

Zur Charakterisirung der Persönlichkeit des Angeklagten[1]) mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß derselbe in der gegenwärtigen Untersuchung sich nicht entblödet hat zu erklären, der Diebstahl in der Schloßkirche sei von ihm aus Rache gegen seinen Vater, der damals Schloßkirchendiener war, und lediglich um diesen in „Verlegenheit" zu bringen, verübt worden.

Seit seiner Entlassung aus dem Zuchthause nahm Kühn seine chirurgische Praxis in Ohrdruff wieder auf, und es gelang ihm auch, dort und in der Umgegend auf's Neue Boden zu gewinnen.

Nichtsdestoweniger war sein Leumund, auch abgesehen von seiner sehr getrübten Vergangenheit, als ein äußerst zweideutiger geschildert. Namentlich beschuldigte ihn das

---

zur Sprache kamen, die besonders geeignet waren, das milde Herz des Landesherrn zur Gnade zu stimmen. Wir werden gleich Gelegenheit haben, darüber zu sprechen.

[1]) Hier wird über einen sehr wichtigen Umstand tiefes Schweigen beobachtet, den wir — so unlieb es uns auch ist — hier an das Licht ziehen müssen, weil es sich um das Leben eines Menschen handelt. Das Verschweigen dieses Umstandes paßte aber allerdings besser zur Anklage und verstärkte diese.

Kühn's Vater hat ihn von Jugend auf nie für „seinen" Sohn gehalten und erklärt (man erlasse uns die hierauf bezüglichen Details) und auch demgemäß behandelt. Bedenkt man, wie eine solche herzlose Behandlung schon das kindliche Gemüth mit Groll gegen den Mann erfüllte, der vor der Welt für seinen Vater gilt, wie dieser Groll immer mehr wuchs und zu offenem Haß sich ausbildete, so wird das ganze hier „zur Charakteristik des Angeklagten" mitgetheilte Factum in ganz anderem, milderem Lichte erscheinen. Zur Charakteristik dieses Vaters diene, daß, als er aufgefordert wurde, für seinen unglücklichen Sohn einen Gang zu machen, er dies voller Haß und Ingrimm mit den Worten ablehnte: „Nicht einen Schritt! Meinetwegen mögen sie ihn hinrichten!"

Nun steht es aber fest, daß der Angeklagte Kühn längere Zeit hindurch mit der nunmehr verstorbenen Henriette Wolf in Verkehr[1]) gestanden hat, und es darf mit Grund behauptet werden, daß kein Anderer als er der Schwängerer des Mädchens gewesen ist.[2])

Im Frühjahr[3]) 1868 litt die ꝛc. Wolf an einem bösen Finger und begab sich deshalb eines Tages vor Johanni — wahrscheinlich am 18. Juni v. J. — zu Kühn nach Ohrdruff, um sich von diesem curiren zu lassen. Kühn nahm die erforderliche Operation an dem kranken Finger der ꝛc. Wolf vor und behielt sie seitdem etwa 4 bis 6 Wochen lang in Behandlung. In der ersten Zeit kam die ꝛc. Wolf fast täglich in Kühn's Haus, später seltener. Währenddem hat aber auch ꝛc. Kühn die ꝛc. Wolf in Crawinkel **einige** Male besucht, und zwar erwiesenermaßen mindestens einmal[4]) zu einer Zeit, wo sie allein einheimisch war.

Die Heilung des kranken Fingers machte gute Fortschritte und gelang schließlich vollständig. Es ist daher erklärlich, daß die ꝛc. Wolf, welche früher heftige Schmerzen ausgestanden hatte, Vertrauen zur Geschicklichkeit des Angeklagten faßte. Aber auch persönlich scheint Kühn sehr bald das volle Vertrauen des unerfahrenen und

---

[1]) Sehr verdächtigend — Ja, im Verkehr als Arzt!

[2]) Eine furchtbare Behauptung, um so furchtbarer, als sie auch nicht im entferntesten wahrscheinlich, geschweige denn festgestellt worden, sondern lediglich eine Vermuthung des Untersuchungsrichters ist!

[3]) Gehört der 18. Juni noch zum Frühjahr?

[4]) Sonderbar! Erst hat er sie einige Male besucht, und gleich hinterher kommt: erwiesenermaßen mindestens einmal. Aber die „einige Male" pfeffern die Sache und sind daher gut anzuwenden.

geistig etwas beschränkten [1]) Mädchens erworben zu haben.

Der jetzige Angeklagte ist auch außerhalb seiner Wohnung in Ohrdruff und auf dem Wege von da nach Crawinkel zu mit Henriette Wolf zusammen gesehen worden. [2])

Eines Tages um Johanni v. J. kam Kühn mit der ꝛc. Wolf in das Gartenlocal des Restaurateurs Seyfarth zu Ohrdruff, woselbst sich zufällig auch eine Verwandte der Henriette Wolf befand, setzte sich mit dem Mädchen in einer Hütte nieder, trank mit derselben ein Glas Bier und entfernte sich dann mit ihr auf dem Wege nach Crawinkel zu. [3]) Der gedachten Verwandten des Mädchens, der Ehefrau des Maurers Wolf zu Ohrdruff, und deren Mutter war das Benehmen der Henriette Wolf [4]) bei dieser Gelegenheit aufgefallen; es schien die Letztere betreten darüber zu sein, daß sie von Bekannten mit Kühn zusammen gesehen wurde. Kühn war mit dem Mädchen sehr freundlich gewesen. [5])

---

[1]) Mit einem Male „geistig etwas beschränkt"? Und vorher S. 23 hieß es: „geistig und körperlich gesund"? Wie es gerade paßt. Ist die Anklage nur geschickt abgefaßt — wenn sie sich auch selbst widerspricht — so hat das nichts zu sagen, denn sie hat ja nur den Zweck, den Angeklagten so schwarz als nur möglich hinzustellen.

[2]) Wo sind die Zeugen hierfür? Vergeblich suchen wir nach denselben.

[3]) Das ist sehr relativ. Wie weit denn? Von Petersburg aus kann ich nach Berlin, Madrid und Rom reisen!

[4]) Was fällt den zur Klatschsucht geneigten thüringischen Weibern nicht Alles auf!

[5]) Sehr vernünftig von ihm, er war ja ihr Arzt, und Jedermann sucht seine Kunden warm zu halten. Aber es wird eben aus dem geringsten Umstande Gift gegen den Angeklagten gesogen.

Der Wirth Seyfarth erinnert sich, daß der jetzige Angeklagte schon vorher mehrmals[1]) mit der ꝛc. Wolf oder doch mit einer Frauensperson, die er für diese gehalten hat,[2]) an seiner Restauration vorüber die Straße nach Crawinkel hinaus[3]) gegangen war.

Der Angeklagte stellte anfänglich in Abrede, außerhalb seines Hauses mit der ꝛc. Wolf zusammengekommen zu sein, mußte aber auf Vorhalt die Einkehr in die Seyfarth'sche Restauration zugestehen.

Er behauptete nunmehr, daß er die Wolf damals zufällig auf der Straße in der Nähe des gedachten Gartenlocals getroffen und ihr aus „Gutmüthigkeit"[4]) einen Trunk Bier angeboten habe. Dagegen bestreitet er, die ꝛc. Wolf nach Crawinkel hin begleitet zu haben,[5]) erklärt vielmehr, daß er damals in die Meisterei zu gehen und dort Geschäfte zu besorgen gehabt habe.

Die Meisterei liegt eine Strecke außerhalb der Stadt Ohrdruff am Wege nach Crawinkel.

Daß Kühn sich Vertraulichkeiten mit Henriette Wolf erlaubt hat, geht nicht blos aus der Thatsache hervor, daß er sie gleich beim ersten Besuche in die Wange kneipte,[6]) sondern

---

[1]) [2]) Hm, hm! Die er dafür hielt! Das klingt allerdings anders, als: „schon vorher mehrmals mit der Wolf." Recht überflüssig, solch' Gewäsch in eine solche Anklage aufzunehmen, indeß — es dient, wozu es eben dienen soll.

[3]) Wie weit hinaus denn?

[4]) Bei seinem Metier sehr was Natürliches.

[5]) Muß ihm auch erst bewiesen werden. Was hier vorgebracht wird, ist wiederum weiter nichts als Verdächtigung.

[6]) Furchtbares Indicium! Wäre es nicht zum Weinen, so könnte man darüber lachen. Ihr armen Handlungsdiener in den Material-

vor Allem aus einer Aeußerung der Verstorbenen, welche von glaubwürdiger Seite mitgetheilt ist.

Ihrer Freundin Karoline Langenhan nämlich hat die ꝛc. Wolf einstmals erzählt: „Kühn habe ihr gesagt, wenn sie einmal mit einem Burschen zu thun gehabt hätte, so solle sie nur zu ihm kommen, er wolle ihr schon Etwas geben, daß es wieder fortginge!“ [1])

Der Angeklagte leugnet, diese Aeußerung gethan zu haben.

Die Schwangerschaft der ꝛc. Wolf ist aller Wahrscheinlichkeit [2]) nach Juni vor. Jahres entstanden, also jedenfalls zu einer Zeit, wo sie mit Kühn verkehrte, und es erscheint sonach die Annahme der Wolf'schen Angehörigen, [3]) daß kein Anderer als der jetzige Angeklagte das Mädchen zu Fall gebracht habe, um so gerechtfertigter, als, wie bereits erwähnt, von einem Umgange der ꝛc. Wolf mit einer andern Mannsperson nicht das Mindeste bekannt geworden ist. [4])

---

läden legt bei Zeiten Eure Liebenswürdigkeit und Eure Wangenkneiperei der Köchinnen und Dienstmädchen ab; es könnte mal der Fall kommen, daß eine von ihnen ermordet gefunden würde, und Eure Liebenswürdigkeit könnte Euch auf's Hochgericht führen!

[1]) Ei, ei! Wo bleibt denn hier die „Unschuldige mit dem Heiligenschein“ der Anklage? Schon wieder die Rede von Abortiren?! — Und was ein solches — vielleicht nur renommirendes! — Mädchen einem andern sagt, das wird hier als felsenfest hingestellt?

[2]) Schon wieder „aller Wahrscheinlichkeit nach“? Die Wahrscheinlichkeit muß bei dieser ganzen so unwahrscheinlichen Geschichte recht oft herhalten!

[3]) Schon wieder „nach der Annahme“. Wir kommen aus den Annahmen gar nicht heraus! Zuletzt werden dieser und der Verdächtigungen so viele, daß der arme Angeklagte darin ersäuft.

[4]) Schon einmal bemerkt, daß dritte Personen zu solchen Dingen

Als Henriette Wolf im Sommer und Herbste vorigen Jahrs das Ausbleiben ihrer weiblichen Regel wahrnahm, machte sie ihrer Mutter und Schwester hiervon Mittheilung und hielt eine Erkältung durch einen kalten Trunk für die Ursache dieser Erscheinung. Anfänglich scheint sie derselben wenig Beachtung geschenkt zu haben. Doch soll sie einmal eine gewisse Frau Dämmich in Ohrdruff,[1]) welche in dem Rufe steht, Quacksalberei zu treiben, zu Rathe gezogen haben, wiewohl die Dämmich selbst sich dessen nicht erinnern will.[2])

Erst im November vor. Jahrs mag das Fortdauern der gedachten Unregelmäßigkeit doch einige Besorgniß[3]) in der Wolf erweckt haben, und sie erklärte nunmehr ihren Entschluß, zum Chirurgen Kühn zu gehen und sich von diesem curiren lassen zu wollen.

Ihre Freundin Langenhan, welche damals ebenfalls über Stockung der Menstruation klagte,[4]) und ihre weiblichen Angehörigen riethen ihr,

---

gewöhnlich nicht zugezogen werden; liegt wenigstens, so viel uns bekannt, nicht in den Sitten und Gewohnheiten unserer Zeit. Und wie steht es denn auch mit den vier Dachdeckern, von denen man nur einen aufzusuchen und zu verhören der Mühe werth hielt?

[1]) Siehe Anmerk. S. 20.

[2]) Wird sich hüten!

[3]) Scheint — wie wir später sehen werden — ihr sehr große Besorgniß erregt zu haben, und dabei ist sie, Siehe oben S. 20, „bis zuletzt, bis wenige Stunden vor ihrem Tode, über ihren Zustand im Unklaren gewesen." Zum Chloroform und dem ganzen Spielberg'schen Luftgebilde paßt dies allerdings besser. Glaube es, wer will und kann, wir besitzen nicht die dazu gehörige Quantität Naivetät!

[4]) Man sieht, daß wir Recht hatten, wenn wir S. 18 Anmerk. 2 behaupteten, daß diese Menstruationsstockungen und „Regelungen" eine sehr große Rolle im Leben der Dorfschönen spielen.

sich an einen Arzt Dr. Jacobi zu wenden, sie lehnte diesen Vorschlag jedoch ab und blieb dabei, daß sie Kühn's Hilfe in Anspruch nehmen werde.

Diesen Entschluß hat die Wolf auch bald darauf ausgeführt.[1])

Am 15. November, eines Sonntags, begab sich dieselbe nach Ohrdruff und in die Wohnung rc. Kühn's, dem sie einen Korb Aepfel zum Geschenk überbrachte. Hier traf sie jedoch nur Kühn's Ehefrau an und mußte mehre Stunden lang auf dessen Rückkehr warten. Während dieser Zeit erschien sie der Ehefrau des Kühn äußerst wortkarg und in sich gekehrt.[2])

Als der jetzige Angeklagte kam, befanden sich noch mehre andere Landleute in seiner Stube. Kühn richtete an die rc. Wolf die Frage, ob sie ihn sprechen wolle, und begab sich, da diese mit einem Kopfnicken antwortete, mit ihr in die Hausflur, wo Beide unter vier Augen und mit leiser Stimme ein Gespräch führten.[3])

Die verehlichte Kühn, welche neugierig geworden

---

[1]) Nachdem sie, wie wir gesehen, die Frau Dämmich, wahrscheinlich ohne Erfolg, consultirt hatte.

[2]) Mit einem Male! Das bis wenige Stunden vor ihrem Tode angeblich so „lebensfrohe" Mädchen? Ja, gewiß hatte sie schwere Ursachen, äußerst wortkarg und in sich gekehrt zu sein! Vielleicht kannte sie den Urheber ihres Unglücks gar nicht — Alles schon dagewesen, besonders in Thüringen und am Rhein, wo nach dem Ausspruch eines berühmten Touristen die Mädchen am „dienstwilligsten" sind; vielleicht durfte und wollte sie ihn auch nicht kennen — weshalb werden wir später sehen! — oder, was die natürlichste Erklärung ist, sie fürchtete die Schande und den Zorn ihres „strengen" Vaters.

[3]) Natürlich leise — sie wollte ihn eben wegen ihrer Schwangerschaft consultiren.

war, trat in die anstoßende Küche, um zu lauschen, konnte jedoch nur so viel verstehen, daß das Mädchen über Schmerzen im Leibe klagte und daß Kühn ihr rieth: „sie solle Heusamen nehmen, sich Brodel machen und sich darauf setzen! das wäre das sicherste Mittel, da bekäme sie's wieder.“ [1])

Die Unterhaltung der beiden Personen dauerte zwar noch eine Zeit lang, die rc. Kühn konnte aber, weil leise gesprochen wurde, das Weitere nicht verstehen. [2])

Nach den Mittheilungen der Verstorbenen an ihre Mutter und Schwester, sowie an ihre Freundin Langenhan, hat Kühn ihr damals zwei verschiedene Mittel verordnet, ein inneres, nämlich einen Thee aus Wachholderzweigen und Schafgarbe, den sie trinken sollte, und ein äußeres, indem sie Heusamen abbrühen und sich über die dampfende Flüssigkeit setzen sollte. Die rc. Wolf hat auch beide Mittel, wohl 8 Tage lang, aber freilich ohne Erfolg, angewendet. Ihre Mutter und Schwester wußten darum und haben ihr den Thee zubereitet.

Der Angeschuldigte Kühn hat bei seinem ersten ausführlichen Verhör zu behaupten versucht, daß er seit Beendigung der Fingercur die rc. Wolf gar nicht wieder gesehen habe, ist jedoch alsbald wieder von diesem Leugnen zurückgetreten und räumt ein, daß ihn die Verstorbene wegen des Ausbleibens ihrer Regel um seinen Beistand angegangen habe. Dagegen stellte Kühn anfangs bestimmt in Abrede, daß die Verhandlung vom 15. November zwischen ihm und der rc. Wolf in der Hausflur

---

[1]) Da haben wir also die ländliche Unschuld, die ein Abortivmittel sucht, und die „ächte Verbrechernatur,“ die sie mit Heusamen und Wachholderthee zum Narren hält; denn daß er ihr Anderes nicht gerathen noch gereicht, wird durch mehre Zeugen bekundet.

[2]) Ist auch ganz gleichgiltig.

und unter vier Augen stattgefunden habe, und berief sich sogar auf das Zeugniß seiner Ehefrau zum Beweise dafür, daß diese zugegen gewesen sei. Allein auf Vorhalt aus den Auslassungen seiner Ehefrau mußte er zugeben, daß er mit der Wolf in die Hausflur sich begeben und dort mit ihr gesprochen habe.[1])

Den weiteren Hergang schildert der Angeklagte in folgender Weise:

Die ꝛc. Wolf habe einen Gruß von ihrer Mutter gebracht und ihre Eltern entschuldigt, daß sie seine, Kühn's Gebühren, noch nicht bezahlt hätten, dabei auch einen Korb Aepfel als Geschenk überreicht. Weiter habe die ꝛc. Wolf ihm mitgetheilt, daß ihre Regel seit einigen Monaten ausgeblieben und ihr Leib stark geworden sei, und beigefügt, daß ihre Mutter sie zu ihm schicke, damit er sie untersuchen und ihr sagen solle, an welcher Krankheit sie leide.

Er, Kühn, habe hierauf den Leib der ꝛc. Wolf befühlt und ihr vorgehalten, daß sie wohl schwanger sei. Das Mädchen habe dies aber lebhaft bestritten und gesagt: „ihre Schwester habe es auch so, es komme von Erkältung.“[2]) Nunmehr habe er ihr in ironischem Tone eröffnet, daß sie dann die Wassersucht habe. Er sei indessen der Meinung gewesen, daß Schwangerschaft vorliege, und habe nun, da er sich mit

---

[1]) Sehr natürlich bei dem Geschäft des Angeklagten und dem Anliegen und den Umständen der Verstorbenen. Weshalb Gift aus den natürlichsten und erklärlichsten Dingen saugen? Und es ist dies auch um so gleichgiltiger, als er ihr ja, wie wir gesehen haben, ganz unschuldige Mittel verordnete.

[2]) Oder auch von etwas Anderem? Ihr war es auch nicht um ein Eingeständniß der Schwangerschaft, sondern darum zu thun — ein Abortivmittel zu erhalten. S. Dämmich.

derartigen Sachen nicht befasse, das Mädchen „mit guter Manier" [1]) los zu werden gesucht.

Durch die früher wegen Verdacht der Leibesfrucht-Abtreibung anhängig gewesene Untersuchung sei er „schon einmal gebrannt" [2]) worden und habe sich deshalb fest vorgenommen gehabt, mit zweideutigen, d. h. der Schwangerschaft verdächtigen Frauenspersonen nicht zu verkehren. Lediglich in der Absicht, die Wolf los zu werden, habe er derselben, weil er doch irgend einen Rath zu geben gehabt habe, die erwähnten Mittel verordnet, deren Wirkungslosigkeit ihm zum Voraus genügend bekannt gewesen sei.

Unglaublich [3]) ist in dieser Erzählung auf jeden Fall die Angabe, daß Kühn der ꝛc. Wolf eröffnet habe, sie möge schwanger sein. Wohl aber darf mit Grund vorausgesetzt werden, daß Kühn seinerseits damals den Schwangerschaftszustand des Mädchens erkannt hat. [4]) Er selbst hat wiederholt eingeräumt, daß er von der Schwangerschaft der ꝛc. Wolf überzeugt gewesen sei, und wenn er auch hin und wieder erklärt hat, es sei doch eigentlich nur eine mehr oder weniger sichere Vermuthung gewesen, so kommt

---

[1]) Was klingt wohl natürlicher als das?

[2]) Gebrannte Kinder scheuen das Feuer, und die Verordnung ganz unschuldiger Mittel ist das beste Zeugniß für die Wahrheit seiner Worte.

[3]) Was soll man wohl zu einer solchen Behauptung sagen? Auf Logik und gesunden Menschenverstand wird hier gar keine Rücksicht genommen, man greift eben nur blindlings auf, was sich darbietet, um es taliter qualiter zur Verdächtigung zu gebrauchen.

[4]) Nicht er blos, sondern auch das Mädchen, und zwar, wie schon bemerkt, an den Bewegungen des Kindes, denn sie war 6 Monate schwanger. Eine entsetzlich dumme und dreiste Behauptung, eine sich in diesem Zustande befindende Person solle über diesen in Zweifel sein.

er doch in seinen am Schluß der Voruntersuchung von ihm überreichten schriftlichen Auslassungen darauf zurück, daß er an der Schwangerschaft des Mädchens nicht gezweifelt habe.

Wie wenig die Versicherung des Angeschuldigten,[1]) daß er die ꝛc. Wolf habe los sein wollen, der Wahrheit entspricht, ergiebt die Thatsache, daß Kühn wenige Tage später das Mädchen im elterlichen Hause aufgesucht hat.[2])

Am 18. November nämlich — Mittwoch — Abends begab sich ꝛc. Kühn nach Crawinkel in das Wolf'sche Haus, fragte hier zunächst, ob die Wittwe Dietrich dortselbst noch in ihrer bisherigen Wohnung zu treffen sei, und erkundigte sich sodann nach dem Befinden der Henriette Wolf. Letztere war anfänglich nicht anwesend, kam aber sehr bald.

Kühn hatte bis dahin in der Wolf'schen Stube gewartet. Die Wolf'schen Eheleute entschuldigten sich bei ihm wegen der unterbliebenen Berichtigung ihrer Schuld;[3]) Kühn ging aber über diesen Punkt leicht und scherzend[4]) hinweg, indem er erklärte, es habe gute Wege mit der Bezahlung.

Als Henriette Wolf eintrat, untersuchte er die-

---

[1]) Wozu denn diese aus der Luft gegriffene Verdächtigung?

[2]) Wird genügend von ihm aufgekärt: brauchte Geld und wollte sehen, ob er sein Honorar von den Wolfs erhalten könne, gleichwie er sich darüber vergewissern wollte, wie es sich mit seiner Forderung an Dietrichs verhielte, wo der Mann gestorben war.

[3]) Da haben wir's ja!

[4]) Sollte er als Arzt, der sich gern seine Kunden erhält, etwa grob werden, zumal er hörte, Geld gäbe es heute doch nicht? Selten ist die Kunst der Verdächtigung in einem Prozeß so weit getrieben, wie in diesem. Man kann darüber erstaunen, aber bewundern kann man sie nicht!

selbe, indem er vor den Augen der Eltern und der Schwester deren Unterleib befühlte und äußerte: „Ja, ja, es wird stärker, Sie haben Wasser im Leibe" oder etwas Aehnliches, und zwar in einem Tone, der die Wolf'sche Familie in den Glauben versetzte, daß er einen Scherz machen wollte.[1])

Da ihm gesagt wurde, daß auch die Schwester der Henriette Wolf, Wilhelmine, unpäßlich sei, be- befühlte er auch deren Leib und rieth dieser, dasselbe Mittel wie Henriette zu gebrauchen.

Beim Weggehen wurde Kühn von Henriette Wolf in die Hausflur begleitet und ließ sich von derselben noch die Hand zum Abschied reichen.

Die Angaben des Angeschuldigten[2]) über diese seine Begegnung mit der rc. Wolf weichen in verschiedenen Depositionen der Zeugen gänzlich ab.

Er erzählt nämlich Folgendes: Er habe an jenem Abend die Wolf'sche Familie nur zu dem Zwecke aufgesucht, um dieselbe an Bezahlung seiner rückständigen Forderung zu mahnen. Die Erkundigung nach der Wohnung der Wittwe Dietrich habe ihm dazu als Vorwand gedient. Allerdings habe er nicht ausdrücklich Zahlung gefordert, vielmehr geglaubt, daß schon sein persönliches Erscheinen genügen werde, um Wolf an seine Verbindlichkeit zu erinnern. Die Wolf'schen Eheleute hätten ihn auch richtig verstanden[3])

---

[1]) Rührt diese Phrase von der Wolf'schen Familie her, oder wurde sie nicht vielleicht beim Verhör sanft darauf aufmerksam gemacht?

[2]) Aber nicht zum Nachtheil des Angeklagten, wie wir gleich sehen werden.

[3]) Ganz natürlich.

und ihn wegen Unterlassung der Zahlung um Entschuldigung gebeten. Die beiden Wolf'schen Töchter seien gleich mit anwesend gewesen. Er habe sich an Wilhelmine Wolf, die Schwester der Verstorbenen, mit der Frage gewendet: „Na, Sie haben es auch so wie Ihre Schwester?" Wilhelmine Wolf habe diese Frage bejaht, jedoch hinzugefügt, daß es besser gehe. Hierauf habe die Mutter geäußert: „Wenn die Mädchen so was haben, gehen sie zur Frau Dämmich!"[1]) Henriette Wolf habe er nur gefragt, wie es mit ihr sei, ob sich's gegeben habe, was diese verneint habe. Nunmehr habe er gesagt: „Ihr Mädchen seid doch nicht etwa alle beide schwanger? Mit Euch ist doch nicht etwa etwas Anderes los? Euch soll der Teufel holen!" Hiernächst habe er der Wilhelmine Wolf den Leib befühlt und dabei gesagt: „Sie haben ja einen gar harten Leib!" Es sei dies aber von derselben bestritten worden. Der Henriette Wolf habe er seines Wissens den Leib nicht befühlt. Wohl aber hätten die Wolf'schen Eltern erklärt: „sie hätten die Henriette vorgekriegt, da hätte sie aber heftig geweint und entschieden in Abrede gestellt, daß sie schwanger sei!"[2]) Er habe den beiden Mädchen gerathen, sie möchten sich Heusamen machen und sich darauf setzen.

Diese Anführungen werden, insoweit sie mit der obigen Darstellung in Widerspruch stehen, namentlich was die ausdrückliche Erwähnung einer Schwangerschaft

---

[1]) Zu der bekannten „klugen" Frau!

[2]) Daß der Angeklagte sich dies nicht aus den Fingern saugen konnte, geht genügend daraus hervor, daß die Mutter der Ermordeten mit ihrer Nachbarin Böttner über das Ausbleiben der Regel bei ihrer Tochter Henriette sprach. Siehe weiterhin.

betrifft, von den Wolf'schen Angehörigen auf's bestimmteste für unwahr erklärt.

Auffallend[1]) erscheint überhaupt der Umstand, daß Kühn an jenem Abend nach Crawinkel und zu Wolfs ging. Er hatte am Tage eine Geschäftsreise gemacht und will damals noch dazu an rheumatischen Schmerzen, an einem lahmen Bein gelitten haben.

Einen glaubhaften Grund[2]) für die zur so späten Stunde unternommene Fußtour vermag er nicht anzuführen. Allerdings ist er nach seinem Weggange aus dem Wolf'schen Hause bei der Wittwe Dietrich in Crawinkel, deren kurz zuvor verstorbenen Mann er behandelt hatte, gewesen, und hat sich bei dieser erkundigt, wem er seine Rechnung zu überreichen habe. Allein dieser Besuch war eben so überflüssig,[3]) als die im Wolf'schen Hause gethane Frage nach der ihm bekannten Wohnung der Wittwe Dietrich. Letztere hat das Erscheinen Kühn's in der That auffällig gefunden.[4])

Auch beim Zimmermann Andreas Langenhan in Crawinkel will der Angeschuldigte einen Krankenbesuch gemacht haben.

Diese Behauptung steht jedoch im Wider-

---

[1]) Weshalb denn? Er brauchte Geld, und das wird Einem in den wenigsten Fällen in's Haus getragen, also mußte er danach gehen.

[2]) Siehe Anmerk. 1.

[3]) Nichts weiter als eine jener leeren, beweislosen Behauptungen, die oft geradezu den ermittelten Thatsachen widersprechen und von denen es in der Anklage wimmelt.

[4]) Weshalb denn? Sollte der Mann sich denn nicht erkundigen dürfen, ob und wie er sein Geld aus der Nachlaßmasse bekäme? Ist das „auffällig" der Wittwe Dietrich nicht vielleicht beim Verhör insinuirt worden?

spruch[1]) mit seinen eigenen anderweiten Angaben, indem er wiederholt versichert hat, daß er Langenhan längere Zeit ganz vergessen gehabt habe und am 23. November an denselben erst wieder erinnert worden sei.

Da Henriette Wolf von den ihr von ꝛc. Kühn verordneten Mitteln keine Wirkung verspürte, ging sie am 21. November — Sonnabends — nochmals nach Ohrdruff, um sich Rath zu holen, traf aber den Angeklagten nicht einheimisch.

Montag den 23. November machte sich die ꝛc. Wolf abermals auf, Kühn zu besuchen, um denselben um Hilfe anzusprechen. Diesmal brauchte sie nicht nach Ohrdruff zu gehen, sie traf den Angeklagten, welcher im Begriff stand, nach Gossel zu fahren, unterwegs und zwar nicht weit von Crawinkel im Walde, bei der sogenannten dicken Eiche. Das Mädchen blieb stehen, als der Wagen, auf welchem Kühn saß, herankam, und theilte diesem mit, daß sie ihn zu sprechen wünsche.[2])

Kühn stieg darauf vom Wagen herunter, veranlaßte den Geschirrführer, Oekonom Graf aus Gossel, einstweilen langsam vorauszufahren, unterhielt sich dann eine Zeit lang, nach Angabe einer Zeugin, der verehelichten Langenhan, wohl 10 Minuten lang mit der Wolf und eilte dann dem in einer Entfernung von etwa 50 Schritten davon haltenden Graf'schen Wagen nach. Die ꝛc. Wolf kehrte nach Hause zurück und erzählte ihren Eltern, daß sie nicht in Ohrdruff gewesen sei, sondern Kühn unterwegs getroffen habe. Ihrer

---

[1]) Das Gegentheil ist ihm aber nicht bewiesen worden. Ist ja übrigens auch ganz gleichgiltig. Er ging nach Geld und war dieserhalb bei zwei Clienten.

[2]) Was bei ihren besonderen Umständen und ihrem bekannten Anliegen so vi.l heißen sollte: Allein, unter vier Augen.

Schwester Wilhelmine Wolf[1]) aber machte sie die weitere vertrauliche Mittheilung: daß Kühn, der jetzige Angeklagte, sie für den kommenden Mittwoch — den 25. November — gegen Abend an die Kienrußhütten bestellt und versprochen habe, ihr „ein starkes Mittel" zu verabreichen.

Die Kienrußhütten — es sind deren zwei — liegen außerhalb des Dorfes Crawinkel an der Chaussée nach Ohrdruff zu, unweit der Teiche und des die „Aue" genannten Kiefernwaldes. Die Entfernung dieser Kienrußhütten, deren eine zwei Minuten von den ersten Häusern[2]) des Dorfes und die zweite zwei Minuten weiter nach dem Walde zu sich befindet, von der Stelle, wo am 27. November die Leiche der Henriette Wolf gefunden wurde, beträgt etwa eine Viertelstunde.

---

[1]) Es ist die Schwester der Ermordeten, die dies bekundet, und von der wir später sehen werden, daß sie entschieden in Abrede stellt, der Angeklagte habe bei seinem letzten Besuch, als er die Henriette am Leib befühlt, geäußert: „Das wird ja immer stärker!" was die Mutter der Verstorbenen im Verhör bekundet und — — in der öffentlichen Verhandlung wieder zurücknimmt!! Gesetzt aber auch, die Henriette hätte dies wirklich zu ihrer Schwester gesagt: so konnte dies eine leere Rede der Ermordeten, ein purer Zufall oder auch vielleicht vorbeugend gesagt sein, weil sie sich schon mit Selbstmordgedanken trug und eines Motivs zu ihrer (übermorgigen) Entfernung bedurfte. Gegen Kühn beweist das Ganze rein gar nichts, da, wie wir weiterhin sehen werden, Kühn am 25. Nov. Abends gar nicht an den Kienrußhütten gewesen ist, auch nicht gewesen sein kann.

[2]) Wohl zu merken: 2 Minuten,
2 „ und
15 „
machen 19 Minuten!

Der Angeschuldigte leugnet [1]) freilich hartnäckig die fragliche Bestellung, allein Wilhelmine Wolf ist mit voller Sicherheit bei ihrer Angabe, die übrigens auch durch später zu erwähnende Thatsachen [2]) wesentlich unterstützt wird, verblieben. Das Benehmen des Angeschuldigten, [3]) seine steigende Verlegenheit, ja Fassungslosigkeit bei Mittheilung des hier in Rede stehenden Verdachtsmoments mag schon hier, als die Wahrheit der Beschuldigung verbürgend, erwähnt werden.

Auch ist zu gedenken, daß die Verstorbene der ledigen

---

[1]) Beides ganz gleichgiltig, weil er nicht da war!

[2]) Giebt es nicht!

[3]) Hm! hm! Jetzt spricht wieder der bis zum Fanatismus für einen Mord eingenommene Herr Spielberg! An einem Manne übrigens, der unschuldig eines Mordes beschuldigt wird und monatelang wie eine wilde Bestie, von aller Welt abgeschlossen, hinter Schloß und Riegel gehalten wird, kann man leicht manche Auffälligkeiten und Widersprüche bemerken, die einem ruhigen, objectiv urtheilenden Dritten (ohne Voreingenommenheit) ganz erklärlich sind. Bemerkt sei hier beiläufig noch, daß der unglückliche Kühn seit Anfang December 1868 in Haft ist und seitdem noch nicht ein einziges Mal die Erlaubniß erhalten hat, seine Mutter, seine Frau oder sein Kind sehen oder sprechen zu dürfen. Dabei ist der Mann zum Tode verurtheilt! Nicht unbedeutende Summen gehen ihm im Geschäft (meist durch Verjährung) verloren u. s. w. Steht von der Humanität des Herrn Spielberg wohl noch zu erwarten, daß Kühn vor seiner Hinrichtung von den Seinigen Abschied nehmen darf?! Wahrlich, es ist weit gekommen bei uns, daß derlei Grausamkeiten in einem Lande möglich sind, an dessen Spitze einer der liberalsten und humansten Fürsten steht! Ist das die heut so hoffärtig gerühmte Oeffentlichkeit? oder nicht vielmehr der schmählichste Sieg des Heimlichen über das Oeffentliche? Das alte schriftliche (nicht geheime!) Gerichtsverfahren kannte diese Dinge nicht.

Karoline Langenhan einmal [1]) erzählt hat, Kühn habe sie in's Freie, auf die Chaussée nach Ohrdruff zu bestellt und ihr ein Mittel zur Wiederherstellung ihrer Regel versprochen.

Weder Wilhelmine Wolf noch Karoline Langenhan haben bei diesen Mittheilungen sich etwas Arges gedacht. [2]) Am wenigsten aber mag [3]) wohl die unglückliche Henriette Wolf geahnt haben, daß das ihr in Aussicht gestellte „starke Mittel" in nichts Anderem bestehe, als in ihrer Ermordung.

Der Angeschuldigte selbst giebt über den Inhalt der am 23. November auf der Chaussée stattgehabten Unterredung mit der rc. Wolf Folgendes an:

Er habe sie gefragt, was sie denn eigentlich wolle. Hierauf habe sie erwiedert, daß der Thee nicht geholfen habe und daß er ihr deshalb etwas Anderes verschreiben möge. Nun sei er der Meinung gewesen, daß es an der Zeit sei, von dem Mädchen loszukommen. Er habe ihr deshalb rundweg erklärt, daß er ihr nichts verordnen

---

[1]) Einmal! Also hat die Verstorbene dergleichen Reden schon mehrmals gemacht! Kann denn hieraus nicht geschlossen werden, daß die Henriette Wolf öfter solche, vielleicht ganz grundlose Reden gemacht, wie das wohl bei Mädchen in ihrem Alter vorkommt, oder daß ihre Schwester Wilhelmine sich geirrt hat?!

[2]) Hatten auch keine Ursache dazu.

[3]) Etwas starke Behauptung, denn vergeblich sucht der Leser nach Beweisen dafür. Noch ist Alles nur auf verdächtigende Reden (die zumeist vom Untersuchungsrichter herrühren) basirt, als da sind: „Aller Wahrscheinlichkeit nach" — „Man glaubt" — „Ganz undenkbar erscheint" — „Gegen die Annahme spricht" — „Es muß angenommen werden" — „Ganz unmöglich erscheint es" — Ausgeschlossen erscheint" — „Liegt wohl schwerlich vor" — „Bedenklich erscheint" — „Offenbar" — „Das Gerücht" — u. s. w., u. s. w. Freilich, „wenn Beweise so gemein wären wie Brombeeren!" sagt schon der dicke Ritter Falstaff.

könne und werde, habe ihr wiederholt vorgehalten, daß sie auf jeden Fall schwanger sei, und ihr bemerklich gemacht, daß es ihre Pflicht sei, sich beim Schulzen zu melden.

Die ꝛc. Wolf habe dabei heftig geweint, und er habe, um ihr ein Geständniß abzupressen und zugleich um zu erfahren, ob ihre Angehörigen ihren Zustand kannten, ihr gedroht,[1]) daß er bei seiner nächsten Anwesenheit in Crawinkel, wahrscheinlich nächsten Mittwoch oder Donnerstag,[2]) wo er zu Langenhan gehe, mit ihren Eltern sprechen werde. Das Mädchen sei hierauf weinend und ganz verstört von ihm gegangen.

Auch diese Erzählung ist augenscheinlich der Wahrheit nicht entsprechend. Es erscheint undenkbar,[3]) daß Henriette Wolf, wenn ihr Kühn wirklich die gedachten Eröffnungen gemacht hätte, nicht wenigstens ihrer Schwester gegenüber sich über dieselben geäußert, ihrem bekümmerten Herzen Luft gemacht haben sollte. Dem entgegen ist in ihrem Benehmen nach der Rückkehr in's elterliche Haus keine Spur von Aufre-

---

[1]) Hat diese Drohung den Entschluß zum Selbstmord nicht vielleicht zur Reise gebracht?

[2]) Wie natürlich klingt diese Erzählung nicht! Und wie sehr spricht sie nicht dafür, daß die Verstorbene in der That Kühn auf der Chaussée aufgelauert, um ihn vielleicht davon abzuhalten, ihren Eltern Mittheilung von ihrer Schwangerschaft zu machen. Daher auch ihr mehrstündiges Warten von 4—6 Uhr. Hätte er vorgehabt, sie zu ermorden, würde er ihr wohl eine bestimmte Stunde angegeben haben.

[3]) Man weiß wirklich nicht mehr, was man zu allen diesen „Undenkbarkeiten" und „Unmöglichkeiten" der Anklage sagen soll. Fast möchte man es für „undenkbar" halten, daß sie alle einem Hirn entsprungen sind.

gung oder Niedergeschlagenheit[1]) zu entdecken gewesen.

Aber auch unmittelbar nach der Unterredung mit Kühn hat die Wolf weder in ihren Gesichtszügen, noch in ihrem Verhalten irgend welche Veränderung gezeigt. Die verehelichte Pauline Langenhan, an welcher dieselbe damals vorüberging, hat mit ihr gesprochen und versichert, daß sie frisch und munter, wie gewöhnlich, gewesen sei, und daß man weder von Weinen oder Geweinthaben, noch von einer gedrückten Gemüthsstimmung etwas habe wahrnehmen können.[2])

Wie erwähnt, ist die Wolf auch bis zum 25. November Nachmittags heiter und guten Muths geblieben, sie hat das elterliche Haus in gleicher Stimmung verlassen und ist gegen 6 Uhr Abends in der Nähe der Kienrußhütten gesehen worden, während sie schon gegen 4 Uhr Nachmittags vom Hause weggegangen war. —

Diese Thatsache spricht allein schon sehr bestimmt für eine vorausgegangene Bestellung.[3])

---

[1]) Außerhalb des elterlichen Hauses hat sie sie schon gezeigt, im Hause hat sie sich des strengen Vaters halber wohl davor gehütet.

[2]) Unsinnige Behauptung! Waren die Langenhan und ihre Eltern und Geschwister fortwährend bei ihr? Wie viel Thränen wird das arme bedauernswerthe Mädchen nicht im Geheimen geweint haben! So wird jeder an sich geringfügige Umstand von der für Kühn gerade nachtheiligsten Seite angesehen, — an Consequenz, inneren Zusammenhang und Wahrscheinlichkeit denkt dabei — Niemand, am wenigsten der Untersuchungsrichter!

[3]) Ein stundenlanges Umherirren? Spricht wohl eben so gut und noch mehr dafür, daß das unglückliche Mädchen noch gar nicht recht zu einem Entschluß über den beabsichtigten Selbstmord kommen konnte. Und wie steht es mit der großen „Furchtsamkeit" des Mädchens? Zwischen 4 und 6 Uhr ist es im November Nacht!

Vor ihrer Entfernung aus dem Elternhause hatte Henriette Wolf wiederholt geäußert, daß sie ihre in Wechmar, einem $2^1/_2$ Stunden von Crawinkel entfernten Orte, wohnende verheirathete Schwester zu besuchen beabsichtige.

Als sie daher am Abend des 25. November nicht nach Hause zurückkam, beruhigten sich ihre Angehörigen in der Ueberzeugung, daß sie wohl nach Wechmar gegangen sein möge.[1])

Wilhelmine Wolf wußte freilich darum, daß ihre Schwester Henriette zunächst auf die Bestellung Kühn's hin ausgegangen sei; allein auch sie erklärte sich das Ausbleiben ihrer Schwester mit dem vermeintlichen[2]) Besuche in Wechmar. Wilhelmine Wolf hat jedoch ihrer Mutter und diese wiederum ihrem Ehemanne nachträglich[3]) Mittheilung von der Bestellung der Henriette Wolf durch Kühn gemacht. Nur Wolf sen., der Vater der Verstorbenen, will damals sofort Verdacht geschöpft haben, daß der Barbier Kühn mit dieser geheimnißvollen Bestellung seiner, Wolf's, Tochter, ein Unglück bereitet haben möge; er hat indessen, seinen Argwohn nicht ausgesprochen.[4])

Erst am Freitag, den 27. November, erfuhr die Familie Wolf, daß Henriette Wolf nicht nach Wechmar gekommen sei, und da schon Tags zuvor bekannt geworden war, daß sie sich auch nicht in Ohrdruff, wo eine dritte Schwester dient, aufhalte, so entstand in den Angehörigen ernstliche Besorgniß über den Verbleib der Vermißten.

---

[1]) Wie sie schon lange angekündigt hatte!

[2]) Hierin liegt ein großer innerer Widerspruch. Entweder — oder!

[3]) Wann? Dies festzustellen ist sehr wesentlich.

[4]) Weshalb denn nicht? Er will damals u. s. w.

Als die Nachricht von dem Auffinden der Leiche eines Mädchens in's Wolf'sche Haus gelangte, wurde die Befürchtung der Familie, daß der Vermißten ein Unglück zugestoßen sei, zur traurigen Gewißheit, und die Wolf'schen Angehörigen verfielen in die äußerste Bestürzung.[1])

Schon Tags zuvor, Donnerstag den 26. November, am Morgen nach dem Verschwinden der Henriette Wolf, war deren Schwester Wilhelmine nach Ohrdruff gegangen und hatte dort, und zwar nicht nur in der Lappenmühle,[2]) wo eine andere Wolf'sche Schwester dient, sondern auch im Hause des jetzigen Angeschuldigten Kühn Erkundigungen nach ihrer Schwester Henriette Wolf eingezogen.

Dieser Besuch der Wilhelmine Wolf bei Kühn ist für die Untersuchung von hoher Bedeutung.[3]) Es ist über denselben nach der Darstellung der ꝛc. Wolf Nachstehendes zu erwähnen:

Wilhelmine Wolf erschien um die Mittagszeit in Kühn's Behausung und traf den Angeklagten und dessen Ehefrau einheimisch. Die ꝛc. Wolf richtete an ꝛc. Kühn sofort die Frage, ob er nicht wisse, wo ihre Schwester sei, und fügte, als der Angeklagte dies verneint, hinzu: ihre Schwester habe ihr aber doch gesagt, daß er, Kühn, sie für Mittwoch Abend 5 Uhr an die Kienrußhütten bestellt habe, weil er zu Langenhan habe kommen wollen.

---

[1]) Und nicht auch auf den Verdacht gegen Kühn?

[2]) Weshalb denn in der Lappenmühle zuerst? Da sie gewußt haben will, ihre Schwester treffe sich am Mittwoch mit Kühn, so wäre doch wohl das Erste gewesen, zu diesem zu gehen! Dies spricht eben nicht sehr für die Wahrheit ihrer obigen Behauptung.

[3]) Darauf sind wir neugierig.

Kühn war über diese Aeußerung augenscheinlich betroffen[1]) und schwieg eine Weile, dann aber sagte er: Wie meinten Sie das vorhin, wohin soll ich sie bestellt haben? Wilhelmine Wolf wiederholte nun ihren Vorhalt und Kühn erklärte hierauf: er habe die Schwester nicht bestellt, er habe nur zu ihr gesagt, daß er Mittwoch Abend oder Donnerstag früh nach Crawinkel zu Langenhan[2]) komme und dann auch sie, die Wolf, besuchen werde.

Gleich hier mag eingeschaltet werden, daß der Angeklagte damals, am Donnerstag, bereits in den Morgenstunden bei Langenhan in Crawinkel gewesen war,[3]) das Wolf'sche Haus jedoch nicht betreten hatte.

Hiernächst wendete sich Kühn an Wilhelmine Wolf mit der Frage: ob ihre Schwester im verflossenen Sommer einen Liebhaber gehabt habe,[4]) was die rc. Wolf auf's entschiedenste bestritt. Nachdem die Letztere noch geäußert hatte, daß sie in der Lappenmühle bei ihrer Schwester nach der Vermißten Nachfrage halten wollte, meinte Kühn, sie werde schon

---

[1]) Gar nicht zu verwundern, weil diese Aeußerung wahrscheinlich gar nicht von ihm gemacht worden war, und wenn er eine Weile schwieg, konnte das auch weiter nicht auffallen, er wollte sich wahrscheinlich besinnen, ob er sie wirklich bestellt habe. Ein vielgesuchter Arzt, wie er, hatte ja mehr Patienten, als blos die Henriette Wolf.

[2]) Klingt sehr natürlich!

[3]) Das spricht eben sehr für seine Behauptung, daß er, da sie ihm schwanger erschien und ihn beständig um Abortivmittel anging, nichts mit ihr zu thun haben wollte.

[4]) Wäre er der Mörder, hätte er sicherlich diese Frage nicht gestellt; denn er soll ja Alles so raffinirt zubereitet haben, um an einen Selbstmord glauben zu machen, und nun brächte er selbst auf die Spur eines Mordes?

wieder kommen. Als aber Wilhelmine Wolf sich aus dem Zimmer entfernte, sagte der jetzige Angeklagte mit leiser Stimme zu ihr: „Schwatzen Sie nicht von uns!“ [1])

Die Thatsache, daß Wilhelmine Wolf zur bezeichneten Zeit zu ihm gekommen ist und sich nach dem Verbleib ihrer Schwester Henriette bei ihm erkundigt hat, räumt der Angeschuldigte Kühn ein; nur sucht er auch hier den Hergang anders zu schildern. Insbesondere leugnet er beharrlich, daß von einer Bestellung der Vermißten an die Kienrußhütten die Rede gewesen sei, und behauptet, Wilhelmine Wolf habe gesagt, daß ihre Schwester am vergangenen Abend zu ihm nach Ohrdruff habe gehen wollen, aber nicht zurückgekehrt sei. Was dagegen die von Wilhelmine Wolf bezeugte Mahnung, über die Sache nicht zu sprechen, anlangt, so giebt Kühn an: „nicht er, sondern seine in der Stube mit anwesende Frau habe der Wolf zugerufen, sie möge ihren Mann nicht in's Gerede bringen,“ womit nach seinem Dafürhalten ein etwaiges Gerede wegen Verabreichung von Medicamenten an Henriette Wolf gemeint sei. Nun ist die verehelichte Kühn zwar allerdings anfänglich, als Wilhelmine Wolf kam, im Zimmer mit anwesend gewesen, hat jedoch, weil sie ab und zu ging, das Gespräch nicht vollständig mit

---

[1]) Nichts natürlicher als das! Was wußte er, was mit der Wolf vorgegangen war? Das wußte er aber wohl, daß und weshalb sie bei der Frau Dämmich gewesen und daß man ihn schon einmal im Verdacht der Leibesfruchtabtreibung gehabt, und da wollte er nicht von Neuem in's Gerede und in Verdacht kommen. Und seine Ahnung sollte ihn nicht trügen: „Gerede“ und „Gerüchte“ sollten ihn nicht blos in Verdacht bringen, sondern sogar auf's Schaffot führen, was Gott verhüten wird!

angehört. Namentlich bestreitet die Kühn selbst ganz bestimmt, daß sie die Wolf gebeten habe, sie und ihren Mann nicht in's Gerede zu bringen. Wohl aber bekundet dieselbe, daß ihr das Erscheinen der Wolf zum Zwecke der Nachfrage nach ihrer vermißten Schwester sehr aufgefallen sei und daß sie sich deshalb nach dem Weggange jener mit ihrem Ehemanne „herumdisputirt" habe.[1])

Daß Kühn am 25. November gegen Abend, der von ihm selbst ausgegangenen Bestellung gemäß, sich bei den an der Chaussée nach Crawinkel gelegenen Kienrußhütten eingefunden hat, ist freilich[2]) von Augenzeugen nicht bekundet worden. Wohl aber steht fest, daß er dazu Zeit und Gelegenheit gehabt hat.[3])

---

[1]) Auch nichts, worüber ein vernünftiger Mensch sich wundern kann. Es war Vorsorge und Befürchtung wegen der Heilmittel, die die Wolf von ihrem Manne gefordert hatte, und daher vielleicht Vorwürfe seitens der verehelichten Kühn, da sie ja nicht wissen konnte, was er der Wolf gegeben.

[2]) Furchtbares Wort, das hier so gleichgiltig ausgesprochen wird, als handle es sich um die unbedeutendste Kleinigkeit! Und doch handelt es sich um ein Menschenleben!

[3]) Wird und muß ganz entschieden in Abrede gestellt werden! Der Steinbruchsarbeiter Kritzmann (Siehe S. 10) bezeugt, daß er die Wolf kurz vor 6 Uhr Abends am 25. November am Ausgang des Dorfes Crawinkel gesehen und gesprochen. Vorhin (Seite 51) haben wir aber gesehen, daß die erste Kienrußhütte von den letzten Häusern des Dorfes . . . . 2 Minuten
die zweite Kienrußhütte von der ersten gleichfalls . 2 „
und von der zweiten Kienrußhütte bis zur Mordstelle wenig mehr (sehr relativ!) als . . . 15 „
Von der Mordstelle bis nach Ohrdruff (wieder sehr relativ! denn es hätte die Entfernung von der Mordstelle bis zu Sänger's Local in Ohrdruff gemessen werden müssen!) sind nach der Anklage 50 „
in Summa 1 St. 9 Min.

Er selbst wollte anfänglich überhaupt sich nicht erinnern, wo er an jenem Mittwoch gewesen sei, später meinte er, er werde zu Hause sich befunden haben; sodann wollte er nach Catterfeld gegangen sein und dort übernachtet haben, mußte jedoch diese Angabe als irrig widerrufen. Endlich hat er behauptet, er sei Nachmittags von einem Geschäftswege nach benachbarten Dörfern nach Ohrdruff zurückgekehrt, habe sich dann bis nach 6 Uhr Abends in seiner Wohnung aufgehalten, sei hierauf ausgegangen, um im Schießhaus Bier zu trinken, habe auch einen Spaziergang bis zum Schießhaus gemacht, sei jedoch dort nicht eingekehrt, vielmehr bis zur Restauration des Gastwirths und Bierbrauers Sänger zurückgegangen, und habe sich gegen 7 Uhr in diese, die Sänger'sche Restauration, begeben, wo er von 7—9½ Uhr Abends geblieben sei.

Die Wolf wurde kurz vor 6 Uhr noch im Dorfe gesehen; Kühn wurde von vielen glaubhaften Zeugen zwischen 7 und 8 Uhr in Sänger's Restauration gesehen. Nehmen wir demnach 7½ an, so blieben ihm **21 Minuten,** in welcher Zeit er (wir folgen dem Phantasiegebilde des Herrn Spielberg) die Wolf zur Abfassung des Briefes beredete, die Laterne anzündete, sie schreiben ließ, den Brief zusiegelte, sie chloroformirte, ihr den Hals abschnitt, sich vom Blut reinigte, das Mordwerkzeug vergrub oder beseitigte, die Kleidungsstücke zusammenrollte und versteckte, Zweige von einem benachbarten Wachholderbusch abbrach und das Versteck vervollkommnete, dann nach Hause ging, die Laterne dort abgab oder versteckte und sich nun zu Sänger begab. Was soll man zu solchem offenbaren Unsinn sagen? Denn schon muß dabei angenommen werden, daß er wie der Tiger auf dem Sprung stand, die Wolf an der zweiten Kienrußhütte Punkt 6 Uhr in Empfang zu nehmen, was doch erst bewiesen werden muß. Und was soll man dazu sagen, daß die mit großem Geschick durch Advocat Kuhnreuter in Gotha geführte Vertheidigung dies den Geschworenen begreiflich machte und sie dennoch nicht vor dem schrecklichen Verdict bewahrte?!

Die angestellten Ermittelungen haben Folgendes ergeben: Kühn ist am Morgen des 25. November mit seinem zweiten Lehrling Seeber über Land gegangen und Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr nach Hause zurückgekehrt. In der Abenddämmerung, also jedenfalls 4½ Uhr, spätestens gegen 5 Uhr Nachmittags, hat er seine Wohnung wieder verlassen und ist erst gegen 8 Uhr[1]) Abends in der Sänger'schen Restauration gesehen worden.

In der Zeit von 4½ oder 5 Uhr bis 7½[2]) oder 8 Uhr aber konnte Kühn sehr wohl von Ohrdruff nach den Kienrußhütten bei Crawinkel — etwa eine Stunde weit von Ohrdruff — gelangen, die dort seiner harrende Henriette Wolf an den Platz im Walde, wo sie

[1]) Unwahr! Zwischen 7 und 8 Uhr!

[2]) Unsinn! Um 6 Uhr war die Henriette Wolf ja noch lebend im Dorf. Wird aber ferner, worauf wir hier ausdrücklich aufmerksam machen, durch das Zeugniß des Kritzmann (eines classischen, einwandsfreien Zeugen) die Behauptung der Wilhelmine Wolf (der interessirten Zeugin, weil sie die Schwester der Ermordeten) nicht in hohem Grade verdächtig, wonach ihre Schwester sich schon gegen 4 Uhr entfernt haben soll?! Also volle zwei Stunden wäre sie im Dorf umhergegangen, denn Kritzmann sah sie gleich vor 6 Uhr am Ausgang des Dorfs! Irrthum oder Lüge seitens der Wilhelmine Wolf? Fast darf man, mit Rücksicht auf andere sie betreffende Umstände, an das letztere glauben. Verdächtigt aber eine Lüge nicht alles Andere? Weder in der Anklage, noch im Resumé des Präsidenten wurde hierauf Rücksicht genommen, letzteres ging überhaupt in eine förmliche Anklage über. Von dem Gedanken an die Möglichkeit der Unschuld ist weder in der Anklage, noch im Resumé eine Spur: aus den leersten, gesuchtesten Hypothesen wird der Beweis der Schuld zusammengestoppelt und jede Kleinigkeit in Verdacht genommen. Und dabei heißt es: „Erhaben und schön ist der Beruf der Justiz, geschaffen, um den Schuldigen zu verfolgen, aber — auch den Unschuldigen zu schützen und zu retten!"

ihren Tod gefunden hat, geleiten, dort das lange und sorgfältig vorbereitete Verbrechen an seinem Opfer vollbringen und sodann nach Ohrdruff zurückkehren. Die Entfernung von dem Platze, wo die Leiche der Wolf lag, bis zur Wohnung Kühn's beträgt etwa 50 Minuten.

Der Angeschuldigte behauptet nun freilich,[1] daß er gegen 5 Uhr Nachmittags zwar seine Wohnstube, nicht aber sein Haus verlassen habe, er will vielmehr sich in seine Oberstube begeben und dort in einem chirurgischen Buche gelesen haben.

Ebenso versichert er, daß seine Einkehr in der Sänger'schen Restauration bereits um 7 Uhr Abends[2]) erfolgt sei, daß er jedoch nach kurzem Verweilen in diesem Locale zunächst noch einmal nach seiner Wohnung gegangen sei, dort an's Fenster gepocht und den an's Fenster tretenden Lehrling benachrichtigt habe, er sei nicht in's Schießhaus, sondern zu Sänger gegangen.

Allein die Zeugen, auf welche sich Kühn beruft, haben diese Behauptungen nicht zu bestätigen vermocht. Vielmehr wissen Wirth Sänger[3]) und dessen Gäste nur, daß Kühn gegen 8 Uhr Abends gekommen ist und erinnern sich eines kurz zuvor stattgehabten Aufenthalts in gedachter Restauration nicht. Von dem Erscheinen des Angeklagten unter dem Fenster seiner Wohnung ist weder den beiden Lehrlingen, noch der Ehefrau Kühn's etwas bekannt. Nur der 12jährige Sohn des Angeklagten[4]) hat sich auf Veranlassung seiner

---

[1]) Ist nach dem von uns bereits Festgestellten ganz gleichgiltig!

[2]) Wird auch vom Zeugen Sänger bekundet.

[3]) Ist unwahr; Sänger sagt zwischen 7 und 8 Uhr.

[4]) Und den hat der Angeklagte doch aus seiner Isolirzelle nicht

Mutter bei Gericht gemeldet und die Mittheilung gemacht, daß sein Vater allerdings an dem fraglichen Mittwoch Abend am Fenster gepocht habe.

Indessen steht diese Angabe des Kühn'schen Knaben mit der seines Vaters insofern in auffallendem Widerspruch,[1]) als der Erstere behauptet, der Angeklagte habe damals erklärt, er sei nicht mehr bei Sänger und wolle nunmehr in's Schießhaus gehen. Die Stunde, zu welcher das vorgekommen sein soll,[2]) weiß der Knabe nicht mehr zu bezeichnen.

Der Besuch Kühn's in der Sänger'schen Restauration wird in mehrfacher Hinsicht als auffallend hingestellt.[3])

Zunächst pflegte der Angeschuldigte Abends überhaupt nicht auszugehen.[4]) Sodann drängte sich Kühn an dem fraglichen Abende mit unverkennbarer Absichtlichkeit[5]) in einen Kreis von Män-

---

informiren können, da ihm, wie wir später sehen werden, der Gefangenwärter wohl „Fallen stellte", aber keinen seiner Briefe an Kühn's Frau gelangen ließ. Dem unschuldigen, offenen, sehr intelligenten Kinde des Angeklagten ist daher voller Glaube zu schenken, zumal sein Zeugniß mit der Behauptung seines Vaters variirt, der beste Beweis davon, daß hier keine Verständigung zwischen ihnen stattgefunden hat.

[1]) Das ist ja eben das Schöne an der Sache. (Siehe Anmerk. vorher.)

[2]) Ist ja auch ganz gleichgiltig. Bewiesen wird, daß er an diesem Abend am Fenster war, also sich einmal von Sänger entfernt hatte.

[3]) Wir sind neugierig darauf.

[4]) Einfältige Verdächtigung! Er ging doch aber zuweilen aus, und heut gehört zu diesem Zuweilen.

[5]) Und in welcher unverkennbaren Absicht? Da sie so unverkennbar war, ist doch leicht zu beweisen, nach welcher Richtung hin? Nicht wieder bloße Verdächtigung?

nern, die sonst mit ihm nicht verkehrten.[1]) Endlich aber auch erschien sein Benehmen außergewöhnlich, denn er war aufgeregt, schroff, händelsüchtig und sah erhitzt und verstört aus.[2]) Gegen den Wirth hingegen legte er eine auffallende Freundlichkeit an den Tag. Mit dem Musikdirector Spintler gerieth er in einen ziemlich heftig geführten Streit.

Auf seinem angeblichen Spaziergange nach dem Schießhause will Kühn von verschiedenen Personen gesehen und gegrüßt worden sein; er hat indessen Niemand namhaft zu machen gewußt.

Es ist hierbei zu gedenken, daß der Weg nach dem Schießhause in der gleichen Richtung von Ohrdruff nach Crawinkel führt.

Nicht unerwähnt mag auch bleiben, daß der Ange-

---

[1]) Verdächtigung! Wen man nicht kennt, den lernt man kennen.

[2]) Unwahre Behauptung! Von vier sich über sein Wesen äußernden Personen, sagt:

a. Förster Weidner, er sei ihm aufgeregt und verstört vorgekommen. (Dieser Zeuge machte bei der öffentlichen Verhandlung offenbar den Eindruck eines Mannes, der sich und sein Urtheil, seinen Geist gern in den Vordergrund stellt, mit einem Wort den Eindruck eines Knifftologen.)

b. Musikdirector Spintler: er war laut und renommistisch. (Dieser Zeuge hat Streit mit ihm gehabt, und sein ganzes Auftreten bekundete, daß er dem Angeklagten nichts weniger als günstig gestimmt ist.)

(Reime sich wer kann: aufgeregt und verstört mit laut und renommistisch zusammen!)

c. Gastwirth Sänger: er war freudig aufgeregt.

d. Schuhmacher Hermann: es sei ihm an Kühn nichts auffällig gewesen.

Es giebt Leute, die wittern überall Verbrechen und Geheimnisse, und zu ihnen gehört unstreitig der Zeuge Weidner.

klagte, obwohl er erst zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags von einer Fußtour zurückgekehrt war, zwischen 6 und 7 Uhr Abends schon wieder das Bedürfniß, spazieren zu gehen,[1]) gefühlt haben will, nicht minder, daß Kühn behauptet, er habe damals an einem lahmen Beine gelitten.[2])

Außer dem schon aus Vorstehendem zu Entnehmenden liegen nun noch folgende specielle Verdachtsgründe für die Thäterschaft des jetzigen Angeklagten Kühn vor:

Kühn hat am 17. November, zwei Tage nach dem Sonntage, an welchem er durch die körperliche Untersuchung der Henriette Wolf deren Schwangerschaftszustand erkannt hatte, in der Apotheke zu Ohrdruff zweimal 14 Gramm, im Ganzen also 28 Gramm, Chloroform geholt. Er erschien damals persönlich in der Apotheke und ließ sich zunächst 14 Gramm Chloroform geben, kehrte aber kurze Zeit nach seinem Weggange unter dem Vorgeben, daß er das Gläschen mit Chloroform fallen gelassen und zerbrochen habe, in die Apotheke zurück und kaufte zum zweiten Male eine gleiche Menge Chloroform.

Es steht fest, daß Kühn um jene Zeit zu Operationen oder sonstigen chirurgischen Zwecken Chloroform nicht gebraucht hat.[3])

Er selbst hat dies zugeben müssen[4]) und behauptet nunmehr, daß er das fragliche Chloroform dazu verwendet habe, eine Einreibung an seinem eigenen

---

[1]) Wie wir gesehen haben, ging er ja zu Sänger zu Biere.

[2]) Ließ sich dies nicht feststellen?

[3]) Ist ja auch ganz gleichgiltig.

[4]) Konnte er ja auch.

Körper vorzunehmen, weil er an einem lahmen Beine und rheumatischen Schmerzen gelitten habe. Weder seine Angehörigen, noch seine Gehilfen wissen etwas von der Anschaffung oder von der erwähnten Verwendung des in Rede stehenden Chloroforms. [1])

Ueberdies bestreitet der Angeklagte auffälliger Weise das Quantum [2]) des damals bezogenen Chloroforms. Anfänglich erklärte er, er wisse nicht mehr, wie viel es gewesen sei, und meinte, es seien vielleicht ein paar, 5—6, Gramm. Bei einem späteren Verhör beharrte er zunächst bei dieser Angabe, besann sich jedoch, als ihm Vorhalt geschah, plötzlich, daß er damals 8 Gramm geholt habe, und hielt diese Behauptung aufrecht, unter wiederholter Versicherung, daß es 14 Gramm nicht gewesen seien. Im Schlußverhör räumt er jedoch als möglich ein, daß er 12 Gramm erhalten habe. Auch das zweimalige Holen hat er erst auf Vorhalt eingestanden, bleibt aber dabei, daß das zuerst geholte Gläschen auf der Straße gefallen und zerbrochen sei. Neuerdings in seinen schriftlichen Aufzeichnungen macht er sogar den Versuch, zu behaupten, daß er nicht am 17., sondern bereits am 14. November das fragliche Chloroform gekauft habe.

Nun aber kann nach den Ergebnissen der Leichensection mit Grund angenommen wer-

---

[1]) Daß er an Rheumatismus litt, hat kein Zeuge in Abrede gestellt, also waren Einreibungen nicht nur sehr natürlich, sondern auch sehr wahrscheinlich; mußte er dieselben denn aber durchaus in seiner Barbierstube vornehmen? und ist nicht viel eher anzunehmen, daß er sie in seinem Privatzimmer (der Oberstube) vornahm?

[2]) Weshalb denn auffällig? Das Quantum ist ja ganz gleichgiltig; weshalb? werden wir weiterhin (S. 102 u. 103) sehen.

den, daß Henriette Wolf unmittelbar vor dem Eintritt ihres Todes Chloroform eingeathmet hat.[1]) Namentlich sprechen für diese Annahme neben der — durch die Verblutung erklärlichen — Blutleere und neben den im Blute bemerkbaren Luftblasen folgende Erscheinungen: eine ungleiche Vertheilung des Blutes in den Lungen, eine Injicirung der Schleimhaut, der Luftwege, besonders aber eine kirschrothe Färbung des Blutes und ein sehr auffälliges Platt-, Schlaff- und Leersein des Herzens.

Hiernach hat jedenfalls[2]) der Mörder sein Opfer

---

[1]) Welche dreiste und unbegründete Behauptung! Von vier als sachverständig vernommenen Aerzten behauptet nur der Medicinalrath Dr. Bohlen (und zwar nachdem die Leiche über acht Tage im Grabe gelegen!), dieselbe habe vor dem Schnitte Chloroform bekommen. Physikus Dr. Krügelstein, der die Leiche acht Tage früher sah, will an Chloroform nicht gedacht haben, die DD. Meusel und Kieselhausen sehen die im Sectionsbefund angegebenen Merkmale einer Chloroformvergiftung nicht als unbedingt beweisend an, da dieselben eben so gut auch Folge der Verwesung sein könnten. Nun ist Herr Bohlen zwar Medicinalrath (und seine Collegen nicht), indeß allen Medicinalräthen ist doch nicht so unbedingt zu glauben. Ein Medicinalrath Serväs (Siehe: Fonk) hielt ja das Hinterviertel eines todten — Ferkels für einen Theil eines todten Kindes und wurde von einem Schlächter und Thierarzt eines Bessern belehrt, wie leicht wäre nicht also auch hier bei einem zweiten Medicinalrath ein Irrthum möglich, zumal ihm keiner seiner drei Collegen, sondern nur die Phantasie und Combinationsgabe des Herrn Spielberg zu Hilfe kommt.

[2]) Jedenfalls? Wirklich jedenfalls? — Und das nennt man

den objectiven Thatbestand festgestellt?

Ein Arzt bejahend, drei verneinend resp. bezweifelnd! War hier nicht mindestens die Einforderung eines Gutachtens der Ober-Medicinalbehörde erforderlich und geboten? Man veröffentliche doch die Namen der Männer, welche die Anklagekammer bildeten und die auf solche Beweise hin (und bei fast völliger

mit Chloroform betäubt, bevor er ihm die Todeswunde beibrachte.

Zur Herbeiführung einer Betäubung genügen regelmäßig schon wenige Gramm Chloroform, sicher 14 oder gar 28 Gramm. —

Der älteste Lehrling Kühn's, Valentin Roth, vermißt seit dem 19. November eins seiner besten Rasirmesser. Roth hatte dieses Messer am Vormittage jenes Tages beim Rasiren benutzt und fand, als er nach Tische wieder zum Rasiren der Kühn'schen Kunden ausging, daß dasselbe fehlte. Verloren konnte er es nach der Beschaffenheit seines Rasiretuis nicht haben,[1]) eben so wenig war es in einem der Häuser, die er zuvor besucht hatte, liegen geblieben, es war ihm vielmehr offenbar aus dem Etui genommen worden. Dies kann aber nicht wohl an einem andern Orte, als in Kühn's Wohnung geschehen sein.[2]) Der Angeklagte Kühn hat Gelegen-

---

Uebergehung des objectiven Thatbestandes) die Anklage auf Tod und Leben gegen einen deutschen Unterthan decretirten? Wer ist denn bei so bewandten Umständen noch seiner Ehre, seiner Freiheit und seines Lebens sicher?

[1]) Hier müssen wir ein Novum zur Sprache bringen, das sich jetzt erst herausgestellt. Der frühere Stadtverordnete (Tischlermeister und Gastwirth) Bochröder in Ohrdruff, ein höchst achtbarer und geachteter Mann, hat gesehen, wie kurz vor dem Tode der Wolf der Gehilfe Roth einmal über einen Zaun in Ohrdruff sprang, dabei seine sämmtlichen Messer aus dem Etui verlor, dieselben schnell aufraffte und in Eile sich entfernte! Roth war überhaupt seiner Sache so wenig sicher (Siehe S. 69), daß er bei Spiegler und Andrä, Kühn'schen Barbierkunden, die er am Vormittag bedient hatte, nach seinem Messer frug.

[2]) Lauter Deductionen und Combinationen! Personen, die der öffentlichen Verhandlung beiwohnten, rufe ich zu Zeugen darüber auf, daß der Gehilfe Roth sich zum Schluß seines Verhörs also äußerte:

heit gehabt, sich das Messer anzueignen. Derselbe kam damals, während Roth zu Mittag aß, sichtlich übel gelaunt nach Hause und hat, da Roth nicht auf ihn achtete, das fragliche Messer sehr leicht aus dem im Zimmer liegenden Etui herausnehmen und zu sich stecken können.

Allem Vermuthen nach [1]) ist dieses dem rc. Roth abhanden gekommene, sehr scharfe Rasirmesser, nicht aber das in der Hand der Leiche gefundene alte Messer benutzt worden, der Henriette Wolf den Hals zu durchschneiden.

Als am 28. November die Nachricht von dem Auffinden der Wolf'schen Leiche in das Haus des jetzigen Angeklagten gedrungen war und die verehelichte Kühn ihrem Manne Mittheilung von dem Ereignisse machte, begnügte sich Kühn mit der kurzen Aeußerung: „Das ist ja ein närrisches Mädchen!" [2]) Der Lehrling Roth dagegen brachte das Verschwinden seines Messers mit jenem Ereignisse in Verbindung und sprach die Vermuthung aus, daß dabei sein Messer wieder zum Vorschein kommen werde, freilich in dem irrigen

---

„Anfangs glaubte ich, ich hätte das Messer zu Hause (also bei Kühn) verloren; als ich aber darüber näher nachdachte, fiel es mir ein, daß —" (der Präsident, mit Actenblättern beschäftigt, überhört dies und unterbricht ihn hier, der Vertheidiger Advocat Kuhnreuter ist so emsig mit Notizenmachen beschäftigt, daß er kein Wort davon vernimmt!)

[1]) „Dies kann nun aber nicht wohl an einem andern Orte —" „Kühn konnte das Messer herausnehmen und zu sich stecken —" „Allem Vermuthen nach" — Du lieber Gott! Die Vermuthungen und Verdächtigungen nehmen kein Ende! Man gebe uns doch endlich Beweise!

[2]) Sollte er eine lange Rede über diesen Selbstmord halten?!

Glauben, [1]) daß die Wolf bei gelegentlicher Anwesenheit im Kühn'schen Hause das Messer mitgenommen haben möge.

Dem Angeklagten war jedoch dieser Ideengang seines Gehilfen offenbar unangenehm, [2]) denn er sagte zu Roth: „er möge von seinem Messer still sein und kein Geschwätz bei den Leuten machen, damit er nicht etwa noch Ungelegenheiten davon habe; [3]) er möge lieber selbst nach Erawinkel gehen und sich überzeugen (d. h. ob das bei der Leiche gefundene Messer das von ihm vermißte sei)!"

Auf Vorhalt dieses Gesprächs zwischen ihm und dem Roth hat Kühn den Inhalt desselben zwar im Wesentlichen einräumen müssen, er legte aber eine auffallende Unruhe, sowie Verlegenheit an den Tag. [4])

Wie oben erwähnt, hat der Bruder der verstorbenen Henriette Wolf am Morgen nach Heimschaffung der Leiche im Hofe der elterlichen Wohnung ein von der Hand der Verstorbenen herrührendes, an den Vater gerichtetes und versiegeltes Briefchen gefunden, welches allem Vermuthen nach aus den Kleidern der Leiche

---

[1]) War die natürliche Gedankenfolge eines jungen, unbesonnenen Burschen, der noch nicht wußte, wem das bei der Leiche gefundene Messer gehörte.

[2]) Von Zeugen bekundet, oder blos wieder Vermuthung des Untersuchungsrichters?

[3]) Sehr klug! Hier sprach der erfahrene, vorsichtige Mann zu dem unbesonnenen, jungen Burschen und fügte der Warnung gleich den einzig richtigen Rath hinzu.

[4]) Darauf geben wir nicht viel. Ist nichts weiter als eine Registratur des voreingenommenen, ewig combinirenden Untersuchungsrichters.

herausgefallen ist [1]) und dessen Inhalt die Annahme eines Selbstmordes zu rechtfertigen schien.

Diesen Brief hat Henriette Wolf auf keinen Fall [2]) in der Wohnung ihrer Eltern geschrieben, wohl aber darf angenommen werden, daß sie am Abend des 25. November, unmittelbar vor ihrem Tode, durch den jetzigen Angeschuldigten zu jener Niederschrift veranlaßt worden ist.

Abgesehen davon, daß keins der Wolf'schen Familienglieder von einem Briefschreiben und Siegeln etwas bemerkt hat, steht fest, daß weder das Papier des Briefes noch der zum Verschlusse [3]) des-

---

[1]) Schon wieder eine Vermuthung! Könnte dies Auffinden des Briefes auf dem Hofe von den Eltern der Ermordeten nicht ganz anders zusammenhängen? Kann sie selbst ihn nicht dorthin gelegt haben? Oder wohl gar ein Dritter? Die Blutflecken am Briefe sind hier ganz nebensächlich und können in gar mancherlei Art entstanden sein! Wurde denn der Brief in trockenem oder feuchtem Zustande aufgefunden? Weshalb hört man hierüber kein Wort? — Der 28. November war der dritte Tag nach dem vermutheten, keineswegs erwiesenen Todestage der Wolf, und unterdessen soll ja Schneetreiben (nicht auch Schneefall?) gewesen sein. Wir sehen die Untersuchung recht einseitig nur immer nach der einen Richtung hingehen, nämlich: Kühn zum Mörder zu machen!

[2]) Eine jener dreisten, unmotivirten Behauptungen, an denen es in diesem Prozeß nicht fehlt!

[3]) Die Sachverständigen Dannenberg und Bohlen erklären Papier und Siegellack des Briefes für ähnlich mit den Kühn'schen, d. h. in richtiges Deutsch übersetzt (wenn man nicht wieder blos verdächtigen will!): Sie sind anders! Denn zwischen identischen Sachen herrscht keine Aehnlichkeit, sondern Gleichheit. Merkwürdig übrigens, daß man hier einen Medicinalrath in der Eigenschaft eines Papiermüllers und Siegellackfabrikanten vernimmt: wir glauben im Voraus versichern zu können, daß die Herren DD. Meusel, Krügelstein und Kieselhausen ein solches Ansinnen resp. eine solche Ehre ganz entschieden abgelehnt hätten.

selben benutzte Siegellack aus dem Wolf'schen Hause herrühre.

Dagegen ähnelt das Papier den Papierblättern, welche der Angeklagte[1]) Kühn zu seinen Recepten zu benutzen pflegt und welche er meist aus Schreibebüchern seines Sohnes entnimmt. Ebenso ist in Kühn's Hause ein Stück Siegellack in Beschlag genommen worden, welches von ganz gleicher Beschaffenheit wie das zum Verschließen des Briefes der Wolf verwendete ist.

Ueberdies zeigen sich auf der äußeren Seite des Briefes deutlich mehre Abdrücke des Zellengewebes blutiger Finger, ein Umstand, der sehr entschieden für die Richtigkeit der Annahme[2]) eines an der 2c. Wolf verübten Mordes spricht.

Mit welchen Mitteln es dem Mörder gelungen ist, die Henriette Wolf zur Abfassung des in Rede stehenden Briefes zu bestimmen, mag[3]) dahingestellt bleiben. Sicher ist,[4]) daß dem Mädchen damals die Eröffnung zu Theil wurde, sie befinde sich schwanger, und erklärlich[5]) erscheint es, daß sie in der dadurch hervorgerufenen[6])

---

[1]) Können eben so gut von der Selbstmörderin herrühren; wir haben diesen Umstand schon weiter oben aufzuklären gesucht.

[2]) Wie gnädig! Hier also blos Annahme, weiter oben heißt es ja: „jedenfalls!"

[3]) Endlich kommen wir an eine Stelle, wo dem Herrn Combinirenden die Luft ausgeht. Gott sei Dank!

[4]) Sicher! Wer war denn dabei? — Lächerliche Behauptung, sie habe ihren Zustand nicht gekannt. Wir haben sie schon oft genug widerlegt und verlieren deshalb kein Wort mehr hierüber.

[5]) Vorher bleibt es dahingestellt, und nun wird es schon wieder erklärlich?! Das Combiniren sitzt dem Herrn im Zeug!

[6]) Wunderbarer Widerspruch! Und den Zeugen Kritzmann

Gemüthsverfassung unschwer dazu zu vermögen war, diejenigen Worte niederzuschreiben, welche der Brief an ihren Vater enthält, und welche im letzten Satze: „anders konnte ich mir nicht helfen!" immerhin unklar [1]) und vieldeutig sind.

Möglich, [2]) daß der Mörder dem unglücklichen Mädchen vorgespiegelt hat, sie wollten gemeinschaftlich ihrem Leben ein Ende machen, und nach vorausgegangener Chloroformirung der ꝛc. Wolf sein blutiges Werk vollbrachte!

Wahrscheinlicher noch ist die Annahme, daß die dunkle Rede des Briefes nach der Meinung der Schreiberin einen ganz [3]) andern Sinn, als den eines Abschieds aus dem Leben hatte.

Es spricht nämlich sehr Vieles dafür, daß Henriette Wolf in dem Wahn gestanden hat, Kühn werde durch eine sympathetische Cur [4]) ihre Menstruation wieder in Ordnung bringen. Die Wolf hat, als sie am 25. November Nachmittags das Haus ihrer Eltern verließ, außer dem schon Eingangs erwähnten alten Rasirmesser auch einen Nagelbohrer mit sich hinweggenommen, der früher zusammen mit dem Rasir-

---

redet sie in „frischem" Tone an, zu Hause ist sie „freundlich und heiter." Da werde ein Anderer draus klug!

[1]) Schrecklich klar durch den erfolgten Selbstmord!

[2]) „Möglich! — Wahrscheinlicher! Es spricht sehr viel dafür!" Ein wahres Raketenfeuer von Vermuthungen.

[3]) Dürften wir bitten: Welchen? Eine Antwort hierauf dürfte doch dem mit so glühender, reicher Phantasie begabten Herrn Autor nicht schwer werden.

[4]) Hier „spricht schon wieder Vieles für". Eine neue Dichtung! Wo kommt im ganzen Prozeß wohl ein einziges Wort von sympathetischer Cur vor? Der Herr Untersuchungsrichter ist wieder der Einzige, der davon spricht.

messer in einem Kästchen lag. Dieser Nagelbohrer [1]) ist in der Tasche des Kleides bei der Leiche gefunden worden. Außerdem befand sich in derselben Kleidertasche auch noch ein Läppchen, in welchem Menschenhaare von röthlich [2]) blonder, fuchsiger Farbe eingewickelt waren.

Das Leinwandläppchen stammt nicht aus dem Wolf'schen Hause, wohl aber besitzt der jetzige Angeklagte Kühn Leinwand, die in ihrem Gewebe und nach ihrer sonstigen Beschaffenheit vollständige Uebereinstimmung [3]) mit dem bei der Leiche gefundenen Läppchen zeigt. Insbesondere ist dies der Fall mit einem Stückchen Leinwand, welches man in der Tasche des Kühn'schen Schlafrocks [4]) in Beschlag genommen hat.

Kühn hat nach anfänglichem Leugnen [5]) zugegeben, daß das Leinwandläppchen, welches die Todte bei sich trug, von ihm herrühren könne, da er dem Mädchen zum Verbinden des Fingers derartige [6]) Läppchen verabreicht habe.

---

[1]) Höchst gleichgiltig! Er paßt nur zu dem Märchen von der „sympathetischen Cur."

[2]) Sollten dieselben nicht vielleicht einem der drei Dachdeckergesellen gehören, die man in so unverantwortlicher Weise unbehelligt ließ?

[3]) Nach dem Gutachten der Sachverständigen doch wohl.

[4]) Unwahr! Nach dem Urtheil des Webermeisters, der zuerst als Sachverständiger vernommen wurde, sollte sie allerdings mit der Kühn'schen übereinstimmen; als ein Chemiker mit dem Mikroskop aber darüber kam, fand es sich, daß in der einen — Baumwolle, in der andern keine war. Und dabei spricht man — von vollständiger Uebereinstimmung!

[5]) In Anbetracht des in Anmerk. 4 Vorgebrachten äußerst gutmüthig von ihm; hatte er gar nicht nöthig.

[6]) Sehr glaubhaft und natürlich! Wundärzte besitzen immer alte Leinwand und Charpie vorräthig.

Die in dem Läppchen der ꝛc. Wolf, befindlichen röthlich blonden Haare ähneln sehr den Barthaaren Kühn's,[1]) wenn auch der Natur der Haare nach vollständige Uebereinstimmung derselben sich nicht behaupten läßt.

Der Angeschuldigte stellt freilich hartnäckig[2]) in Abrede, daß er der ꝛc. Wolf Haare gegeben habe. Da die ꝛc. Wolf den Brief an ihren Vater offenbar erst unmittelbar vor ihrem Tode, somit im Walde und in der Nacht geschrieben hat, so muß damals an dem fraglichen Platz Licht gebrannt worden sein.

Nun hat sich herausgestellt, daß eine in dem Besitze[3]) des jetzigen Angeklagten Kühn befindliche Handlaterne neuerdings in einer Weise benutzt worden ist, die auf den Vorgang im Walde bei Crawinkel[4]) hinweist. Eine der im Kühn'schen Hause aufgefundenen Laternen zeigt nämlich sehr auffällige Spuren einer solchen Benutzung.

An mehren Stellen dieser Laterne, welche von Weißblech ist, insbesondere an der Handhabe derselben, sind deutlich Blutflecken,[5]) Abdrücke blutiger Finger, wahrzunehmen. Ferner erkennt man, daß in dieser Laterne, deren Glas zerbrochen ist, bei ihrem letztmaligen Gebrauche ein Talglicht gebrannt worden ist

---

[1]) Ganz unwahre Behauptung; die sämmtlichen Sachverständigen — diesmal sogar Herr Medicinalrath Bohlen nicht ausgenommen! — haben keine Aehnlichkeit zwischen diesen und des Angeklagten Haaren gefunden.

[2]) Und mit Recht. Wozu hier wieder das verdächtigende „freilich"?

[3]) Unwahr! Sie gehört seiner Schwiegermutter.

[4]) Um dies zu erkennen, muß man den Alles durchbohrenden scharfen Blick des Herrn Untersuchungsrichters haben.

[5]) Wird weiterhin vom Angeklagten genügend erklärt.

und daß sich bei dieser Gelegenheit auf dem Boden der Laterne eine dicke Talgschicht abgelagert hat, welcher Umstand zu der Vermuthung[1]) berechtigt, daß das Licht im Luftzuge gebrannt hat. Die fragliche Laterne gehört der Schwiegermutter[2]) Kühn's, der Wittwe Angelrodt, und ist sehr selten benutzt worden. Die Angelrodt sowohl als die Kühn haben stets Wachslichter in der Laterne gebrannt.

Endlich fand man in der erwähnten, den Boden der Laterne bedeckenden Talgschicht, und zwar auf der Oberfläche derselben, einige einzelne Menschenhaare, welche den Barthaaren Kühn's gleichen.[3]) Diese Haare müssen, da sie in der Talgschicht festsaßen, auf dieselbe geflogen sein, während sie im flüssigen Zustande war.

Der Angeschuldigte leugnet, die in Rede stehende Laterne am 25. November Abends benutzt zu haben, es ist jedoch zu erwähnen, daß er bei seinen Verhören vor dem Untersuchungsrichter schon durch die einfache Frage, ob er eine Laterne damals bei sich getragen habe, in eine sichtliche Aufregung[4]) versetzt wurde und wiederholt unter heftigen Ausdrücken[5]) das Verlangen kundgab, zu erfahren, wie man auf den Gedanken an eine Laterne gekommen sei.

---

[1]) Man erstickt förmlich in „Vermuthungen!" Reine Hellseherei des Inquirenten!

[2]) Vorher hieß es: „im Besitz des jetzigen Angeklagten befindlich!" Kühn's Schwiegermutter wohnt aber bei ihm, und bei ihr wurde die Laterne auch gefunden.

[3]) Was heißt gleichen? Sind sie mit seinen Haaren identisch oder nicht? Und wenn dies der Fall, so ist dies ganz gleichgiltig.

[4]) Registratur des Inquirenten!

[5]) War es zu verwundern, daß dem mit Verdächtigungen, Vermuthungen und Combinationen förmlich überschütteten Manne zuletzt die Geduld ausging?!

Schließlich hat Kühn die an der Außenseite der Laterne ersichtlichen Blutflecken damit zu erklären versucht, daß seine Schwiegermutter sich einmal durch einen Sturz verletzt [1]) und dabei geblutet habe, oder damit, daß bei einer chirurgischen Operation Blut an die Laterne [2]) gespritzt sein möge. Die Laterne ist indessen bei derartigen Operationen niemals benutzt worden. [3])

Die Behauptung des Angeschuldigten, daß es an dem fraglichen Abende tageshell [4]) gewesen sei, beruht ebenfalls auf Unwahrheit.

Als ein weiteres bedeutungsvolles Verdachtsmoment erscheint die Thatsache, daß Kühn am Morgen nach der Ermordung der Wolf, am 26. November, Vormittags gegen 10 Uhr, in der Nähe des Ortes der That [5]) und nach diesem zugehend gesehen worden ist.

Kühn begab sich an jenem Morgen von Ohrdruff nach Crawinkel, kehrte jedoch nur [6]) in dem Hause des dortigen Einwohners Zimmermann Langenhan ein, den er wegen eines lahmen Beines in Behandlung [7]) gehabt hatte. Er fand Langenhan

---

[1]) Wird von ihrer Tochter bekundet.

[2]) Sehr glaublich!

[3]) Ist nicht nachgewiesen, sondern wieder bloße Behauptung.

[4]) Der Mond ging um 7 Uhr 34 Minuten auf.

[5]) Wunderliche, wenn nicht lächerliche Behauptung! Was sollte er denn noch am 26. dort? Aber es muß eben Alles herhalten, den Unglücklichen zu verdächtigen!

[6]) Er ist bei Langenhan eingekehrt, und das muß jedem vernünftigen Menschen genügen. Ist es denn durchaus nöthig, daß er bei Zweien oder Zehn einkehrt?

[7]) Wohl zu merken!

selbst nicht einheimisch, erkundigte sich jedoch bei dessen Ehefrau nach dem Erfolge der Cur [1]) und hielt sich kurze Zeit in der Langenhan'schen Wohnung auf. Den Langenhan'schen Eheleuten ist dieser Besuch sehr aufgefallen, [2]) da Kühn seit länger als acht Tagen sich nicht mehr bei ihnen hatte sehen lassen, und dieselben daher annahmen, daß er überhaupt nicht wiederkommen werde. Offenbar [3]) hatte sein Erscheinen auch nur den Zweck, sich zu vergewissern, ob das Verschwinden der Henriette Wolf im Orte Crawinkel bereits ruchbar geworden sei. [4])

Auf dem Rückwege nach Ohrdruff, den er sofort antrat, verließ nun Kühn an der Stelle, wo ein nach dem Kiefernwalde führender Fußweg abzweigt, die Chaussée, schlug diesen verbotenen Weg ein, [5]) obwohl er von einer in der Nähe befindlichen Frau auf das Verbot des Betretens desselben aufmerksam gemacht wurde, und ging nach der Richtung des Platzes, wo am folgenden Tage die Wolf'sche Leiche gefunden worden ist, in das Kieferndickicht hinein. [6])

Während der Angeschuldigte den Besuch bei Langen=

---

[1]) Wohl zu merken!

[2]) Was war denn da Auffälliges? Auf das Auffällige hat sie wohl erst der Herr Untersuchungsrichter aufmerksam gemacht? Es giebt Inquirenten, die aus Angeklagten und Zeugen Alles herausholen, was sie nur wollen, besonders wenn sie Phantasie und Combinationsgabe besitzen.

[3]) Ha, ha! Da haben wir das Warum des „Auffälligen" und — —

[4]) Entsetzlich neugieriger und dummer Mörder! Und sonst ist er so unbeschreiblich pfiffig, daß seit 10 Monaten vergeblich nach Beweisen gegen ihn gesucht wird.

[5]) Wohl weil er näher war.

[6]) Um vielleicht mal zu uriniren. Oder wird verlangt, er solle nachweisen, wo er vor Jahr und Tag einmal sein Wasser abgeschlagen?

han in Crawinkel von vornherein [1]) einräumte, behauptete er anfänglich ganz bestimmt, auch auf seinem Rückwege die Chaussée gegangen zu sein, stellte sich verwundert, als er nach einem Fußwege gefragt wurde, und gab erst auf Vorhalt als richtig zu, daß er damals den [2]) verbotenen Fußweg eingeschlagen habe.

Ohne Zweifel [3]) ist Kühn damals bei der Leiche der Wolf gewesen und hat diejenigen Veranstaltungen getroffen, welche durch den objectiven Befund ermittelt sind, insbesondere den Mantel, das Halstuch und die Ohrglocken der Verstorbenen in der oben erwähnten Weise sorgfältig in einem Wachholderstrauche verborgen, vielleicht in der Absicht, [4]) auf alle Fälle den Verdacht eines Raubmordes hervorzurufen, jedenfalls zu dem Zwecke, die Spuren des von ihm begangenen Verbrechens noch mehr, als am vorausgegangenen Abend möglich war, zu verwischen.

Nach der obigen Darstellung wurde von den Effecten der verstorbenen Henriette Wolf anfänglich nur der Mantel und die Ohrglocken vermißt, und erst 4 Wochen später entdeckte man in dem Versteck dieser beiden Gegenstände auch noch ein Halstuch, dessen bisher Niemand, auch keins der Angehörigen der Verstorbenen, Erwähnung gethan hatte.

Der Angeschuldigte Kühn dagegen erzählte einige Tage nach dem Auffinden der Leiche schon mehrfach, insbesondere seiner eigenen Angabe zufolge gegenüber dem Gensdarmerie-Oberwachtmeister Ludwig, und ebenso auch bei seinen gerichtlichen Verhören anscheinend geflis-

---

[1]) Weshalb denn nicht?

[2]) Hat nicht das mindeste Verdächtige an sich. Allein jetzt kommt's!

[3]) [4]) Combinationen und Vermuthungen, die zuletzt widerlich werden, wo man Beweise verlangt und nach denselben sucht.

sentlich, daß die Wolf ausgezogen, also vermuthlich beraubt worden sein soll, und erwähnte dabei neben dem Mantel und den Ohrglocken auch eines Halstuches.[1]) Derselbe will das von „den Leuten" erfahren haben, ist jedoch nicht im Stande gewesen, Jemanden namhaft zu machen, der ihm eine solche Mittheilung gemacht hätte. Die Tochter des Restaurateurs Hopf zu Ohrdruff, auf welche er sich berief, hat im Gegentheil bezeugt, daß sie stets nur vom Mantel und von den Ohrglocken gehört habe, daß Kühn damals die Erzählung von der Auffindung der Wolf'schen Leiche geflissentlich vorgebracht, dabei auch erklärt habe, es liege jedenfalls Selbstmord vor, und der Umstand, daß die Leiche das Messer in der Hand gehalten habe, spreche durchaus nicht dagegen. Das Halstuch will der Angeklagte nur „zufällig"[2]) genannt haben.

Das soeben gedachte Gespräch mit dem Gensdarmerie-Oberwachtmeister Ludwig in Ohrdruff, welches am 2. December — vor der Wiederausgrabung der Leiche — in einem dortigen Gasthofe stattfand, ist auch sonst bemerkenswerth.[3]) Kühn näherte sich damals dem Ludwig, knüpfte eine Unterhaltung mit demselben an und brachte nach einigen Umschweifen die Rede auf die

---

[1]) Ganz unverdächtig! Siehe weiterhin die Aussage des Beigeordneten Böttner, der die Sachen aus dem Wachholderbusch nahm und dabei sagt: „er habe nach dem Tuche gesucht." Also ist doch schon vorher von dem Tuch die Rede gewesen? Weshalb soll denn nun der Angeklagte nicht auch davon gehört haben? Daß Böttner auf Vorhalt erklärt, „er könne sich darin geirrt haben," ist ganz gleichgiltig. Er hatte doch also früher gleichfalls schon von dem Tuch gehört, denn sonst ist seine Auslassung rein unbegreiflich.

[2]) Klingt natürlich und wahr!

[3]) Weshalb blos bemerkenswerth und nicht wieder schwer verdächtigend?

Auffindung der Leiche der Henriette Wolf. Er war augenscheinlich bemüht, [1]) den genannten Polizeibeamten auszuforschen, wie dies namentlich aus der Frage erhellt, ob denn in einem solchen Falle die Gerichtsbehörde einschreite? Kühn theilte damals dem Oberwachtmeister Ludwig mit, er habe der Wolf 14 Tage zuvor eröffnet, daß sie schwanger sei, und äußerte mit Rücksicht auf den angeblichen Selbstmord: „Es freut mich von dem Mädchen, die hat Ehrgefühl gehabt!"

Als Ludwig fragend einwarf, wie bei der Annahme eines Selbstmordes die ruhige Lage der Leiche zu erklären sein möge, antwortete der Angeschuldigte: „jedenfalls habe sich das Mädchen fest angetrunken. [2])

Schon einige Tage zuvor, am 28. November, während eine Commission des herzogl. Justizamtes Ohrdruff sich anschickte, nach Crawinkel zu reisen, um gerichtspolizeiliche Erhebungen über den Todesfall anzustellen, zeigte der Angeschuldigte Kühn eine auffällige Unruhe, [3]) die mit seinem sonstigen Benehmen in Widerspruch stand.

Damals hielt der Oberwachtmeister Ludwig [3]) zu Pferde vor dem Physikus Dr. Krügelstein und sprach mit Letzterem über die Auffindung der Leiche. Währenddem [3]) ging Kühn, welcher Dr. Krügel-

[1]) Verdächtigende Bemerkung! Aus dem geringfügigsten und unschuldigsten Umstande saugt man Gift. Der Mann war ganz einfach neugierig und wandte sich an einen derjenigen, die seine Neugierde am ersten befriedigen konnten.

[2]) Zum ersten Mal, daß der Angeklagte combinirt! Nur in unschuldiger Weise, die Keinem Uebels zufügt.

[3]) Können so trügliche psychologische Beobachtungen wohl moralische Ueberzeugungen gewähren, wenn man nicht mit diesem Worte spielt? Und kann es wundern, wenn der in seinem Hause an Freiheit und Ehre angegriffene, des Mordes beschuldigte Familien-

stein gegenüber wohnt, mehrmals aus seinem Hause heraus auf die Straße und sodann auch an Ludwig vorüber nach dem nahegelegenen Gasthofe und zurück nach seiner Wohnung. Bald darauf, als Ludwig fortgeritten war, erschien Kühn in Dr. Krügelstein's Hause und fragte diesen Arzt wegen angeblichen Unwohlseins um Rath, während er früher niemals den Dr. Krügelstein bei Krankheiten zugezogen hatte.[1])

Schließlich verdient das Benehmen des Angeschuldigten während der gegen ihn geführten Voruntersuchung als ein verdächtiges bezeichnet zu werden.

Bei Gelegenheit seiner Verhaftung zeigte Kühn die äußerste Niedergeschlagenheit, so daß er bei Ankündigung der Haft auf einen Stuhl niedersank.[2]) Bei Beginn seines ersten Verhörs trat er, ähnlich seinem Verhalten in der früheren Diebstahlsuntersuchung, mit großer Keckheit[3]) auf. Nach und nach verrieth er immer mehr Unsicherheit, bis dann endlich bei wiederholten Anlässen die unverkennbare Angst der Verzweiflung sich seiner bemächtigte.

Jetzt treten wir in die Verhandlung selbst ein.

---

vater in einen Zustand geräth, den die gemeine Psychologie der Beamten nicht berechnen kann? In solchen außerordentlichen Zuständen nimmt jedes Temperament, ja fast jedes Individuum seinen eigenen Weg, und es gehört sehr tiefes Studium dazu, um richtig zu combiniren!

[1]) Grobe Unwahrheit! Uns liegen 13 Recepte des Dr. Krügelstein für Kühn und dessen Familienmitglieder aus den Jahren 1863 bis 1868 vor! Aber nur immer vor damit, es hilft verdächtigen!

[2]) Siehe S. 82, Anmerk. 3.

[3]) Vielleicht mit „großer Ruhe“ auf, da er ein gutes Gewissen hatte.

Etwa 60 Zeugen und Sachverständige waren geladen, und der Präsident ermahnte dieselben, der Wahrheit getreu zu bleiben, besonders sei diese Mahnung an die aus Ohrdruff geladenen Zeugen gerichtet, die sich durch die gegen den Angeklagten in Ohrdruff bemerkbar gewesene feindselige Stimmung[1]) nicht beeinflussen lassen sollten. Es sei auch bekannt, daß Versuche gemacht worden seien, auf die Zeugen einzuwirken,[2]) darüber solle später die Vernehmung ebenfalls erfolgen.[3])

Der Angeklagte gab in dem nun folgenden Verhöre zu, daß er die Wolf kenne, seitdem dieselbe an einem bösen Finger gelitten habe und zu ihm gekommen sei; dies sei am 18. Juli vor. Jahres[4]) gewesen, wie das Notizbuch beweise. Die Wolf sei im Sommer dreimal bei ihm gewesen, er zweimal in Crawinkel; das

---

[1]) Wir hätten gewünscht, der Präsident wäre selbst weniger „voreingenommen" gegen den Angeklagten gewesen! Denn die Art und Weise, wie er unaufhörlich den Geschworenen aus den „Diebstahlsacten" gegen Kühn vorlesen ließ, war wahrhaft vernichtend für diesen. Der arme Angeklagte war durch dies Verfahren allein schon halb verloren. Dies diente nicht blos zu seiner „Charakteristik", sondern zu seinem Untergang, und machte uns die große Weisheit und Humanität des englischen Gerichtsverfahrens klar, bei dem unter keinen Umständen eine Erwähnung der Vorbestrafungen des Angeklagten gestattet ist. Man hätte in diesem Falle glauben sollen, der Präsident verhandle hier nicht allein die Anklage auf Mord, sondern auch zugleich die wegen Diebstahls, nur letztere ohne die Zeugen. Es war ein grausames Verfahren, das nur der richtig beurtheilen kann, der Zeuge davon war. Leider hat es den beabsichtigten Erfolg gehabt! Denn was dem Angeklagten dabei zu Gute kam (Siehe S. 34), wurde sorgsam verschwiegen.

[2]) Grundlose Behauptung! Wiederum nur verdächtigend!

[3]) Ist aber nicht erfolgt!

[4]) Vorher hieß es 18. Juni!

erste Mal sei er absichtlich zu Wolfs gegangen; dies sei geschehen, als er nach Gossel zu einem Krankenbesuche gefahren; das zweite Mal sei er aus Veranlassung der Wolf'schen Mutter gekommen.

Als die Wolf zum letzten Male bei ihm war, sei, wenn er nicht irre, seine Frau anwesend gewesen.

Den Besuch eines Locales mit der Wolf erklärte der Angeklagte damit, daß er auf dem Wege nach der Meisterei die Wolf in der Weidnigsgasse getroffen habe, und zwar in Begleitung eines ihm unbekannten ältlichen Müllers. Er habe sie angesprochen, der Begleiter habe sie aufgefordert, doch mit in eine Restauration zu gehen, und er, Angeklagter, habe sie ebenfalls dazu ermuthigt, da er auch ein Glas mittrinken wolle. Dann sei die Wolf mit nach der Meisterei gegangen, warum wisse er nicht.

Nach Crawinkel habe er das Mädchen nicht begleitet; auf die Frage, ob er mit ihr fleischlichen Umgang gehabt, antwortete der Angeklagte: „Ach gar!" Erst am 15. November habe er die Wolf wieder in seinem Hause vorgefunden, und habe erst geglaubt, daß sie ihm seine Gebühren bezahlen wolle, um welche er die Wolf schon lange durch seine Schwiegermutter habe mahnen lassen. Diese letztere, die, wie der Präsident bemerkte, heute sich sehr gebrechlich gezeigt hat,[1])

[1]) Dient hier nur zur Verdächtigung einer 67 Jahre alten gebrechlichen Frau, die beschuldigt wird, sie habe auf die Zeugen einwirken wollen, und doch konnte dafür auch nicht der geringste Beweis beigebracht werden. Der armen Frau des Angeklagten wurde von dem Herrn Spielberg mit sofortiger Verhaftung gedroht, wenn sie sich in die Angelegenheit ihres Mannes menge. Und was that die Arme denn? Sie suchte Beweise für die „Unschuld" ihres Mannes, wie der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt sammt allen ihren Gensdarmen (wiewohl vergeblich) Beweise seiner

soll nach der Aussage des Kühn stundenweit sehr gut gehen können.

Die Wolfs hätten immer Zahlung versprochen, aber nie bezahlt. Henriette Wolf habe erklärt, sie wolle ihn sprechen, aber nicht vor den Leuten. Da die Wolf zuerst von den Anwesenden gekommen, so sei er mit ihr auf den Hausflur getreten, und die Wolf habe sich entschuldigt, daß ihre Eltern noch nicht bezahlt hätten, und hätte dann gesagt, daß sie schon lange ihre Regel nicht mehr habe.

Der Angeklagte fügte hier die Erzählung von einem Mädchen ein, die anfangs geleugnet habe, daß sie schwanger sei, und die dann doch in seinem Hause niedergekommen wäre. Daher sei das Gerücht entstanden, daß er versucht habe, die Leibesfrucht abzutreiben, und er sei sogar in Untersuchung deshalb gekommen. Wie wenig geneigt er aber zu einer solchen That sei, gehe daraus hervor, daß er ein Mädchen, die solches von ihm verlangt, 24 Stunden bei sich eingesperrt gehalten habe, bis deren Vater gekommen. Er habe nun geglaubt, daß die Wolf eine ähnliche Person sei, und habe sie gefragt, ob sie schwanger wäre. Sie habe dies geleugnet, und er habe darauf geäußert, daß sie die Wassersucht habe; sie solle es ihren Eltern sagen. Er habe ihr Wachholderthee verordnet, um sie mit guter Manier

---

Schuld suchten. Und das nennt man gesetzlich? Das nennt man human? Das wäre ja noch toller! Das hieße ja, jedem Angeklagten von vornherein den Untergang bereiten!

Ein solches Verfahren halte man gegen das der Engländer, wo jeder, selbst des schwersten Verbrechens Angeklagte Freunde und Verwandte ohne Zeugen sprechen, Briefe schreiben und empfangen darf, ohne daß der Inquirent davon Kenntniß nimmt. Freilich ist das in England so und wir leben in Deutschland!

los zu werden. Das Mädchen habe nicht wie Wassersucht ausgesehen, aber auch nicht wie Schwangerschaft. Wenn er geahnt hätte, daß die Wolf von ihm schwanger sei, hätte er sie mit auf sein Zimmer genommen und ganz andere Mittel angewendet.[1]) Die Abfertigung des Mädchens sei deshalb von ihm erfolgt, daß die Wolf'schen Eltern zu einem Arzte gehen sollten.

Am 18. November habe er die Wolf in ihrer Wohnung gesehen. Er habe gerade Geld gebraucht, und deshalb habe er sich über seine Bücher gesetzt und sei dabei auch auf die Dietrich und den Wolf in Crawinkel gekommen.

Nun habe er wegen eines Patienten, Namens Langenhan, der den Knieschwamm gehabt, selbst nach Crawinkel gemußt, und seine Frau habe ihm zugesagt, ihm mit dem kleinen Jungen entgegenzukommen. Dieses sei auch zwischen 6—7 Uhr geschehen. Der Präsident fand dieses Entgegenkommen der Frau in dieser Jahreszeit eigenthümlich.[2]) Den Langenhan habe er schon seit einigen Tagen in Behandlung gehabt, an diesem Tage habe er sich das Bein desselben aber nicht

---

[1]) Gewiß, zumal er ja eine „ächte Verbrechernatur" war und das „Gerücht" ging, er gebe Mädchen Abortivmittel.

„Gerüchte!" Beklagenswerthe Bürgerfreiheit, die solchem Raisonnement preisgegeben ist! — Beklagenswerthe Geschworene, die durch solchen, vor ihnen mit Amtswürde ausgesprochenen Unsinn gegängelt werden!

Man folge den Angaben des Angeklagten mit Aufmerksamkeit, und man wird finden, daß dieselben zehnmal natürlicher klingen, als die gegen ihn aufgethürmte windige Anklage. Sie klingen so natürlich, daß wir ihnen fast kein Wort hinzuzusetzen haben.

[2]) Und wir finden eigenthümlich, daß er das Entgegenkommen eigenthümlich findet; so verschieden sind die Ansichten.

zeigen lassen, da es in der Stube zu „sehr nach Menschen gerochen habe". Langenhan habe ihm gesagt, es ging mit dem Beine besser, und er habe sich damit begnügt.

Der Präsident machte den Angeklagten darauf aufmerksam, daß er die Sache nicht so frivol und leicht[1]) nehmen sollte, es sei doch eigenthümlich, daß er an einem Novembertage einen Kranken besuche, der gefährlich krank gewesen, sich aber dann das leidende Bein nicht zeigen lasse,[2]) weil es übel in der Stube gerochen und der Leidende gesagt habe,[3]) es gehe gut.

Bei Wolf habe er die Rechnung der Dietrich zum Vorwande genommen, da er, Angeklagter, nicht gut mahnen könne und geglaubt habe, Wolf werde deshalb auch an seine Schuld sich erinnern. Wolf habe auch versprochen, in 8 Tagen zu bezahlen, er aber habe geäußert, es habe keine Eile, er werde den Executor schicken.

Dabei sei ihm das Mädchen eingefallen, und er habe hören wollen, ob diese ihren Eltern etwas gesagt habe; er habe deshalb gefragt, ob die Henriette auch ihren Thee trinke. Die Mutter hätte dies bejaht; dies sei ihm nicht recht gewesen, da er gewünscht, die Wolf sollte zu einem Arzte gehen. Er habe gesagt, „das Mädchen wird etwas stark," und die Mutter habe geäußert, die Schwester habe es auch gesagt. Da sei die Henriette eingetreten; er habe dieselbe am Leibe befühlt und im

---

[1]) Sonderbare Behauptung! Wozu denn, er hörte ja vom Kranken, es ginge gut? — In unserm ganzen Leben haben wir eine solche Haarspalterei nicht gesehen!

[2]) Ist wohl ein Irrthum?! Weiterhin heißt es: man habe ihm gesagt, Langenhan sei auf dem Felde. War dies der Fall, wie konnte er sich denn da den kranken Fuß von ihm zeigen lassen?

[3]) Siehe Anmerk. 1 u. 2. Widerspruch!

Beisein der Eltern erklärt: „Ja, ja, es wird immer stärker, es wird Wasser im Leibe sein."

Dies sollte den Zweck haben, daß die ängstlich gemachten Eltern nach seinem Weggange das Mädchen ernstlich vernehmen sollten. Die Leute hätten dies aber nicht verstanden und es für scherzhaft genommen; dafür könne er nichts.

Dann habe er auch die Wilhelmine befühlt und scherzend gesagt: „Ihr Leib ist auch stark." Die Mutter hätte erwiedert: Ach, wenn die Mädchen so was haben, gehen sie zur Dämmich (einer Quacksalberin in Ohrdruff). Der Vater hätte geäußert, seine Frau hätte das Mädchen vorgehabt.

Beim Weggehen hätte er der Wilhelmine ebenfalls Heusamenbäder angerathen. Seine ganze Handlungsweise zeige doch damit deutlich, daß die Henriette nicht von ihm schwanger gewesen sein könne. Beim Abschiede habe er sich von der ihm leuchtenden Henriette noch ein „Pätschchen" geben lassen.

Dann sei er bei der Dietrich gewesen, um zu erfahren, was er für deren gestorbenen Mann berechnen könne; er habe einige 20 Thaler berechnet, dieses Geld auch später erhalten.

Seiner Frau habe er am Donnerstag gesagt, daß sie die Wolf nicht annehmen solle, da sie schon bei der Dämmich [1]) gewesen. Am Sonntag darauf, den 22. November, habe ihm aber seine Frau gesagt, die Wolf sei Abends vorher dagewesen und habe ganz verwirrt ausgesehen; daß es spät gewesen, als das Mädchen da war,

[1]) Um diese Frau Dämmich geht man immer wie die Katze um den heißen Brei; welche Art von Quacksalbereien trieb dieselbe denn? — Schweigt man auch hier vielleicht absichtlich, da die Wahrheit den Angeklagten exculpiren würde?

schließe er daraus, daß sein Lehrling behauptet habe, an jenem Abend habe ihm die Wolf ein Messer mitgenommen. Wiederum habe er seiner Frau gesagt, die Wolf nicht wieder anzunehmen, und daraus gehe doch sicher hervor, daß er mit der Wolf nichts gehabt und keinen Plan gegen sie gefaßt habe; denn wäre die Wolf von ihm schwanger, so hätte ihm doch daran liegen müssen, die Wolf bei sich zu sehen.

Am 23. November sei ihm die Wolf begegnet, und obwohl er mit ihr nichts habe zu thun haben wollen, so sei er durch die Antwort des Mädchens, daß etwas mit ihrer Schwester passirt sei, doch veranlaßt worden, vom Wagen zu steigen. Da die Wolf aber wieder von sich selbst angefangen und erklärt habe, ihre Mutter schicke sie nach anderer Arzenei, habe er erwiedert, sie sei gewiß schwanger; sie solle kein dummes Zeug machen und zum Schulzen gehen. Da seien der Wolf die Augen übergegangen und sie habe geäußert, er könne ja ein Mittel zu Langenhans mitbringen. Darauf habe er entgegnet, er werde Mittwoch oder Donnerstag zu Langenhans kommen und es dann ihren Eltern sagen. Er habe die Wolf erschrecken wollen und habe die Absicht keineswegs gehabt, ein Mittel mitzubringen.

Er habe früher ausgesagt, daß die Wolf weinend von ihm gegangen sei, er müsse aber jetzt hinzufügen, daß er nur gesehen, daß die Wolf ihr Taschentuch herausgenommen habe. Daß er die Wolf zum 25. November bestellt, sei nicht wahr. Eben so entschieden verneinte er, daß er am 26. November den Weg in das Holz eingeschlagen. Bei Langenhan habe er an diesem Tage vorgesprochen, habe aber denselben nicht getroffen, da er angeblich auf dem Felde gewesen sei.

Ueber sein Thun am 25. November gab er an, daß er Morgens einen Weg von $2^1/_4$ Stunden gemacht habe und gegen 3 Uhr Nachmittags ganz krank nach Hause gekommen sei; er habe Magenschmerzen und Kopfleiden gehabt; das Uebel am Beine sei nicht mehr so schlimm gewesen (er hatte dies früher anders dargestellt); bis 5 Uhr habe er zu Hause auf dem Kanapee in der Wohnstube gelegen, dann sei er etwa 20 Minuten in die Stadt gegangen, und wisse nicht genau, ob er etwa beim Schmied Fetzer eingetreten. Seine Frau habe ihm gesagt, doch heute sein Bier im Schießhause zu trinken; um 6 Uhr habe er sich in der Oberstube befunden und habe dort gelesen, auch etwas geschrieben; er habe Licht gehabt, es stehe nämlich ein Stearinlicht in dieser Stube; er brenne die Woche ein- bis zweimal daselbst Licht; am 25. November sei (trotz der kalten Witterung) kein Feuer in der Stube gewesen, sie liege an der Sommerseite.

Etwa gegen $^1/_2$7 Uhr sei er weggegangen; in das Schießhaus sei er nicht eingetreten,[1]) da er Jemand darin gesehen, mit dem er nicht gerne hätte zusammentreffen wollen. Dann sei er zu Sänger gegangen, und etwas später habe er sich, um seinen Leuten zu sagen, wo er sei, an sein Haus zurückbegeben, habe an das Fenster geklopft und gesagt, er sei bei Sänger. Wer an dem Fenster gewesen, wisse er nicht; er habe geglaubt, es sei ein Lehrling, es sei aber sein Sohn gewesen. Bis 9 Uhr sei er bei Sän-

[1]) Weshalb ist dieser wichtige Punkt nicht festgestellt worden? War die von Kühn angegebene Person wirklich an jenem Abend im Schießhause, so konnte dies der Angeklagte doch nicht rathen, und es war somit einer der besten Alibibeweise. Aber — wie schon bemerkt — man suchte einseitig nur nach Beweisen seiner „Schuld!"

ger geblieben und dann zu Bett gegangen; dies habe er mit ruhigem Gewissen thun können.

Bezüglich seines Besuchs bei Langenhan erzählte der Angeklagte weiter, daß die Frau gesagt habe, der Schmerz bei ihrem Manne sei weg. Deshalb habe er vermuthet, daß die Geschwulst verschwunden sei, und es sei ihm recht gewesen, als die Frau ihm gesagt, sie werde [1]) ihren Mann schicken, damit er etwas verschreiben könne.

Nach seinem Weggange von Langenhan sei er mit der Frau Böttner und ihrem Manne in's Gespräch gekommen und mit diesen bis an deren Wiese gelangt. Von dieser Wiese gehe ein Weg, der Marktweg, in das Holz. Wenn er nicht irre, sei damals seine Schwiegermutter bei ihm gewesen; gewiß sei, daß sie einmal mit ihm bis an die Kienrußhütte gegangen sei; dort wäre sie, um auszuruhen, zurückgeblieben; sie habe ihn begleitet, weil er krank gewesen. Als er zurückgekommen, sei seine Schwiegermutter nicht mehr dagewesen, er habe sie aber am Rande des Holzes gesehen. Gewarnt vor dem Eintritt habe man ihn mit der Bemerkung, daß es einen Thaler koste; es sei dies aber lächerlich, da Jeder diesen Weg gehe. Von der Leiche der Wolf habe er nichts gesehen, auch von der Sache noch nichts gehört.

Als er wieder zu Hause gewesen, sei eine halbe Stunde nach seiner Ankunft die Wolf'sche Schwester zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, ob die Henriette gestern Abend bei ihm gewesen. Er habe dies verneint; seine Frau und seine Schwiegermutter seien zugegen gewesen. Die Wilhelmine Wolf hätte gesagt, ihre Schwester habe zu ihm, dem Angeklagten, gewollt.

---

[1]) Derselbe scheint also wirklich nicht dagewesen zu sein.

Dies sei ihm aufgefallen, und er habe nach einigem Ueberlegen gefragt, wie die Wilhelmine das meine. Diese hätte erwiedert, daß die Henriette Medicin bei ihm hätte holen wollen. Er habe darauf gesagt, daß die Henriette schwanger sei, und habe gefragt, ob sie im Dorfe einen Liebhaber habe. „Ach nein," habe die Wilhelmine gesagt, „sie ist ja erst 18 Jahre alt."

Der Angeklagte behauptete auch, daß im weiteren Gespräche die Wilhelmine, die ihre Schwester noch bei der andern, an einen Müller verheiratheten Schwester suchen wollte, nicht einmal den Namen ihres Schwagers gewußt habe.

Schließlich habe seine Frau das Mädchen gebeten: „Bringen Sie uns nicht in's Gerede mit der Medicin," und er habe hinzugesetzt: „Sprechen Sie nicht davon." Dies habe er gesagt, weil er habe vermeiden wollen, daß bei den Müllern davon gesprochen würde, er habe der Schwangerschaft verdächtigen Mädchen Medicin gegeben.

Der Präsident machte den Angeklagten[1]) darauf aufmerksam, daß er ja der Wolf keine Medicin gegeben habe, und daß überhaupt von dem Morde noch gar nichts bekannt gewesen, so daß eine Aengstlichkeit gar nicht nothwendig gewesen wäre.

Am Sonnabend Abend habe er von seiner Frau erfahren, daß der Postbote Rosenbusch davon erzählt, die Wolf sei im Walde todt und mit einem ganz kleinen Schnitt im Halse gefunden worden; es könne sein, daß er darauf gesagt habe: „ein närrisches Mädchen." An demselben Morgen sei er zum Dr. Krügelstein gegangen, da er schon seit mehren Tagen krank gewesen; seine Frau hätte ihm auch dazu gerathen.

---

[1]) Aber doch angerathen! Wachholderthee und Heusamen.

Dabei habe er gesehen, daß der Gensdarm Agthe am Krügelstein'schen Fenster gehalten; er sei deshalb inzwischen zu Biere gegangen und habe später die Frau Krügelstein und dann auch den Krügelstein selbst getroffen, den er über seine Krankheit befragt.

Ueber die Sache habe er den Gensdarmwachtmeister Ludwig und die Tochter des Restaurateurs Hopf reden hören. Bei Hopfs habe er ein Seidel Bier getrunken und habe das Mädchen gefragt, „was sie von dem Mädchen wisse". Die Hopf'sche Tochter habe gesagt, es seien der Mantel sowie die Ohrringe der Wolf weggekommen.

Es sei ein Schreibfehler in den Untersuchungsacten, wenn dort stehe, das Hopf'sche Mädchen habe auch von dem fehlenden Halstuche gesprochen. Er habe in der Untersuchung nur gesagt, vielleicht könne das Hopf'sche Mädchen auch von dem Halstuche etwas wissen.

Der Präsident warnte den Angeklagten vor lügenhaften Aussagen[1]) und der Angeklagte wollte sich deshalb direct an den im Saale anwesenden Untersuchungsrichter wenden.[2])

Seiner Frau, die ihm gesagt, man habe ihn in Verdacht, der Mörder zu sein, habe er erwiedert: „laß die Leute reden." Ueber seine Verhaftung sei er wegen seiner Unschuld sehr verwundert gewesen; daß er sich so ruhig bei der Arretirung benommen, komme daher, daß er sich körperlich krank gefühlt.

Ueber das kritische[3]) Tuch behauptet der Ange-

---

[1]) Klingen alle sehr wahrscheinlich.

[2]) Wurde aber von diesem mit barscher, feindlicher Miene und verächtlicher Handbewegung abgewiesen!

[3]) Weshalb nicht kritisch, haben wir schon vorher auseinander gesetzt. Siehe Böttner.

klagte heute, daß er nicht das „Kopftuch", sondern das „Halstuch", das Tuch, das (er bezeichnete dies durch Gesten) man um den Hals trage, gemeint habe.

Nach einer Pause wurde dem Angeklagten und den Geschworenen eine über den Thatort aufgenommene Forstkarte mitgetheilt und dem Angeklagten jeder der Gegenstände (Rasirmesser ꝛc.) vorgelegt, welche bei der Leiche gefunden worden. Bezüglich des Linnenläppchens bemerkte Kühn, daß er dieses trotz seiner Bitte während der Untersuchung nicht zu Gesicht bekommen habe.[1])

Auch die bei der Leiche fehlenden Kleider und die Ohrglocken zeigte man dem Angeklagten, und der Präsident las ein Protokoll vor, nach welchem während der Untersuchung der Mantel und das Halstuch der Wolf dem Angeklagten vorgezeigt worden sind. Als Letzterer des Halstuches ansichtig geworden, habe er gesagt: „Waren die auch gleich dabei?"[2]) Damit meinte er die Ohrglocken, die in ein Ende des Tuches eingebunden waren. Kühn hatte also, da sie ihm noch gar nicht

---

[1]) Enthält eine schwere Beschuldigung des Untersuchungsrichters, auf welche von diesem nicht geantwortet wurde. Wäre es wirklich wahr, daß man ihm in der Untersuchung nicht Alles, was gegen ihn spricht, vorgelegt hätte? und daß er dies Beweismittel gegen sich erst vor den Geschworenen kennen gelernt hätte? Das wäre grausam und ungesetzlich. Was hätte er da zu seiner Vertheidigung thun können? Ist es nicht beinahe eben so schlimm, ihn unvorbereitet zu hören, als ihn gar nicht zu hören? — Zum Glück zerfällt diese ganze Läppchengeschichte durch das Mikroskop in Zunder!

[2]) Wieder eine Supposition! Wer sagt denn dem Herrn Spielberg, daß der Angeklagte mit dem Artikel „die" gerade die Ohrglocken und nicht vielmehr den Mantel und das Tuch gemeint hat? Oder konnte er in dessen Seele oder Hirn lesen, was er mit „die" meinte?

vorgewiesen worden, doch gewußt, daß sie in das Tuch eingewickelt waren. Der Angeklagte erklärte aber heute, er kenne die Ohrglocken nicht.

Den Brief der Henriette Wolf wollte er nicht kennen, daß die außen am Briefe befindlichen Flecken Blut seien, sei möglich.

Der Präsident theilte mit, daß nach seiner Ansicht das[1]) in dem Briefe ersichtliche Blut nicht durchgeschlagen sei, daß demnach das Blut noch vor dem Zusiegeln des Briefes hineingekommen sein müsse.

Der Zeuge Chr. Wolf, ein Bruder der Henriette, erkannte den Brfef als den von ihm gefundenen an; er habe andern Morgens nach der That den Brief in einer Ecke gefunden, derselbe sei blutig gewesen, doch nicht von ihm, denn er habe reine Hände gehabt, gelesen habe er ihn nicht, wisse auch nicht, wer ihn zuerst gelesen.

Der Medicinalassessor Dr. Dannenberg erhielt hierauf den Brief, um ihn bezüglich der ausgesprochenen Ansicht des Präsidenten zu untersuchen.

Es folgte nun die Vernehmung der Zeugen, welche die Leiche gefunden, sie nach Crawinkel geschafft und der, welche sie secirt hatten.

Der Schäfer Witzmann hatte beim Treiben der Heerde, und durch seinen Hund aufmerksam gemacht, die Leiche gefunden und dieses seinem Kameraden Bäzold mitgetheilt, der dann ebenfalls herbeigekommen sei. Er beschrieb, wie die Leiche bekleidet gewesen und welche

---

[1]) Also der Präsident tritt den Geschworenen gegenüber hier als Partei auf und theilt ihnen „seine Ansicht“ mit. Hm! hm! das ist uns bei einem Schwurgerichtsverfahren ganz neu! Ueberlasse er doch den Geschworenen zu urtheilen und sich selbst eine Ansicht zu schaffen. Ganz ungesetzlich, daß er ihnen so zuvorkommt.

Lage sie gehabt; durch die Art, wie die Leiche das „gangbare" Rasirmesser in der Hand gehabt (das Messer ist offen und aufrecht in der auf der Brust des Mädchens ruhenden rechten Hand gefunden worden), sei in ihm der Gedanke entstanden, daß ein Selbstmord nicht vorliege.[1]) An der Leiche sei eine Unordnung nicht zu bemerken, nur das eine Knie sei etwas entblößt gewesen. Einen Mantel habe er bei der Leiche nicht gesehen.

Beide Schäfer waren, wie Bäzold, Schäfer aus Crawinkel, ausgesagt hatte, „aus Furcht" nicht ganz nahe an die Leiche getreten, sondern hatten sich 20 bis 30 Schritte entfernt gehalten. Die Karoline Möller aus Crawinkel hatte auf Bäzold's Veranlassung Anzeige in Crawinkel gemacht, die Leiche aber ebenfalls aus Furcht nicht nahe angesehen.

Auch der Gemeindediener Taubert von Crawinkel hatte, als er zur Leiche geschickt worden war und die Haltung des Armes und des Messers gesehen hatte, sofort an einen Mord gedacht.[2])

Es sei auch eine Wache an die Leiche gestellt worden, weil man geglaubt, es sei ein Raubmord vorgefallen. Vom Marktwege könne man den Platz nicht sehen, wo die Leiche gelegen. An dem Messer und an der linken Hand sei Blut gewesen.

Der Kreisgerichtsrath Spielberg gab eine Beschreibung des Thatortes, sowie eine Ansicht über die Distance der bei der Sache in Frage kommenden Plätze von einander.

Auch der Tüncher Römer, den Taubert mit zur

[1]) Wann entstand denn dieser Gedanke in ihm? Sogleich an der Mordstelle, oder erst später vor dem Untersuchungsrichter?

[2]) Frage wie bei Witzmann.

Leiche genommen, hatte Verdacht,[1]) daß das Mädchen ermordet worden sei, da sie „so schön gelegen, als wenn sie schlief."[2]) Blut habe er nur am Messer bemerkt;[3]) den Platz, wo die Leiche gelegen, könne man vom Marktwege nicht sehen.

Valentin Möller, Zimmermann von Crawinkel, hatte mit Karl Sohn bei der Leiche gewacht, auch sie hatten das aufrechtstehende Messer gesehen. Hermann Wolf sei mit ihnen gegangen und habe seine Schwester erkannt. Sohn hatte das Messer in den Händen gehabt und nur wenig Blut daran gesehen; etwas geschneit habe es gehabt.

Sämmtliche Zeugen sagten aus, daß der Boden um die Leiche hart gewesen sei.

Richard Benkert hatte nach 8 Uhr Abends die Leiche mit nach Crawinkel geschafft, und zwar auf einem Schlitten; es habe etwas Schnee gelegen. Er habe das Messer der Leiche aus der Hand genommen; dieses sei leicht gegangen und die Hand nicht krampfhaft zusammengeschlossen gewesen; die Leiche hatte das Messer mit der vollen Hand umfaßt, die Fingernägel seien sichtbar gewesen; der Daumen lag nicht am Messer; die rechte Hand sei nur wenig blutig gewesen; aus der Lage der Leiche habe man auf einen Kampf nicht schließen können.[4])

---

[1]) Wann? —

[2]) Woraus jeder vernünftige Mensch auf einen Selbstmord schließen würde, daraus schließt der gute Mann auf einen Mord. Man sieht hier so recht, wie die große Menge stets bereit ist, an Geheimnisse und Verbrechen zu glauben.

[3]) Wird durch die Zeugen Taubert, Hermann Wolf und die Todtenfrau widerlegt.

[4]) Sehr richtig, denn alles spricht für den Selbstmord.

An der Leiche sei das Brusttuch links etwas herausgezogen gewesen. Alles dies bestätigte auch der Steinbrecher Sommer, der dem Benkert bei der Heimschaffung der Leiche geholfen. Sommer hatte das Messer an sich genommen,[1]) aber nichts damit vorgenommen. In gleicher Weise äußerte sich der Steinbrecher Kritzmann, der mit Benkert und Sommer hinausgegangen.

Der Bruder der Verstorbenen, Hermann Wolf, der, wie bereits bemerkt, zur Leiche gekommen war, um zu sehen, ob es seine Schwester sei, äußerte sich bezüglich des Befundes derselben in gleicher Weise. Das Rasirmesser habe ihnen gehört, sei nur noch zum Riemenschneiden benutzt und in einem Kästchen mit anderen Kleinigkeiten aufbewahrt worden.

Der Dr. Krügelstein[2]) rechtfertigte das von ihm über die Todesart der Wolf erstattete Gutachten, nach welchem ein Selbstmord stattgefunden haben sollte. Am Abend des 27. November sei die Beleuchtung bei der Befundnahme sehr mangelhaft gewesen und kein Grund habe vorgelegen, einen Mord anzunehmen, besonders da auch die Lage der Leiche auf das Vorangehen eines Kampfes nicht habe schließen lassen und das Messer aus dem Wolf'schen Hause gewesen sei.

Darüber, wie die Leiche das Messer in der Hand gehabt, entstand ein Streit, da Krügelstein behauptete, der Daumen habe fest am Messer gelegen, während Benkert erklärte, dies sei nicht wahr, sondern die ganze

[1]) Erst hatte es also Sommer, dann Christian Wolf, und dabei heißt es später, das Messer sei schon am 27. Nov. in den Händen des Gerichts gewesen!

[2]) Ueber die Widersprüche der Aerzte haben wir uns genügend ausgelassen.

Hand habe das Messer umschlossen und der Daumen habe an den Fingern gelegen. Dr. Krügelstein gab die Möglichkeit zu, daß man Jemand vor Eintritt der Todtenstarre ein Messer in die Hand drücken könne; an eine Betäubung durch Chloroform habe er damals allerdings nicht gedacht. An einem Verstorbenen könne man im Freien nach 24 Stunden Chloroform nicht mehr riechen.

Die Todtenfrau Wolf hatte der Leiche die rechte Hand „ein bischen aufgemacht" und daran Blut wie an der linken Hand gesehen; ihr war es damals bedenklich gewesen, daß das Mädchen so wenig Blut im Nacken und im Gesicht gehabt habe. Schon vor dem Morde habe sie im Dorfe gehört, daß die Wolf schwanger sei; unter Anderm habe die Karoline Langenhan ihr dies gesagt; auch von einem Liebhaber sei die Rede gewesen, einem Schieferdecker.

Diese Behauptung, die ganz neu war, wurde von den anwesenden männlichen Zeugen in Abrede gestellt, worauf die Zeugin erklärte, die Männer wüßten dies nicht, das sei nur unter den Weibern bekannt gewesen. Den Namen des Schieferdeckers habe sie nicht gehört. Vorigen Sommer waren allerdings einige Schieferdecker in Crawinkel beim Bau der Schule beschäftigt gewesen.

Der Medicinalrath Dr. Bohlen erklärte nach dem Sectionsbefunde, daß die Leiche vor dem tödtlichen Schnitte Chloroform bekommen habe. Diejenigen, welche sich den Hals durchschnitten, bekämen Krämpfe und hätten im Tode eine so ruhige Lage nicht, wie sie bei der Wolf sich gezeigt. Dazu kämen die Bläschen im Blute, die rothe frische Farbe des Blutes, die Schlaffheit des Herzens; die Leiche sei überdies, obwohl sie 8 Tage im Grabe gelegen, noch ganz frisch und ohne Geruch gewesen.

Er schließe den Selbstmord ganz absolut aus; das Messer sei nur zum Schein in die Hand gelegt worden; auch spreche gegen den Selbstmord die Lage des rechten Armes auf der Brust, sowie der Mangel an Blut an der rechten Hand, die bei einem Selbstmorde mit Blut hätte überfluthet werden müssen. (Die Todtenfrau Wolf bekundete jetzt, daß sie der Todten mit warmem Wasser Blut von den Händen gewaschen habe.) Auch sei es mit dem vorgefundenen stumpfen Messer nicht möglich gewesen; der Schnitt habe nur mit einem scharfen Messer gemacht werden können; die Beschaffenheit des vorgefundenen Messers würde mehre Schnitte nöthig gemacht haben; ebenso spreche die Beschaffenheit des horizontalen Schnittes, sowie die Tiefe desselben und seine gerade Richtung durch den Kehlkopf gegen den Selbstmord.

Der Wundarzt Holbach [1]) von Ohrdruff hatte mit dem vorgefundenen Messer an der Leiche Versuche gemacht und war mit dem Messer trotz angewendeter Gewalt kaum durch die Haut gedrungen, wogegen Dr. Krügelstein bei einem Schnitt am Schenkel tief eingedrungen war.

Dr. Krügelstein zweifelte, indem er ein Beispiel aus seiner Praxis anführte, daß die Richtung des Schnittes unbedingt als Beweis eines Mordes dienen könne; das vorgefundene Messer halte er aber nicht für geeignet, die an der Leiche sichtbar gewesene Wunde bei einem Selbstmorde hervorzubringen.

Der Angeklagte erklärte die Wunde dadurch hervorgebracht, daß die Wolf mit umgekehrter Hand sich in

[1]) Wer hat den Mann zum Wundarzt gemacht? Wo und vor wem hat er sein Examen gemacht? Er soll einmal sechs Wochen bei einem Zahnarzt in der Lehre gewesen sein.

den Hals geschnitten, auf diese Weise habe man dreimal so viel Kraft, daher kämen auch die nach innen gebogenen Wundränder, daher auch die Erscheinung, daß die rechte Hand nur wenig blutig gewesen sei und noch auf der Brust der Leiche gelegen habe. Der Angeklagte sprach sich auch in längerer Rede gegen die Behauptung einer Vergiftung durch Chloroform aus und erklärte die Blutleere und Schlaffheit des Herzens aus dem raschen Ausströmen des Blutes nach der Verwundung. Er fügte noch hinzu, es sei nicht erwiesen, daß das Messer nicht schärfer gewesen sei; das Messer hätte doch gleich untersucht werden müssen, dies sei aber nicht geschehen. Wer wisse, ob nicht die Wolf, von denen er noch immer keine Bezahlung erhalten habe, das Messer gestumpft hätten, um den Schein des Selbstmordes abzuwenden. Der Präsident schaltete ein, daß das Messer schon am 27. November in den Händen des Gerichts gewesen sei. [1])

Dr. Kieselhausen trat der Ansicht des Medicinalraths Dr. Bohlen bei, indem er es für absolut unmöglich erklärte, mit diesem Messer eine solche Wunde und in einer horizontalen Richtung selbst auszuführen.

Auch Dr. Meusel schloß sich dem Gutachten der anderen Sachverständigen an, da nach dem Durchschneiden des nervus vagus die Kraft zur Ausführung des Schnittes gefehlt haben würde; auch sei das vorgefundene Messer viel zu schwach. Dr. Meusel erklärt auch, daß nach Durchschneidung der Nerven keine convulsivischen Erscheinungen bei den Verwundeten, sondern Lähmung eintrete. Dr. Meusel und auch Dr. Kieselhausen wollten aber die im Sectionsbefunde angegebenen Merk-

---

[1]) Ist dies nicht ein Irrthum?? Siehe oben.

male bezüglich einer Chloroformvergiftung nicht als unbedingt beweisend ansehen, da dieselben auch Folge der Verwesung sein könnten.

Dr. Krügelstein bekundet noch, daß Kühn am 28. November bei ihm gewesen, um ihn wegen eines leichten Unwohlseins zu befragen; er habe ihm dann gerathen, die von ihm, dem Angeklagten, schon früher angewandten Mittel fort zu brauchen. Wenn der Angeklagte ihn bereits einmal zu Rathe gezogen, so müsse dies vor sehr langer Zeit geschehen sein.[1])

Die Todtenfrau Wolf hatte der Todten den Nagelbohrer und das Linnenstückchen mit einigen blonden Haaren abgenommen; die Haare der Todten sind schwarz. Die Zeugin leugnete, mit der Frau Angelrodt und der verehelichten Kühn gesprochen zu haben, die Letztere habe ihr nur Tropfen gegeben, da sie kränklich sei. Noch vor dem Tode der Henriette habe sie von deren Schwangerschaft gehört, sie, Zeugin, aber habe dieses bestritten, da die Henriette keinen Liebhaber gehabt; allerdings habe man ihr gesagt, daß Henriette mit einem Schieferdecker Umgang habe.

Der Kreisgerichtsrath Spielberg theilte mit, daß schon unterm 5. December das Gerücht bezüglich des Schieferdeckers laut geworden, daß aber auf geschehene Recherche in Crawinkel Niemand davon etwas gewußt habe, weshalb es als ein vages Gerücht[2]) nicht weiter beachtet worden sei. Allerdings habe man noch bei Lebzeiten der Henriette eine Schwangerschaft derselben vermuthet, die Mutter habe selbst zu einer Nachbarin davon gesprochen; da aber ein Umgang des

---

[1]) Wie wir oben gesehen, ist dies unwahr.

[2]) Hm! hm! hier also vage und gegen den armen Kühn lief kein Gerücht um, daß er mit der Wolf fleischlichen Umgang gehabt!

Mädchens mit einem Burschen des Dorfes nicht bekannt war, habe wahrscheinlich das Gerücht nach einem Fremden gesucht.

Der Schultheiß Löffler erklärte, daß die Todtenfrau Wolf gestern Abend bei ihm gewesen sei und gesagt habe, „sie habe zu viel wegen des Schieferdeckers geschwatzt und er, Zeuge, möge doch dafür sorgen, daß das zurückgenommen werden könne.“

Die Wolf äußerte darauf, daß sie die Nachricht bezüglich des Schieferdeckers nur für ein Geschwätz gehalten habe. Darüber, ob mit dem Leinwandpäckchen und den Haaren ein Glaube verbunden sei, wußte Zeugin eine Auskunft nicht zu geben.

Der Angeklagte sagte über diese Angelegenheit, daß zweimal Landleute, welche sich schröpfen ließen, Säckchen auf der Brust getragen hätten; der Bursche, der ein solches getragen, hätte auf seine Frage erklärt, es sei ein Gelübde, es müsse bis Neujahr getragen werden; den Zweck dieses Tragens kenne er nicht. In dem Säckchen des Burschen seien Haare gewesen. Welchen Begriff Mädchen mit solchen Säckchen verbänden, wisse er nicht.

Schultheiß Löffler gab Auskunft über den bei der Sache mehrmals genannten verbotenen Weg und erklärte, daß Kaspar Faulstich, der die Wolf'schen Kleider gefunden, ein ehrlicher Mann sei: derselbe handle mit Samen und durchstreiche im Herbste deshalb die Hölzer.

Die Kleider der Wolf waren erst am 29. December gefunden worden, nachdem im December durch die Gothaische Zeitung eine Belohnung von 50 Thlr. auf die Herbeischaffung des Mantels und der Ohrglocken der Todten ausgesetzt worden war.

Kaspar Faulstich bekundete, daß er am 29. December zur Aufsuchung von Samen in's Holz gekommen sei; da er von der Belohnung gehört, so habe er etwas Obacht gehabt. Er sei an den Wachholderbusch gekommen, der ihm wegen seiner Dichtigkeit etwas verdächtig erschienen sei, er habe ihn angesehen, sei dann aber fortgegangen, doch wieder zurückgekommen und habe mit seinem Häkchen in den Busch gestoßen. Da habe er den Mantel hervorgezogen und sei erschrocken zurückgegangen, um bei dem Beigeordneten Böttner Anzeige zu machen. Darauf sei er mit diesem wieder zur Stelle gegangen und da sei auch das Tuch mit den Ohrglocken zum Vorschein gekommen.

Böttner theilte mit, daß er mit Faulstich und dem Crawinkler Cantor zu dem Busche gekommen sei, von dem einige dürre[1]) Zweige abgefallen seien, welche künstlich eingesteckt gewesen seien, um den Busch dicht zu machen. Diese Zweige seien von einem in der Nähe stehenden andern Busche abgebrochen gewesen. (Dieser Busch war zur Stelle gebracht.) Die Mäuse hätten um den Mantel herumgespielt und hätte derselbe nach Moder gerochen, so daß er wohl 4 bis 6 Wochen gelegen haben müsse. Dann habe er nach dem Tuche gesucht und dies auch in dem Verstecke gefunden.[2])

Böttner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß damals von dem Tuche noch gar keine Rede gewesen sei, und er gab zu, daß er sich darin geirrt haben könne.

Er sagte ferner:

Wenn Einer den Busch so zustecken wollte, so hätte

---

[1]) Siehe weiter unten.

[2]) Dieser wichtige Umstand ist nicht recht aufgeklärt. Kann Böttner das Tuch nicht gesehen und vergessen haben, es aufzunehmen, trotzdem aber von dem Tuch zu Anderen gesprochen haben?

er sich jedenfalls am Tage erst ganz genau den Busch ansehen müssen. Die eingesteckten Reiser seien noch ganz grün) gewesen; im Winter sterbe Wachholderreisig nicht ab. Der Bruch an den eingesteckten Zweigen, dies deponirte Faulstich, sei als ein schon alter bemerkbar gewesen.

Der Kreisgerichtsrath Spielberg bekundete mit dem Medicinalrath Dr. Bohlen, daß allerdings an dem Mantel starke Spuren von Moder gewesen seien.

Der Cantor Schneider hatte diesen Moder auch bemerkt, auch die eingesteckten Zweige, die er selbst zurückgebogen habe; der Mantel sei von Mäusen allerdings angenagt gewesen.

Der Schultheiß Löffler erklärte, daß die Wolf'sche Familie in allgemeiner Achtung stehe, sparsam und rührig sei; auch gegen die Sittlichkeit der noch lebenden Wolf'schen Mädchen sei nichts Nachtheiliges bekannt, eben so wenig bezüglich der Verstorbenen. Von einem Umgange der Letzteren mit einem Schieferdecker wisse er gar nichts. Er habe davon erst gestern durch die Todtenfrau Wolf etwas gehört; die Wolf sei aber eine ziemlich unzuverlässige Person und schwatze in den Tag hinein. (Sie hatte erst heute Morgen wieder erklärt, daß die Leiche die Daumen in den Händen festgehalten habe, während doch, wenn dies gewesen, das Messer nicht in der rechten Hand derselben hätte vorgefunden werden können.) Es seien in Crawinkel einige Selbstmorde vorgekommen; auch eine Frau habe sich den Hals abschneiden wollen, der Versuch sei aber mißglückt.

Auch das Ausschußmitglied Abich gab der Familie Wolf das beste Zeugniß; die Verstorbene sei ein stilles, freundliches Mädchen gewesen, der man nichts Böses

nachsagen könne; von einer Schwangerschaft derselben habe er nichts gehört.

Denselben guten Leumund bekundeten auch die verlesenen Aussagen anderer Mitglieder des Ausschusses zu Crawinkel und ebenso die heutige Aussage des Cantors Schneider, der die Verstorbene unterrichtet hatte, die ein stilles, freundliches, wahrheitsliebendes und schüchternes Mädchen, wenn auch kein „großer Held im Lernen" gewesen sei.

Der Schieferdecker Linz, der im vor. Jahre in Crawinkel als Geselle gearbeitet hatte, gab an, daß er im Juni vor. Jahres etwa 14 Tage in Crawinkel mit noch 3 Gesellen gearbeitet und im „Lämmchen" logirt habe. Er sei alle Abend nach Hause, nach Frankenhain, gegangen, die Wolf habe im Lämmchen nicht verkehrt, er habe mit derselben eine Liebschaft nicht gehabt, wisse auch von einer solchen Liebschaft[1]) mit einem seiner Mitgesellen nichts.

Der Wachtmeister Wöller hatte nichts ermitteln können, daß von der Schwangerschaft der Verstorbenen vor ihrem Tode in Crawinkel etwas bekannt geworden, eben so wenig sei von einem Umgange der Henriette Wolf mit einem Schieferdecker etwas zu ermitteln gewesen. Es sei das Gerücht von einer andern Wolf, der Dorothea Wolf, gegangen, daß sie von einem Schieferdecker schwanger sei, diese aber sei jetzt verheirathet; über die Todtenfrau Wolf habe er erfahren, daß dieselbe eine unzufriedene Person sei, die üble Gerüchte über die Leute verbreite, welche ihr ihrer Meinung nach bei einer Leiche zu wenig bezahlt hätten.

---

[1]) Kein Beweis dafür, daß eine solche nicht zwischen der Verstorbenen und einem seiner Mitgesellen existirte.

Karoline Langenhan ist mit den Wolf'schen Mädchen bekannt gewesen, und hat gewußt, daß die Henriette bei Kühn und dieser bei Wolfs gewesen. Daß die Henriette schwanger sei, habe sie nicht gewußt; nur einmal habe Henriette ihr auf dem Felde gesagt, daß ihre Regel in Unordnung sei und daß sie zu Kühn gehen wollte. Sie, Zeugin, habe aber keine Vermuthung einer Schwangerschaft gefaßt, da die Henriette keinen Umgang gehabt, sie, Zeugin, auch von einem solchen nichts gehört habe. Die Henriette sei stets heiter und fröhlich, niemals aber in sich gekehrt oder trübsinnig gewesen. Von einem Schieferdecker habe sie der Todtenfrau Wolf nie etwas gesagt. Auch am letzten Tage habe sie an der Henriette eine Veränderung nicht bemerkt.

Die Todtenfrau Wolf erklärte nunmehr, daß ihre gestrige Aussage ein Mißverständniß sei; und der Präsident ermahnte dieselbe, die Sache ernst zu nehmen und nicht in den Tag hinein zu schwatzen.

Auch die Zeugin Amalie Böttner wußte nichts davon, daß die Henriette in dem Rufe gestanden habe, von einem Schieferdecker schwanger zu sein. Sie habe der Henriette selbst gerathen, zu Kühn zu gehen, da er ein geschickter Arzt sei. Die Henriette sei ein verschwiegenes und in allen Sachen bescheidenes, schüchternes Mädchen gewesen. — Dasselbe Zeugniß hatten auch in der Voruntersuchung einige Freundinnen der Henriette abgelegt; von einem Verkehr mit Burschen hatten alle Mädchen nichts gewußt.

Die Mutter der Verstorbenen bestätigte, daß die Böttner der Henriette vorgeschlagen habe, wegen ihres bösen Fingers zu Kühn zu gehen. Schon nach Johanni habe sie, Zeugin, ihrer Nachbarin, der Ben-

kert, geklagt, daß die Regel der Henriette ausgeblieben sei, die Nachbarin aber habe sie getröstet, da die Henriette noch so jung sei. Auch bei der Schwester der Henriette sei die Unregelmäßigkeit eingetrten, dieselbe aber habe es von einem kalten Trunke gehabt. Sie, Zeugin, habe später der Henriette gerathen, zum Arzt zu gehen. Diese aber habe erwiedert: „da könne sie sich allemal ärgern, wenn sie, die Mutter, davon spräche.“ Die Henriette habe nie davon gesprochen, daß sie schwanger sei, habe auch gar keinen Verkehr mit Burschen gehabt, in's „Lämmchen“ sei sie gar nicht gekommen. Am Körper sei die Henriette stärker geworden. Traurig sei sie aber nicht gewesen. In der letzten Zeit habe sie gesagt, sie wolle zu Kühn gehen. Daß ihre Tochter sich um's Leben gebracht, habe sie niemals geglaubt; es sei auch in den letzten Tagen nichts vorgekommen, was sie hätte zur Verzweiflung bringen können. Kühn habe bei seiner Anwesenheit nichts von Schwangerschaft gesprochen; er habe beide Mädchen befühlt und gesagt, sie sollten den Thee forttrinken. Sie, Zeugin, hätte nicht gesagt, daß sie die Henriette vorgenommen habe. Mit gutem Gewissen könne sie beschwören, daß sie niemals den Verdacht gehabt habe, ihre Tochter sei schwanger. Die Mutter bezeichnet die Henriette als wahrhaft und furchtsam; Blut hätte sie nicht sehen können, wenn bei ihnen geschlachtet worden wäre, sei sie nicht beigegangen.

Der Angeklagte bestritt die in den letzten Worten der Zeugin behauptete Weichheit; der Henriette Wolf habe er ein tüchtiges Stück Fleisch vom Finger geschnitten und sie habe dabei gelacht, so daß er sie in die Wangen gekneipt und gesagt habe: „Sie sind ein braves Mädchen.“ Wenn Jemand bei einem solchen Schnitte

lache, könne er nicht weich sein; dies zeuge vielmehr von großer Energie.

Die Schwester der Verstorbenen, Wilhelmine Wolf, bestätigt das gute Zeugniß über ihre Schwester, an der sie bis zum letzten Tage gar keine Veränderung bemerkt habe; keine Aeußerung habe auf Selbstmordgedanken schließen lassen. Kurz vor Johanni habe ihre Schwester über die betreffende Unregelmäßigkeit geklagt, aber auf die Frage, ob sie mit einem Burschen zu thun gehabt, habe Henriette mit „Nein" geantwortet. Sie, Zeugin, habe ihrer Schwester Glauben geschenkt, da sie Beide immer zusammen gewesen. Die Schieferdeckergesellen habe ihre Schwester nicht gekannt. Kühn habe dieser Schafgarbenthee und Heusamen verordnet. Als er bei ihnen am Mittwoch, 18. November gewesen, habe er nicht von Schwangerschaft gesprochen. Ihre Schwester habe ein Grauen vor dem Tode gehabt und sei überhaupt furchtsam gewesen; sie sei nicht allein nach Hause und nicht allein zu Bette gegangen.[1]) Ihre Schwester habe ihr niemals gesagt, daß sie schwanger sei, niemals auch von einem Umgange mit einem Manne gesprochen. Zu Kühn sei ihre Schwester wegen des bösen Fingers alle Tage mehre Wochen lang gegangen.

Der Angeklagte versuchte der Wolf'schen Mutter und der Wolf'schen Schwester in's Gedächtniß zurückzurufen, daß er bei seinem Besuche am 18. November bezüglich der Mädchen gesagt habe: „Ja, ja, es wird stärker, sie haben Wasser im Leibe."

Die Zeuginnen stellten dies jedoch in Abrede, und

---

[1]) Und dabei im November Abends 6 Uhr auf der Chaussée!? Wie reimt sich das zusammen? Unsinn!

der Angeklagte gestand dann selbst zu, daß er sich in seiner (in der Voruntersuchung, sowie gestern und heute wiederholten) Behauptung geirrt habe, nach welcher er gesagt haben wollte: „Mit Euch ist was los, Ihr werdet doch zum Teufel nicht schwanger sein?“

Aus der Aussage der Wolf'schen Mutter in der Voruntersuchung ergab sich allerdings,[1]) daß sie die Aeußerung Kühn's: „Ja ja, es wird stärker,“ zugegeben habe. Heute erinnert sich die Mutter dieses Wortes nicht, die Wilhelmine blieb bei der Verneinung.

Der Vater der Henriette Wolf sagte bezüglich des Charakters und der Stimmung derselben das Gleiche aus. Ueber den Besuch des Kühn am 18. November erzählte Zeuge, daß dieser gefragt, wo die Dietrich und wo die Langenhan wohne. Nun hätten sie im Kreise gestanden und die Mutter hätte gesagt: „Die ältere (Wilhelmine) sei auch kränklich,“ und Kühn habe erwiedert, „sie solle auch das brauchen, wie die Jüngere.“ Daß Kühn die Mädchen befühlt, habe er nicht gesehen, das seien Weibersachen. Als Kühn fortgegangen, sei die Henriette mit hinausgegangen und Kühn habe noch gesagt: „Gute Nacht, liebes Jettchen,“ habe dann noch am Fenster angepocht und nach einem Krämer gefragt, und er, Zeuge, habe dem Kühn eine Cigarre gegeben. Daß Kühn gesagt: „Ihr Mädchen seid doch zum Teufel nicht schwanger, Ihr habt wohl Wasser im Leibe!“ sei nicht wahr; daß Kühn gesagt: „Es wird stärker,“ wisse er nicht. Verdacht habe er, Zeuge, damals wegen einer Schwangerschaft nicht gehabt; auch sonst niemals. Daß die Henriette den letzten Brief an ihn gerichtet

---

[1]) Zeugt eben nicht von großer Gewissenhaftigkeit dieser Frau!

haben würde (er begann mit den Worten: „Lieber Vater, ich bin schwanger" ꝛc.), sei ihm nicht glaubhaft,[1]) er sei „ein scharfer Regent"[2]) und die Mutter genieße deshalb mehr Vertrauen.

Der Angeklagte bezichtigte die Wolf der Lüge.

Hermann und Christian Wolf bestätigten die Furchtsamkeit ihrer Schwester, die nicht gern Abends allein an den Brunnen und nicht allein zu Bette gegangen sei; von einer Schwangerschaft oder einem Umgange derselben hatten sie nichts gehört.

Der Zeuge Kritzmann hatte am kritischen Tage (25. November) etwa $^3/_4$ auf 6 Uhr Abends die Henriette ganz frisch und munter auf dem Wege nach Ohrdruff getroffen. Sie sei mit einem Mantel und einem Kopftuche bekleidet gewesen und habe ihm zugerufen: „Nun Friedrich, ist denn Feierabend?" Auf seine Gegenfrage: „Wo willst Du denn noch hin?" habe er die Antwort der Henriette nicht verstanden. Sie sei dann rüstig fortgeschritten. Er, Zeuge, wisse die Zeit genau, da er von Stutzhaus von der Arbeit nach Hause gegangen sei.

Der Sachverständige, Medicinalrath Dr. Bohlen, erklärte, daß er nach den Erhebungen den Selbstmord der Henriette für ein psychologisches Räthsel halten müsse, jedes Motiv zu einem Selbstmorde fehle;[3]) der gewöhnliche Selbstmord bei Frauenspersonen sei das Er=

[1]) Weshalb denn nicht? Schwanger ist ein deutsches Wort, dessen sich alle Stände ohne Ausnahme bedienen.

[2]) Wohl zu merken! Da braucht man nicht lange nach einem Motiv zum Selbstmord der Unglücklichen zu suchen.

[3]) Der Mann mit seinem ganzen Gutachten ist uns und gewiß vielen Anderen ein Räthsel. Sogar an einem Motiv zum Selbst=

tränken; von 300 von ihm beobachteten Selbstmorden seien nur 7 gewesen, bei welchem der Hals sich durchgeschnitten vorfand. Von diesen 7 Personen seien nur 2 Frauen gewesen und diese waren geisteskrank. Daß der Schnitt an der Wolf'schen Leiche ein kunstgerechter [1]) gewesen, könne nicht mit Gewißheit angenommen werden.

Der Angeklagte hatte behauptet, daß die Teiche bei Crawinkel, als er am 24. November vorübergefahren, ohne Wasser gewesen; der Schultheiß Löffler, der Besitzer der Teiche, erklärte aber, daß in zwei Teichen allerdings und zwar viel Wasser gewesen sei. An diesen Teichen aber mußte die Henriette Wolf am Abend des 25. November vorbei.

Nach einer Pause begann die Vernehmung des Angeklagten über den subjectiven Thatbestand.

Der Angeklagte war auf dem hiesigen Seminar und wurde im Jahre 1853 wegen eines Uhrendiebstahls mit 14 Tagen Gefängniß bestraft (dies war eigentlich nach Kühn's Auffassung gar kein Diebstahl gewesen, Kühn hatte nur, als er die Uhr nahm, zufällig vergessen, auf den Tisch zu schreiben, daß er sie borgen wolle); 1856 ging er nach bestandenem Staatsexamen als Chirurg nach Ohrdruff, wo er sich auch verheirathete. Da sei nun ein großes Unglück geschehen. Ein Mann, den er nicht nennen wollte (in der Voruntersuchung hatte er

---

mord bei der Wolf fehlt es ihm. Man weiß bei Gott nicht mehr, was man zu solcher Faselei sagen soll!

[1]) Unsinn, du siegst! Man sehe, was Dr. Krügelstein darüber sagt. Der Herr ist im Stande, anzunehmen, daß, weil er noch keinen mit Curare Vergifteten gefunden, könne überhaupt damit nicht vergiftet werden. Wohin kann Gespensterseherei sogar einen gebildeten Mann führen!

seinen Vater als diesen Mann bezeichnet), habe von ihnen zu ziehen gesucht, habe auch seine, des Angeklagten, Frau und sein Kind beleidigt. Und als später dieser Mann wiedergekommen und die Beleidigungen wiederholt habe, sei er in solche Wuth gerathen, daß er nach Gotha gegangen sei und daselbst in der Schloßkirche eine silberne Kanne (ob es eine silberne gewesen, wisse er nicht) zerschlagen habe.

Die Sache liegt aber nach des Präsidenten Ausführung anders. Kühn war hierher gekommen, war ganz ruhig vor dem Schlosse auf und ab gegangen und hatte dann, als der Kühn'sche Vater abwesend gewesen, die Gelegenheit wahrgenommen und die Kanne entwendet. Die Kanne hat er dann in Stücken zerschlagen und die Theile versteckt, einige auch Juden zum Kaufe angeboten.

Aus den über diesen Diebstahl ergangenen Acten ergab sich auch, daß er seine Schwiegermutter beschuldigt hatte, das Verbrechen begangen zu haben, und daß er, als sein Vater wegen desselben Verbrechens in Untersuchung gekommen war, auch dann nicht mit einem Geständniß hervorgetreten sei, als sein Vater in Gegenwart des Untersuchungsrichters vor ihm auf die Knie gefallen war und ihn flehendlich zur Aussage der Wahrheit ermahnt hatte. Kühn hat lange behauptet, daß er die Stücken der Kanne unter den Sachen seiner Schwiegermutter gefunden. Dann hatte er erklärt, die Kanne bei Emleben gefunden zu haben. — Aus denselben Acten ergab sich, daß er die letztere sowie seine Frau schlecht behandelt habe.

Nach einem Zeugniß des Schulraths Waitz ist Kühn von seinen damaligen Mitseminaristen nur mit Mißtrauen betrachtet worden.

Kühn wurde zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, jedoch nach Abbüßung von 3½ Jahren begnadigt. Dieser Gnade hat er sich aber nach dem vom Stadtrathe zu Ohrdruff ausgestellten Zeugniß nicht würdig gemacht. Sein Betragen wird als frech bezeichnet; in gewissen Krankheiten soll er Helfer gewesen sein und schwangeren Frauenspersonen Abortivmittel angeboten haben.

Bezüglich seiner Neigung zu frechem Benehmen gegen Frauen wurden mehre weibliche Personen vernommen, welche die Zudringlichkeit des Kühn bekundeten. Letzterer suchte die Aussagen der Zeuginnen zu entkräften, einer derselben erklärte er geradezu, sie sei von seinem Concurrenten Holbach bestochen.

Ueber das Verhältniß des Angeklagten zur Henriette Wolf bekundete die Karoline Langenhan, Henriette habe ihr im October vor. Jahres erzählt, daß Kühn ihr, der Wolf, gegenüber geäußert, wenn sie einmal mit einem Burschen zu thun gehabt habe, so solle sie nur zu ihm kommen, er werde ihr etwas geben. Später habe die Wolf gesagt, sie müsse immer Abends nach Ohrdruff gehen, am Tage sei Kühn nicht zu Hause, sie brauche nicht einmal ganz nach Ohrdruff zu kommen, Kühn wolle ihr entgegen gehen.

Der Angeklagte leugnete, der Wolf jemals so etwas gesagt zu haben; wenn er aber dieses gesagt hätte, so würde die Wolf doch jedenfalls zu ihm und nicht zur Quacksalberin Dämmich[1]) gegangen sein. Die Aeußerung der Wolf beweise aber auch, daß sie die Folgen des Umgangs mit einem Burschen gekannt.[2])

---

[1]) So natürlich, wie was! Die Quacksalberin kommt immer sehr gnädig fort; man rücke doch endlich mit dem wahren Namen heraus!

[2]) Auch sehr richtig!

Der Bruder der Wolf, Chr. Wolf, hatte am 25. November seine Schwester gegen 4 Uhr Nachmittags mit Mantel und Kopftuch weggehen sehen; daß seine Schwester das Rasirmesser und den Bohrer mitgenommen, wisse er nicht. Daß er den Brief seinen Eltern nicht gegeben, habe er gethan, um sie nicht zu betrüben, da er an dem Blute, das am Briefe gewesen, etwas gemerkt habe.[1]) Zum Rasirmesser habe die Henriette ganz gut gekonnt. Das bestätigte auch der andere Bruder, der auch bekundete, daß noch 4 scharfe Rasirmesser im Hause gewesen seien, während man das in Frage stehende Messer nur zum Holz- und Lederschneiden gebraucht.

Die Mutter der Henriette Wolf wußte nicht genau, ob die körperliche Unregelmäßigkeit der Letzteren noch vor ihrem ersten Besuche bei Kühn oder später eingetreten sei; die Cur mit dem Finger habe etwa 4 Wochen gedauert und Henriette sei oft zu Kühn, im Anfang wohl alle zwei Tage gegangen. Ueber den 25. November bekundete die Wolf, daß Henriette sowohl ihr als der Wilhelmine gesagt habe, Kühn habe sie gegen 5 Uhr bestellt, sie brauche aber nicht weit zu gehen', da Kühn ihr im Gebirg entgegenkommen wolle. Die ganze Woche aber habe Henriette davon gesprochen, daß sie nach Wechmar zu ihrer Schwester gehen wolle, und so hätten sie, als die Henriette am 25. November nicht wiedergekommen, nicht anders gedacht, als daß sie in Wechmar sei.

Wilhelmine Wolf bekundete, daß, als am 23. November die Henriette von ihrer Begegnung mit

---

[1]) Was hat er denn da noch so Besonderes gemerkt? Die todte Schwester war schon im Hause, was sollte denn nun noch kommen?

Kühn nach Hause zurückgekommen, diese ihr gesagt, „Kühn wolle ihr am 25. November ein starkes Mittel geben,[1]) er käme zu Langenhans, sie brauche deshalb nicht nach Ohrdruff zu gehen, er wolle sie bei den Kienrußhütten treffen.“ Auch am 25. November habe ihre Schwester wiederholt, sie wolle zu Kühn. Allerdings habe ihre Schwester davon gesprochen, nach Wechmar zu gehen, aber dieses sei schon die ganze Woche geschehen. Bezüglich des Messers, seines Aufbewahrungsortes und der anderen Rasirmesser gab die Zeugin dasselbe an wie ihre Verwandten.

Der Angeklagte leugnete jede Bestellung. Es wäre sicher doch unklug von ihm gewesen, einen Namen, nämlich den Langenhan's, zu nennen, und wenn er solches gethan, dann hätte er ja auch zu Langenhans gehen müssen.

Der Wolf'sche Vater hatte von seiner Frau gehört, daß Henriette am 25. November 5 Uhr Nachmittags in's „Gebirg“ gehen wolle, Kühn werde um 4 Uhr von Ohrdruff weggehen und sie treffen.[2]) Mit dem alten Rasirmesser habe er 4 Tage vorher einen alten Kuhriemen geschnitten, jetzt sei es noch gerade in dem Zustande wie früher, man habe mit demselben „auf der Hand herumfideln können, ohne sich in die Haut zu schneiden.“[3]) Die 4 anderen Rasirmesser seien haarscharf und leicht zu erlangen. Daß die Henriette den Bohrer mitgenommen, hätten sie später so ausgelegt, als habe damit „verbüßt“ werden sollen. Das „Verbüßen“ sei ihm später von einer Frau

---

[1]) Schon oben besprochen.

[2]) Und war um 6 Uhr noch nicht da!? Hm!

[3]) Geradezu lächerlich nach dem, was wir von Dr. Krügelstein gehört haben.

erklärt worden;[1]) man bohre nämlich ein Loch in einen Baum und lasse dann einen Tropfen Blut in das Loch.

Daß die Henriette zu Aberglauben geneigt gewesen, wußten der Vater sowie die Schwester Wilhelmine und die Langenhan nicht, auch hatten sie früher vom Verbüßen keine Kenntniß gehabt.[1])

Die Frau, welche dem Wolf bezüglich des Verbüßens Auskunft gegeben, hatte in der Voruntersuchung erklärt, daß der Aberglaube wegen des Verbüßens im Volke sehr verbreitet sei.[2])

Jetzt folgte die Vernehmung der verehelichten Kühn. Diese trat jetzt förmlich als Entlastungszeugin auf. Sie hatte niemals Vertraulichkeiten zwischen ihrem Manne und der Henriette bemerkt, auch mit anderen Frauen habe er nur „Spaß gemacht".

Daß er der Henriette an die Backe gegriffen, sei wahr, das mache aber ihr Mann immer, das gehöre zum Geschäft (die Kühn hatte früher bezüglich ihres Mannes sich ärgerlicher ausgesprochen und geklagt, daß er mit seinen Patientinnen „hundsgemeine Späße" mache). Sie wußte nicht, wie oft Henriette Wolf bei ihrem Manne gewesen sei; sie wußte sich überhaupt auf die meisten Dinge nicht genau mehr zu erinnern, und hatte auch, als die Henriette am Sonntag wenige Tage vor der Katastrophe mit ihrem Manne vor die Stubenthür ging, von der Küche aus nichts von der Unterredung verstanden.

---

[1]) Also aus diesem elenden Altenweibergeklätsch und Geträtsch bemüht man sich den Mord erklären zu wollen?! Jetzt kennen wir die Quellen des Inquirenten!

[2]) So verbreitet, daß die ganze Wolf'sche Familie davon nichts wußte!

Das Mädchen sei ihr immer aufgefallen, weil sie so still und verdrossen gewesen sei und Kummer zu haben schien; spät Abends sei sie nicht bei ihm gewesen. (Kühn hatte dieses bekanntlich behauptet.) Die Zeugin nahm sich sichtlich sehr in Acht, irgend etwas einzugestehen, was ihrem Manne nachtheilig sein konnte.[1]) Der Präsident ermahnte sie, sich in ihren Aussagen vorzusehen.

Die Kühn behauptete, ihr Mann habe sich ganz unbefangen verhalten, als sie ihm gesagt, er sei in Verdacht. „Laß die Leute schwatzen," habe er gesagt. Als die Gerichtscommission in Ohrdruff versammelt gewesen, habe sie ihm gesagt, daß diese gegen ihn gewiß etwas vornehmen würde; er habe darauf erwiedert „Laß doch", und habe dann ruhig fortgeschlafen.

Was den 25. November betraf, so wußte heute Zeugin fast über jede Stunde Auskunft zu geben, um eine Art von Alibibeweis zu ermöglichen.

Am 25. November sei ihr Mann früh gegen 9 Uhr in die Stadt und dann mit einem Lehrjungen auf die Dörfer gegangen. Gegen 2 Uhr Nachmittags sei er zurückgekommen und habe geschlafen, dann habe er gegessen und ein Bischen gelesen und zwar unten in der Stube, wie lange, wisse sie nicht, doch jedenfalls nur bis zum Lichtanbrennen; dann sei er in die Stadt gegangen, habe dann wieder gelesen, sie habe ihn dann zum Schmied Fetzer geschickt, der ihn bestellt habe. In der Dämmerung sei er in die Oberstube gegangen und einige Zeit daselbst geblieben. In dieser Stube habe er kein Licht, er nähme es immer mit hinauf, im Hause

[1]) Eine recht unmotivirte Behauptung. Die arme Frau hat nichts einzugestehen, was ihrem Manne nachtheilig sein könnte. Aber dergleichen Bemerkungen unterstützen die Anklage!

würde Steinöl und eine Oellampe gebrannt. Nachdem ihr Mann die Zeitung gelesen, habe sie ihn veranlaßt, nach dem Schießhause zu gehen und ein Nösel Bier zu trinken.

Später sei ihr Mann an's Fenster gekommen und habe dem Kleinen, ihrem Sohne, gesagt, er sei nicht im Schießhause, sondern bei Sänger. Der Kleine sei darauf an die Küchenthür gekommen und habe ihr dies gesagt. Um 9 Uhr sei ihr Mann nach Hause gekommen.

In der Voruntersuchung hatte die Kühn erklärt, sie habe von der Rückkunft ihres Mannes an's Fenster nichts gewußt, später hätte dann der Kühn'sche Sohn behauptet, daß er den Vater am Fenster gesehen; heute erklärte die Kühn, davon an jenem Abend sofort durch ihr Kind benachrichtigt worden zu sein. Die Kühn suchte ihre früheren Aussagen dadurch zu beschönigen, daß sie „zu bestürzt" gewesen sei. (Die betreffende Vernehmung hatte lange nach dem Vorfalle stattgefunden.)

In der Voruntersuchung hatte die Kühn erklärt, sie wisse gar nicht, wo ihr Mann am 25. November gewesen sei; ihr Mann sei Nachmittags wieder weggegangen und erst von Sänger wieder nach Hause gekommen.

Die Kühn fügte noch hinzu, daß sie später über den Aufenthalt ihres Mannes am Morgen Nachricht erhalten habe, die Uhr könne sie bezüglich seines späteren Thuns allerdings nicht genau angeben. Nach und nach, durch das viele Simuliren, erinnere man sich der Dinge.

Die Zeugin Angelrodt, Schwiegermutter des Kühn, erklärte, nichts zu wissen. Sie braucht sich nach dem Gesetze nicht vernehmen zu lassen.

Der Barbiergehilfe Roth hatte die Wolf bei Kühn gesehen, als sie eine böse Hand gehabt. Wenn Kühn nicht dagewesen, habe dessen Frau oder er, Zeuge,

den Verband angelegt. Erst sei die Wolf täglich dagewesen, dann seltener. Ob Kühn bei ihr gewesen, wisse er nicht.

Später, im Herbste, sei die Wolf an einem Sonntage wiedergekommen und habe einen Korb Aepfel mitgebracht. Daß sie später noch einmal gekommen, wisse er nicht. Am Freitag nach dem Vorfalle habe er in Gegenwart der Kühn vom Postboten Rosenbusch die Sache erfahren, und sei dabei der Meinung gewesen, die Wolf habe am Ende gar sein Rasirmesser genommen, das ihm schon seit einiger Zeit gefehlt; er habe dies auch ausgesprochen.

Kühn habe ihm darauf gesagt, er solle mit dem Messer stille sein, daß er, Roth, nicht gar mit hineinkäme. Am 25. November habe, wie er glaube, der Angeklagte spät, wahrscheinlich gegen 9 Uhr, Violine gespielt. (Der Angeklagte wußte dies nicht.)

Der Zeuge theilte mit, daß Kühn manchmal die Patienten mit in die Oberstube genommen habe und dort mit ihnen allein gewesen sei.

Der frühere Lehrling Seeber wußte nichts Näheres über den 25. November anzugeben: er war mit Kühn Vormittag über Land gewesen und Nachmittags wiedergekommen.

Der Zeuge Habermann in Nauendorf hatte am 24. November das Bein gebrochen; an diesem Tage war Kühn Abends bei ihm gewesen, am andern Tage war er am Mittage wiedergekommen und hatte etwa $^3/_4$ bis 1 Stunde sich aufgehalten. Früher hatte er dem Staatsanwalte gegenüber erklärt,[1]) er

[1]) Er wurde dafür auch von dem Präsidenten ganz hübsch angelassen, antwortete ihm aber sehr richtig: „Er habe damals im Wundfieber gelegen und sich später erst darauf besonnen.“

wisse nicht, zu welcher Zeit an jenem Tage Kühn bei ihm gewesen.

Der Schmied Fetzer aus Ohrdruff gab zu, daß die Angelrodt bei ihm gewesen sei[1]) und ihm gesagt habe, er werde darüber vernommen werden, daß Kühn bei ihm am 25. November gewesen sei. Kühn sei wegen seines, des Zeugen, bösen Beins gewöhnlich gegen Abend zu ihm gekommen, doch wisse er nicht, ob er gerade an diesem Tage (25. November) gekommen sei.

Ueber die Vorfälle am Abend des 25. November sagte der Restaurateur Sänger von Ohrdruff aus: er wisse jetzt nicht gewiß, ob es an jenem Abend gewesen, wo Kühn bei ihm gewesen. Gekommen sei Kühn, wie er glaube, zwischen 7 und 8 Uhr;[2]) er, Zeuge, sei unwohl gewesen und sei nicht immer im Local gewesen. Er habe nur von seinem Sohne gehört, daß Kühn mit Spintler einen Streit gehabt. Er sei nun aus der Oberstube nach unten gegangen, der Streit sei vorüber gewesen, Kühn sei nicht in der Stube gewesen, dann aber hereingekommen und habe ihm, dem Zeugen, die Hand gereicht und habe gefragt, wie es ihm gehe.

Aus der in der Voruntersuchung geschehenen Aussage Sänger's ergab sich, daß der Vorfall am Mittwoch den 25. November gewesen sein mußte. Der Zeuge erinnerte sich heute auch noch wegen des Umstandes, daß der Schuhmacher Hermann nur an gewissen Tagen

---

[1]) Und wegen dieser so einfachen Sache wurde der armen alten Frau der Vorwurf der „versuchten Bestechung" gemacht! Da hört wirklich Alles auf.

[2]) Schweres, gewichtiges Zeugniß für Kühn, zumal Zeuge erklärt, er sei nicht immer im Local gewesen.

(Montag, Mittwoch, Sonnabend) kam und an jenem Tage Hermann dagewesen sei. Der Angeklagte sei ihm, entgegen seiner sonstigen Weise, freudig aufgeregt vorgekommen.

Der Angeklagte suchte[1]) die Aussagen des Zeugen zu berichtigen und bemerkte, daß er in der Zeit, wo er nicht in der Gaststube gewesen, seiner Frau Bier gebracht habe. Dies war eine ganz[2]) neue Angabe, und der Präsident fragte die Kühn, ob diese Aussage wahr sei. Die Kühn erklärte, sie wisse es nicht, ihr Mann habe ihr aber manchmal Bier gebracht.

Der Kürschner Gebedäsch von Ohrdruff erklärte, daß er von jenem Abend kein Bewußtsein habe, das Innere seines Gedächtnisses sage es ihm nicht. Der Zeuge blieb dabei, obwohl der Angeklagte diesem Gedächtnisse[3]) zu Hilfe zu kommen suchte.

Der Zeuge Alt erinnerte sich des Abends deshalb, weil ein Streit zwischen dem Musikdirector Spintler und dem Angeklagten vorgefallen sei. Als er, Zeuge, gegen 8 Uhr eingetreten, sei Kühn schon dagewesen. In der Voruntersuchung hatte Alt erklärt, daß Kühn erst geraume Zeit nach seiner, des Zeugen, Ankunft eingetreten sei.

Der Schuhmacher Hermann von Ohrdruff war

---

[1]) Was eine recht überflüssige Bemühung seitens Kühn's war; denn da festgestellt ist — von zwei Zeugen — daß er um 7½ Uhr bei Sänger war, und da ferner durch Kritzmann festgestellt ist, daß die Henriette Wolf noch um 6 Uhr Abends lebend am Ausgange des Dorfes sich befand, so **kann** Kühn sie nicht ermordet haben. Siehe oben.

[2]) Die so gleichgiltig ist, daß wir kein Wort darüber verlieren!

[3]) Was ganz überflüssig war, denn die Zeugen Kritzmann, Sänger und Hermann stellen genügend sein Alibi fest.

zwischen 1/2 8 bis 8 Uhr zu Sänger gekommen, war dann an einen andern Tisch gegangen und hatte darauf den Kühn an seinem Tisch getroffen. Auffallend sei ihm an demselben nichts gewesen.

Der Förster Weidner erinnerte sich des 25. Novembers um deswillen, weil an jenem Abend in der Nebenstube bei Sänger der Bundestag gewesen sei. Er habe sich in dieser Stube hingesetzt, da habe sich plötzlich der Angeklagte hereingedrängt und habe kurz darauf mit Spintler einen Streit angefangen. Kühn sei ihm aufgeregt und verstört vorgekommen, und der Streit habe wie vom Zaun gebrochen ausgesehen. Kühn sei sonst in das Local nicht gekommen und habe überhaupt zur Gesellschaft nicht gehört.

Der Musikdirector Spintler theilte mit, daß gegen 8 Uhr Kühn sehr laut und fast renommistisch ein- und aufgetreten sei, so daß es die Gesellschaft frappirt habe. Kühn habe ihn förmlich „angeschrofft" und ihn barsch gefragt: „Haben Sie die Melancholie von Prüm?"

Als er, Zeuge, mit Ja geantwortet, habe Kühn gefragt: „Wollen Sie mir die Melancholie borgen?" Auf seine Gegenfrage, was Kühn mit derselben machen wolle, habe dieser geantwortet: „Nun, ich will sie spielen." Auf sein, des Zeugen, ungläubiges Lächeln habe Kühn erwiedert, „er habe das Tonstück schon als Kind von 8 Jahren gespielt," und sei, als er, der Zeuge, geantwortet: „Das machen Sie einem Narren weiß," in die Worte ausgebrochen: „Dann halten Sie mich wohl für einen Lügner?" Kühn habe erklärt, Zeuge möge doch den Capellmeister Lampert fragen, als aber Zeuge geantwortet: „Herr Lampert werde sich dieses Zeugniß wohl verbitten," sei Kühn ganz still geworden.

Kühn sei ihm vorgekommen, als habe er Händel

gehabt und wolle neue suchen. Die Gäste hätten sich beim Eintritte Kühn's schon angesehen, und es sei dann eine für Kühn unangenehme Stimmung eingetreten.

Kühn entschuldigte[1]) seine Aufgeregtheit und Hitze mit seiner Krankheit, von welcher aber die Zeugen nichts bemerkt hatten.

In der Voruntersuchung hat der Sohn des Angeklagten bezüglich der angeblichen Rückkunft seines Vaters am Abend des 25. November die Aussage erstattet, daß Kühn von außen an's Fenster gepocht und gesagt habe, er, Kühn, sei nicht bei Sänger, sondern auf dem Schießhause. Kühn behauptet bekanntlich, dem Jungen gesagt zu haben, „er sei nicht auf dem Schießhause, sondern bei Sänger." Der Angeklagte erklärt, der Kleine habe sich geirrt.

Kühn hatte behauptet, daß ihm seine Frau und sein Sohn acht Tage vor dem Morde gegen Crawinkel zu Abends entgegen gekommen seien.

Die Kühn erklärte auf Befragen: ob es im Herbste oder im Sommer gewesen, wisse sie nicht; ihr Sohn sei dabei gewesen; es möchte doch im Herbste gewesen sein; es war hell und gutes Wetter, und sie sei bis nahe an Crawinkel gegangen; ihr Mann habe an einem bösen Bein gelitten und sei ihnen langsam entgegen geschlichen. Früher habe sie nicht daran gedacht und sei auch nicht danach gefragt worden; sie habe ja auch Manches vergessen, wie gestern mit den Stearinkerzen, die ihr Mann in der Oberstube gebrannt. Auf dem Wege an jenem Abend habe sie mit ihrem Sohne immer „Ernst, Ernst" gerufen.

Der Angeklagte erklärte, nicht behaupten zu wollen,

---

[1]) Ist ja ganz gleichgiltig!

daß am 26. November, also am Tage nach dem Morde, seine Schwiegermutter ihn nach Crawinkel begleitet habe. In der Voruntersuchung hatte er behauptet, an jenem Tage die Chaussée von Crawinkel nach Ohrdruff gegangen zu sein, da es ja einen andern Weg nicht gebe; in der Vernehmung vorgestern hatte er aber behauptet, daß er den Marktweg gegangen sei,[1]) wo er vielen Leuten mit Schiebekarren begegnet habe.

Von den Sympathie-Curen wisse er nichts, wohl aber wisse er, daß sich manche Leute damit beschäftigten; niemals habe er gehört, zu welchem Zwecke die Amulette getragen würden, von dem sog. „Verbohren“ habe er gar keine Kenntniß.[2]) Allerdings treibe Messing in Ohrdruff solche Sympathie-Kuren.[3]) Messing hatte dies zugegeben, auch vor dem Untersuchungsrichter die ganze Verbohrcur beschrieben, für die er jedesmal 2 Groschen bekomme. Kühn habe ihn manchmal besucht und sich erkundigt, ob er noch viel so curire. Der Angeklagte leugnete letzteres, erklärte auch, daß er nicht wisse, ob einer seiner Leute oder seine Frau sich habe sympathisch curiren lassen.

Die Letztere hatte, wie sie heute zugestehen mußte, von solchen Curen allerdings Kenntniß, hatte sich auch, während ihr Mann im Zuchthause saß, selbst auf diese

---

[1]) Ist ja höchst gleichgiltig; es wird hier nur vorgebracht, um zu verdächtigen.

[2]) Dürfte sie aber jetzt bezüglich gewisser Personen vollständig erhalten haben!

[3]) Welches end- und bodenlose Geschwätz über eine Sache, die man rein aus der Luft gegriffen hat, denn nicht ein Zeuge weiß darüber ein Wort, daß der Angeklagte, die Wolfs oder irgend wer von sympathetischer Cur gesprochen. Die ganze Geschichte wird fast zu verbohrt!

Weise von einem gewissen Kallenberg in Ohrdruff curiren lassen und wußte auch die Namen dieser sympathischen Aerzte. Der Angeklagte corrigirte die Aussagen seiner Frau, daß sie sich damals habe „homöopathisch, nicht sympathisch" behandeln lassen.

Der Gehilfe Rothe hatte von der Frau Kühn von diesen Curen gehört, aber nur von der Cur mit „Buch und Schlüssel", die Frau Kühn habe ihm auch gesagt, daß sie diese Art Cur gebraucht habe. Was das betr. Messer betraf, erklärte Zeuge, daß dasselbe aus seinem Etui weggekommen sei. Vormittags habe er es noch gehabt, Nachmittags habe es gefehlt, er habe es dann bei einigen Kunden (Spiegler und Andrä) gesucht. Bei Spieglers habe er das Etui hingelegt und allerdings nicht darauf geachtet. Von Spiegler's Gesellen sei manchmal ein Spaß gemacht worden, doch habe er das von ihnen Versteckte jedesmal wieder bekommen. Er selbst habe früher ein Messer noch nicht verloren.[1]) Das Messer habe er 8 oder 14 Tage vor dem 25. November verloren; als er gehört, daß die Wolf sich die Kehle abgeschnitten, habe er geglaubt, sie sei es gewesen, die das Messer genommen. Auf seine Aeußerung: „Da wird wohl mein Messer zum Vorschein kommen," habe Kühn gesagt: „er solle mit dem Messer stille sein, damit er, Roth, nicht mit hineinkomme."

Der Angeklagte erklärte bezüglich des Chloroforms, daß er bei sich stets 4, 8, 12 bis 15 Gramm geführt habe (in der Voruntersuchung hatte er weniger angegeben), er habe es bei chirurgischen Operationen gebraucht; zuweilen habe er es selbst geholt, manchmal nicht. Am 14. November habe er Chloroform

---

[1]) Siehe das von uns ermittelte Novum: Zeuge Bochröder.

geholt,[1]) es sei ihm dies erinnerlich, da er aus der Fabrik zu Nauendorf gekommen und selbst Schmerzen gehabt habe. Mit dem geholten Chloroform (er denke 8 Gramm) habe er sich selbst eingerieben, auch von seiner Frau sei dies geschehen, theils habe er für einen Kranken aus jener Fabrik eine Mischung mit Bilsenkrautöl zurecht gemacht. Für die 8 Gramm habe er mehr Geld als nöthig bezahlt, nämlich 3 Gr., da er nicht gewußt, was es koste; das zweite Mal habe er das Chloroform geholt, weil er das Fläschchen habe fallen lassen, da sein Hund an ihn angesprungen. In der Voruntersuchung hatte Kühn die Dosis Chloroform geringer angegeben. Bei der Verhaftung Kühn's hatte sich kein Chloroform und eben so wenig eine Mischung der behaupteten Art bei Kühn vorgefunden.

Der Apothekerlehrling Bonde bei Meyer in Ohrdruff erklärte, daß am 17. November (nicht am 14. November) Kühn 14 Gramm Chloroform verlangt habe, es sei ihm dies eigenthümlich erschienen, da man ge-

---

[1]) Hier dürfen wir einen sehr wichtigen Umstand nicht vergessen. Als nach Kühn's Verhaftung Haussuchung bei ihm gehalten wurde, durchstöberten Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und Gensdarmen das Haus von unten bis oben; die zahlreichen Arzneiflaschen würdigte Keiner einer näheren Untersuchung, ja, mehr noch, als die Frau Kühn sie ersuchte, an die Flaschen zu riechen, wurde dies geradezu abgelehnt. Und wie wichtig war dies nicht? Zumal der Wundarzt (??) Holbach bereits von Chloroform gesprochen hatte! (Er soll derjenige sein, der zuerst auf den geistreichen Gedanken kam, der Kühn werde wohl die Wolf vor ihrer Ermordung chloroformirt haben, und der damit, wie wir gesehen, gutmüthige und gläubige Seelen fand.) — Als wir, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, uns bewogen fanden, im Kühn'schen Hause uns die Flaschen anzusehen, fanden wir drei Fläschchen, von denen zwei nach Chloroform rochen **und das dritte Chloroform enthielt! Ein bedeutendes Novum!**

wöhnlich 15 Gramm (gleich 1 Loth) verlange. Gleich darauf sei Kühn wiedergekommen, habe erklärt, am Alt'schen Hause das Gläschen zerbrochen und es sogar zertreten zu haben, und habe wieder 14 Gramm Chloroform gefordert und erhalten.

Der Angeklagte behauptete, es müsse hier ein Mißverständniß vorliegen, da ja Niemand 14 Gramm verlange. „Aber Sie haben sie verlangt" [1]) entgegnete Bonde bestimmt.

Die verehelichte Kühn erklärte, daß Chloroform nur in kleinen Quantitäten geholt worden sei, sie habe es den Patienten bei größeren Operationen manchmal selbst aufgeschüttet, um sie daran riechen zu lassen; ob ihr Mann in der letzten Zeit Chloroform geholt gehabt, wisse sie nicht. Bilsenkrautöl stehe noch zu Hause, ihr Mann und ihr Sohn hätten es gebraucht. Sie selbst habe ihren Mann auch einmal eingerieben (dieses hatte sie in der Voruntersuchung geleugnet, auch behauptet, sie wisse ebensowenig, daß ihr Mann sich eingerieben habe [2]). Der Stoff, mit welchem sie ihn eingerieben, sei in einem kleinen Gläschen gewesen. Da der Präsident sie darauf aufmerksam machte, daß sie ja den Geruch des Chloroform aus ihrer Praxis kennen müsse, meinte sie, daß das Eingeriebene wie flüssige Salbe gerochen habe.

Der Barbiergehilfe Roth wußte nicht, ob Kühn selbst Chloroform geholt oder an sich selbst gebraucht

---

[1]) Ein recht unnützer Streit und unnützes Geträtsch. Ob er zu dem Morde, den er am 25. ausgeführt haben soll, das Chloroform, dessen er sich bedient haben soll, am 14. oder 17. holte, ist ja ganz gleichgiltig.

[2]) Kann ihr ja später beigefallen sein. Die Frau sieht durchaus nicht danach aus, als wagte sie es, Lügen vorzubringen.

habe; von den behaupteten Einreibungen habe er nichts gesehen.

Bonde wurde nochmals gefragt, ob er genau wisse, daß Kühn 14 Gramm verlangt habe, Bonde erklärte, beschwören könne er dies nicht, aber es sei ihm ganz erinnerlich, da ihm das Quantum eigenthümlich vorgekommen sei. Der Angeklagte erklärte dies in folgender Weise: In der Apotheke hänge ein Kalender; dieser habe die Zahl 14 gezeigt und er, Kühn, habe gesagt: „es ist der Vierzehnte, geben Sie mir doch Chloroform."

Diese Erklärung rief im ganzen Saale große Sensation hervor.[1]) Kühn combinirte in und bei derselben mit großer Kunst, da er durch die Erwähnung des Kalenders auch zugleich seine Behauptung begründen wollte, nicht am 17., sondern am 14. November in der Apotheke gewesen zu sein. Bonde hat sich jedoch damals das Datum aufgeschrieben.

Der Vertheidiger stellte den Antrag, den Sachverständigen darüber zu hören, ob unter Anwendung von Chloroform eine unzeitige Geburt auf mechanische Weise ermöglicht werden könne, so daß die betr. Person weder von dem mechanischen Acte etwas merkt, noch auch bei dieser Geburt den Grund derselben kennt.

Der Präsident forderte den Vertheidiger auf, die Thatsachen anzugeben, welche bewiesen werden sollten, der Vertheidiger erklärte, die Motive nicht angeben zu können, dabei bemerkend, daß er das Resultat der Beweisführung zu Gunsten des Angeklagten verwenden wolle. Vom Präsidenten wurde erwiedert, daß er beim Mangel bestimmt angeführter Thatsachen laut des betr.

---

[1]) Sonderbar! Ueber welche nichtssagende Dinge sich gewisse Menschen nicht wundern!

Gesetzesparagraphen den Antrag ablehnen müsse, worauf der Vertheidiger sich die Nichtigkeitsbeschwerde vorbehielt, eventuell aber auf die Entscheidung des Gerichtshofes provocirte. Der Staatsanwalt Morchutt beantragte die Zurückweisung des Antrags, und der Gerichtshof erklärte sich ebenfalls für die Zurückweisung.[1])

Bezüglich der bei dem Angeklagten gefundenen Laternen erkannte er eine derselben als ihm angehörig, die andere für die Laterne seiner Schwiegermutter. Diese Laterne enthielt, wie aus der Anklage erinnerlich, eine Quantität geschmolzenen Talges mit einigen Haaren, und die Angelrodt hatte erklärt, daß sie nie Talg gebrannt habe.[2])

Der Angeklagte sagte nun aus, daß er eine Laterne gar nicht brauche; vor 2 Jahren sei aber bei Gelegenheit seiner Heimkehr aus Nauendorf von einem Collegen auf ihn geschossen worden (er habe die Spuren noch am Arme), und darauf habe er die betr. Laterne eines Abends mitgenommen, darin aber Wachslicht gebrannt; dieses Licht habe nicht gereicht und deshalb habe ihm die Magd seines Patienten ein Stück Talglicht mitgegeben. Die Laterne habe nun in seiner Wohnstube und auf dem Operationstisch gestanden, und es sei deshalb erklärlich, daß Blut darangespritzt sei. Es sei ja auch ganz natürlich, daß die Spuren blutiger Finger sich daran zeigten, da er ja bei den Operationen blutige Hände bekommen. Der Luftzug sei dadurch entstanden, daß er bei solchen Operationen wohl hundertmal in die Laterne hineingefahren sei. Die Haare könnten möglicher Weise

[1]) Dies war sehr schlimm und beweist, wie beschränkt die Vertheidigung wurde.

[2]) Gewäsch, von dem man gar keinen Grund auffinden kann.

von einem Pelze oder auch von Haarschneiden herrühren.

In der Voruntersuchung hatte Kühn sich sehr ängstlich benommen, als die Rede auf die Laterne gekommen war;[1]) heute erklärte er, er habe sich damals über die betr. Frage geärgert.[2]) Von der ganzen heute erzählten Geschichte hatte Kühn in der Voruntersuchung nichts erzählt.

Was das in der Kühn'schen Schlafrocktasche gefundene Stückchen Leinwand betraf, so erklärte der Angeklagte, daß dasselbe von der Wolf herrühren könne;[3]) er habe ihr Stückchen gegeben und sie ihm; er schließe dies aus dem daran befindlichen schwarzen Streifen; die darin eingewickelten Haare habe er nicht hineingelegt; er bekomme übrigens von vielen Leuten Leinwandstückchen.

Die Mutter der Wolf wußte nicht, ob ihre Tochter Leinwand mit nach Ohrdruff genommen; das Stückchen mit dem schwarzen Streifen sei nicht aus ihrem Hause; die eingewickelten Haare seien nicht von ihrer Tochter.

Der Angeklagte fragt die Wolf, ob die Henriette nicht 8 Tage vor ihrem Tode neue Hemden gemacht habe, die Wolf bejahte dies, und der Angeklagte erklärte nun, da sei das Stückchen von den neuen Hemden, die Henriette hätte es ihm am Sonntag (vor dem Morde) geschenkt.

---

[1]) Was dem armen Manne gar nicht zu verübeln war. Wir wundern uns, daß er bei dem gegen ihn aufgebauten Riesengebäude von Verdächtigungen, Vermuthungen und Combinationen noch bei so gesundem Verstande ist. Acht bis neun Monate so gefoltert zu werden, ist keine Kleinigkeit.

[2]) Sehr natürlich! Siehe unser Nachwort hierüber.

[3]) Ist aber nicht der Fall, wie wir oben auseinandergesetzt.

Wilhelmine Wolf stellte entschieden in Abrede, daß die vorgelegte Leinwand von ihnen sei, in ihrer Leinwand sei viel Baumwolle. [1])

Die bei der Verstorbenen und in der Laterne gefundenen Haare sind durch den Dr. Hassenstein in Ichtershausen mit den Haaren Kühn's mikroskopisch verglichen worden. Das Resultat ist gewesen, daß ein Unterschied zwischen beiden bestehe.

Der Medicinalrath Dr. Bohlen erklärte, daß er bei der mikroskopischen Untersuchung zu keinem Resultate gekommen sei, da ja die Haare auf demselben Kopfe einander keineswegs ganz gleich seien, demnach einzelne derselben ein sicheres Vergleichsobject nicht abgeben könnten.

Der Friseur Jahn erklärte, daß eine Aehnlichkeit zwischen den Haaren stattfinde.

Der Barbiergehilfe Roth kannte die Laterne nicht. Vom Sachverständigen Blödner war erklärt worden, daß das Talg in der Laterne um deswillen geflossen sei, weil das Licht im Luftzuge gestanden habe; [2]) wäre dieser Talgfluß dadurch entstanden, daß das Licht schief gestanden, dann müßten an den Glaswänden der Laterne Spuren von Rauch sichtbar sein. Die in dem Talg aufgefundenen Haare müssen hineingekommen sein, als der Talg flüssig war, da sie von demselben umschlossen gewesen.

Der bei der Todten gefundene Brief zeigte gleich der Laterne Blutflecken, sowohl innen als außen, der Medicinalassessor Dr. Dannenberg erklärte

---

[1]) Siehe hierüber das Dannenberg'sche Gutachten! Was soll man hierzu sagen?

[2]) Recht überflüssiges und unnützes Gewäsch!

aber, daß das außen befindliche Blut **durchgedrungen sei,** so daß die inneren Flecken nicht selbstständig, sondern Folge der Durchweichung seien, besonders da das Papier nur ein lockeres Gewebe darstelle. Unterhalb des Siegels[1]) aber befinde sich Blut, und er, der Sachverständige, **möchte deshalb annehmen,**[2]) daß das Siegel aufgedrückt sei,[3]) nachdem das Blut schon an dem Briefe gewesen; der Siegellack sei allem Anschein nach nur sehr mäßig erwärmt und dann mit dem Finger darauf gedrückt, „darauf geschmiert"[4]) worden.

Der Siegellack des Briefes wurde von den Sachverständigen Dannenberg und Bohlen für ähnlich[5]) mit einem bei Kühn vorgefundenen Stückchen, aber als völlig unähnlich dem in der Wolf'schen Wohnung befindlich gewesenen erklärt.

Das Papier des Briefes wurde als ähnlich[5]) mit einer bei Kühn in Beschlag genommenen Papiersorte erkannt.

Kühn gab zu, daß er, wenn auch selten, Papier aus den Büchern seines Sohnes zu Recepten verwendet habe. Kühn erklärte, bezüglich der Aehnlichkeit des Siegellacks mit dem Briefsiegel, daß ja ganz Ohrdruff und Umgegend von einem Kaufmann entnehme. Darauf erzählte er: Es könne aber wohl sein, daß der Siegellack, mit welchem der Brief gesiegelt sei, von ihm herrühre. Am 15. November, an dem mehrgenannten

---

[1]) Ist das so gewiß?

[2]) Möchte annehmen heißt nichts gesagt.

[3]) Wem gehört denn das Petschaft?

[4]) Der deutlichste Beweis dafür, daß das mit solchen Geschäften wenig vertraute Landmädchen den Brief zugesiegelt hat.

[5]) Aehnlich ist noch lange nicht gleich.

Sonntage, wo die Wolf bei ihm gewesen, habe vor derselben eine Porzellanfigur ohne Kopf gestanden, und er habe sie gefragt, ob ihr die Figur gefalle. Da sie dies bejaht, habe er dem Mädchen die Figur geschenkt, und ihr zum Befestigen des Kopfes ein Stück Siegellack hingelegt. Ob sie aber die Figur und den Siegellack mitgenommen, wisse er nicht.

Die verehelichte Kühn wußte, daß in dem Fenster (in dessen Nähe die Wolf an jenem Sonntage gesessen haben soll), ein Stückchen Siegellack gelegen; wann es aber weggekommen, wisse sie nicht, auch wisse sie nicht, ob das Stück damals dort gelegen, als die Wolf sich in der Stube befunden.

Der Sachverständige Fabrikant Heinrich Blödner erklärte, daß er nicht vermöge, aus der Beschaffenheit des Talges auf das Alter desselben zu schließen. (Kühn will bekanntlich die Laterne vor zwei Jahren zuletzt gebraucht haben.[1])

Auf eine Anfrage des Staatsanwalts theilte der Medicinalrath Dr. Bohlen mit, daß unter den Landleuten allerdings der Brauch bestehe, bei sympathischen Curen Briefchen als Amulette zu tragen, welche die Form des bei der Wolf gefundenen Briefes hätten.[2])

Nach einer Pause sprach sich Kühn über sein Benehmen vor dem Krügelstein'schen Hause dahin aus,

---

[1]) Was gewiß geglaubt werden darf, denn zum Morde brauchte er sie bestimmt nicht.

[2]) Unsinn, du siegst! Das Verdächtigen nimmt kein Ende! Also auf die Form kommt es bei derlei Amuletten nur an? Darauf, daß es ein Abschiedsbrief der Unglücklichen ist und daß sie ihn erweislich geschrieben hat, wird gar keine Rücksicht genommen. Das heißt denn doch in der That die unschuldigsten und erklärlichsten Dinge mit Gewalt verdrehen!

daß er aus seinem Hause getreten, um zu Krügelstein zu gehen, und daß er nach einem Manne von Gossel sich umgesehen; er habe den Gensdarmen Agthe vor Krügelstein's Hause halten sehen, mit wem dieser gesprochen, wisse er nicht; er sei dann in den „Sächsischen Hof" gegangen und dann erst zu Krügelstein. Er habe damals noch nichts von dem Verschwinden des Mädchens gewußt.

Agthe bestätigte, daß er damals mit Dr. Krügelstein gesprochen, aber so, daß Niemand außer diesem ihn habe verstehen können. Agthe hatte in Crawinkel nach der Auffindung des Leichnams mit der Todtenfrau Wolf über die muthmaßliche Ursache des starken Leibes der Verstorbenen gesprochen, und die Wolf hatte gesagt, das sei bei Todten immer so (sie hatte demnach nichts von der ihr angeblich bekannt gewesenen Schwangerschaft der Ermordeten geäußert. [1])

Frau Dr. Krügelstein hatte den Kühn an jenem Tage (den Tag nach der Auffindung der Leiche) gesehen, daß er aus dem Hause getreten, in den Sächsischen Hof gegangen, wieder in sein Haus zurückgekehrt, dann wieder herausgetreten sei, wieder hinein sich begeben und aus dem Fenster seiner Wohnung herausgesehen habe. Diese Unruhe sei ihr aufgefallen, als sie später den Vorfall erfahren habe.

Friederike Hopf von Ohrdruff sagte: Kühn sei einige Tage nach Auffinden der Leiche in ihre Restauration gekommen, habe gefragt, ob sie etwas Neues wisse; sie habe es verneint und er habe dann gefragt:

---

[1]) Mußte sie denn dies äußern? Und mußte sie denn in diesem Augenblick gerade hieran denken?

„Was spricht man über das Mädchen, das sich entleibt hat oder entleibt haben soll?" Sie habe darauf erwiedert, man spräche Verschiedenes, Manche glaubten nicht an einen Selbstmord, da das Mädchen das Messer in der Hand gehalten. Kühn habe darauf erwiedert: Das käme öfter vor und hätte er in Gotha einen Fall erlebt, wo ein Selbstmörder das Pistol fest in der Hand gehalten hätte.[1]) Dann sei das Gespräch darauf gekommen, daß ein Raubmord vorliege, sie, Zeugin, aber hätte nichts davon gesagt, daß dem Mädchen ein Tuch gefehlt habe. (Dies hatte bekanntlich Kühn behauptet.)

In der Voruntersuchung hatte Kühn auch des Tuches erwähnt, und war sehr ängstlich gewesen, als er auf diese Erwähnung aufmerksam gemacht worden.

Der Gensdarm Stoll, der den Kühn zum Rathhause gebracht, theilte mit, daß Kühn nach einer Zeit geäußert: „Wie dumm, was sagen Sie dazu, die Wolf soll ermordet sein; wenn ich erst in Untersuchung komme, kann ich lange warten, bis ein Schwurgericht zusammentritt." Als der Untersuchungsrichter nach seiner Rückkunft aus Kühn's Hause ihm ankündigte, daß er verhaftet werden solle, sank er auf einen Stuhl zurück.

Der Gensdarm bekundete außerdem, daß, als er Kühn vom Hause weggeführt und dessen Frau weinend am Fenster gestanden habe, Kühn ihr tröstend zugerufen: „Sie solle nur ruhig sein, er komme ja wieder."

Ueber seine Begegnung mit der Henriette Wolf am 23. November auf dem Wege zwischen Ohrdruff und Crawinkel wiederholte Kühn das schon früher Erwähnte und fügte hinzu, daß er damals der Wolf gesagt, er

---

[1]) Haben wir selbst in criminalistischer Praxis zweimal erlebt.

käme Mittwoch oder Donnerstag zu Langenhan, dann wollte er mit ihren Eltern sprechen. Ihm sei es nicht eingefallen, dies zu thun. Auch habe er der Wolf gesagt: „Sie sind gewiß schwanger, gehen Sie zum Schulzen und melden Sie sich."

Zwei Zeugen bekundeten, daß im vorigen Sommer Kühn mit der Henriette Wolf in's Seyfarth'sche Local zu Ohrdruff gekommen sei[1]) und daselbst — wie eine Zeugin sagte — „freundlich[2]) Bier mit ihr getrunken habe." Von dieser Zeugin behauptete Kühn, daß sie ja mit ihrer Mutter ihn und die Wolf aus dem Locale begleitet habe; die Zeugin stellte dies aber entschieden in Abrede, Kühn sei mit der Wolf allein fortgegangen.

Kühn meinte, ihm sei so, als sei damals seine Frau bei ihm gewesen.

Pauline Langenhan hatte die Zusammenkunft der Henriette mit Kühn am 23. November, — als Letzterer nach Gossel fuhr, von der Chaussée aus gesehen, dann auch mit der Henriette gesprochen, die ihr auch den Namen des Kühn genannt; Henriette sei nicht traurig, sondern frisch und leicht gewesen.

Zeuge Graf, der den Kühn gefahren, war, als dieser bei der Annäherung eines Mädchens abgestiegen, langsam etwa 50 bis 70 Schritte vorausgefahren, dann sei Kühn wieder gekommen und habe ihm gesagt, das Mädchen habe von ihrer Schwester gesprochen. Das

---

[1]) Wohl der beste und klarste Beweis, daß diese „ächte Verbrechernatur" in keinem sträflichen Verhältniß zu ihr stand.

[2]) Wenn man Jemand zu einem Glase Bier einladet, meinen wir, hat man keine Ursache, unfreundlich zu sein. Es ist dies blos wieder der Verdächtigung halber bemerkt. Nachgerade merkt man aber die Absicht und wird verstimmt!

Gespräch möge wohl 6—8 Minuten gedauert haben. (Kühn behauptete, nur 1—2 Minuten mit dem Mädchen gesprochen zu haben.)

Am 30. November habe er Kühn wieder gefahren und dabei vor Crawinkel einen Mann, Namens Triebel, mitgenommen; diesen habe Kühn gefragt, ob das Mädchen begraben sei; er, Graf, habe sich erkundigt, wer denn das Mädchen gewesen sei, und Kühn habe ihm gesagt, es sei die, welche ihnen neulich begegnete.

Kühn erklärte nun, dem Graf am 23. November nicht von der Schwester des Mädchens gesprochen, sondern gesagt zu haben, „es ist ein dummes Mensch.“ Graf stellte dies bestimmt in Abrede.

Triebel hat ausgesagt, daß, als er mitgefahren, Kühn in der Nähe der Crawinkler Teiche geäußert habe: „Hier ist ja der Platz, wo das Mädchen lag.“ Kühn erwiederte, er habe gefragt: „Ist das hier der Platz, wo das Mädchen lag?“

Die verehelichte Langenhan von Crawinkel bekundete, daß Kühn 8 Tage vor dem 26. November bei ihrem Manne wegen eines bösen Beins gewesen, dann aber bis zum 26. November nicht gekommen sei, obwohl er versprochen, schon des andern Tages wieder zu kommen, und obwohl er zu verschiedenen Malen vorübergefahren sei. Sie habe sich deshalb gewundert, daß er auf einmal am 26. November erschienen sei.

Die verehelichte Böttner hatte am 26. November den Kühn getroffen, dieser hatte sich derselben als den Barbier Kühn vorgestellt und erklärt, er gehe nun den Weg in's Holz. Die Böttner habe ihm gesagt, der Weg sei verboten, es koste einen Thaler. Kühn aber hätte erwiedert: „er sei Fremder und gehe den nächsten

Weg." Kühn erklärte die Selbstvorstellung als durch das Geschäft geboten.

Die Crawinkler Botenfrau Ostermann erklärte ganz bestimmt, daß sie am Mittwoch den 25. November,[1]) also am kritischen Tage, den Kühn gegen Mittag auf der Chaussée nicht weit von der dicken Eiche (Crawinkler Forst) begegnet sei. (Kühn erklärte dies für unmöglich, da ja constatirt sei, daß er damals in Nauendorf gewesen, es müsse am Donnerstag Vormittag gewesen sein.)

Die Tochter der Ostermann bestätigte die Begegnung, die gegen $\frac{1}{4}$12 Uhr stattgefunden[2]) habe; auch am folgenden Tage (26. November) habe sie den Kühn gegen Abend wieder in der Aue getroffen, sie habe ihn gegrüßt, doch keinen Gegengruß gehört.

Der Zeuge Bäcker Alt von Ohrdruff soll gestern geäußert haben,[3]) er habe am Abend des 25. November den Kühn in der Aue gesehen, deshalb war er als Zeuge citirt. Alt erklärte heute, daß er, an

---

[1]) [2]) Achtung! Hier stoßen wir auf zwei **recht freche, falsche Zeugen**, und die dessen überwiesen sind; denn frech muß man es nennen, mit solcher Gewißheit Dinge anzugeben, deren man nicht gewiß ist. Hätten sie Beide statt $\frac{1}{4}$ auf 12 Vormittags $\frac{1}{4}$ auf 7 Abends gesagt, so genügte ihr freches, falsches Zeugniß, den Unglücklichen auf's Schaffot zu bringen. Und sollten sie die einzigen falschen Zeugen sein? War es nicht vielleicht die Absicht der Vorsehung, durch die Entdeckung dieser beiden falschen Zeugen die Geschworenen zu warnen?!

[3]) Schon wieder ein falsches, erfundenes Gerücht! Sofern sie gegen den Angeklagten gehen, finden sie Berücksichtigung, sonst werden sie als „vage" ausgegeben und bleiben unerörtert. Wir werden auch noch auf „Gerüchte" kommen, die aber nicht gegen den Angeklagten, sondern für ihn sprechen.

welchem Tage oder in welcher Woche wisse er nicht, auf seinem Heimwege von der Jagd einen Mann von Weitem gesehen, aber er habe die Person nicht erkannt. Es wurde ihm vorgehalten, daß er einem Andern gegenüber geäußert habe, daß es Kühn gewesen, den er gesehen, Alt aber blieb dabei, daß das richtig sei, was er heute gesagt.

Wilhelmine Wolf blieb dabei, daß ihr Henriette am 23. November gesagt habe, sie sei von Kühn auf den 25. November zu den Kienrußhütten bestellt.

Als sie am 26. November zu Kühn gekommen, sei dieser auf sie zugegangen und habe gesagt, sie sei wohl eine Jungfer Wolf? Sie habe ihn nun gefragt, ob ihre Schwester da sei, da diese doch zu ihm habe gehen wollen. Kühn habe geantwortet: Nein. Sie habe ihm dann gesagt, er habe doch ihre Schwester zu den Kienrußhütten bestellt. Kühn habe nach einer Pause dann wieder gefragt, wie sie das meine, wo solle er die Henriette hinbestellt haben? „An die Kienrußhütten,“ habe sie wieder geantwortet. Bei ihrem Weggange hätte Kühn noch an der Thür ihr gesagt: „Schwatzen Sie nicht von uns.“

Kühn stellte hartnäckig in Abrede, daß die Wilhelmine Wolf von der Bestellung nach den Kienrußhütten gesprochen hätte.

Die verehelichte Kühn war bei der Scene im Hause auf und ab gegangen, hatte aber von der Erwähnung der Bestellung nichts gehört, ebensowenig wußte sie davon, daß sie, wie ihr Mann behauptete, gesagt haben solle: „Sagen Sie nichts von der Medizin.“

Der Angeklagte fragte erzürnt seine Frau, warum Sie dies nicht sage; der Präsident erwiederte: „Ich will Ihnen sagen, warum es Ihre Frau nicht sagt, weil sie

den Brief nicht bekommen hat, den Sie an dieselbe geschrieben, diesen Brief habe ich."

Der Brief war vom Angeklagten an den Gefangenwärter Heuer abgegeben worden, dieser aber hatte ihn abgeliefert.

Der Brief, der eine vollständige Instruction an Kühn's Frau und Schwiegermutter[1]) enthielt, lautete wie folgt:

„Meine theure Elise!

Bald steht die Entscheidung für mein Leben vor der Thür, obgleich ich unschuldig bin. Und nur Deiner Vergessenheit sowohl wie auch der Deiner Mutter haben wir mein Unglück zuzuschreiben. Wolfs sind ganz schlechte und schlaue Menschen und wollen etwas verdienen durch den Selbstmord des Mädchens. Wollt Ihr mich retten, so merkt auf, was ich hier Alles niederschreibe.

Die Wolf habe ich also nur 3mal in Deiner[2]) Gegenwart verbunden, sie saß allemal an der Thür und erzählte uns, daß sie schon in Wölfis bei dem

---

[1]) Nicht im entferntesten. Jedem Unbefangenen, dem noch Gefühl für Recht und Gerechtigkeit innewohnt, muß dieser Brief sehr erklärlich sein. Ueber zehn Monate sitzt der Arme im Gefängniß, ohne diejenigen Menschen sehen und sprechen zu können, die am besten über seine Unschuld unterrichtet sind. Ist es ihm da zu verargen, daß er sich bemüht, ihnen Manches in's Gedächtniß zurückzurufen, von dem er weiß, sie müssen es wissen? Man zeige uns, wo er instruirt. Nur Schwarzseher können daraus wieder Gift saugen. Denn ist es nicht in höchstem Grade auffällig, daß, trotzdem die verehelichte Kühn den Brief nicht erhalten, sie und ihr Kind dennoch verschiedene Angaben Kühn's bestätigen? Haben sie das vielleicht errathen?

[2]) Stimmt fast ganz mit den Aussagen der Frau Kühn und des Gehilfen Roth.

Chirurgen gewesen sei, der hätte sie aber so herumgerissen. In der 2. Woche hast Du sie noch 2mal verbunden, dann ist sie gar nicht wieder gekommen. Als sie das zweite Mal da war, wollten ich und Du auf den Felsenkeller gegen Abend. Ich mußte erst in die Meisterei zum Schinder. Hier bei Seyfarth's Restauration trafen wir die Wolf mit einem Müller im Gespräch, der sagte zu ihr, hier hast Du einen Groschen, trink erst einmal. Das Mädchen wollte nicht in den vornehmen Garten, da sagte ich, gehen Sie nur mit, Sie können auch einmal mit mir trinken. Ich wollte hier nämlich auf Dich warten, weil Du erst zum Bäcker zurückgingst, um Brödchen zu holen. Du bist dann gleich an Oekonom Schröder seine Thür gegangen, weil Du dachtest, ich sei nun schon zum Schröder. Da kam ich, die Sandkerle mit ihrer Tochter und die Wolf, die Sandkerle ging [1]) nach dem Schindleich zu, ich und die Wolf bei die Meisterei. Hier hat Dir die Wolf erzählt, daß das Bier sehr schlecht war, dann ging die Wolf fort, und ich und Du auf den Felsenkeller. Dann bist Du mit mir nach Gossel gefahren, hier bin ich abgestiegen und habe die Wolf einmal verbunden, bin aber sofort wiedergekommen, und habe Dir gesagt, die alte Wolfen müsse auf dem Felde sein, ich hätte sie gar nicht gesehen. Als die Wolf den Sonntag zu uns kam, kamich von Catterfeld, ich strich erst Salbe an dem Tische, wo die Wolf saß. Hier lag die Porzellanfigur, wo der Kopf fehlt. Sie wollte sie gerne. Da sagte ich, nehmen Sie die Figur mit, den Kopf [2]) machen Sie mit Siegel-

---

[1]) Schnurrige Instruction, weil nichtssagend!

[2]) Stimmt mit der Aussage seiner Frau in öffentlicher Verhandlung.

lack fest, und gab ihr auch ein Stück rothen Siegellack dazu, diesen wickelte sie in ein[1]) Läppchen. Du hast mir auch erzählt, daß Dir die Wolf ein Stück neue Leinwand geschenkt hat, dabei sagte die Wolf, ob sie mich nicht allein sprechen könnte, sie schenirte sich vor den vielen Leuten, da ging ich in die Hausflur bei die Küchthür.[1]) Du warst neugierig und glaubtest, die hätte eine böse Krankheit, und gingst in die Küche, um zu horchen. Hier sagte ich, nun was wollen Sie. Da sagte die Wolf: Ein Compliment von meiner Mutter, Sie sollten es nicht übel nehmen, daß wir noch nicht bezahlt haben, hier schickt sie auch einen Korb mit Aepfel, Sie sollen mir doch sagen, was mir fehlt, ich habe schon längere Zeit meine Regel nicht. Da tippte ich mit dem Finger auf den Leib und sagte: Sie haben doch mit keinem Burschen zu thun gehabt? Sie sind doch nicht schwanger? Da sagte sie, was denken Sie denn wohl, ich bin nicht schwanger, meine Schwester hat es auch so, es kömmt von Erkältung. Nu, sagte ich, da haben Sie die Wassersucht, trinken Sie Schafgarbenthee, Wachholderthee. Dies habe ich laut gesprochen, dann kamen ein paar Kinder, da habe ich nicht so laut gesprachen, vielleicht noch einige Worte (was Du da noch angegeben hast, schreibe mir, damit ich mich danach richten kann).[3])

---

[1]) Stimmt fast ganz überein mit dem, was seine Frau darüber sagt. Die geringen Widersprüche sind der schlagendste Beweis dafür, daß die Frau nicht instruirt war und daß Kühn die Wahrheit spricht.

[2]) Stimmt!

[3]) Auch unverdächtige Widersprüche will und muß jeder Angeklagte so viel als möglich vermeiden. Und hier sagt er ja selbst: daß ich mich danach richten kann. Und das nennt man „instruiren“.

Ich habe damals sehr an rheumatischen Schmerzen in beiden Beinen gelitten, da habe ich Tags zuvor mir Bilsenkrautöl und Chloroform zurecht gemacht und mich damit eingerieben, dies mußt Du wissen, Du hast mir selbst mein Bein einmal im Bette verbunden. Wenn Du gefragt wirst, warum Du das nicht früher gesagt, sagst Du, Du hättest Dich erst darauf besonnen. Mittwoch habe ich Dir gesagt, ich müsse zu Langenhan nach Crawinkel, da wollte ich auch bald den Wolf und die Dietrichen mahnen, hier hast Du mich mit Wilhelm abgeholt, bist mir beim Weg nach Friedrichsanfang begegnet.[1]) Du bist um 6 Uhr mit Wilhelm fortgegangen. Mit dem Roth'schen Barbiermesser habt Ihr mir eine schöne Suppe eingebrockt, das soll ich genommen und dem Mädchen die Kehle abgeschnitten haben. Am Donnerstag habe ich Dir gesagt, Du sollst die Wolf ja nicht wieder annehmen, die alte Wolf hätte von der Dämmigen geschwatzt. Sonnabend ist die Wolf zu Dir gekommen wie eine Verrückte und hat Dich auch gefragt, ob das wahr sei, ein Mann hätte ihr gesagt, wenn man sich Haare vom Kopfe und der Geburt und unter dem Arme abschneide und täglich 3mal mit einem Bohrer die Haare in die Erde bohrte, so stirbt bei Schwangeren das Kind im Mutterleibe, wahrscheinlich meinte sie Messing mit dem Manne. Sage um Gottes willen nichts, als ob ich von einem Bohrer etwas wüßte, sonst denken die, ich hätte ihr die Cur verordnet. Du hast es nicht gut gemacht, daß Du gesagt, Du wüßtest, daß Messing Curen mit einem Bohrer macht, nun denken sie, ich müßte es auch wissen, und ich hätte die Cur gemacht,

---

[1]) Stimmt!

Sonntag hast Du mir erzählt, gestern Abend sei die Wolf dagewesen. Da habe ich im Aerger gesagt, wenn das Mensch nun wieder kömmt, dann weise sie ab und sage, ich wäre nicht da, ich will mit solchen Sachen ein- für allemal nichts zu thun haben. Dienstag bin ich um 4 Uhr ganz krank nach Hause gekommen, mußte aber um 5 Uhr wieder nach Nauendorf, diesen Tag hast Du mit dem Mittwoch verwechselt, weil ich da auch um 5 Uhr fortgegangen bin, drum hast Du Dich immer nicht auf den Mittwoch deutlich besinnen können. Am Mittwoch habe ich den Seeber mitgenommen, weil ich sehr unwohl war, und bin gegen 3 Uhr nach Hause gekommen, und war so krank, daß ich mich auf's Kanapee legen mußte. Um 5 Uhr holte mich ein kleiner Junge. (Schreibe mir doch, ob ich beim Schmied Fetzer war.[1]) Gegen 1/2 6 Uhr bin ich wiedergekommen, habe am Fenster beim Küchenlämpchen gelesen, dann gegessen, und wie die große Lampe angezündet wurde, bin ich hinaus gegangen und dies ist um 6 Uhr gewesen.

Um 3/4 7 Uhr herum bin ich aus meiner Stube gekommen und habe zur Großmutter in der Küche gesagt, lassen Sie den Hund nicht raus, ich will fort.

Um 7 Uhr herum habe ich an's Fenster geklopft[2]) und gesagt, ich bin nicht auf dem Schießhaus, sondern bei Sänger. Gegen 8 Uhr habe ich einmal Bier herübergebracht und um 9 Uhr bin ich nach Hause gekommen und geblieben. Während dieser Zeit von 6—7 Uhr hat Seeber und Wilhelm das Kellnerspiel gespielt, wenn Du vielleicht gefragt wirst. Bringe Deine Mutter, Wilhelm und Seeber als Zeuge mit.

---

[1]) Stimmt! Denn seine Schwiegermutter fragte bei Fetzer an!
[2]) Stimmt!

Um 6 Uhr sagtest Du mir, ich sollte doch einmal auf's Schießhaus gehen, an die frische Luft, damit mir es besser würde.

Dies hast Du früher Alles nicht angegeben, weil Du vor Bestürzung ganz von Gedanken gewesen bist. Am Donnerstag um 3 Uhr hast Du mich an Langenhan in Crawinkel erinnert, weil ich Dir dies Abends zuvor aufgetragen habe, da ist Deine Mutter, welche sehr oft mit mir geht, mitgegangen, weil ich immer noch krank war, sie ist mitgegangen bis an die Kienrauchhütten und hat hier gewartet, um auszuruhen. Naufwärts sind wir die Chaussée gegangen, rückwärts ist Deine Mutter vorweggegangen, den Fußweg nach dem Holze, weil sie ein Bedürfniß hatte. Am Holze hat sie auf mich gewartet, da bin ich mit einem Mann und einer Frau gekommen, die sind aber zurückgeblieben. In diesem Wege waren viele Leute mit Schiebekarren, hier bin ich nun fortwährend bis auf die Chaussée und wieder nach Hause mit ihr gegangen. Laß Deiner Mutter den sogenannten Marktweg lieber noch einmal sehen und gehen, damit sie ihn noch genau kennt. Als der Wolf ihre Schwester den Donnerstag kam, sagte sie: Ist gestern Abend meine Schwester dagewesen? da sagte ich warum? Nein! Sie hätte gestern nach Wegmar gewollt[1]) und bei mir Medicin mitnehmen wollen und sei nicht nach Hause gekommen, dies mußt Du und Deine Mutter gehört haben, hierauf kömmt sehr viel an, dies merke ja. Hier haben Wolfs nun furchtbar gelogen. Das Andere hast Du nicht gehört, weil Du Essen aufgetragen hast. Auch Deine Mutter hat bloß gehört, daß ich gesagt habe, nun wie meinen Sie

[1]) Stimmt!

das? [1]) sie ist nicht nach Hause gekommen? — Nun ist Deine Mutter auch fortgegangen. Als die nun fortging, sagtest Du, bringen Sie uns wegen der Medicin nicht in's Gerede bei Ihrer Schwester! (Warum hast Du das geleugnet? [2])

Sonnabend früh sagte ich Dir, ich will doch einmal Krügelstein fragen, mir will es gar nicht anders werden, will auch bald ein Seidel Bier im Sächsischen Hof trinken.

Wenn Du gefragt wirst, warum Du das und jenes nicht früher gesagt hast, so sage, vor lauter Angst und Bestürzung hättest Du Dich nicht besinnen können. In unsrer Stube ist auch einmal erzählt worden, man hätte der Wolf im Walde Halstuch, Schürze und Schuhe genommen, dies hast Du mit angehört.

Nun kömmt was für Deine Mutter, diese muß dies beschwören können, diese bringe bald mit, wenn Du geladen wirst. Als die Fabricius von Wölfis das letzte Mal bei uns war, lag Deine Mutter oben in der Stubenkammer krank, da hatte mir dieses Mensch ein Hemd gestohlen, dies nahm ich ihr ab und habe sie geohrfeigt, Deine Mutter hat dies gesehen und gehört, Dir habe ich es erzählt. (Hierauf kömmt viel an.)

Kannst Du Dich noch besinnen, daß ich Dir einmal erzählt habe, daß mich einmal Eine angebettelt hat in Stutzhaus und dafür mit in die Büsche gehen wollte? — Auch das kömmt hier vor.

Auf Befragen sagst Du, Abends ging ich sehr oft zum Bier. Hast Du das Gegentheil gesagt, so sprich, Du hättest geglaubt, Du dürfest es nicht sagen.

---

[1]) Stimmt! Aber nicht die Mutter, sondern die Frau hörte es.
[2]) Heißt das instruiren?!

Sag' Nachbar Sänger und Gavanesch, sie sollten ja nicht vergessen, daß ich um 7 Uhr zu Sänger gekommen bin. [1])

Bedenke, gute Elise, mein Leben hängt von Allem ab, frage doch einmal die Fischer mit der Krebsnase und die Frau Horn, die mit da wohnt, ob sie sich noch besinnen, daß ich den 25. November zwischen 6—7 Uhr bei ihnen war, und beschwören können, und sage dies doch meinem Anwalt oder schreibe mir dies hier bald mit. Schreibe mir, ob Du es Alles so sagen und merken kannst, damit ich im Schwurgerichte dreist auftreten kann, worauf schon viel ankömmt. [2])

Dein unglücklicher, am Rande des Grabes stehender Mann. Deiner Mutter ihre Laterne ist vor längerer Zeit zum Schröpfen gebraucht worden. [3])

(Diesem Mann kannst Du trauen, bewirthe ihn gut, aber in der Stube.)

Als am Donnerstag der Wolf ihre Schwester fort war, haben wir davon gesprochen, die hätte wahrscheinlich Prügel bekommen und sei fortgelaufen.

Laßt Euch im Schwurgericht von dem Kerl dem Staatsanwalt nur nicht irre machen, antwortet ihm weiter nicht, der frißt Keinen. [4])

---

[1]) Stimmt! Aber Sänger und Hermann, nicht Gavanesch bekunden es.

[2]) Gewiß, weil er seiner Sache gewiß ist. Und er ist ja auch ganz unbefangen und dreist aufgetreten!

[3]) Stimmt!

[4]) Fraß auch in der That keinen. War zwar oft recht haarspaltend, aber weit weniger voreingenommen und dem Angeklagten offen abgeneigt, als der Präsident.

Am Sonnabend hast Du der Wolf auch noch ein Läppchen geben müssen, dies sage auch."

Der Angeklagte hatte noch 3 Zettel und außerdem noch einen Brief an seine Frau geschrieben, welche ebenfalls verlesen wurden und die gleiche, wenn auch kürzer gefaßte Instruction enthielten; in dem letzten Briefe war zugleich die Besorgniß ausgesprochen, daß der erste Brief unterschlagen sein könne.

Der Gefangenwärter Heuer erklärte, daß Kühn auf seine Aeußerung, er wolle Sonntags eine Partie über Ohrdruff machen, ihm gesagt, er könne ihm, dem Kühn, etwas besorgen. Er wolle nämlich an seine Frau schreiben. Er, Zeuge, habe auch Papier und Bleistift besorgt, weil er geglaubt, ein solcher Brief könne der Untersuchung nützen. [1]) Als Kühn den Brief geschrieben, habe er ihn, den Zeugen, gebeten, denselben ja selbst zu besorgen, nicht aber der Post zu übergeben.

Kühn erklärte mit unbeschreiblicher Dreistigkeit, daß er nicht den Heuer, sondern Heuer ihn verleitet habe. [2])

Heuer wurde furchtbar erbost [3]) und theilte nun [4]) auch eine frühere Aeußerung Kühn's mit. Kühn habe gefragt, wann das Schwurgericht angehe;

---

[1]) Schändliche, teuflische Verlockung eines armen Gefangenen, und die findet kein Wort des Tadels!

[2]) Wer sollte ihm wohl nicht glauben? Und wer einem Menschen, der sich zu solchen Bubenstreichen hergiebt oder sie wohl gar selbst ersonnen hat, vertrauen?!

[3]) Ha, ha, jetzt kommt die Rache!

[4]) Warum gab er dies nicht gleich an? Im Prozeß Fonk werden wir sehen, welche nichtswürdige Rolle Polizeispione und Gefangenwärter spielten. Preußen hatte damals aber seinen großen Staatskanzler von Kircheisen, der Gelegenheit nahm, ein- für allemal

als Heuer ihm geantwortet, das wisse er nicht, habe Kühn wieder gefragt, ob er nach Heuer's Ansicht verurtheilt werden würde. Heuer habe geantwortet, das könne er nicht wissen, er wisse ja nicht, ob Gründe vorlägen. Gründe lägen vor, hätte Kühn darauf gesagt, aber er wolle den Herren Geschworenen ein Blendwerk vormachen.[1])

Damit Heuer den Auftrag erfülle, habe Kühn von ihm noch einen Bogen Papier verlangt. Auf diesen Bogen hat Kühn einen vom 16. Juli d. J. datirten Schuldschein über 100 Thaler geschrieben. Außerdem hat er dem Heuer noch 100 Thaler für den Fall seiner Freisprechung zugesichert.

Abermaliges heftiges Zwiegespräch[2]) zwischen Heuer und Kühn, in welchem der Erstere noch dem Kühn vorwarf, daß er (Kühn) geäußert, er wisse wohl, daß er lebenslang in's Zuchthaus komme, und wenn es noch so wäre wie sonst, würde er geköpft werden. Ihm, dem Heuer, sei seine Stelle lieber als die 200 Thaler, die ihm Kühn versprochen.

Der Gefangenwärter Schlegelmilch bekundete, daß Kühn gestern Mittag beim Zurückführen in's Gefängniß gesagt habe: „Ich habe Angst, daß ich drin stecken bleibe, ist denn etwas hinter meinem Rücken von Bestechung[3]) gesprochen worden, etwas von meiner

---

sämmtlichen Gerichten bei strengster Ahndung zu untersagen, sich ferner so „niederträchtiger" Mittel gegen Angeklagte zu bedienen!

[1]) Aussage eines Menschen, der mit Rücksicht auf das Vorhergesagte nicht den mindesten Glauben verdient. Kühn hat gar nicht nöthig, „ein Blendwerk" zu machen (seine Angelegenheit liegt klar genug vor), Blendwerke machen nur Leute à la Heuer.

[2]) Gar nicht werth, darüber und über das, was

[3]) Kühn zu Schlegelmilch geäußert hat, ein Wort zu verlieren. Gewäsch!

Frau? Der Herr Präsident hat von Bestechung gesprochen."

Kühn erklärte auf eine Frage des Letzteren: „Davon ist mir nichts bewußt."

Heute wurden an den Angeklagten noch einige Fragen gerichtet, dann begann das Plaidoyer. Der Staatsanwalt Morchutt stellte nach einer Schilderung der Phasen, durch welche der grausige Vorfall bis zur Verhaftung des Angeklagten vorgeschritten war, als ersten Beweissatz die Behauptung[1]) auf, daß die Henriette Wolf sich nicht selbst entleibt habe, sondern ermordet worden sei. Diese Behauptung begründete der Staatsanwalt durch die Hinweisung auf die bei Frauen so ungewohnte, unsichere und schmerzvolle Art des Selbstmordes, sowie auf das ungenügende Mordwerkzeug und auf den Charakter des Mädchens, der von Allen als ein vortrefflicher geschildert worden. Auch nahm der Staatsanwalt Bezug auf die Aussprüche der Sachverständigen, welche einstimmig[2]) die Unmöglichkeit behauptet hatten, daß die Verstorbene sich diese furchtbare Wunde[3]) selbst beigebracht haben könne. Die Annahme, daß ein Raubmord vorliege, glaubte der Staatsanwalt nicht weiter verfolgen zu müssen und ging ausführlicher auf die Beweisführung darüber ein, daß der Mord nur deshalb vollführt worden sei, um den unangenehmen Folgen der Schwangerschaft der Ermordeten vorzubeugen, daß aber der Schwängerer kein Anderer gewesen sei, als

---

[1]) Als erste leere Behauptung, aber nicht als ersten Beweissatz!

[2]) Im Gegentheil; mit großen Widersprüchen!

[3]) Was nicht Alles herhalten muß, um das schwache Gebäude der Anklage zu stützen! Eine mit einem Barbiermesser beigebrachte — 4 Zoll lange — Wunde wird eine furchtbare genannt!

der Angeklagte.[1]) Die Beseitigung der gedachten Folgen sei aber ein Motiv für den Angeklagten gewesen, der eine ächte, richtige Verbrechernatur sei, den nicht das Verbrechen, sondern der das Verbrechen gesucht habe.

Der Staatsanwalt ging dabei das Leben des Angeklagten durch und erinnerte an den Kirchendiebstahl, der bei dem reichlichen Auskommen Kühn's ein Ergebniß schnödester Habsucht[2]) sei und bei welchem er das charakteristische Geständniß abgelegt, daß er die silberne Kanne gestohlen, nur um Rache an seinem Vater zu nehmen.[2]) Die Seele des Angeklagten sei so verschlammt und versumpft, daß selbst der Versuch, sich zu vertheidigen, nur Schlamm aufgewühlt habe. Der Gedanke an die Opfer, die aus der Schwangerschaft der Henriette Wolf zu besorgen waren, seine Stellung als Ehemann und als Wundarzt hätten für Kühn ein Motiv zur That sein müssen. Der Angeklagte hätte gewußt, daß durch innere Mittel eine Beseitigung der Schwangerschaft nicht möglich, daß aber diese Beseitigung durch eine schmerzhafte Operation nur mit der Zustimmung des Mädchens hätte erfolgen können; außerdem wußte der Angeklagte, daß man auf ihn, der schon wegen Abtreibung[3]) in Untersuchung gewesen, sehr aufmerksam geworden war; eine eidliche Ableugnung hätte eben so wenig geholfen, da man ihn als

---

[1]) Nichts als Behauptungen! Kommen denn nicht endlich Beweise?

[2]) Bald ist „schnödeste Habsucht", bald „Rachsucht" das Motiv. Verstehe, wer kann.

[3]) Hat ihm doch aber nichts bewiesen werden können. So unedler, inhumaner Mittel — nur verdächtigen zu wollen — sollte sich kein Mann bedienen, der an solcher Stelle sitzt, wie Herr Morchutt. Er konnte dies dem Präsidenten überlassen, der sich genügend bemüht hatte, Kühn so schwarz als nur möglich hinzustellen.

einen ränkevollen Menschen gekannt und dann jedenfalls die öffentliche Verachtung auf ihm gelastet haben würde. Ein Mittel habe es gegeben, sich von Kind und Mutter zu befreien, nämlich der Mord, und auf dem Wege zu diesem Mittel sei ihm das Vertrauen des Mädchens entgegengekommen. Der Charakter des Angeklagten [1]) aber lasse die Ansicht zu, daß derselbe vor der Anwendung dieses Mittels nicht zurückgewichen sei.

Der Staatsanwalt zollte hier volle Anerkennung dem Untersuchungsrichter, der die Spuren des Verbrechens mit unermüdlichem Eifer [2]) und großem Scharfsinn verfolgt habe, und reihte nun die aus der Verhandlung herausgetretenen Verdachts- und Ueberführungsmomente aneinander, wobei er auch der bewundernswerthen Erfindungsgabe [3]) des Angeklagten Erwähnung that, mit welcher er durch die Hindeutung auf den Kalender in der Apotheke auch das damalige Datum beweisen wollte.

Der Ankauf des Chloroforms sei als der erste Schritt zur Ausführung des Mordes anzusehen, der Mörder

---

[1]) I bewahre! Zwischen Diebstahl und Mord liegt eine weite Kluft. Daß er der Mann nicht war, „zu dem man sich der That versehen konnte," beweist uns ein Schriftstück von über 200 namhaften ehrenhaften — und angesehenen — Einwohnern Ohrdruffs (wo er ja in so schlechtem Ruf gestanden haben soll!), Inhalts dessen „er ein bereit- und dienstwilliger Mann genannt wird, der Allen gern half, zahllose arme Kranke unentgeltlich heilte, und von dem sie nie glauben können noch werden, daß er einen Mord begangen." Dies Zeugniß gilt uns mehr als die Phantasiegemälde des Herrn Spielberg, mehr als die Ansicht und das Urtheil des Herrn von Holtzendorf.

[2]) Leider, mit zu unermüdlichem Eifer! mit zu großem Scharfsinn!

[3]) Was wir hierüber denken, haben wir schon oben gesagt.

habe, wenn er den Mord ruhig und unbehelligt vollführen wollte, sein Opfer betäuben müssen.

Die zweite Station sei der 19. November, an welchem das Messer des Roth verloren gegangen; das Verschwinden eines ihm gehörigen Messers hätte gegen Kühn Verdacht erregt, nicht so das Verschwinden des Messers eines Gehilfen, den der Angeklagte als vergeßlich darzustellen sich bemüht habe. Welche Bedeutung das Messer für den Angeklagten gehabt, gehe daraus hervor, daß er dem Gehilfen seine Aeußerung am 28. November verwiesen, die Aeußerung nämlich, da werde wohl auch sein Messer zum Vorschein kommen.

Henriette sei ängstlicher geworden, ihre Besuche hätten sich gemehrt. Der Staatsanwalt nahm nunmehr Bezug auf die Aeußerung der Henriette Wolf ihrer Schwester Wilhelmine gegenüber, nach welcher Aeußerung der Angeklagte für den 25. November die Ermordete zu den Kienrußhütten bestellt habe. Die geheimnißvolle Bestellung für den Abend erinnere[1]) an sympathetische Curen, und es sei jedenfalls bei jener Bestellung auch das Mitbringen des Messers besprochen worden. Daß Kühn am Vormittag des 25. November bei Crawinkel gewesen, wie die Ostermanns[2]) ausgesagt, sei sehr denkbar, wenn man annehme, daß der Angeklagte vorerst einen passenden Platz zur Vollführung der That aufsuchen mußte.

Ueber den Aufenthalt des Angeklagten am 25. November von Eintritt der Dämmerung bis zur Wiederkehr desselben aus dem Sänger'schen Locale läge die

---

[1]) Was soll man zu solcher Behauptung sagen? Sympathetische Curen werden zu allen Tageszeiten vorgenommen.

[2]) Unerhört! Hier müssen überführte falsche Zeugen herhalten, den Unglücklichen zu verdächtigen.

Aussage eines glaubhaften Zeugen nicht vor, da man die Kühn'sche Ehefrau als einen solchen Zeugen doch schwerlich annehmen dürfe.[1]) Der Weg nach dem Schießhause sei vom Angeklagten behauptet worden, da dieser Weg nach Crawinkel führe und dadurch für ihn eine Ausflucht geschaffen war, wenn ihn etwa Jemand auf seinem Wege von Crawinkel gesehen hätte. Der Staatsanwalt führte nun aus, daß der Angeklagte, wenn er um 6 Uhr den Weg nach Crawinkel gegangen, vollkommen Zeit — **nämlich 1 Stunde**[2]) — zur Verübung des Verbrechens gehabt habe, da die Entfernung nur 50 Minuten betrage.

Der Staatsanwalt berührte die veränderte Stimmung des Angeklagten bei Sänger an jenem Abend und wies auf den Besuch desselben am 26. November hin. Die alte, noch nicht erklärte Erfahrung, daß es den Mörder wieder zu seinem Opfer ziehe, habe sich auch hier bewährt. Kühn habe etwas über die Sache erfahren wollen, deshalb der unmotivirte Besuch bei Langenhans. Dann habe er den Marktweg eingeschlagen, wohl um zu sehen, ob er etwas vergessen habe; dabei möge der Angeklagte wohl gesehen haben, daß der Schnitt die Vermuthung eines Selbstmordes nicht zulasse, und habe er nun nach seiner Gewohnheit, immer noch eine Schlupfröhre sich zu bewahren, noch einen Raubmord darzustellen versucht und sich dabei zu einer Uebertreibung[3]) der Vorsicht verleiten lassen, ein

---

[1]) Weshalb denn nicht? Sie ist eine ehr- und achtbare Frau. König Friedrich Wilhelm III. dachte hierüber anders. Siehe: Prozeß Fonk.

[2]) Ist ja nicht wahr! Wir haben ja oben gesehen: **kaum 21 Minuten!!**

[3]) Wir wissen ganz wohl, wo Uebertreibungen zu suchen

Fehler, in den auch die geriebensten Verbrecher[1]) oft verfielen. Der Staatsanwalt legte besonders Gewicht auf die zwischen dem Angeklagten und der Wilhelmine Wolf erfolgte Scene, sowie auf das hartnäckige Ableugnen der an die Wilhelmine gerichteten, allerdings schwer gravirenden Abschiedsworte: „Bitte, schwatzen Sie nicht von uns.“ Darauf ging der Staatsanwalt auf das spätere Verhalten des Angeklagten ein, welches ein tiefes Interesse desselben an der That bekundete und welches im schneidenden Widerspruche mit dem kalten, ablehnenden Betragen in seinem eigenen Hause stand. Denn seiner Frau antwortete er auf die Nachricht von dem Tode des Mädchens nur: „Ein närrisches Mädchen“, und konnte auf die spätere Aeußerung seiner Frau, daß er selbst im Verdachte stehe, nur entgegnen: „Laß sie schwatzen.“ Ein Unschuldiger würde sich anders ausgesprochen haben.[2])

Ebenso nahm der Staatsanwalt Bezug auf des Angeklagten Aeußerungen dem Gefangenwärter Heuer gegenüber, die sicher von einer Schuldlosigkeit nicht zeugten.

Wie die That ausgeführt, wisse man nicht; man komme dabei auf das Gebiet der Hypothesen.[3]) Der Staatsanwalt verbreitete sich über die im Volke so stark in Aufnahme befindlichen sogenannten sympathe-

---

sind; auf Kühn'scher Seite wahrlich nicht. Er spricht immer natürlich und glaublich und läßt sich niemals zu Phantastereien hinreißen.

[1]) Nicht blos diese, sondern auch andere Leute fallen in diesen Fehler, zu übertreiben, z. B. Dichter, Phantasten, Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, Präsidenten!

[2]) Wir wären neugierig auf das „Wie“!

[3]) In das „**Labyrinth**“ der Hypothesen will Herr Morchutt sagen.

tischen Curen,[1]) von denen auch der Angeklagte in dem an seine Frau gerichteten Brief spricht. Henriette Wolf war in dieser Beziehung ebenfalls gläubig,[2]) und es ist deshalb anzunehmen,[3]) daß das Messer auf Veranlassung Kühns von ihr mit zur Stelle gebracht worden sei.

Wahrscheinlich[4]) habe die Henriette erst am Abend des 25. November die Gewißheit von ihrer Schwangerschaft erhalten und in ihrer Rathlosigkeit jedem Ansinnen nachgegeben, ohne den Verdacht zu fassen, daß ihr Gefahr drohe.

Er sei der Ueberzeugung,[5]) daß Kühn den Mord nicht verübt haben würde, wenn er den Brief nicht erlangt hätte; denn dieser Brief, — eins der merkwürdigsten Documente,[6]) welches jemals in einem Criminalprozesse vorgekommen — gab ihm ein Beweismittel für den Selbstmord. Der Brief, in der kleinen Form[7]) der Amulette, scheine auf enger Unterlage,[8]) wahrscheinlich auf einem Etui und deshalb wohl im Freien geschrieben; auch sei er mit Bleistift[9]) geschrieben, was wohl nicht geschehen

---

[1]) Er hat doch nicht zuerst davon gesprochen? Er begegnete ihnen im „Hypothesenlabyrinth" des Herrn Spielberg.

[2]) Welche Behauptung! War der Herr Staatsanwalt mit dabei?

[3]) Hm! hm! Anzunehmen, aber nicht zu beweisen.

[4]) Wer zählt wohl, wie oft dies abscheuliche Wort in diesem Prozeß vorkommt?!

[5]) Die ist von sehr geringer Bedeutung.

[6]) Durch „Hypothesen" dazu gewaltsam hinaufgeschraubt!

[7]) Unsinn!

[8]) Nur immer weiter mit den Hypothesen! Vielleicht auf Kühn's Brieftasche oder — Kniescheibe!

[9]) Weil seine unglückliche Verfasserin Eile hatte oder beobachtet wurde!

sein würde, wenn er im Wolf'schen Hause abgefaßt worden wäre.

Zur Gewinnung des Hauptentlastungsmoments, nämlich des Briefes, habe Kühn ein Licht, eine Laterne bedurft, und der Angeklagte habe nicht vermocht,[1]) bezüglich der Blutspuren an der Laterne einen überzeugenden Nachweis zu liefern.

Der kalte[2]) Inhalt des Briefes zeuge dafür, daß er von der Eingebung eines Dritten herrühre, auch die Adresse an den Vater spreche dafür, denn die Tochter würde sicher an die Mutter geschrieben haben. Der Umstand aber, daß unter dem Siegel des Briefes sich Blut gezeigt,[3]) spreche dafür, daß der Mörder, nicht die Ermordete dem Brief das Siegel aufgedrückt; so sei der Brief, der ein Freibrief für den Verbrecher hätte sein sollen, zu einem furchtbaren Zeugnisse[4]) gegen denselben geworden.

Nach einer Pause ergriff der Vertheidiger Dr. Kunreuther das Wort, indem er seine Aufgabe als eine schwierige bezeichnete und erklärte, daß er sich darauf beschränken wolle, das zu widerlegen, was ihm in dem Vortrage des Staatsanwalts als der Widerlegung bedürfend erschienen wäre.

Die erste vom Staatsanwalt verneinte Frage sei, ob ein Selbstmord vorliege. Es gäbe aber der Fälle genug, in denen die betreffende Person mit aller Energie aus

---

[1]) Und die Staatsanwaltschaft hat nicht vermocht, nachzuweisen, daß das Blut von der Henriette Wolf herrührt.

[2]) Weshalb denn kalt? Kurz, aber kalt — das sehen wir nicht ein.

[3]) Nicht genügend festgestellt und auch sehr nebensächlich.

[4]) In den Augen des Anklägers, in der That aber der beste Freibrief, der für den Angeklagten nur aufzufinden ist.

dem Leben scheide; wenn ein Motiv zur That vorhanden, dann sei die Ausführung Nebensache; sei in einem Mädchen die Idee zum Selbstmorde entstanden, dann habe man nicht zu fragen, in welcher Weise die Idee realisirt worden. Die Henriette sei ein durch und durch braves Mädchen und frei von Fehlern gewesen bis dahin, wo sie ein gefallenes Mädchen genannt werden mußte. Sei aber ein Mädchen über diese Grenze, so sei der Gang nach unten ein rascher und abschüssiger.[1])

Henriette sei am 25. November um 4 Uhr weggegangen und noch gegen 6 Uhr bei Crawinkel[2]) gesehen worden, welche Gedanken und Kämpfe möchten in diesen Stunden im Herzen des Mädchens stattgefunden haben; das, was in dieser Zeit mit dem Mädchen vorgegangen, sei in der Verhandlung nicht herausgestellt worden. Wenn das als furchtsam geschilderte Mädchen am 21. November Abends nach Ohrdruff gegangen sei, wie soll man dies mit ihrer Furchtsamkeit zusammenreimen; dort habe sie nach der Ansicht der Kühn wie „ein Stock dagesessen." (Der Vertheidiger wurde, als er dies später wieder erwähnte, darauf aufmerksam gemacht, daß er hierbei sich im Irrthume befinde.) Wenn das Mädchen so frei von Kummer gewesen, wodurch sei sie denn dazu getrieben worden, am 23. November wieder nach Ohrdruff zu gehen. Es sei daraus zu schließen, daß das Mädchen nicht so heiter und klar gewesen, wie die Anklage und der Staatsanwalt sie darstelle.

Bei einem Schnitte sei der Anfang und das Ende

---

[1]) Sehr richtig und wahr! Siehe: Ihre Besuche bei Frau Dämmich!

[2]) Bitte! „Zu Anfang des Dorfs."

so nahe liegend, daß beide zusammenfielen, die automatische Kraft dauere so lange, daß ein Abweichen von der Linie als nothwendig nicht anzunehmen sei. Der Vertheidiger erinnerte daran, daß der Dr. Krügelstein, der die Leiche genau und nach den Regeln der Wissenschaft untersucht habe, zuerst einen Selbstmord angenommen und auch in dieser Verhandlung nicht unbedingt zugegeben habe, daß mit dem vorgefundenen Messer die Wunde nicht möglich sei, Dr. Krügelstein habe auch an der Leiche mit diesem Messer tiefe Einschnitte gemacht.

Wenn nun ein Mord vorliegen solle, so liege als Motiv die Schwangerschaft des Mädchens vor, und es sei die Frage zu erledigen, ob, wie der Staatsanwalt angenommen, der Angeklagte der Schwängerer sei.

Es gebe aber keinen Anhaltepunkt für ein vertrautes Verhältniß Beider; im Hause sei er mit der Wolf nur in Anwesenheit seiner Frau und seiner Schwiegermutter gewesen, und nirgends sei ermittelt, daß er die Wolf mit in seine Stube genommen habe. Einmal sei Kühn im Hause der Wolf mit dieser allein gewesen, aber die Eltern hätten, wie die Mutter auf seine, des Vertheidigers, Frage bekundet habe, die Henriette nach diesem Besuche so unbefangen und heiter wie früher gefunden. Daß die Wolf mit Kühn auswärts zusammengetroffen, dafür liege in der Anklage nur eine Andeutung vor, nämlich ihr Zusammensein mit Kühn im Seyfarth'schen Locale; dieses aber sei nach den Zeugenaussagen ein harmloses gewesen.

Die an einem 17jährigen Mädchen sehr bedenkliche Aeußerung der Wolf gegenüber der Karoline Langenhan, die Aeußerung nämlich, daß ihr Kühn gesagt habe, wenn sie mit einem Burschen zu thun gehabt, solle

sie zu ihm kommen, er wolle ihr etwas geben, diese Aeußerung liefere noch nicht den Beweis, daß Kühn mit diesem Mädchen im vertrauten Verhältnisse gestanden habe, sie beweise nur, daß er sich vorkommenden Falls als Praktikus habe recommandiren wollen.

Wenn ein solches Verhältniß wirklich stattgefunden, so werde in Kühn, sowie im Mädchen, wohl der Wunsch erweckt worden sein, dieses Verhältniß auch nach der Heilung des Fingers fortzusetzen.

Die Weigerung der Henriette, den Dr. Jacobi in Wechmar zu befragen, erkläre sich aus der Scheu, einen Arzt am Orte zu brauchen; auch habe sich die Wolf nicht zuerst an Kühn, sondern an die Frau Dämmich gewendet.

Der Vertheidiger erklärte, über die bezüglich der Unzüchtigkeit des Kühn erhobene Beweisführung hinweggehen zu wollen, da diese Lappalien [1]) bei dem Ernste des Falles nicht in Betracht kommen könnten.

Ein Mensch, wie der geriebene und verschlagene Angeklagte, werde jedenfalls die Mittel ausfinden, um aus einer Schwängerungssache zu kommen, er hätte entweder die Vaterschaft ableugnen oder zu dem greifen können, dessen ihn das Leumundszeugniß des Ohrdrufer Stadtraths [2]) für fähig halte.

Habsucht und der Wunsch nach Erhaltung des häuslichen Friedens hätten den Kühn nicht zu der furchtbaren That getrieben; die Verhand-

---

[1]) Nicht diese blos. Eine Unmenge Lappalien werden vorgebracht!

[2]) Beschützer des Wundarztes (??) Holbach! Dies Leumundszeugniß steht in schreiendem Widerspruch mit dem obenerwähnten Zeugniß Ohrdruffer Einwohner.

lung habe bewiesen, daß er nicht unter dem Pantoffel der Frau stehe. Kühn kenne aber die mechanischen Mittel, um eine Fehlgeburt hervorzubringen, und die Wolf würde, um ihren Ruf zu retten, sich einem darauf gerichteten Antrage wohl schwerlich widersetzt haben. Die Verurtheilung zur Alimentation hätte dem Kühn, da er kein Vermögen habe, gar nichts geschadet; in der Praxis hätte die Sache dem Kühn eben so wenig Nachtheil gebracht, da dieselbe jedenfalls im Interesse der Betheiligten sehr geheim gehalten worden wäre.

Der Ankauf von Chloroform sei nichts Auffälliges, eben so wenig auffällig sei der Ankauf durch Kühn selbst; Kühn habe ja nicht heimlich das Chloroform geholt; er hätte es ja von auswärts beziehen können; überhaupt habe ja Kühn, wie die Zeugen ausgesagt, „manchmal" Mittel aus der Apotheke geholt.

Der Staatsanwalt habe selbst auf den Beweis, daß Chloroform in der Leiche gefunden worden sei, kein Gewicht gelegt, und zwei Sachverständige hätten selbst gegen das Gutachten eines dritten Sachverständigen sich erklärt.

Wenn Kühn am 17. November Chloroform gekauft habe, um das Mädchen zu tödten, so würde er am 18. November bei Wolfs sich nicht geäußert haben, die Wolf sei schwanger.

Was das Rasirmesser betraf, so führte der Vertheidiger aus, daß kein Anhaltepunkt vorliege, aus dem man schließen könne, das Messer sei von Kühn weggenommen worden; wenn Kühn ein Messer ge-

braucht habe, so hätte er sich ja ein solches leicht anderswo verschaffen können; jedenfalls wäre seine Frau, die das Rasiren besorgte, wenn er dieser ein Messer genommen, leichter zu beschwichtigen gewesen, als ein Fremder.

Bezüglich des 25. November sei dem Kühn nicht nachgewiesen, daß ihn Jemand gesehen; auch könne, wenn man die Zeit betrachte, gar nicht angenommen werden, daß Kühn sich am Orte der That befunden. Kühn sei Vormittags, wie aus der Aussage eines Patienten sich ergeben, um 12 Uhr in Nauendorf gewesen und erst gegen 3 Uhr Nachmittags nach Hause gekommen. Ueber die spätere Zeit hätte die verehelichte Kühn ausgesagt, und es stehe jedenfalls fest, daß Kühn bis zum Eintritte der Dunkelheit zu Hause gewesen sei.

Erst um 6 Uhr — wo die Wolf ja noch bei Crawinkel gesehen worden sei — habe er mit derselben zusammenkommen können, habe dann erst den Hokuspokus bezüglich der sympathetischen Curen machen, die Wolf chloroformiren, dann den Schnitt ausführen, hierauf die Kleider der Wolf verbergen, auch seine eigenen Kleider vom Blute reinigen müssen. Dann habe er den Heimweg eingeschlagen, und sei gegen ½ bis ¾ 8 Uhr im Sänger'schen Locale anwesend gewesen. Wolle man dennoch annehmen, daß Kühn die That vollbracht habe, so hörten alle Begriffe auf. Der Vertheidiger nahm hinsichtlich der Anwesenheit des Kühn bei Sänger Bezug auf die Aussagen der vernommenen Zeugen, von denen nur der Musikdirector Spintler erklärte, daß er um 8 Uhr

zu Sänger gekommen und Kühn erst dann eingetreten sei.

Der Vertheidiger beleuchtete das Betragen des Angeklagten in der Sänger'schen Restauration, das er aus der Situation erklärte, in welche der komme, welcher in einer Gesellschaft sich nicht heimisch und nicht gern gesehen fühle. Daß Kühn noch nach seiner Heimkehr Violine gespielt, könne er, Vertheidiger, psychologisch sich nicht erklären, wenn Kühn der Mörder gewesen, es müßte denn Kühn vom bösen Geiste geplagt sein, wie König Saul, der diesen Geist mit Harfenspiel verscheuchen wollte.

Ueber die Aussagen der Wilhelmine Wolf wegen ihrer Begegnung mit Kühn am 26. November erklärte der Vertheidiger, daß die Wolfs ganz glaubwürdige Leute seien, es sei aber zu bedenken, daß, wenn immer über eine Sache gesprochen werde, man sich in eine Idee so hineinarbeite, daß man gar nicht glaube, es könne anders sein. Die Mutter der Wolf habe übrigens erklärt, ihre Tochter Henriette habe bei ihrem Weggehen nur gesagt, sie sei bestellt. Die Aussage der Wilhelmine sei deshalb mit Vorsicht aufzunehmen.[1]) Daß sonst glaubwürdige Leute sich täuschten, ergebe sich daraus, daß erst gestern die Ostermanns eidlich bekräftigt hätten, dem Kühn am 25. November bei Crawinkel begegnet zu sein, während dieser an einem ganz andern Orte sich befunden.

Der Vertheidiger verbreitete sich sodann über die anderen aus dem Benehmen des Angeklagten gezogenen

[1]) Gewiß! Mit sehr großer Vorsicht.

Verdachtsschlüsse und machte darauf aufmerksam, daß nach den Zeugenaussagen eine Veränderung des Betragens Kühn's im Hause nicht bemerkbar gewesen.

Dabei warf der Vertheidiger einen Blick auf die gestern verlesenen Briefe und erklärte, daß in diesen Briefen Kühn nur versucht habe, seiner Frau die wesentlichen Momente in Erinnerung zu bringen, die auf seine Vertheidigung sich beziehen. Der Vertheidiger knüpfte daran die Mahnung an die Geschworenen, vorsichtig zu sein und das Zeugniß der verehelichten Frau Kühn nicht in Bausch und Bogen zu verwerfen. Die Frau Kühn habe die Briefe nicht erhalten, und doch habe sie Vieles so ausgesagt, wie die Instruction ihr vorgeschrieben. [1])

Die übrigen Verdachtsmomente wegen der Laterne, des Siegellacks, des Inhalts des Briefes 2c. behandelte der Vertheidiger nur cursorisch, da diese Dinge nicht so wesentlich seien, daß sie als Waffe gegen den Angeklagten benutzt werden könnten. Besonders wendete sich der Vertheidiger gegen die erst in diesen Tagen gemachte Entdeckung von Blut unter dem Siegel und erklärte, daß, um daraus ein Verdachtsmoment gegen den Angeklagten zu gewinnen, eine genauere Untersuchung nothwendig gewesen sein würde. [2]) Eine vollständige Ueberzeugung könne aus den zusammengestellten schwachen Verdachtsgründen nicht entstehen, und er müsse deshalb den Geschworenen empfehlen, die Sache sorgfältig zu prüfen.

---

[1]) Fast Alles!

[2]) Traurig genug! Das Allerwesentlichste, „Feststellung des objectiven Thatbestandes", wurde hier ganz oberflächlich behandelt.

Der Staatsanwalt wendete sich in seiner Erwiederung unter Anderm auch gegen die Behauptung des Vertheidigers, daß die erste ärztliche Untersuchung genau und nach den Regeln der Wissenschaft geschehen sei.[1])

Die Untersuchung, erklärte der Staatsanwalt, sei nicht der behaupteten Art gewesen; allerdings habe der betr. Arzt noch in der Verhandlung sein Gutachten aufrecht zu erhalten und sogar eine Schärfe des Messers zu behaupten gesucht, die in seinem Gutachten nicht zu finden sei. Der Ankauf des Chloroforms außerhalb Ohrdruffs hätte den Verdacht noch vermehren müssen.[2])

Der Frau Kühn, deren Aussagen der Vertheidiger bezüglich des 25. November so viel Glauben vindicire, könne man Mitleiden und Achtung, aber schwerlich Glauben schenken,[3]) die Aussagen der Kühn seien nur das Echo ihres Mannes gewesen. Die ersten Aussagen derselben hätten ganz anders gelautet und hätten dem Kühn große Sorge gemacht.

Der Staatsanwalt schloß, indem er äußerte, ein Verbrecher habe die Schranken niedergerissen,[4]) welche für den Schutz der menschlichen Gesellschaft durch das Gesetz aufgerichtet seien, ein Raubthier[5]) sei eingebrochen in das Glück einer stillen

---

[1]) Wozu denn diese Unwahrheit? Er hat sie nicht zu behaupten gesucht, sondern nachgewiesen!

[2]) Der Herr Staatsanwalt und die Anklage nehmen Alles gerade wie es ihnen paßt.

[3]) Weshalb denn nicht? Der Frau ist ja nirgends eine Unwahrheit nachgewiesen. Und wenn man ihr nicht glauben wollte, weshalb vernahm man sie denn überhaupt? Sonderbare Inconsequenz!

[4]) Soll Alles erst bewiesen werden.

[5]) Ein wohlberechneter Drücker auf die Gewissen der Geschwo-

Familie, die Ermordete sei nicht wieder in's Leben zurück zu rufen, die Wunde nicht zu heilen, welche den Eltern geschlagen worden; es bliebe nur die Pflicht übrig, Gerechtigkeit zu üben, und er glaube dieser Pflicht nachzukommen, wenn er das „Schuldig" beantrage.

Der Vertheidiger äußerte:

Er schätze sich glücklich, als Vertheidiger und nicht als Geschworener zu fungiren,[1]) es könne 7/8 Mal sein, daß Kühn die That verübt habe, 1/8 Mal könne dies nicht der Fall sein: er, der Vertheidiger, möge die Verantwortung nicht übernehmen. Der Vertheidiger verbreitete sich über die Erwiederung des Staatsanwalts, wobei er die Ausführung des Mordes in einer so kurzen Zeit zwar für möglich, nicht aber für wahrscheinlich hielt. Schließlich erklärte der Vertheidiger, das Verdict den Geschworenen lediglich zu überlassen.

Der Angeklagte beschränkte sich in seiner Vertheidigung auf die Aeußerung, er lege sein Schicksal vertrauensvoll in die Hand der Geschworenen; einen Anlaß zu der Ermordung des Mädchens habe er nicht gehabt.

Nach dem Resumé des Präsidenten wurde den Geschworenen die einzige Frage vorgelegt, ob der Angeklagte schuldig sei, am 25. November vor. J. in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses die Henriette Wolf durch Durchschneidung des Halses getödtet zu haben?

---

renen; er wäre aber nach der Verurtheilung eher am Platze gewesen als vor derselben. Dergleichen beleidigende Ausdrücke eines erst Angeklagten sollten den Herren Anklägern doch ein- für allemal untersagt werden!

[1]) Sehr wahr!

Nach kaum einer Stunde kehrten die Geschworenen zurück; ihr Wahrspruch lautete einstimmig auf „Schuldig".

Der Angeklagte bewahrte bei Vernehmung dieses Verdicts äußerlich seine Ruhe vollkommen. Als er nach dem Antrage des Staatsanwalts, auf Erkennung der Todesstrafe, vom Präsidenten gefragt wurde, ob er etwas anzuführen habe, antwortete er: „Was soll ich sagen, ich muß mir ja doch gefallen lassen, was Sie mit mir machen, ich bin aber unschuldig." [1])

Nach kurzer Zeit verkündete der Präsident das auf Todesstrafe lautende Urtheil des Gerichtshofs. Der Angeklagte rief: „Ich erkläre..." [2]) Doch seine weitere Rede wurde durch die Abschiedsworte unterbrochen, die der Präsident an die scheidenden Geschworenen richtete.

Und damit wäre das Drama zu Ende? — Wir meinen, hier fängt es erst an.

Der vorliegende Criminalfall ist einer der lehrreichsten, warnendsten und folgenreichsten seiner Art, und ich hielt mich daher für verpflichtet, ihn von Anfang

---

[1]) Gewiß!

[2]) Nicht das wird ihm mal erlaubt! Ein Beweis von der Humanität des Präsidirenden! Kühn ist verurtheilt — nun hat er blos noch den Kopf auf den Block zu legen! — Dergleichen Züge charakterisiren aber den Vorsitzenden, wenngleich sie nicht ausreichen, sich im ganzen Großen ein Bild von der Art und Weise zu machen, wie der Herr von Holtzendorf präsidirte. Wir haben zahllosen Schwurgerichtssitzungen in Deutschland, Frankreich, England und Amerika beigewohnt, auf einen Präsidenten, wie der Herr Vorsitzende im Kühn'schen Prozeß, waren wir aber noch nicht gestoßen. Der Leser mag sich selbst ausmalen, nach welcher Richtung hin!

bis zu Ende in allen seinen inquisitorischen Schlangengängen zu verfolgen, ohne Voreingenommenheit, aber auch eben so frei von Menschenfurcht, die dabei vorgekommenen Phantasiegemälde, Fehltritte, Schwachheiten und Voreingenommenheiten mit der Fackel der Wahrheit, Vernunft und Gerechtigkeit zu beleuchten und dem deutschen Publikum offen darzulegen. Kein Fall hat die fremde Pandorabüchse der travestirten englischen Jury so in's rechte Licht gestellt, wie dieser, und keiner uns so an das alte: Timeo Danaos et dona ferentes erinnert.

Nachgerade haben wir genug Geschwätz über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unseres Gerichtsverfahrens gehört, das um so widerlicher wird, als wir niemals ein geheimeres gehabt haben, als es heut der Fall ist. Oder wie will man ein Verfahren nennen, bei welchem dem Angeklagten und seinem Vertheidiger Dinge [1]) vorenthalten und ihm dadurch Anträge, die sich auf seine Entlastung beziehen, unmöglich gemacht werden? Ein solches Verfahren ist ein wahrhaft heimliches und nähert sich hierin den Grundsätzen, die bei der spanischen Inquisition beobachtet wurden, mehr, als dem alten deutschen Verfahren, wo Richter Recht sprachen. Zuletzt folgt jener Heimlichkeit zwar ein großes Spectakelstück, wo Alles nicht nur vor dem Angeklagten, sondern vor jedem Neugierigen verhandelt wird, wo die Leidenschaften der Beamten, der Zeugen, des Publikums aneinander fahren, ein ruhiges objectives Urtheil in den wichtigsten Sachen bei den Wenigsten vorhanden und möglich ist, und auf welchem Tummelplatze der Leidenschaften der arme Angeklagte überrumpelt wird und die

---

[1]) Siehe: Leinwandsläppchen, Kühn's Briefe u. s. w.

oft geistig beschränkten und unselbstständigen Geschworenen urtheilen müssen, wo sie gar nicht urtheilen können.

Zur wahren Oeffentlichkeit genügt nicht das Schauspiel der Assise. Wo der Angeschuldigte mit dem Richter und Gerichtsschreiber bei der Vernehmung ganz allein ist, wo man nicht nur die Zeugen ohne Beisein des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers verhört, da ist keine wahre Oeffentlichkeit, und wenn Tausende zuletzt der öffentlichen Verhandlung beiwohnten: denn der Angeschuldigte ist den Mißhandlungen und Gewaltstreichen des Richters im Verhörzimmer ausgesetzt, nicht nur wenn er selbst vernommen wird, sondern auch wenn die Zeugen verhört werden, und ein Beweis ist — fast unmöglich. Er, der doch mehr als irgend Jemand dabei interessirt ist, lernt die Beweise nicht gründlich kennen, die man gegen ihn hat. Ist die Anklage einmal erkannt, so ist das schon ein großes Unglück, und Jedem müssen die Wege offen stehen, es von sich abzuwenden. Die Acten müssen ihm vorher vorgelegt werden. Wenn aber vollends ein Angeklagter, wie es leider nur zu oft der Fall ist, erst vor den Geschworenen Zeugen und Beweise kennen lernt, die man wider ihn hat, was kann er dann noch zu seiner Vertheidigung thun?

Es ist mir darum zu thun gewesen, durch diese Schrift Kühn's Unschuld zu erweisen; wenn aber die positive Ueberzeugung von seiner Unschuld bei allen Lesern nicht vollständig bewirkt werden sollte / so darf man doch dabei erstlich das Verhältniß jedes Angeklagten zum Staat nie aus den Augen lassen, und zweitens muß man berücksichtigen, daß das gegen Kühn beobachtete Verfahren selbst dann noch keineswegs gerechtfertigt sein würde, wenn heut durch neue Beweismittel

seine Schuld unumstößlich beweisen würde; denn es ist und bleibt in den ersten Regeln des Rechts gegründet, daß die Vermuthung für die Unschuld streitet. Der Beschuldigte braucht diese nie zu beweisen, sondern der Ankläger (der Staat) muß vielmehr die Beweismittel für die Schuld bringen, und erscheinen diese nicht als zulänglich, so ist eben dadurch die Nichtschuld entschieden. An solche triviale Wahrheiten, sollte man meinen, brauche auf unserer heutigen Bildungsstufe gar nicht mehr erinnert zu werden, allein immer noch hört man von den Gegnern des Angeklagten Kühn die Behauptung: daß diese oder jene Möglichkeit eines verübten Mordes übrig bleibe, und überhaupt die Möglichkeit, daß Kühn der Mörder sei, nicht vollständig dargethan sei. Als ob der Beschuldigte die Unmöglichkeit und nicht vielmehr der Staat die Wirklichkeit der Schuld darzuthun hätte. Als ob durch derlei Annahmen nicht alle Logik und, was weit schlimmer ist, zugleich alle persönliche Sicherheit mit Füßen getreten würde! Zumal hier, wo die gegen den Angeklagten gehäuften Anzeigen und Verdachtsgründe zum Theil widerlegt, zum Theil auf verdächtigem Wege und nur zum Zweck der Verdächtigung entstanden, nur zu oft phantastisch, gehaltlos und lediglich im Gehirn des Untersuchungsrichters entstanden sind, meist auch in gar keiner Beziehung zu einem Morde stehen und es durchaus zweifelhaft lassen, ob überhaupt ein solcher begangen, am wenigsten aber beweisen, daß Kühn der Urheber desselben.

Angenommen aber, es sei hier wirklich ein Mord begangen, ja noch mehr, angenommen, Kühn sei der Thäter, so ist und bleibt dennoch das Verfahren gegen Letzteren unverantwortlich und unerhört. Unmittelbar

nach der Auffindung der Leiche hört man den medicinischen Sachverständigen, der einen Selbstmord constatirt. Nun tritt der Untersuchungsrichter dazu, spricht von einem Mord, nimmt den Angeklagten fest, Gerüchte, von Widersachern erfunden und vielfach ausgeschmückt, verbreiten sich und werden die Grundlage eines neuen medicinischen Gutachtens desselben Sachverständigen, welcher jetzt die Möglichkeit eines Mordes zugiebt und den Selbstmord bezweifelt, was nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen nur eine Anzeige, aber noch lange keinen Beweis bildet. Hierzu kommen nun eine Menge Klatschereien, die nur Anzeigen von Anzeigen abgeben. Mit einem Worte, da für den Mord keinerlei Beweise vorliegen, so wird es für den Herrn Untersuchungsrichter nöthig, Vermuthungen, i. e. Verdächtigungen aufzustellen, und ein Luftgebilde von Indicien aufzurichten, das man wohl im Roman bewundern kann, vor dem der wahre Menschenfreund von objectiver Urtheilskraft, sobald dergleichen für Wahrheit vor einem über Leben und Tod urtheilenden Gerichtshof aufgestellt wird, aber schaudernd zurückbebt und ausruft: „Wohin gehen wir, wohin soll und muß uns das führen?“ Zu jenem erstaunlichen Phantasiegebilde des Untersuchungsrichters gesellt sich nun noch der unglückliche Umstand, daß der Angeklagte bereits früher einmal wegen Entwendung eines Kirchengefäßes bestraft worden ist — ferner eine große Voreingenommenheit des Präsidenten, der, gleichsam als fühle er die Schwäche der gegen Kühn so überkünstlich aufgebauten Anklage, nicht blos den Mord, sondern zu gleicher Zeit auch den Kirchendiebstahl, sozusagen nochmals zur Verhandlung bringt und dadurch dem Verdächtigten

vor den Geschworenen von vornherein den Hals bricht; der meist in höhnischem Ton mit dem Angeklagten, in einschüchterndem Ton aber mit den Entlastungszeugen verhandelt. In dieser Weise leitet man die uns octroyirten französischen Schwurgerichte irre, die an und für sich schon der Sicherheit, Ehre und dem Leben der Bürger hinreichend Gefahren bieten und einer solchen Verschärfung am wenigsten bedürfen.

Daß der Präsident, zumal bei ungeübten Geschworenen, das Schicksal des Angeklagten in seiner Gewalt hat, daß der Staatsanwalt ungemein viel vermag, sieht Jeder ein, der die vorstehenden Verhandlungen liest. Stehen sie nicht über den Leidenschaften des Publikums, erlaubt sich der Staatsanwalt durch Künste der Dialektik und Rhetorik den Mangel wirklicher Beweise glänzend, aber zum Abscheu für den Menschenfreund zu ersetzen, ist es ihm mehr um den blutigen Erfolg seiner Anklage, als um Wahrheit zu thun, — spricht der Präsident, wie hier, seine eigene Ueberzeugung unvorsichtig aus und begnügt sich nicht, alle Thatsachen in das rechte Licht zu setzen: so müßten die Geschworenen lauter auserlesene, seltene Geister sein, wenn sie solchen Einflüssen und denen des Publikums widerstehen sollten! Und dennoch sollen wir die Aussprüche so beeinflußter Männer, die in der Regel unerfahren und ungeübt sind, als Orakel annehmen.

Vor Allem macht dieser Prozeß dem Herzen des Untersuchungsrichters Spielberg wenig Ehre, ganz abgesehen davon, daß er einen gänzlichen Mangel an Urtheilskraft bei ihm verräth. Alle Beschuldigungen und Verdächtigungen, die er nur auftreiben konnte, nimmt er per petitionem principii als unbezweifelt und wahr an. Der Prozeß strotzt davon. Beweise, die

der unglückliche Angeklagte für sich anzog, verdächtigt er entweder alsbald, oder sucht sie damit zu beseitigen, daß dadurch die Unmöglichkeit des Mordes doch nicht erwiesen sei. — That Kühn's Frau den geringsten Schritt zu seiner Vertheidigung, sei es vor Gericht, sei es vor dem Publikum, so beargwohnt sie dieser Untersuchungsrichter nicht blos und droht ihr mit Untersuchung, sondern mit sofortiger Verhaftung. Sechs Monate lang werden dieser unglücklichen Frau sämmtliche Briefe auf der Post erbrochen und in diesem Zustande abgeliefert u. s. w. u. s. w.

Wahrlich, gegen den erklärtesten, ja gegen einen überwiesenen Verbrecher wurde unter der alten sogenannten heimlichen (!!!) Justiz mit mehr Achtung gegen die Menschheit in ihm, mit mehr Mißtrauen in die eigene Ansicht, mit mehr Begünstigung alles dessen, was auf seine Vertheidigung Bezug hat, verfahren, und so leicht dürfte in unserer erleuchteten Zeit in Deutschland wohl kein Fall vorgekommen sein, wo man einen Menschen so geflissentlich und unermüdet der Todesstrafe entgegengeführt und seine Vertheidigung so lieblos bald erschwert, bald in ihrem Erfolg behindert hätte, als in diesem! Beamtenwillkür ist und bleibt aber das schrecklichste Uebel, das über ein Land kommen kann: und gegen sie zu schützen, ist eine der ersten Forderungen an einen wohleingerichteten Staat. Wer möchte wohl sein Heil solchen Beamten anvertrauen, die, wenn sie es nicht vorher waren, gewöhnlich durch ihre Stellung herrschsüchtig und einseitig werden und, hinter das Bollwerk ihrer unantastbaren Macht verschanzt, durch Höhere und Niedere ihre Polypenarme über das ganze Land, und zwar nicht zu dessen Vortheil, ausbreiten!

Denn was beweist die ganze Anklage gegen den Wundarzt Kühn? Dem aufmerksamen und objectiv urtheilenden Leser beweist sie deutlich nur das, daß der Untersuchungsrichter und ihr Urheber den Angeschuldigten Kühn für einen Mörder halten, aber Beweise liefern sie Beide nicht, vielmehr nur unbewiesene Anschuldigungen und Verdächtigungen, von denen eine gute Anzahl erweislich grundfalsch sind, die aber dennoch leider ein auf Schuldig lautendes Verdict der Geschworenen zur Folge hatten. Entweder gebe man uns daher eine englische Jury und eine englische Gerichtsprocedur, oder man befreie uns von diesem Alp bonapartischer Schwurgerichte, denen wir — wie alle Welt weiß! — mehr Justizmorde zu danken haben, als dem alten richterlichen Verfahren!

Die erste und wichtigste Frage, welche die Geschworenen sich in diesem speciellen Falle im Berathungszimmer vorzulegen hatten, war: „Ist der objective Thatbestand gewiß?" — denn ohne diese Gewißheit giebt es keinen Schuldigen. — Ist das corpus delicti zweifelhaft, wie kann man wissen, daß ein Verbrechen begangen sei? — Und dies ist hier in hohem Grade zweifelhaft! — Der Thatbestand wurde von den Aerzten für ungewiß erklärt — und die Geschworenen waren keine Aerzte. — Es hätte also dieser Punkt vor allen Dingen durch die Entscheidung der Ober-Medicinal-Behörde beseitigt werden sollen — ehe es zur öffentlichen Verhandlung kommen konnte.

Fast alle Mißgriffe der Justiz gründen sich auf die Voraussetzung eines Verbrechens aus trügerischem Anschein. Dies beweist, besser als alles

Raisonniren, die Nothwendigkeit, sich nicht eher mit Beweisen gegen den Angeklagten zu bemühen, als bis das Verbrechen unbezweifelt constatirt ist. (Leider war dies hier der Fall!) Einzelne Spuren des Verbrechens können wohl hinreichen, den Verdächtigen zur Anklage zu bringen, aber zu seiner Verurtheilung genügt nicht eine bloße Wahrscheinlichkeit des Verbrechens, man muß darüber Gewißheit haben. Erst wenn die Existenz des Verbrechens gewiß ist, können sich die Geschworenen mit der Frage über den subjectiven Thatbestand (ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig sei) beschäftigen. Hier müssen die Geschworenen ihren ganzen Scharfsinn zusammennehmen, um die aus den Verhandlungen hervorgehenden Beweise für oder gegen den Angeklagten richtig abzuwägen, und daß dies oft eine sehr schwere Aufgabe ist, werden selbst erfahrene, vielgeübte Richter zugestehen.

Der Beweis der Schuld ist entweder ein materieller (directer), (woran hier gar nicht zu denken ist!) oder blos auf Vermuthungen beruhender (indirecter, künstlicher). (Hier leider nur zu künstlicher!) So stark auch die letzteren sein mögen, dürfen dennoch die Geschworenen sich nicht auf sie verlassen; denn solche Vermuthungen können gegen den Angeklagten sich noch so sehr häufen, ohne die Gewißheit der Schuld zu bewirken. Erst wenn diese erlangt worden, kann die Jury das „Schuldig" aussprechen.

Sollen Anzeigen eine Gewißheit der Schuld bewirken, so muß durch sie die Möglichkeit der Unschuld ausgeschlossen werden; außerdem gewähren sie blos einen unvollkommenen Beweis (probatio minus plena), und doch wird ein vollkommener (probatio plena) erfordert,

um das „Schuldig" auszusprechen.[1]) Hat die Jury keine reine volle Ueberzeugung über die Gewißheit des Thatbestandes, so ist dies hinreichend, um das „Nichtschuldig" auszusprechen.

In dem Kühn'schen Falle war aber durch den gerichtlichen Sachverständigen Physikus Dr. Krügelstein der Thatbestand des Selbstmordes ausgesprochen. Erst als der Untersuchungsrichter Spielberg die Angelegenheit in die Hand nahm, kam der Mord auf's Tapet, und nun hören wir die allerwunderlichsten und sich widersprechendsten Gutachten der zugezogenen Sachverständigen.

Dr. Krügelstein glaubt nicht, daß die Richtung des Schnittes unbedingt als Beweis eines Mordes dienen könne; die Anwendung von Chloroform hält er für unerwiesen; das Messer hält er heut (!!!) für ungeeignet, die an der Leiche sichtbar gewesene Wunde bei einem Selbstmorde hervorzubringen. Wie stimmt das mit seiner früheren Angabe, als er den Selbstmord constatirte? War das Messer damals vielleicht schärfer? Oder hatte er es sich nicht genau angesehen? Oder hatten die Ansichten oder Vermuthungen des Untersuchungsrichters ihn schwankend gemacht? — Wie dem nun auch sein mag: Viel ist auf ein solches Gutachten nicht zu geben.

Der Medicinalrath Dr. Bohlen erklärte, daß nach

---

[1]) Die Verurtheilung eines Bäckers zu Venedig, auf eine Menge der dringendsten Anzeigen der Missethat, dessen Unschuld — nach der Hinrichtung!! — zu Tage kam, machte einen so starken Eindruck auf den Senat, daß er befahl: Künftig solle bei Fällung von Todesurtheilen der Gerichtsschreiber jedesmal den Richtern zurufen: „Ricordatevi del povero fornaro!" (Erinnert Euch an den armen Bäcker!)

dem Sectionsbefunde die Verstorbene vor dem tödtlichen Schnitt Chloroform bekommen habe, und daß diejenigen, welche sich den Hals durchschneiden, Krämpfe bekämen und im Tode keine so ruhige Lage hätten, wie sie sich bei der Wolf gezeigt. [1]) Und das Alles findet er, als er die Leiche sieht, die schon über acht Tage im Grabe gelegen! Das glaube ihm, wer will und kann, wir nicht!

Ganz im Gegensatz zu ihm erklärt der Dr. Meusel, daß nach Durchschneidung der Halsnerven keine convulsivischen Erscheinungen bei den Verwundeten, sondern Lähmung einträte. Im Uebrigen schließt er sich dem Gutachten der anderen Sachverständigen an und macht noch die mehr als auffällige Bemerkung, daß in dem hier vorliegenden Fall nach dem Durchschneiden des nervus vagus die Kraft zur Ausführung des Schnitts gefehlt haben würde. [2])

Dr. Kieselhausen hält es für absolut unmöglich, daß die Verstorbene sich mit dem in Rede stehenden Messer eine solche Wunde und in einer horizontalen Richtung selbst habe beibringen können.

Der Wundarzt und Barbier Holbach aus Ohrdruff (ein erbitterter Feind und Concurrent des Angeklagten!) geht noch weiter und behauptet, daß

---

[1]) Hat er sich denn von dieser Lage durch eigenen Augenschein überzeugt? Bewahre! Darüber hat ihn der Untersuchungsrichter erst unterrichtet. Dieser Herr Medicinalrath scheint überhaupt, wie die große Menge, überall Verbrechen zu wittern. Wir kommen noch später auf ihn zu sprechen.

[2]) Wir haben in einer siebenjährigen criminalistischen Praxis zu Berlin wiederholt Selbstmörder gesehen, die sich nach Durchschneidung des nervus vagus den Hals bis auf den Halswirbel durchschnitten hatten! Der Herr Doctor spricht hier wohl nur eine Ansicht aus und nicht aus Erfahrung?!

er mit dem Messer trotz angewendeter Gewalt an der Leiche kaum habe durch die Haut bringen können. (Gleichwie der Vater der Ermordeten mit diesem Messer „auf der Hand herumgefickelt" haben will, ohne sich in die Haut zu schneiden!) Wir enthalten uns, diese beiden Behauptungen beim rechten Namen zu nennen; der Leser wird ihn schon allein finden, wenn er hört, daß Dr. Krügelstein aussagt:

er sei bei einem Schnitt mit diesem Messer am Schenkel der Leiche **tief** eingedrungen.

Möglich, daß Holbach und Wolf Vater mit dem Rücken des Messers geschnitten und herumgefickelt haben. Aufgeschnitten haben sie Beide jedenfalls, und leider! zum großen Nachtheil des Angeklagten.

Man sieht: In dieser Sache hat nicht blos der Untersuchungsrichter seine eigene Logik, sondern auch die Herren Sachverständigen (besonders der Medicinalrath Dr. Bohlen) sehen offenbar durch eine gefärbte Brille. Letzterer darf sich dreist jenem berühmten Redner anschließen, der nach seiner sehr langen, Allen unverständlichen Rede dem erstaunten Publikum zum Schluß zurief: „Verstehe mich, wer kann und will; ich verstehe mich sehr wohl!" [1])

---

[1]) Es thut uns aufrichtig leid, hier bemerken zu müssen, daß die Herren Aerzte als Sachverständige in Criminalprozessen an haarsträubenden Gutachten schon recht was Erkleckliches geleistet und die Geschworenen gerechte Ursache haben, gegen die Gutachten obscurer Aerzte, untergeordneter Polizei- und Gefängnißbeamten auf ihrer Hut zu sein. Und nicht blos obscurer Aerzte; selbst die größten unter ihnen haben sich zahllose Blößen gegeben. Als Beispiel führen wir den als Autorität in der gerichtlichen Medicin geltenden Geh. Medicinalrath Dr. Casper, Redacteur der bekannten Vierteljahresschrift an. Derselbe blamirte sich bodenlos mit seinem Gutachten im Prozeß Schall (Siehe: Neuer Pitaval); im Prozeß Friedberg (Siehe: Berliner Gerichtszeitung, Jahrg. 1855). In

Und nun frage sich jeder Unparteiische und Einsichtsvolle, wie man von Männern, die ohne gehörige Vorbereitung, ohne die Gabe, das Wahre vom Schein,

---

zwei anderen Criminalprozessen behauptete er von zwei Angeklagten, sie simulirten Wahnsinn, die, als man den Geh. Rath Dr. Ideler, Director der Irrenstation der berliner Charité, herbeirief, von diesem nicht allein als vollständig verrückt, sondern auch als „alte Bekannte der Irrenstation" erkannt wurden. Ein anderes Mal untersuchte er einen Angeklagten, der einen Bruch haben sollte, was festzustellen sehr wesentlich war, denn war dies der Fall, so konnte er das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht verübt haben. Herr Casper verneinte den Bruch entschieden; der Advocat blieb aber so energisch bei seiner Behauptung, daß der Präsident den Herrn Sachverständigen aufforderte, nochmals mit dem Angeklagten hinauszugehen und ihn genauer anzusehen. Herr Casper kam diesmal mit der Erklärung zurück: „Ich habe mich jetzt davon überzeugt, daß der Angeklagte einen doppelten Bruch hat; ich hatte ihn mir vorher nicht so genau angesehen." — Der Herr brachte es mit seinen Gutachten vor den berliner Tribunalen so weit, daß zuletzt — was gesetzlich eigentlich nicht zulässig ist — auf Antrag der Vertheidigung stets „Gegensachverständige" zu gleicher Zeit mit ihm zugelassen und gehört wurden. Und der Mann galt als Autorität auf dem Felde der gerichtlichen Medicin! Ueberall sitzen aber keine berliner Richter!

Vor wenigen Jahren gaben drei medicinische Sachverständige in einer Criminaluntersuchung gegen einen Gutsbesitzer und dessen Wirthschafterin in den Rheinprovinzen ihr Gutachten dahin ab, die Frau des Ersteren sei durch Arsenik vergiftet. Beide Angeklagte wurden zum Tode verurtheilt, ihre Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen und die Todesurtheile lagen im königlichen Cabinet zur Unterschrift. Von gewisser Seite wurden Zweifel rege gemacht, die Acten gingen an das Ober-Medicinal-Collegium, das sein Gutachten dahin abgab:

1) eine Vergiftung durch Arsenik hat nicht stattgefunden;
2) wäre dies aber auch wirklich der Fall, so hätten die Sachverständigen durch die Art und Weise, wie sie bei den von ihnen gemachten Experimenten zur Aufsuchung des Arseniks verfuhren, nimmermehr Arsenik finden können.

Eine Cabinetsordre König Wilhelm's I. entriß die Unglück-

die Hauptsache von Nebendingen zu sondern, vielleicht zum ersten Male in einer so verwickelten Capitalsache zum Abstimmen kommen, nur ein einziges richtiges Urtheil unter zwölf erwarten und verlangen kann?! — Setzt man nun noch hinzu, daß die Verhandlungen fünf volle Tage dauerten und dabei so oft und so vielerlei den Geschworenen anheimgestellt oder in's Gewissen geschoben; daß über den objectiven Thatbestand unter den abgehörten Aerzten die größten Meinungsverschiedenheiten herrschten, und bedenkt man noch, wie sehr bei der allgemeinen, beinahe fanatischen Voreingenommenheit des Publikums (resp. des Vorsitzenden von Holtzendorf) gegen den Angeklagten die Geschworenen durch Tischgespräche und andere Einflüsterungen

---

lichen dem schmachvollsten Tode und öffnete ihnen die Thüren des Zuchthauses.

Wir erinnern ferner an die große Blamage aller im Fonk'schen Prozeß abgehörten Aerzte und an die meisterhaften Gegenausführungen des Geh. Medicinalraths Dr. von Walther und der Marburger medicinischen Facultät. In diesem weltberühmten Prozeß spielte unter Anderm ein Medicinalrath Dr. Serväs als Sachverständiger eine große Rolle, von dem die Advocaten einen in der Nähe von Düsseldorf vorgekommenen Fall einer gewissen, wegen verheimlichter Schwangerschaft in Untersuchung gekommenen Mechtildis Roßketten anführten, wo der Herr Medicinalrath von zwei fleischigen, unter einem Misthaufen gefundenen Stücken das eine für ein Stück von einem neugeborenen Kinde, das andere für eine menschliche Nachgeburt erklärte. Nachdem andere Aerzte und Geburtshelfer dies Gutachten angezweifelt resp. gemißbilligt hatten und der Untersuchungsrichter noch einen Thierarzt und einen Schlächter zu Rathe zog, erklärten diese jene fleischigen Massen für das Hintertheil von einem — Ferkel!! Und so war es in der That. Aber sapienti sat! Den Gothaern ist das Bohlen'sche Gutachten in dem Prozeß gegen den wegen Mordes angeklagt gewesenen Böhm noch in gutem Andenken!

bestimmt und in ihren Ansichten wahrscheinlich irregeleitet worden sind: so wird sich gewiß Niemand mehr darüber wundern, daß alle zwölf Männer sich in diesem Labyrinth zum Minotaurus verirrten.

Der Präsident zeigte sich weder durch Anlage noch Gründlichkeit des Verhörs der schwierigen Sache gewachsen, und vielmals war er nicht frei von Härte gegen den Angeklagten, der in einem Falle wie dieser, ohnedies durch das Vorurtheil des Untersuchungsrichters gedrückt, gewiß eher Schonung verdiente. In den Augen wissenschaftlicher Richter hätte ein solches Verfahren den Verdacht des Mordes nun zwar nicht erschwert, aber Geschworene schließen nur zu leicht, daß der schuldig sei, den der Präsident, ihr Orakel, auch nur in Nebenpunkten tadelnswerth findet. Je größer aber dieser Einfluß des Präsidenten ist, desto vorsichtiger sollte er in seinen Aeußerungen, selbst in Nebensachen sein.

Wo es sich aber, wie hier, nur um Vermuthungen und Combinationen des Inquirenten handelt, hätte schon der favor reorum dem Präsidenten ein gänzliches Stillschweigen auferlegen sollen: denn was nicht bewiesen ist, muß als nicht vorhanden betrachtet werden.

Der Präsident darf sich vor allen Dingen nicht zum bloßen Echo des Staatsanwalts herabwürdigen.

Genug, der Lehren sind viele, welche aus diesem Criminalfall für die Gegenwart und Folgezeit sich ergeben, und wir wollen hier nur einige der wichtigsten anführen.

Der Beginn einer Criminaluntersuchung ist der allerwichtigste Theil derselben, weil das Versäumte sich gewöhnlich nie mehr nachholen läßt. Unsere Gesetze sind hierin sehr mangelhaft, indem sie insbesondere den Polizeibeamten, die nicht nach den Forderungen einer guten

Criminaljustiz verfahren, zu viel überlassen, wenigstens die Grenzen nicht fest genug bestimmen. Gewöhnlich lassen sich Criminalbeamte durch die im Publikum laufenden Gerüchte, deren Quelle so häufig unlauter ist, ausschließlich leiten. Hier am wenigsten ist die Volksstimme Gottesstimme.

Alsdann enthält er eine schwere Warnung an Untersuchungsrichter und gerichtliche Aerzte bezüglich der Feststellung des objectiven Thatbestandes, dem Fundament einer jeden Anklage, da er der ganzen Criminalprocedur zur Basis dient. Fallen aber hier den beiden DDr. Krügelstein und Bohlen nicht viele und große Mängel zur Last? und läßt sich nicht mit Recht vor allen anderen die Frage aufwerfen, ob aus einer so unvollständigen Untersuchung überhaupt etwas gefolgert werden durfte und konnte, und ob sie wegen der mannigfaltigen Fehler, die dabei begangen worden, und den großen Widersprüchen nicht überhaupt als eine Nullität zu betrachten war? Obducenten haben sich lediglich an das, was aus dem Leichenbefund hervorgeht, zu halten und um das, was auf anderen Wegen actenkundig geworden, wenn sie nicht besonders dazu veranlaßt werden, gar nicht zu bekümmern.

Welche unzuverlässige Fundberichte und Gutachten! Welche gefällige Obducenten! Um ihren Fundbericht mit den Vermuthungen des Untersuchungsrichters in Einklang zu bringen, scheut sich der Physikus Dr. Krügelstein nicht, seinen ersten Bericht und seine erste Ansicht halb zu widerufen, und nach welcher Pfeife der Medicinalrath Dr. Bohlen tanzt, ist gleichfalls nicht schwer zu erkennen.

Den Dr. Krügelstein fragen wir:

„Was war denn früher? — Ihr erster Fundbericht,

oder der Verdacht des Untersuchungsrichters, welchem letzteren sie nun, ohne zu große eigene Blamage, Ihren zweiten Bericht anzupassen suchen?"

Den Medicinalrath Dr. Bohlen:

„Sind Sie Ihrer Sache bezüglich des Chloroforms wirklich so sicher, daß Sie Ihren in diesem Punkte Ihnen widersprechenden Collegen gegenüber dabei verbleiben?"

„Sprachen Sie zuerst von Chloroform, oder der Untersuchungsrichter, oder nicht vielleicht gar der Wundarzt (??) Holbach, der, wie die Fama sagt, dies Märchen auf's Tapet brachte? Haben Sie ferner festgestellt, wann das Ableben der Verstorbenen stattgefunden hat? Oder war dies überhaupt nicht möglich?"

Geht nicht aus sämmtlichen ärztlichen Gutachten genügend hervor:

> daß der Mord als Todesursache der Henritte Wolf von den Obducenten nicht erwiesen sei und wegen der Mangelhaftigkeit des Obductionsberichts und der großen Widersprüche der Obducenten auch nicht erwiesen werden konnte?

Die ganzen Gutachten sind in hohem Grade anzuzweifeln.

Es mußte ein Gutachten der Ober-Medicinalbehörde eingeholt werden.

Was den Inquirenten betrifft, so ist derselbe unerschöpflich an herrlichen Argumenten, wie: „Allenfalls — konnte — also — wahrscheinlich — muß ange-

nommen werden" — u. s. w., u. s. w. — Das nennen wir einen Juristen und Logiker! — Wem fällt dabei nicht Bürger ein:

„Vortrefflicher Haber!
„Ihr füttert die Pferde mit Wenn und mit Aber?"

Auf solche Art läßt sich Alles deduciren. Welch' furchtbares, verderbliches Combinationsspiel in einer so ernsten Sache! — Wie unsicher und verdächtig wird umhergetappt, um das Rechte zu erfassen! — Das ganze behauptete Factum liegt wie ein Chaos in finsterer Verworrenheit da. Die Anzeigen, zwischen welchen der Verfasser der Anklage herumtaumelt, haben wir genügend oben beleuchtet. In England würde sich sicher kein Obergerichtshof zum Sprachrohr eines solchen öffentlichen Anklägers hergegeben haben.

Unter Beweisen scheint der Herr Spielberg zu verstehen: durch Combinationen sein Phantasiegemälde von einem Mord wahrscheinlich zu machen.

Wenn er aus einer Schwängerung — wiewohl noch immer der Schwängerer sehr weit vom Mörder steht, — gegen Kühn einen Verdacht begründen wollte, so mußte er doch vorher beweisen, daß Kühn der Schwängerer war. Wo hat er aber nur den entferntesten Beweis dafür erbracht? — Leere, bombastvolle Reden und Phantasien achtet kein Mensch, wo es Ehre, Glück und Leben seines Mitmenschen gilt, und in einer Capitalsache, wie diese, verdienen daher die Combinationen des Untersuchungsrichters nicht den geringsten Glauben; denn durch bloße Vermuthungen, Verdächtigungen und nackte Schlüsse getrauen wir uns den Untersuchungsrichter, den Staats-

anwalt und den Präsidenten sofort auf das Schaffot zu bringen. [1])

Geradezu unbegreiflich ist es, daß man in der ganzen Untersuchung nie wieder auf die anderen drei Dachdecker zurückgekommen ist, deren Aufenthalt ohne viele Mühe hätte ausgeforscht werden können. Leider war hieran wohl der Umstand schuld, daß es nachgerade bei dem Untersuchungsrichter zur fixen Idee geworden war, es sei ein Mord begangen und Kühn sei der Thäter und er allein habe das Wahre durchschaut. Bei alldem besteht seine ganze Kriegführung gegen den Angeklagten aus Seitenangriffen — ein Hauptangriff auf die Front scheint ihm nicht möglich gewesen zu sein.

Hier giebt er auf Gerüchte viel — sofern sie in seinen Kram passen, dort — gar nichts. Hätte er von dem auch umgehenden Gerücht gehört: daß der 24jährige Bruder der Ermordeten, der Schuhmacher Christian Wolf, mit der Letzteren, wegen mangelnder Betten, in einem Bett geschlafen haben soll — wäre ihm bekannt gewesen, was sich kaum 24 Stunden nach Kühn's Verurtheilung ereignete — daß der Schneidermeister Stößel aus Gotha an der Mordstelle ein verrostetes Messer, wie sich die Schuhmacher und Kürschner zum Lederschneiden bedienen, und einen sogenannten Dängelhammer [2])

---

[1]) Wir erinnern hier an das berühmte Wort des großen Cardinals Richelieu, der gewiß Welt und Menschen kannte: „Man gebe mir drei Zeilen von einem Menschen und ich will ihn an den Galgen bringen.“

Sophistereien müssen auch zu seiner Zeit schon sehr im Schwange gewesen sein, denn er sagte: „Wenn man mich beschuldigte, in vergangener Nacht die Notre-Dame-Kirche gestohlen zu haben, so würde ich es vorziehen, zu fliehen, als mich dem Gericht zu stellen.“

[2]) Wie ihn die Landleute zum Sensenschärfen gebrauchen.

gefunden — — er hätte wahrscheinlich ein noch weit grausigeres Verbrechen auf's Tapet gebracht, in welchem Blutschande, Schwestermord und Gott weiß was noch gespielt hätten, und das wahrscheinlich zu machen seiner lebhaften Phantasie nicht schwer gefallen sein würde. Der Schuhmacher Christian Wolf kann von Glück sagen, daß das Loos den armen Kühn traf.

Wer sagt denn, ob das öffentliche Gerücht gegen Kühn nicht vielleicht durch vorlaute Aeußerungen von Polizeibeamten und Gensdarmen entstand? Daß einer seiner erbittertsten Feinde in Ohrdruff sich stark daran betheiligte, ist notorisch.

Die Wahrheit ferner, daß kein Verbrechen ohne Grund geschieht (nur Vernünftige können ja dergleichen begehen), ist zu einleuchtend, als daß man nicht glauben sollte, sie hätte an die Spitze der Anklage gestellt werden müssen. Hier, wo es auf den Beweis einer Anklage auf den Tod ankommt, sieht man nur ein „Wenn" und ein „Können". Nicht die geringste Spur deutet darauf hin, daß Kühn mit der Verstorbenen fleischlichen Umgang gehabt hat. Insinuationen! Nichts als Insinuationen!

Ganz abgesehen von dem Brief der Henriette Wolf, hat der Untersuchungsrichter auch nicht vermocht, die gewichtigen Zeugenaussagen von Kritzmann, Sänger und Hermann, durch die Kühn's Alibi bewiesen wird und die durch die Aussage des Kühn'schen Knaben noch verstärkt werden, durch Schlüsse zu beseitigen. Was wir oben darüber gesagt haben, ist so schlagend, daß wir hier kein Wort mehr darüber verlieren.

Es ist eine reine Unmöglichkeit, daß Kühn die

Henriette Wolf ermordet hat! Er hatte dazu keine Zeit!

Wenn je die bekannte Rechtsregel: „In dubio per res praesumentum“ giltig ist, so mußte sie hier um so mehr Anwendung finden, wo sie mit der aus den ersten Anfangsgründen der Logik bekannten Vernunftregel:

> „Im Zweifel muß dasjenige, was in der
> „Regel geschieht und der Natur gemäß
> „ist, für wahr angenommen werden, und
> „wer die Ausnahme behauptet, solche be-
> „weisen“ —

im schönsten Einklang steht, der weder durch Sophistereien und Combinationen, noch Haarspaltereien in einer solchen Capitalsache beseitigt werden kann.

Endlich wollen wir noch ein Wort über die Falle sagen, die dem Kühn durch den Gefangenwärter Heuer gestellt wurde. Die ganze Art und Weise, wie Letzterer selbst den Vorgang darstellt: (er wolle Sonntag nach Ohrdruff gehen ꝛc.) ist der beste Beweis von der Wahrheit unserer Behauptung, daß er dem Angeklagten eine Falle legte.

Wie sehr gleicht sich doch die Klasse solcher Fallensteller und Verräther in allen Zeitaltern und unter jedem Himmelsstrich! — Das verruchte Mittel der Ausspäher und Auflauerer auf Worte und Mienen, das wir auch hier wieder antreffen, wurde auch gegen den Stifter unserer Religion in Thätigkeit gesetzt. — Die Pharisäer gingen hin und beriethen sich, wie sie Jesum fingen in der Rede. Sie lauerten auf ihn und sandten Ausspäher, die sich stellen mußten, als seien sie sehr gewissenhaft, um ihm ein Wort ab-

zulocken, worüber sie ihn der Obrigkeit überliefern könnten.

„Doch — sagt der Weise — hab' ich immer sagen hören, daß
„Geberdenspäher und Geschichtenträger
„Des Uebels mehr auf dieser Welt gethan,
„Als Gift und Dolch in Mörders Hand nicht konnten."

Schiller.

Nun noch ein Wort zum Schluß.

Jeder Unterthan und Fremde muß in den vom Fürsten eingesetzten Beamten, als solchen, die getroffene Wahl ehren und resp. deren Anordnungen Folge leisten. Kurz, ein Beamter hat durch das ihm anvertraute Amt die Vermuthung für sich, daß er in seinen Amtsgeschäften pflichtmäßig handeln könne und werde. Aber auch Fürsten sind Menschen! — Sie können getäuscht werden und sich selbst täuschen. Oft kann selbst ein anfangs guter Beamter durch Leidenschaft oder Kurzsichtigkeit auf Abwege gerathen. Denn auch sie sind Menschen, — und selbst das alte Sprichwort: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand!" leidet große Ausnahmen; — Beamte sind nicht unfehlbar! Haben also gleich ihre amtlichen Verrichtungen die Vermuthung für sich, daß sie wahr und richtig seien: so gilt doch auch von ihnen die Rechtsregel: „Praesumtio cedit veritati."

Dies zu unserer Entschuldigung, wenn wir uns genöthigt sahen, Beamtenverirrungen hier zur Sprache zu bringen.

Unseren deutschen Geschworenen aber möge der Kühn'sche Fall eine Mahnung sein, sich nicht durch Phantasiegemälde eines Untersuchungsrichters hinreißen zu lassen,

denn es dürfte sich sonst leicht, wie schon oft, ereignen, daß sie zu Theilnehmern am Morde eines Unschuldigen werden!

Wir sind in unserer Relation dem sehr gewissenhaften Bericht des Herrn Gorbauch, Redacteurs des gothaischen Tageblatts, gefolgt.

Kurz vor Beendigung des Druckes geht uns die Nachricht zu: daß das Oberappellationsgericht zu Jena das Urtheil cassirt hat und Kühn somit vor ein neues Schwurgericht verwiesen worden ist.

Von diesem erwarten wir und das Publikum ein „**Nichtschuldig!**"

---

denn es dürfte sich sonst leicht, wie schon oft, ereignen, daß sie zu Theilnehmern am Morde eines Unschuldigen werden!

Wir sind in unserer Relation dem sehr gewissenhaften Bericht des Herrn Gorbauch, Redacteurs des gothaischen Tageblatts, gefolgt.

Kurz vor Beendigung des Druckes geht uns die Nachricht zu, daß das Oberappellationsgericht zu Jena das Urtheil cassirt hat und Kühn somit vor ein neues Schwurgericht verwiesen worden ist.

Von diesem erwarten wir und das Publikum ein „Nichtschuldig!“

Fonk und Hamacher.

Mord. — 1816—1822.

Der Kaufmann Schröder zu Crefeld, ein Mann von nicht bösem Herzen, aber unzuverlässig und unordentlich in Geschäften, der deshalb schon in manchen Unternehmungen unglücklich gewesen war, hatte die Veredlung des Branntweins zu Spiritus und Liqueuren unternommen, und vereinigte sich im Anfang des Jahres 1815 mit P. A. Fonk in Cöln, um dieses Geschäft fabrikmäßig und so zu betreiben, daß Schröder die Fabrikation, Fonk den Verkauf besorgen, Letzterer auch die nöthigen Fonds zum Geschäftsbetrieb herbeischaffen sollte. Gewinn und Verlust sollten getheilt werden, und monatlich sollte Jeder 150 Thaler für seine Haushaltung aus der Geschäftskasse erhalten. Das Geschäft wurde, besonders von Schröder's Seite, unordentlich betrieben: warf aber dennoch ziemlichen Gewinn ab. [1]) — Schröder, der von älteren Creditoren gedrängt werden mochte, nahm mehr Geld aus der Kasse, als verabredet war, Fonk mußte die nöthigen Gelder zum Betrieb herbeischaffen, und gerieth dadurch, und durch Wechsel, die Schröder auf ihn bezog, oft in große

[1]) Nach den schiedsrichterlichen Urtheilen in anderthalb Jahren 18,000 Thlr.

Verlegenheit. Als Fonk am 30. Juni 1816 Schröder's Rechnungen in Crefeld untersuchte, fand sich ein Deficit von 11,000 Thaler, welche Schröder über die monatlichen 150 Thaler aus der Kasse genommen hatte. Dieses gab Veranlassung zu einer neuen Uebereinkunft, nach welcher Schröder seine Schuld nach und nach durch Lieferung von Esprits abtragen, übrigens künftig die Fabrikation für eigene Rechnung betreiben und Fonk die Fabrikate für einen festgesetzten Preis übernehmen sollte. Von nun an wurde Schröder mißmuthig und unthätig, reiste im August ganz unerwartet und ohne Fonk's Vorwissen nach England, und kam erst im October zurück. Nach seiner Rückkehr war schon auf beiden Seiten von Schiedsrichtern die Rede, um sich zu berechnen. Fonk sendete Schröder am 14. October die aus seinen Büchern gezogene Rechnung über den Verkauf des Esprits nebst einer Bilanz, aus welcher sich der oben angeführte Gewinn ergab, der auch nachher bei allen Untersuchungen sich als richtig bestätigt hat. Schröder war indessen mit diesem Resultat nicht zufrieden, und beschuldigte Fonk schon am 21. October, als dieser nach Crefeld kam, um die Sache zu besprechen, des Betrugs, indem er meinte, Fonk habe die Verkaufspreise niedriger angegeben, als sie wirklich waren. Fonk trug, hierüber entrüstet, darauf an, daß Schröder baldmöglichst seine Bücher durch einen Bevollmächtigten in Cöln untersuchen lassen möge. Am 31. October schickte nun Schröder einen jungen 28jährigen Kaufmann Wilhelm Cönen aus Crefeld nach Cöln, und bevollmächtigte ihn, die Verkaufsrechnung in den Büchern nachzusehen und die Bilanz daraus aufzustellen. Einen gewissen Elfes, den Schröder mitschickte (der früher bei Fonk gelernt, dann von ihm beim Crefelder

Geschäft angestellt, liederlich geworden war und Machinationen gegen ihn eingeleitet hatte), wies Fonk mit Verachtung zurück.

Cönen, ein junger, sehr gewandter, des Rechnungswesens ganz kundiger Kaufmann, aus einer zahlreichen und nicht unbemittelten Familie in Crefeld, rechtlich denkend, aber etwas eingebildet und roh von Sitten, kam mit der vorgefaßten, schon in ganz Crefeld verbreiteten Meinung nach Cöln, daß Fonk der schlaueste und feinste Betrüger sei und sein Beruf darin bestehe, ihn zu entlarven. Fonk empfing ihn mit Artigkeit, und weil ihm sein Freund Büschgens Cönen's Rechtlichkeit und Geschicklichkeit gerühmt hatte, er auch übrigens Cönen's Familie achtete, ließ er den Gedanken durchblicken, daß Cönen vielleicht künftig als Associé dem Geschäft nützlich werden könnte. Cönen fing schon am 1. November die Revision an und setzte sie bis zum 6. November Vormittags fort. Fonk legte ihm die Prima-Nota oder das Journal nebst den Originalbelägen über den Verkauf und die Rechnungen vor. Cönen verglich Alles mit der Schröder übergebenen Rechnung und fand es zu seiner Verwunderung übereinstimmend.

Dieses meldete er nun zwar redlich sowohl Schröder als seinen Verwandten in verschiedenen Briefen: allein daneben bediente er sich in denselben der ehrenrührigsten Ausdrücke über Fonk, und erzählt selbst, wie grob er sich bei verschiedenen Gelegenheiten gegen ihn benommen, und wie sehr er immer noch versichert sei, ihn zu entlarven. Hierin bestärkte ihn Fonk's eigener Buchhalter Hahnebein (der schon einen früheren Principal empfindlich betrogen hatte und mit dem Verräther Elfes zusammenhielt); denn er versicherte

Cönen, daß der Betrug, den er suche, in Fonk's Haupt- und Cassabuche stecke. Sehr unklug sprach Cönen mit dem Wirth, bei dem er wohnte, und mehren Fremden, die dort einkehrten, über sein verdrießliches Geschäft, und bezeichnete auch da bald näher, bald entfernter Fonk als Betrüger. Mittlerweile fand Cönen gleich seit dem ersten Abend seines Aufenthalts in Cöln seine Erholung in dem Schumacher'schen Bordell, wo er sich durch eine sehr leidenschaftliche Florentinerin ungemein angezogen fand.

Als Cönen am 6. November Vormittags die Prüfung der Creditseite der Rechnung vollendet und Alles mit der Prima-Nota und den Originalbelägen übereinstimmend gefunden hatte, verlangte Fonk, er möge Schröder diesen Erfolg melden und nun in seinem Namen um baldige Sendung von Esprits bitten. Allein Cönen, von Hahnebein instruirt, verlangte nun noch die Vorlegung von Fonk's Haupt- und Cassabuche, welche Bücher natürlich Fonk's sämmtliche Geschäfte, nicht blos das gemeinschaftliche mit Schröder umfaßten. — Fonk, dem der Argwohn Cönen's in seinem Umfange und noch mehr in seiner Quelle unbekannt geblieben war, schlug dieses geradezu ab: weil es unmöglich sei, im Hauptbuch etwas Anderes als das Resultat der vorgelegten Originalbeläge zu finden und er darin nur unnöthige Weiterungen sah. — Cönen meldete dieses dem Schröder noch am nämlichen Tage, und schrieb, daß er sich zwar sehr ärgere und ihm seit ein paar Tagen kein Essen mehr schmecke, desto größer aber seine Wonne sein solle, den elenden Kerl in seiner erbärmlichen Blöße zu sehen.

Fonk indessen, durch Cönen's grobes Betragen aufgebracht, ritt noch am nämlichen Tage nach Neuß,

zu einem Freunde, dem Kaufmann Koch. Nach dessen eigener Aussage hat ihm Fonk die Lage des Geschäfts erzählt und den Wunsch geäußert, es mit Schröder fortzusetzen, weil es einträglich sei; jedoch auch das Verlangen ausgedrückt, daß Schröder mit ihm entweder selbst oder durch Schiedsrichter abschließe, jedoch den Cönen abberufe, der ihn unanständig und mitunter wie ein Junge behandle, wenn er gleich sonst Geschicklichkeit und Amtseifer zeige.

Als Cönen sich am 7. November zu Fonk begab, vernahm er dessen Abreise. Er sendete daher einen Expressen an Schröder ab, rühmte sich schriftlich, wie er den Fonk auf der Folter gehabt habe, und bat ihn, sich ohne den Rath seines Buchhalters Nobak auf keinen Accord einzulassen. Zugleich verlangte er Geld, weil seine Reisecasse zusammenschmelze, da er doch mit 80 Thalern gereist und erst sieben Tage da war. In einem zugleich an seine Verwandten gesendeten Briefe schrieb er unumwunden (welche Stelle wir hier mittheilen, um zugleich Cönen's Bildung zu bezeichnen): „Auch will der elende Wicht sein Cassabuch nicht sehen lassen, weil er, wie ich von guter Hand" (nämlich von Hahnebein) „weiß, in den aufgegebenen Spesen Schindluder gespielt hat. Allein heraus soll er damit, und wenn er salva venia ein Brett vor dem A . . . hätte."

Inmittelst reiste an dem nämlichen 7. November Koch auf Fonk's Bitten zu Schröder nach Crefeld, um die Sache zu vermitteln. Fonk hingegen ritt nach Glahn, wohin er einen andern Freund, den Kaufmann Büschgens von Rheyd bestellt hatte, der zugleich Anverwandter und Freund von Cönen war. Diesem erzählte er, welche Unannehmlichkeiten er mit Cönen

habe, und bat ihn, nach Cöln zu reisen, dem Cönen, der durch irgend Jemand verhetzt sein müsse, eine bessere Meinung von ihm, seinem vieljährigen Bekannten, beizubringen und besonders ihn dahin zu vermögen, daß er von dem Verlangen abstehe, das Hauptbuch einzusehen, weil dieses noch andere, zu dieser Sache nicht gehörige Notizen enthalte, die er nicht Jedem offen legen könne. — Büschgens ging nun nach Cöln und Fonk zurück nach Neuß, wo auch Koch Abends wieder eintraf und meldete: Schröder sei geneigt, das Geschäft ohne Vorlegung des Hauptbuches fortzusetzen, wenn sich auch eine Differenz von einigen Tausend Franken zeige, wolle auch einigen Liqueur absenden.

Am 8. November kam Schröder selbst nach Neuß. Es entstand ein kleiner Wortwechsel über Schröder's Reise nach England und Fonk's Anforderungen, den indessen Koch bald vermittelte und es dahin brachte, daß Schröder Nachmittags nach Cöln reiste, um sich mit Cönen zu besprechen und womöglich die Sache zu vergleichen.

Unterdessen war Büschgens schon am 7. Abends in Cöln in Dohmen's Gasthofe (wo Cönen wohnte) eingetroffen. Cönen empfing ihn mit Klagen über die Unannehmlichkeit seines Geschäfts. Zwar zeigte er dem Büschgens eine Rechnung von mehren Seiten vor, wies auf die Creditseite und sagte: „Dieses habe ich nun bis an's Ende nachgesehen und Alles mit den dazu gehörigen Belägen in Richtigkeit gefunden.“ Dennoch aber blieb er dabei, daß Fonk den Schröder um 8- bis 10,000 Thaler betrogen habe. Als Büschgens fragte: wo denn der Betrug stecken solle? erwiederte Cönen: im Haupt- und Cassabuch, und vertraute endlich dem Büschgens unter dem Siegel der größten

Verschwiegenheit, daß er diese seine Kenntniß von Hahnebein habe. Er erzählte dabei: Hahnebein habe ihm gerathen, die Einsicht des Hauptbuchs zu fordern, und ihm gemeldet, daß Fonk erst vor einigen Tagen ihn gefragt habe, ob man nicht einige Blätter aus dem Hauptbuche reißen und andere einsetzen könne? was indessen er, Hahnebein, für unthunlich erklärt habe. Cönen erklärte auch, er sei entschlossen, diese Angelegenheit mit Ehren zu beendigen und Fonk nöthigenfalls durch das Handelsgericht zur Vorlegung des Hauptbuchs zu zwingen.

Büschgens bemerkte, daß Hahnebein selbst ein schlechter Kerl sein müsse, wenn er seinen Principal entweder verleumde oder verrathe, Fonk aber kenne er seit langer Zeit als Freund und von einer Seite, die ihn durchaus unfähig zu einem solchen Betruge mache.

Am Abend zog Cönen den Büschgens mit zur Italienerin. Der Letztere fand Mord und Todtschlag auf ihrem Gesicht und warnte seinen Freund vor ihr.

Am folgenden Morgen wurde wieder die Hauptangelegenheit besprochen. Cönen fühlte zwar, daß Hahnebein schlecht handle, erklärte aber doch, er wolle ihn diesmal gebrauchen. Büschgens erneuerte seine Darstellung, und ging dann, als Hausfreund, einen Augenblick in Fonk's Comptoir und zu Fonk's Gattin. Kaum war er in das Wirthshaus zurück, als ein Diener von Fonk's Comptoir einen Brief des Hahnebein an Cönen brachte, den dieser dem Büschgens zu lesen gab. Hahnebein äußerte darin seine Besorgniß, daß Cönen etwas von den ihm gegebenen Nachrichten dem Büschgens vertraut und dieser es der Madame Fonk wieder gesagt haben

möchte, wodurch er um sein Brod kommen könne. Er bestellte Cönen um 12 Uhr in ein bestimmtes Kaffeehaus, um ganz beruhigt zu werden. — Cönen erneuerte nun an Büschgens die Bitte um strenge Verschwiegenheit.

Gegen Mittag reiste Büschgens ab und traf nach Schröder's Abreise in Neuß ein. Fonk erwartete ihn, erhielt aber nur die allgemeine Nachricht, daß ihm Cönen nicht traue, weil Büschgens seinem abgelegten Versprechen gemäß nicht mehr sagen durfte. Hätte Cönen mit voller Offenheit, was ihm Hahnebein gemeldet hatte, Fonk mitgetheilt, so würde Fonk höchstwahrscheinlich das Hauptbuch aufgelegt und damit alle Zweifel gelöst haben. Er erfuhr dieses aber erst nach Cönen's Verschwinden, wo Büschgens ihn unter Anführung dieser Umstände vor Hahnebein warnte.

Auch Schröder theilte Cönen sogleich die von Hahnebein erhaltenen Nachrichten mit. Fonk ritt indessen erst am 9. November früh um 7 Uhr in Neuß weg und kam gegen Mittag in Cöln an. Den nämlichen Morgen hatte schon Schröder an Fonk nach Neuß geschrieben, daß er zu Cöln, wo sich alle Materialien befänden, die Sache auf das freundlichste abzumachen wünsche. Fonk ließ sogleich Schröder seine Ankunft melden und ihn fragen, wo man sich besprechen wolle? — Schröder schickte Cönen an Fonk und ließ ihm sagen: er möge die Summe des Gewinns um 10,000 Thaler erhöhen. — Es wurde für den Nachmittag eine Zusammenkunft im Berlip'schen Gasthofe verabredet. Der Besuch dauerte ohngefähr 10 Minuten.

Nachmittags um 3 Uhr ging daher Fonk mit

Hahnebein in jenen Gasthof, wo sie Schröder und Cönen fanden. Als hier kein besonderes Zimmer zu haben war, gingen alle Vier gegen 5 Uhr nach Fonk's Wohnung: da es unterwegs regnete, gab Hahnebein seinen Regenschirm an Fonk, und dieser ging mit dem zufällig neben ihm befindlichen Cönen eine Weile Arm in Arm darunter, worüber die beiden Anderen scherzten.

Man ging in Fonk's geheiztes Zimmer, wo Tabak und Wein geboten wurde, Cönen aber statt des letzteren sich Bier erbat. In dieser sehr lebhaften Conferenz soll auch wieder von Auflegung der Bücher die Rede gewesen sein, und Cönen soll einen Brief von Fonk an Schröder aus seiner Brieftasche gezogen haben, worin jener diese Auflegung versprochen hätte. Fonk soll gesagt haben: „O, dazu lache ich!" und Cönen erwiederte: „Wer zuletzt lacht, lacht am besten."

Indessen näherte man sich zuletzt, Schröder setzte den verlangten Gewinnzusatz auf 8000 Thaler herab, und Fonk verstand sich dazu unter der Bedingung, daß in dieser Summe auch der von Ende Juni bis Mitte September sich ergebende Gewinn (an ohngefähr 1500 Thaler) begriffen sein und Schröder ihm noch 20 Pfeifen Esprit im Fabrikpreise liefern solle. Fonk versprach übrigens, wenn der Vergleich zu Stande komme, sein Haupt- und Cassabuch freiwillig noch vorzulegen und von deren Richtigkeit die Zweifler zu überzeugen.

Es wurde indessen hin und her gerechnet, Cönen entwarf selbst auf einem Papier die Resultate. Endlich aber verschob man den definitiven Abschluß auf eine zweite Zusammenkunft, die für den folgenden Morgen (Sonntag den 10. November) in Fonk's Wohnung verabredet wurde.

Um 8¼ Uhr Abends gingen Schröder und Cönen in ihre Wohnung nach Dohm's Gasthof in der Mühlengasse zurück. Hahnebein verweilte noch einen Augenblick bei Fonk, indem er seinen Regenschirm suchte, ging dann in seine Wohnung am alten Stadtmarkte, und dann nach einiger Zeit ebenfalls in den Dohm'schen Gasthof, wo auch Elfes und ein gewisser Wiedemann sich eingefunden hatten.

Nach den mehrsten, jedoch nicht ganz bestimmten Zeugnissen sollen bei Dohm gebratene Hühner und Endiviensalat gegessen worden sein. Cönen aß indessen äußerst wenig und klagte über sein Uebelbefinden. Es wurde viel von der Conferenz und dem projectirten Vergleiche gesprochen, und der treulose Hahnebein äußerte hier an öffentlichem Orte: „Fonk wird nicht Wort halten, der Kerl ist Euch Allen zu klug!"

Gegen 10 Uhr entfernten sich Elfes und Wiedemann, welche die Nacht in einem Bordell, bei einer Madame Hertel, zubrachten. Um 10¼ Uhr ging Hahnebein auch fort; Cönen nahm seinen Hut und ging nebst Schröder bis an die Hausthür mit. Hier sagte er zu dem Letzteren: „Ich gehe noch ein wenig mit Hahnebein," worauf Schröder die Hausthür verschloß und diesen Abend nicht weiter auf Cönen wartete oder nach ihm fragte.

Nach Hahnebein's Aussage gingen nun jene Beiden neben einander bis auf die Mitte des nicht weit entlegenen Stadtmarktes, an welchem Hahnebein wohnte. Unterwegs soll Cönen noch geäußert haben: Hahnebein habe durch seine Aeußerung bei Tische dem Fonk doch wohl zu viel gethan. Auf dem Markte waren in der mondhellen Nacht noch einige Kohlweiber beschäftigt.

Auf der Mitte des Marktes sagte Cönen: „Gute Nacht bis morgen," und ging, wie wenigstens Hahnebein glaubte, rückwärts nach der Mühlengasse zu, wo Dohm's Gasthof liegt, so jedoch, daß er sich auch vom Eingange dieser Gasse links in eine andere nach Schumacher's Bordell oder irgend woanders hinwenden konnte. — Fonk's Haus indessen liegt in ganz entgegengesetzter Richtung.

Und seitdem ist Cönen lebend von Niemand mehr gesehen worden.

Hahnebein legte sich, nach Aussage seiner Magd, sobald er nach Hause kam, schlafen.

Fonk kam nach der Aussage seiner Frau und dreier Mägde diesen ganzen Abend nicht mehr aus dem Hause, erhielt auch keinen Zuspruch mehr. Er unterhielt sich mit seiner Familie, besuchte die Kinder in ihrer Schlafkammer, aß zu Abend, ordnete die Heizung eines Zimmers für den folgenden Morgen an und ging gegen 11½ Uhr mit seiner Gattin zu Bett. Um diese Zeit brachte die Magd Gallibert den Hausschlüssel in das Schlafzimmer und fand Fonk mit dem Auskleiden beschäftigt.

Am andern Morgen ging Fonk früher als gewöhnlich in die Kirche, schrieb noch mit eigener Hand einen Brief in das Copirbuch und erwartete dann das Personal von gestern. Endlich brachte Hahnebein, von Schröder kommend, der ihn hatte rufen lassen, Fonk die Nachricht, daß Cönen nirgends zu finden sei.

Und hier beginnt nun die Geschichte der schrecklichen Untersuchung.

Als Wilhelm Cönen in der Nacht vom 9. zum 10. November 1816 verschwunden war, fragte Schrö-

der sogleich am 10. bei dem Polizeirath Guisez an: ob die Polizei assistire, wenn Jemand vermißt werde? Auf die bejahende Antwort gab er zwar die Umstände von Cönen's Verschwinden im Allgemeinen an, wollte aber die Person noch nicht näher bezeichnen, weil er meinte, Cönen habe aus irgend einem Grunde Cöln verlassen. — An dem nämlichen Tage rief Hahnebein Schröder in seine Wohnung, um dort mit Fonk zu sprechen. Dieser (der früh vergebens in seinem Hause gewartet hatte und durch Hahnebein von Cönen's Verschwinden unterrichtet war) wollte nun in den Geschäften der Auseinandersetzung fortfahren: da aber Schröder erklärte, bis Cönen gefunden sei, sich auf nichts einzulassen, so trennten sie sich und Fonk begleitete den Schröder bis an seine Wohnung im Dohm'schen Gasthof.

In sämmtlichen Thoren Cölns hatte nun zwar Schröder und seine Beamten nachfragen lassen, und Niemand hatte den Cönen in der Nacht hinausgehen sehen. Allein am Marktmannsthore, welches man zu jeder Stunde der Nacht passiren kann, war ein betrunkener Thorwächter gerade in der Nacht vom 9. auf den 10. abgelöst worden; und hier war also nichts mit Zuverlässigkeit auszumitteln.

Am 11. November reiste Schröder in Begleitung seines Dieners Elfes nach Crefeld, in der Hoffnung, dort Cönen oder Nachricht von ihm zu finden. Da dieses nicht der Fall war, äußerte Schröder sogleich den Verdacht, Cönen möge durch Fonk beseitigt sein, und den nämlichen Verdacht ergriffen Cönen's Verwandte und Freunde um so lieber, da Schröder immer großes Mißtrauen gegen Fonk geäußert, dieses auch dem Cönen eingeflößt und Letzterer in seinen nach Hause

geschriebenen Briefen ihn in zum Theil pöbelhaften Ausdrücken des Betrugs beschuldigt hatte.

Schröder kehrte am 12. November 1816 mit einigen Begleitern nach Cöln zurück, reiste jedoch, ohne der Polizei eine nähere Anzeige zu machen, am 13. nach Bonn, um den dortigen Polizeicommissär Kniffler abzuholen, und ging mit diesem und den Crefeldern zu dem Polizeiinspector Schöning, dem er die förmliche Anzeige machte. Da Cönen mehrmals in dem Schumacher'schen Bordell gewesen war und besonders eine dort sich aufhaltende, sehr leidenschaftliche Dirne, die Italienerin, sehr gerühmt hatte, so begab sich Schöning mit der Gesellschaft dort hin, befragte den Wirth und die Leute, auch die Italienerin, ohne jedoch ein Protokoll aufzunehmen, und begnügte sich mit der Versicherung, daß Cönen am 9. nicht dagewesen sei. — Hierauf begab man sich in den Dohm'schen Gasthof, wohin auch der Polizeirath Guisez und Hahnebein kamen. Schröder (welcher die Gesellschaft bewirthete) legte hier die Correspondenz zwischen ihm und Cönen vor und erklärte seine Verhältnisse mit Fonk. Er und Hahnebein äußerten hier offen den Verdacht, daß Fonk an Cönen's Verschwinden schuldig sein möge.

Am 15. November erließ hierauf die Polizei eine amtliche Bekanntmachung über Cönen's Verschwinden, welche auch in den Zeitungen vom 16. eingerückt wurde. Guisez war auch am 15. selbst in dem Schuhmacher'schen Hause und zog Erkundigungen ein, ohne jedoch etwas zu protokolliren. Von nun an wurden die genauesten Nachforschungen, in verdächtigen Häusern, Brunnen u. dergl. angestellt, aber immer vergebens.

Fonk und seine Umgebungen wurden besonders von Schöning genau beobachtet.

Von ihren Nachforschungen setzte die Polizeibehörde anfangs den Staatsprocurator Haas und Instructionsrichter Berkenius in Kenntniß. Da sich diese aber nicht tiefer einließen, trat der Generaladvocat beim Appellationshof zu Cöln, Sandt, an ihre Stelle und übernahm in dieser Sache die Functionen des öffentlichen Ministeriums.

Indessen wurden von keiner Behörde förmliche Vernehmungen der Personen veranstaltet, welche Cönen zuletzt umgeben hatten, worunter auch die Personen des Fonk'schen Hauses gehörten. Dieses würde zwar vielleicht auf keine sichere Spur geleitet, aber doch die Nichtschuld mehrer Personen außer Zweifel gesetzt und die Glaubwürdigkeit mancher nachheriger Entlastungszeugen (z. B. der Fonk'schen Mägde) fester begründet haben.

Am 19. November hielt Guisez eine Art von Verhör mit Hahnebein, worüber aber auch kein Protokoll aufgenommen worden zu sein scheint. Hahnebein erklärte hier den Fonk für einen Betrüger, erzählte, in welcher Verlegenheit Fonk gewesen, als Cönen das Hauptbuch verlangt habe, wie er Blätter habe herausreißen, das Journal umschreiben wollen u. dergl. mehr. Guisez führte den Hahnebein zu Sandt, bei welchem er diese Aussage wiederholte.

Fonk, der unterdessen mehre bei den Acten befindliche Briefe an seine Freunde geschrieben und darin der Nachsuchungen wegen Cönen's erwähnt hatte, wurde von Büschgens gewarnt, dem Hahnebein nicht zu trauen, hörte auch wohl von Schröder's Umtrieben und falscher Darstellung ihrer Verhältnisse,

sowie von dem immer lauter werdenden Verdacht im Publikum. Er ging daher am 20. November zu dem Staatsprocurator Haas und gab eine ausführliche Erklärung über seine Handelsverhältnisse mit Schröder zu Protokoll.

Am 22. November kamen drei Crefelder Kaufleute, Hunzinger, Kaibel und Schramm, Verwandte und Freunde von Cönen, nach Cöln, um Erkundigungen einzuziehen und die Polizeibehörde zur Thätigkeit zu ermuntern. Nachdem sie überall, auch im Schumacher'schen Hause, gewesen waren, ohne die Italienerin besonders verdächtig zu finden, gingen sie zu Fonk, gegen den sie schon Verdacht mitbrachten, offenbar um ihn zu beobachten, was Fonk nicht entgehen konnte. Sie glaubten, so viel Verlegenheiten, so viel Widersprüche in Fonk's Benehmen zu bemerken, daß sie nach einem kurzen Aufenthalt auf der Straße einig wurden: Fonk habe Cönen beseitigt. Sie hielten ihre Beobachtungen für so wichtig, daß sie sogleich dem Oberpräsidenten Grafen Solms-Laubach eine schriftliche Anzeige über den Vorfall machten, welche dieser aber als bloße Vermuthungen enthaltend mit Recht zurücklegte, ohne sie weiter zu berücksichtigen.

Noch an dem nämlichen Tage ging Fonk zu Guisez, um sich bei ihm über das, was wegen Cönen's Verschwinden geschehen, zu erkundigen und ihm sein Verhältniß zu Schröder auseinander zu setzen. Statt seine förmliche Vernehmung zu veranlassen, sagte ihm Guisez hierauf, daß das Publikum Cönen's Verschwinden ihm Schuld gebe. Fonk mag, hierüber ärgerlich, einige heftige Aeußerungen über Cönen gethan haben: und als ihm Guisez rieth, sich in die Arme der Justiz zu werfen — ihm, gegen den es

eigentlich noch keinen näheren Verdachtsgrund gab — da mochte ihn, der die persönlichen Verhältnisse kannte, die erste Ahnung seines nachherigen Unglücks überfallen. Er ging ziemlich hastig fort. Guisez glaubte durch dieses Benehmen seinen Verdacht bestätigt zu sehen.

Unter diesen Umständen verbreitete sich in Cöln, Crefeld und in der ganzen Umgegend das Gerücht gegen Fonk immer allgemeiner. In Crefeld zweifelte, nachdem die drei Kaufleute ihre Relation abgestattet hatten, Niemand mehr an Fonk's Schuld, und die Straßenjungen sangen:

Wer will todtgeschlagen sein,
Geh zu Fonk und Hahnebein
In Cöln am Rhein!

Fonk glaubte unter diesen Umständen einen Schritt zur Rettung seiner Ehre thun zu müssen, und übergab am 24. November 1816 seine sämmtlichen Handelsbücher und die Rechnung dem Handelsgericht zu Cöln, ließ auch zugleich Schröder zur Vergleichung der Rechnung mit den Büchern und zur endlichen Auseinandersetzung vorladen. Schröder kam beim Empfang dieser Ladung in große Verlegenheit, weil er nicht gern in dieser Sache zu Gericht gehen wollte. Er suchte daher einen Vorwand, die Competenz des Cölnischen Gerichts zu decliniren, und da sein Sachwalter Dr. Rittmann ihm einen solchen nicht an die Hand geben konnte, wandte er sich an einen andern, den Dr. Bleissem. Mit diesem hatte er in Gegenwart eines Buchhalters Coppenhagen noch am Abend des 24. Novembers eine Conferenz. Bleissem versicherte, daß er ebenfalls kein Mittel kenne, die Sache von Cöln wegzuziehen; daß aber dieses auch nicht im Interesse Schröder's liege; denn wenn selbst die Fonk'sche Klage in Cöln abge-

wiesen werden könnte, so würde doch der Prozeß in Crefeld geführt werden müssen: und dabei sei kein Gewinn, weil doch in Cöln bei der obwaltenden nachtheiligen Stimmung wider Fonk die allergrößte Unparteilichkeit für Schröder vorauszusetzen sei. Endlich, als Schröder dennoch den größten Widerwillen gegen den Prozeß äußerte und nur Vergleich wünschte, bemerkte Bleissem: „In der Sitzung auf künftigen Mittwoch (beim Handelsgericht) kann gesetzlich von nichts Anderm als der Wahl des Schiedsrichters die Rede sein. Mir fällt da ein Mann ein, den wir unsererseits vorschlagen müssen. Es ist der Generaladvocat von Sandt. Fonk und Foveaux wissen, wie dieser über sie denkt; wenn sie sich diesem Manne gegenüber gestellt sehen, dann werden sie schon mürbe und zum Vergleich willig werden.“ Dieser Gedanke fand Beifall und wurde festgehalten.

Unterm 25. November ließ der Generaladvocat Sandt einen Aufruf drucken, in welchem demjenigen, der irgend eine auf die Entdeckung der Urheber des muthmaßlichen Verbrechens unmittelbar führende Spur angeben würde, eine Belohnung von 3000 Franken nebst Verschweigung seines Namens versprochen und Jedermann, dem irgend verdächtige Umstände bekannt sein sollten, aufgefordert wurde, sie anzuzeigen. Diese 3000 Franken hatte Schröder zu geben versprochen, der also mit Sandt damals schon in Verkehr stand.

Inmittels suchte Hahnebein Fonk zum Vergleich zu bewegen, und Schröder beschickte in gleicher Absicht Fonk's Schwiegervater, Foveaux, und ließ den Vergleich antragen, mit der Bemerkung, er werde sich sonst eines Mannes als Schiedsrichter bedienen, der

ihnen nachtheilig sein könnte. Dr. Bleissem sprach auch schon mit Sandt davon.

Da Fonk jeden Vergleich von sich wies, so kam es in öffentlicher Sitzung des Handelsgerichts vom 27. November 1816 zur Wahl von Schiedsrichtern. Fonk's Bevollmächtigter, Advocat Firmenich, ernannte den Kaufmann Hermann Löhnis zum Schiedsrichter, gewesenen Präsidenten des Handelsgerichts, nach allgemeiner Stimme den rechtlichsten, erfahrensten und urtheilsfähigsten Kaufmann in Cöln; Schröder's Bevollmächtigter, Bleissem, ernannte den Generaladvocaten von Sandt. Der Gegner recusirte diesen (wahrscheinlich ohne Fonk's ausdrücklichen Auftrag), weil er als nicht Kaufmann die Fähigkeit zum Geschäft nicht habe. Es kam zu heftigen Debatten, in welchen sogar Bleissem öffentlich und nicht undeutlich zu verstehen gab, daß Fonk der Urheber von Cönen's Verschwinden sei. Das Urtheil des Handelsgerichts von demselben Tage (welches am 6. December einregistrirt wurde) verwies indessen die Sache an diese Schiedsrichter, indem es die Recusation zwar erwähnte, aber sonst unberücksichtigt ließ. — Der Polizeirath Guisez wohnte dieser Sitzung bei, um Fonk, wenn er etwa in Person erscheinen sollte, zu beobachten.

Der Polizeirath Guisez machte sowohl Schröder als Sandt darauf aufmerksam, daß das Auftreten des Letzteren als Schiedsrichter in dieser Sache, in der er als Beamter des öffentlichen Ministerii handle, wohl nicht passend sei. Sandt äußerte auch späterhin gegen Firmenich, er wünsche des Auftrags entledigt zu sein; als aber dieser ihn im Namen seines Clienten ersuchte, Schiedsrichter zu bleiben, bat er sich darüber eine Zuschrift aus, die er auch erhielt.

Unter den Personen, welche die Polizei immittels vorzüglich ins Auge faßte, war auch Fonk's Küfer Christian Hamacher, der bei ihm täglich arbeitete und seinen größten Verdienst fand. Er war ehrlich, aber dabei einfältig und in hohem Grade neugierig und plauderhaft. In demselben Grade, in welchem die Polizei ihn mehr in's Auge faßte, drängte er sich an die Polizeipersonen, um sich wichtig zu machen und etwas von Cönen's Verschwinden zu erfahren. Man glaubte zu bemerken, daß er seit dieser Zeit mehr Geld ausgebe und öfter in Bier- und Weinhäuser gehe. Der Polizeiinspector Schöning ließ ihn daher eines Abends zu sich kommen und fragte ihn Verschiedenes über Cönen, unter Anderm auch: was Fonk für ein Mann sei? Hamacher (bekannt mit dem allgemeinen Verdacht gegen Fonk) soll geantwortet haben: Fonk sei ein eigener Kerl, er halte ihn aber keines Mordes fähig. Auf eine zweite Frage: ob er denn glaube, daß Cönen ermordet worden? soll er in Verlegenheit gerathen und fortgegangen sein. Dennoch rühmte er sich dieses Ereignisses mehrmals gegen Fonk.

Nachdem man schon früher bei Düsseldorf einen Leichnam gefunden hatte, den man anfangs fälschlich für den des Cönen hielt, wurde endlich der wahre am 19. December 1816 (vierzig Tage nach dem Verschwinden) von zwei Fischern bei Friemersheim ohnweit Crefeld im Rheine gefunden und von seinen Verwandten und Freunden anerkannt. Der hinzugekommene Arzt und Kreisphysikus Berlin wollte die Besichtigung vornehmen, und ließ deshalb den Leichnam in ein Haus bringen, als er erfuhr, daß der Untersuchungsrichter von Crefeld erscheinen werde, und sich wieder zurückzog. Er bemerkte indessen schon die Kopfverletzung auf der linken

Seite, mehre Hautablösungen am Kopfe und schwarze Flecken am Halse. Man fand kein Geld, keine Tabaksdose, keine Pfeife und keine Brieftasche bei dem Leichnam, sondern nur die Uhr, welche allgemein, selbst von dem Crefelder Uhrmacher, für die des Cönen anerkannt wurde. Cönen's Rock, wie die übrige Kleidung ohne alle Blutflecke, war vorn (wo er die Brieftasche gewöhnlich trug) zugeknöpft und nur einige Knöpfe etwas aus dem Futter gerissen.

Es war indessen Wache zu dem Leichnam gestellt und derselbe in laues Wasser gelegt worden, um aufzuthauen, auch wurde den Behörden in Cöln das Ereigniß gemeldet. Am 21. December kam der Untersuchungsrichter von Crefeld und vereidete als Sachverständige: den Dr. Servääs, Kreisphysikus der Bezirke Düsseldorf und Elberfeld, welcher auf eine andere Veranlassung gerade nach Crefeld gekommen war, den Kreisarzt Schneider, Arzt Riedel und Wundarzt Leroux, letztere drei aus Crefeld. Als man eben die äußere Besichtigung des Leichnams beendigt und darüber ein Protokoll abgefaßt hatte, erschien der Polizeirath Guisez im Auftrag des Oberpräsidenten Grafen Solms-Laubach und des Generaladvocaten Sandt mit einem schriftlichen Antrag, die Section womöglich noch zwei, höchstens drei Tage aufzuschieben. Die Sachverständigen gaben das Verfahren an, bei dessen Beobachtung sie nichts dagegen einzuwenden hätten, und so wurde der Leichnam wieder in kaltes Wasser gebracht und dieses alle zwei Stunden erneuert.

An dem nämlichen Tage erklärte Sandt durch förmlichen Act, daß er das Schiedsrichteramt in der Rechnungssache übernehme, und es wurden an ihn und Löhnis Fonk's Bücher abgegeben. Noch am näm-

lichen Tage wurde in Fonk's Gegenwart mit Untersuchung der Rechnung angefangen. Daß Sandt das Schiedsrichteramt blos annahm, um hinter den Betrug zu kommen, kann nach den Umständen nicht bezweifelt werden.

Am 22. December 1816, einem Sonntag, erschien Abends Sandt in Begleitung Schöning's mit Gensdarmen in Fonk's Hause, ließ Fonk, der mit seiner Gattin bei den Schwiegereltern war, herbeirufen, und erklärte ihm, daß es, nachdem durch Cönen's aufgefundene Leiche der Mord constatirt sei, nothwendig sei, eine förmliche Untersuchung wider ihn zu eröffnen und ihn einstweilen unter Aufsicht der Gensdarmerie zu stellen. — Ueber das, was weiter zwischen Sandt und Fonk nebst seiner Gattin vorgefallen, stehen die Aussagen in Widerspruch, indem Sandt an Fonk die größte Verlegenheit und Gründe zu neuem Verdacht bemerkt, Fonk hingegen dem Sandt wegen seines Benehmens die bittersten Vorwürfe gemacht haben will. — Gewiß ist, daß Sandt zu diesem Schritte gesetzlich nicht befugt war. Als Grund, warum er persönlich zu Fonk gegangen, führt er selbst an, er habe gehofft, das Betragen des Angeklagten, bei Vernehmung der Nachricht, werde Stoff zu Beobachtungen liefern, wodurch der vorhandene Argwohn in der moralischen Ueberzeugung entweder Bestätigung oder Entkräftung erhielte, und so werde er, wenn seine Meinung als Mensch festen Grund gewonnen, als Beamter mit desto größerer Sicherheit zu Werke gehen können.

Am 23. December trug Sandt in einem Schreiben an den Staatsprocurator darauf an, daß derselbe unverzüglich den unter Aufsicht genommenen Fonk, unter Zuziehung des Untersuchungsrichters Verkenius, über

seine Verhältnisse zu Cönen und Schröder vernehmen möge. Er bezog sich darin auf das Besichtigungsprotokoll vom 21., nach welchem es nöthig sei, die Verhältnisse des Verunglückten zu denjenigen Personen, womit er zuletzt in Verkehr gestanden, auszumitteln und festzustellen. Besondern Verdacht gegen Fonk äußerte oder begründete er nicht. Der Instructionsrichter vernahm nun Fonk in dessen Wohnung mehre Tage, und theilte dem Herrn von Sandt die Protokolle mit.

An dem nämlichen Tage setzten die Schiedsrichter ihre Arbeit fort, und Fonk, der dabei gegenwärtig war, machte dem Sandt die bittersten Vorwürfe über sein unverantwortliches Verfahren.

Unter dem nämlichen Dato erhielt die berüchtigte Italienerin einen Paß von der Polizei zu Cöln, mit welchem sie sich, ohne ein einziges Mal über Cönen zu Protokoll verhört zu sein, entfernte, ohne daß späterhin ihr Aufenthalt wieder ausgemittelt werden konnte.

Am 24. December wurde endlich die Obduction vollzogen und der Fundbericht aufgenommen, dessen Mängel nachher gegründete Zweifel veranlaßten. Man fand hauptsächlich:

1) oben auf dem Scheitel eine Wunde, wodurch der Schädel in der Größe eines Laubthalers entblößt war;
2) auf der linken Seite der Stirn über der Augenbraue und nahe an dem äußeren Augenwinkel eine 1 Zoll und 5 Linien lange Wunde, die von unten nach oben etwas schief auf der Stirn lag; der untere Rand glatt, der äußere in einen oberen und unteren Lappen getheilt, die

sich in der Mitte der Wunde berührten. Diese Wunde drang schief von innen nach außen durch die Stirnbedeckungen, und unten über der Augenbraue bis auf das Stirnbein ein;

3) von da ½ Zoll nach außen war eine ungleich viereckige, gequetschte Wunde, 7 Linien im Durchmesser;

4) 4 Linien unter dieser Wunde fand man in der linken Augenbraue eine querliegende Stichwunde, 5 Linien groß, welche sich bis auf die Knochenhaut erstreckte, und beim Druck nach oben flüssiges Blut ergoß;

5) nachdem die Kopfbedeckungen vom Schädel getrennt waren, fand man in dem Zellgewebe der linken Augenbraue eine Blutergießung, die bis in die Augenhöhle drang u. s. w.;

6) in dem Zellgewebe des Hinterkopfes war bis zum Halse und Nacken herab Blut herausgetreten, und selbst das Hinterhauptbein stark geröthet;

7) an dem sehr dicken und starken Schädel selbst fand sich nicht die geringste Verletzung;

8) am unteren Theile des Halses und dem oberen Theile der Brust war in das Zellgewebe, sowie über, in und unter den Halsmuskeln sehr viel Blut ergossen, woher auch diese Gegend angeschwollen und von dunkler Farbe war. Diese Blutergießung drang sogar seitwärts neben den Schildknorpeln herauf; sogar die innere Oberfläche der Luftröhre war sehr dunkel geröthet;

9) gleich bei Eröffnung der Brust fand man eine bedeutende Blutergießung in der rechten und linken Brusthöhle;

10) der Magen enthielt etwas dünnen Speisebrei, der nach Wildbraten roch und worin man Salatblätter bemerkte;

11) auf beiden Knien an dem oberen Rande der Kniescheibe war ein Eindruck, der in die Quere ging und 2 Zoll in der Länge und ungefähr 1 in der Breite betrug. Der Kopf wurde wieder zusammengefügt, in Spiritus gesetzt und aufbewahrt.

Auf den Grund dieses Fundberichts stellte nachher Dr. Serväs unterm 21. Januar 1817 ein Gutachten aus, welchem die übrigen Obducenten unterm 21, 22. und 24 ejusd. beitraten. Der Inhalt dieses Gutachtens wurde aber schon früher durch Briefe in Cöln allgemein bekannt, wo auch eine Abbildung von Cönen's Kopf mit Bezeichnung der Wunden in Umlauf war. — In diesem Gutachten erklärten die Obducenten:

1) ob die Scheitelwunde im Leben oder nach dem Tode enstanden sei, lasse sich nicht ausmitteln: sie wurde daher im Gutachten nicht weiter berücksichtigt;

2) die Stirnwunde und die Stichwunde seien im Leben entstanden, wie dieses die weitverbreitete Blutergießung beweise;

3) die Blutergießung am Halse habe nur im Leben durch eine sehr heftig einwirkende äußere Gewalt entstehen können;

4) ebenso die Blutergießung in beiden Brusthöhlen; denn da sie gleich bei Eröffnung der Brust wahrgenommen worden, könne sie nicht erst bei der Section aus durchschnittenen größeren Blutgefäßen enstanden sein;

5) Zwei Wunden seien zwar gefährlich, aber nicht an sich tödtlich, da ihre Heilung bei zeitiger kunstmäßiger Hilfe wohl möglich erscheine;

6) die Stirnwunde könne nur mit einem stumpfen, etwas ungleichen, mehr quetschend als schneidend wirkenden Instrumente verursacht sein; stumpfe Körper verursachten die allergefährlichsten Kopfverletzungen, weil sehr leicht das Gehirn erschüttert werde; beinahe jede Gehirnerschütterung aber sei dem Leben gefährlich;

7) sowohl die äußere Gewalt, durch welche die Stirnwunde verursacht wurde, als der wahrscheinliche Fall oder Schlag auf den Hinterkopf, welcher die dortige Blutergießung und Röthe bewirkt, habe das Gehirn stark erschüttern müssen, und dieses sei bei Kopfverletzungen die vorzüglichste Ursache eines schnellen Todes;

8) es sei daher nach diesen und anderen Zeichen als völlig erwiesen zu erachten, daß die äußere Gewalt, welche die Kopfverletzung verursachte, das Gehirn gleichzeitig sehr heftig erschüttert, und den Verstorbenen plötzlich durch Erschöpfung der Gehirn- und Nervenkraft im Augenblick der Verletzung oder doch schnell nachher getödtet habe; dieses schließe jede Möglichkeit der Lebensrettung aus, und somit sei diese Verletzung des Verstorbenen ganz unbedingt tödtlich;

9) die außerordentlich heftige äußere Gewalt, auf welche die Halsverletzung schließen lasse, habe Aufhebung des Athems durch Zusammenpressung der Luftröhre, und somit den Erstickungstod, wahrscheinlich durch Erwürgung, zur Folge

gehabt, welcher schneller erfolgen mußte, weil zugleich die Hirnerschütterung lähmend einwirkte;

10) als Folge dieser Erstickung sei wahrscheinlich die Blutergießung in den Brusthöhlen zu betrachten; es sei daher

11) anzunehmen: daß der Verstorbene theils und vorzüglich durch die mit den Kopfverletzungen verbundene Hirnerschütterung, theils durch die von der Halsverletzung unzertrennliche Erstickung, insbesondere aber durch das gleichzeitige Zusammenwirken dieser beiden tödtlichen Gewalten plötzlich getödtet sei; und daß die Verletzungen zu den ganz unbedingt tödtlichen gehörten;

12) daß der Verstorbene todt in's Wasser gekommen, beweise sich daraus, weil er sich die Verletzungen nicht selbst zufügen und dieselben auch nicht im Wasser entstehen konnten, übrigens kein Merkmal des Stick- oder Schlagflusses vorhanden gewesen sei;

13) nach dem unbedeutenden, am 21. December bemerkten Fäulnißgrade, und der Erfahrung an anderen im Wasser gefundenen Leichnamen, könne Tönen höchstens drei Wochen todt erachtet werden; obschon derselbe, wenn er in der kalten Jahreszeit unter Wasser versenkt, somit den Einwirkungen der Luft, folglich allen Bedingungen, welche die Fäulniß erwecken und begünstigen, entzogen war, eben so gewiß das Doppelte jener Zeit todt sein konnte: welches das Wahrscheinlichste sei;

14) die Eindrücke auf den Knien könnten nach ihrer Lage, Richtung und Beschaffenheit kaum anders als durch einen Strick verursacht sein, der viel-

leicht dazu gedient, den Leichnam auf ein neben demselben im Rhein getriebenes und bei der Obduction vorgelegtes, mit einem gebogenen Nagel durchgeschlagenes Tannenbrett (zu binden), um daran ein Gewicht zur Versenkung desselben unter Wasser zu befestigen, welches dadurch, daß die beiden Eindrücke eine und dieselbe Stelle an den erhabensten vorderen Theilen der Knie einnahmen und die äußeren Seiten derselben nicht die kleinste Spur davon zeigten, sehr an Wahrscheinlichkeit gewinne!

Einzelne Theile dieses Gutachtens wurden schon vor dessen Ausstellung nicht nur den Beamten, sondern auch anderen Personen durch Briefe bekannt.

An dem nämlichen 24. December 1816, an welchem die Obduction erfolgte, unterschrieb Sandt ein schiedsrichterliches Protokoll, worin er bekannte, daß ein von den Schiedsrichtern selbst gefertigter Auszug des Credits der Branntweinrechnung, mit Zuziehung des Memorials, des Journals, des Cassabuchs, der Prima-Nota und der Verkaufsrechnung, mit dem Hauptbuch des Klägers verglichen und mit sämmtlichen Beweisstücken übereinstimmend gefunden seien.

Am 29. und 30. December wurde der Empfang und die Ablieferung der von Schröder an Fonk gesendeten Waaren untersucht, und auch hier fanden die Schiedsrichter Alles redlich und gewissenhaft berechnet und Schröder's Winkelzüge unbegründet. Wie sehr sich Sandt für die Sache interessirt habe, erhellt auch daraus, daß er selbst Verificationen bei den Käufern von Branntweinen in Hinsicht der Preise vornahm, wie dieses der Mitschiedsrichter Löhnis dem Kaufmann Merkens erzählt hat. — Auch Hahnebein wurde

zu dieser Bücherrevision zugezogen, um den von ihm behaupteten Betrug nachzuweisen; er beschäftigte sich deshalb mit den Büchern eines Abends 3 Stunden und des folgenden Morgens 2 Stunden, ohne etwas aufweisen zu können. Löhnis sagte: er habe dagestanden wie ein Tropf.

An dem nämlichen 30. December trug Sandt in einem Schreiben an den Untersuchungsrichter Berkenius auf Verwahrungsbefehl gegen Fonk, Hahnebein und Elfes an. So viel Fonk betrifft, bezog er sich:

1) auf den Obductionsbericht, wodurch die Ermordung constatirt sei;
2) darauf, daß kein gemeiner Räuber die That begangen haben könne, weil die Uhr da sei und das Portefeuille fehle;
3) auf den übeln Ruf, worin Fonk's Ehrlichkeit schon lange stehe, den er jedoch nie näher nachzuweisen im Stande war;
4) auf Cönen's Briefe, die auf ein Mißverständniß mit Fonk und den Verdacht eines Betruges deuteten;
5) auf die Wahrscheinlichkeit dieses Betruges selbst;
6) auf Sonderbarkeiten in Fonk's Benehmen.

Noch an demselben Tage schlug Berkenius dieses Gesuch ab.

Sandt wiederholte sein Gesuch am folgenden Tage und richtete es gegen Fonk allein, wegen Betrugs. Berkenius, der unterdessen seine Verhöre fortsetzte, gab am 1. Januar 1817 abermals eine abschlägliche Antwort. Sandt wendete sich nun, um die Meinungsverschiedenheit zur Entscheidung zu bringen, an die Berathschlagungskammer des Kreisgerichts, welches sich für

incompetent in der Sache erklärte; er nahm wider diese Erklärung Recurs an den Appellationshof, dieser aber trat den Ansichten des Kreisgerichts bei; endlich wandte er Cassation gegen den Beschluß des Kreisgerichts ein, welches Gesuch der Revisionshof zu Coblenz am 20. Januar 1817 für unstatthaft erklärte.

Unterdessen erneuerte Sandt am 5. Januar seinen Antrag bei Berkenius, den dieser wieder abschlug und nur ein neues Verhör mit Fonk anstellte. — Unter diesen Umständen fand es Sandt doch gerathen, die bei Fonk eingelegten Gensdarmen am 6. Januar wieder zurückzuziehen.

Inmittels veranlaßte das stumpfe Werkzeug, dessen die Obducenten in ihrem Gutachten erwähnten, ferner der Umstand, daß Cönen an Hirnerschütterung und Erwürgung gestorben sein sollte, die nicht wohl von einem Individuum bewirkt sein konnte, die Behörden, sich nach einem Gehilfen für Fonk umzusehen. In dem stumpfen Werkzeug erkannte man ein Bandmesser: dessen bedienen sich die Küfer oder Böttcher. Hamacher ging täglich bei Fonk aus und ein, hatte sich schon an die Polizei gedrängt: was Wunder also, daß man seit dem Gutachten noch mehr Verdacht gegen ihn schöpfte? Nur vernehmen wollte man ihn nicht.

Das Gerücht gegen Fonk hatte seit der Einlegung der Gensdarmen natürlich noch mehr Umfang und Glauben gewonnen. Hamacher selbst war von diesem Gerücht hingerissen und hatte Verdacht auf Fonk, durchsuchte auch, schon aus Neugierde, Alles in dessen Hause, um etwas zu finden, besonders da auch schon gegen ihn das Gerücht ging. Auch den Hahnebein suchte er auszuforschen.

Den 6., 10. und 11. Januar 1817 wurde endlich

auch Fonk's Gattin, wurden auch die drei Mägde Fonk's verhört, und die Gattin versicherte, daß in der Nacht vom 9. zum 10. November 1816 ihr Mann nach der stattgefundenen Conferenz nicht von ihrer Seite gekommen. Die Mägde (welche zum Beweis, daß keine Vorbereitung stattgefunden, in kleinen Nebenumständen abwichen), erklärten, daß sie in dieser Nacht nichts Ungewöhnliches und kein Geräusch in Fonk's Hause bemerkt hätten. Das Zeugniß der Ehefrau gewann dadurch an Glaubwürdigkeit, daß sie, selbst ganz unverdächtig, den Verdacht gegen ihren Ehemann beinahe eher als er selbst kennen lernte und dadurch Gelegenheit fand, sich jener Nacht ganz genau zu erinnern; das der Mägde aber dadurch, daß der Polizeirath Guisez nicht in Abrede stellen konnte, es sei ihm bei seinen Nachforschungen gleich nach Cönen's Verschwinden die Nachricht zugekommen, daß von dem Vermißten im Hause keine Silbe gesprochen werde und man sogar glaube, daß das Dienstvolk von der Mordthat nichts wisse.

Unterm 20. Januar 1817 unterzeichneten die Schiedsrichter ihr Urtheil, welches dahin ging: daß der Unterschied der Schröder übergebenen Rechnung von den Büchern 48 Fr. 15 Cent. betrage! und daß das Resultat des von Fonk für gemeinschaftliche Rechnung besorgten Verkaufs von Branntweinen, Liqueurs rc. vom März 1815 bis Ende August 1816 zu einem Saldo von 34,164 Fr. 40 Cent. zu Gunsten der Branntweinrechnung festzusetzen sei: wobei noch beiden Theilen ihre Rechte in Bestimmung des Einkaufpreises der Branntweine, Liqueure rc., ferner in näherer Berechnung der Courtage, Prozeßkosten u. dergl. m. vorbehalten.

Um diese Zeit (kurz vor seiner Verhaftung) soll Hamacher der Frau Mülhens und ihrem Manne, Kauf-

mann in Cöln, als er dort arbeitete, erzählt haben, sein Bruder Adam sei kürzlich zu ihm gekommen und habe gesagt: „Wie? bist Du noch nicht arretirt? In Sinnersdorf geht allgemein das Gespräch, Du hättest den jungen Menschen ermorden helfen, ihn dann in einem Fasse an den Rhein fahren lassen und ihn da hineingeworfen.“ Wenn dieses wahr ist, so beweist es die Entstehung des Hamacher'schen Geständnisses. Würde wohl Hamacher, wenn er schuldig war, diese Rede geführt haben?

Am 26. Januar forderte Sandt den Polizeirath Guisez in einem Schreiben auf, einen schriftlichen Bericht über seine Nachforschungen in öffentlichen Häusern, und besonders im Schumacher'schen, sowie darüber, ob nicht Fonk mit der Italienerin in einiger Verbindung gestanden? schriftlichen Bericht zu den Acten gelangen zu lassen.

Da das Gerücht von Hamacher's Mitwirkung bei Cönen's Ermordung immer allgemeiner wurde und Hamacher öfters Abends in ein Weinhaus, das Kümpchen, zu gehen pflegte, wo er auch für den Wirth arbeitete, so soll Guisez am Abend des 27. Januar den Schöning gebeten haben, mit ihm dorthin zu gehen: dort wollen sie Hamacher mit Hilgers, van Hees, Leven und anderen Personen der Art angetroffen haben. Hamacher soll sich an Schöning angedrängt, ihm wiederholt in's Ohr geredet, auch sich zu ihm an den Tisch gesetzt haben. Dann soll Hilgers erzählt haben: in Crefeld gehe das Gerücht, daß Fonk's Küfer den Cönen todt geschlagen; worauf Hamacher gesagt haben soll: Ich bin Fonk's Küfer. Er soll aber dabei und bei ähnlichen nachherigen Aeußerungen in offenbare Verwirrung gerathen sein, und als ihm einer

der Gäste noch ein Glas Wein einschenken wollte, sich selbst noch eine Flasche bei dem Wirth bestellt haben mit der Aeußerung: Der Fonk muß doch Alles bezahlen.

Unterm 29. Januar erstattete Guisez den verlangten Bericht an Sandt. Er äußerte in der Reinschrift dieses Berichts, daß er mit der bewußten Italienerin gesprochen und von ihr gehört habe, Cönen sei zweimal, am 3. und 7. November, bei ihr gewesen: sie sei für Cönen sehr eingenommen gewesen, habe denselben geliebt und beweine dessen Unglück. Uebrigens sei diese Lustdirne so unbefangen gewesen, daß jeder Grund zu einer auch nur entfernten Wahrscheinlichkeit, daß dem Cönen von ihrer Seite etwas Böses zugestoßen sein könne, verschwinde; auch sei das Haus des Schumacher, welches stets von wenigstens zehn Menschen bewohnt werde, nicht geeignet, darin Jemand heimlich zu ermorden. Es sei daher das Wahrscheinlichste: daß Cönen unter einem nicht gefährlichen Vorwande in ein unverdächtiges Haus geführt, dort in ein unterirdisches Gewölbe gelockt und der Leichnam, wie eine Waare verpackt, aus der Stadt gebracht worden sei. — Hier schon ein Theil des Hamacher'schen Märchens.

Rütger Hilgers, ein schlauer, aber äußerst gefährlicher Kerl, war Mitglied einer Räuberbande gewesen, welche im Jahre 1796 die Rheingegenden unsicher machte; er war hier Kamerad des geräderten Raubmörders Fetzer. In Folge dessen war er durch Urtheil des Criminalgerichts zu Wesel vom 14. Juli 1800 zu sechzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden. Er muß indessen begnadigt worden sein: und seitdem brauchten ihn die Polizeibeamten dortiger Gegend als Spion; wie denn Schöning selbst angiebt, dieser Hilgers habe ihm und dem damaligen öffentlichen Ankläger seit

dem Jahre 1800 manche wichtige Entdeckung gemacht, und aus einem späteren Schreiben des Procurators Stammel zu Bonn sogar hervorzugehen scheint, daß er als geheimer Spion selbst von der oberen Behörde empfohlen war. — Dieser Mensch kam, seiner Versicherung nach, erst am 30. Januar von Düsseldorf nach Cöln, wo er sich bei Schöning meldete, als gerade Guisez dort war. Er erklärte, daß er sich bemühen wolle, die 3000 Franken zu verdienen, welche auf die Entdeckung des Mörders von Cönen gesetzt worden, und Schöning wies seine Dienste nicht von der Hand, sowie er auch einem gewissen Leven den Auftrag gegeben hatte, Hamacher genau zu beobachten.

Durch diesen Leven ließ nun Schöning den Wirth Flohr ersuchen, zu veranstalten, daß Hamacher diesen Abend in's Kümpchen komme. Flohr ließ daher Hamacher rufen, um ein Ohm Wein abzustechen, und gab ihm nachher gegen 7 Uhr in der Gaststube eine Flasche zu trinken: Hier fanden sich Hilgers, Leven, Gerhard van Hees und Lauterborn, vier Polizeispione, ein: und im Anfange war Schöning selbst gegenwärtig. Man fing an von Cönen's Ermordung zu sprechen; Hilgers (der hier den Hamacher zum ersten Male gesehen haben will) gab sich für einen genauen Freund von Cönen aus und sagte, er komme von Crefeld, dort gehe das Gespräch, ein Faßbinder habe Cönen erschlagen, und zwar mit einem Bandmesser. Die Anwesenden sagten: Da sitzt der Binder von Fonk! und Hamacher erklärte: dieser sei er allerdings, die Geschichte aber werde nie an das Tageslicht kommen. Schöning ging hierauf zwischen 10 und 11 Uhr mit der Erwiederung fort: er sei während seiner Dienstzeit schon manchem Verbrecher auf die Spur

gekommen und hoffe auch noch diesen Thäter zu entdecken. Hamacher soll hierauf (nach seiner Art, sich wichtig zu machen) gesagt haben: er gäbe auch 3 Kronenthaler darum, daß er sagen könnte, wie es gewesen wäre, weil er dann 500, auch 1000 Kronenthaler bekäme: jedoch sind hierüber die Zeugen abweichend. — Unterdessen wurde tüchtig getrunken. Nach Schöning's Entfernung hatte sich Leven heimlich in den Finger geschnitten und das Blut in ein Glas Wasser laufen lassen; dieses stellte van Hees plötzlich vor Hamacher hin, mit den Worten: Sieh! das ist Menschenblut! worauf er blaß und erschrocken gerufen haben soll: O Jesus! — Jetzt trat Hilgers vor ihn hin und sagte: „Du bist der Mörder meines Freundes Cönen; Du hast den Cönen auf ein Brett gebunden, worin eiserne Nägel sind, und woran Cönen's Haare hängen, und ihn auf einem Platze, wo viel Strom ist, in den Rhein geworfen; Du hast ihn mit einem Bandmesser auf den Kopf geschlagen und mit dem Stiel auf den Kopf gestoßen." Er nahm hierauf ein Bandmesser, hielt es dem Hamacher vor's Gesicht und sagte: „Da siehst Du, mit einem solchen Instrument hast Du meinen Freund Cönen ermordet!" — Hamacher hatte unterdessen immer mit den Worten: Davon weiß ich nichts, laßt mich in Ruhe, und dergleichen den Andringlichen von sich abgewehrt: wurde aber doch endlich mit Hilgers handgemein. Auf ein Kanapee geworfen, griff er dem Hilgers unter die Halsbinde, und soll nachher auf die Frage: was er mit ihm habe machen wollen? — verdächtige Worte gebraucht haben, deren Sinn wäre: er habe es ihm machen wollen, wie dem Cönen, die aber von jedem der Anwesenden anders angeführt werden. — Gegen 2 Uhr des Nachts, bis zu welcher

Zeit fortwährend gestritten wurde, sagte endlich Hilgers: „Hamacher muß arretirt werden, man muß die Polizei rufen." Van Hees ging hierauf in die Gensdarmerie und meldete: es sei Streit im Kümpchen, sie möchten Ruhe stiften, auch sei wahrscheinlich Cönen's Mörder dort entdeckt. Gegen 3 Uhr kamen hierauf drei Gensdarmen, die den Befehl hatten, nicht sogleich zu arretiren, sondern erst Acht zu geben, was gesprochen würde. Vor ihnen wiederholte Hilgers den Vorwurf, daß Hamacher den Cönen ermordet habe und ihn auch habe ermorden wollen: er verlangte Hamacher's Arretirung. Leven, van Hees und der Wirth Flohr riethen Hamacher, den Gensdarmen Wein und Geld zu geben, um dem Arrest zu entgehen; er lieh auch von dem Wirth einen Kronenthaler, den er einem Gensdarmen schenkte, und gab 10 Flaschen Wein zum Besten, von welchen 9 noch getrunken wurden!!! allein früh um 7 Uhr wurde er dennoch ganz betrunken in das städtische Verwahrungshaus abgeführt: — offenbar blos der Rauferei und nächtlichen Ruhestörung wegen, doch blieb Hilgers, der hieran noch mehr schuld hatte, auf freiem Fuß.

Schöning, dem Hilgers die Sache am andern Morgen meldete, will das größte Mißfallen geäußert und gesagt haben: Hilgers möge das selbst zu verantworten suchen! Auch Sandt findet die Indignation gerecht, welche dieser Vorfall erregen müsse. Dennoch meint er auf der einen Seite, mehre Aeußerungen, die Hamacher bei dieser Gelegenheit gethan, hätten auf kein reines Bewußtsein hingedeutet, und tröstete auf der andern Seite Schöning damit, daß vielleicht die Vorsehung im Spiele sei und auf diese Weise auf die Spur vom Mörder des Cönen habe führen wollen.

Vielleicht hierdurch getröstet, ließ Schöning, als die Frau des Hamacher bei ihm die Erlaubniß nachsuchte, mit ihrem Manne zu sprechen, dieses zwar geschehen, aber so, daß zwei verborgene Polizeisergeanten ihr Gespräch mit anhörten. Die Leute hörten aber verschieden. Das Gespräch war ungefähr dieses:

Frau. Das sind mir schöne Dinge, daß Du Dich schlägst.

Hamacher. Woher wußtest Du denn, daß ich hier war?

Frau. Der Schwarz (ein Barbier) hat mir es zuerst gesagt: der Andere, den es angeht, hat mir es auch gesagt.

Ham. Was sagen die Leute dazu?

Frau. Sie sagen, man hätte nun den, der den Cönen erschlagen.

Ham. (seufzend). Sagen sie das?

Frau. Was wird der Fonk dazu sagen?

Ham. Was wird er sagen? — Für den thue ich es ja! (oder wie die Frau und der eine Sergeant gehört haben wollten: Für den habe ich es ja gethan!)

Niemand wird wohl ein solches Gespräch sehr verdächtig finden, wenn er nicht schon von der Idee, daß der Redende ein Verbrecher sei, eingenommen ist. Gegen Hamacher galt es als bedeutender Verdachtsgrund.

Am 1. Februar wurde der Schiffsknecht Andreas Esser, der bisher im Arresthaus gesessen, wegen dort angefangener Händel in das städtische Depot versetzt. Dieser Mensch war schon durch Erkenntniß vom 22. März 1816 wegen Mehldiebstahls zu 6monatlichem Gefängniß verurtheilt: überhaupt aber 10mal wegen Diebstähle oder Schlägereien in Untersuchung gewesen, und theils freigesprochen, theils verurtheilt worden, so daß er sich

der Zeiten, wo er gesessen oder frei gewesen, vor der Assise nicht mehr erinnerte.

Dieser Mensch wurde sogleich vertraut mit Hamacher: und da dieser nicht mit Unrecht schloß, er sei wegen Verdachts der Theilnahme an Cönen's Ermordung arretirt, und daher Zeugen für sein Alibi am Abend des 9. November suchte, so übernahm Esser die Besorgung der Briefe, die Hamacher theils an seine Frau, theils an andere Personen schrieb, munterte ihn auch sonst zum Briefschreiben auf. Diese Briefe aber lieferte Esser entweder gar nicht ab, oder erst, nachdem sie die Beamten, besonders von Sandt, gelesen hatten: der größte Theil derselben kam zu den Acten. Auch mit Hamacher's Frau setzte sich Esser hierdurch in Verbindung, wußte auf diese Art Beide auszuhorchen, und benachrichtigte durch Schöning den Sandt von jedem verdächtigen Worte, das er hörte, worüber man ihn sodann als Zeugen vernahm.

Am 4. Februar erstattete Guisez einen Bericht (angeblich als Nachtrag zu dem Bericht vom 29. Januar) an Sandt, worin er ihm das, was am 27. Januar im Kümpchen vorgefallen sein sollte, meldete.

Hamacher's Frau brachte um diese Zeit ein silbernes Gefäß zu Schöning's Gattin, mit der Bitte, sich bei Schöning für die Freilassung ihres Mannes zu verwenden. Dieses Gefäß wurde sogleich abgelehnt und, da es die Hamacherin stehen ließ, am andern Tage wieder zurückgeschickt. Dieses Gefäß hatte sie, wie sich in der Folge zeigte, von ihrem Schwager, Johann Hamacher, einem wohlhabenden Ackersmann, erhalten. Wie sie selbst gesagt, hat es dieser als Pathengeschenk für ihr Kind von dem gewesenen Geistlichen Wolf für 22 Kronenthaler erkauft. — Johann Hamacher hin-

gegen erzählt, daß er zu diesem Christian Wolf in Cöln bestellt worden sei, der sich für seinen Bruder interessirt habe. Dieser habe nun geäußert, es müsse Caution für seinen Bruder gestellt werden, und um Jemand zu bewegen, daß er sie leiste, habe er ihm das Gefäß, das gerade auf seiner Commode gestanden, für 22 Kronenthaler überlassen. — Dieser Wolf war übrigens, wie er vor der Assise selbst gestehen mußte, früher als angeblicher Mörder verhaftet, wegen Erpressungen zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt und wegen Bigamie befragt worden.

Am 4. Februar wurde Hamacher zum ersten Male verhört: aber nur über den Auftritt im Kümpchen, nicht über Cönen's Ermordung.

Am 8. Februar fing man schon an, die Früchte von der Vereinigung Esser's und Hamacher's zu ernten. Esser nämlich meldete dem Sandt, Hamacher solle auf die Bemerkung: der Küfer Gerhard Joseph Ulrich plaudere zu viel, wenn er getrunken habe, gesagt haben: „Der weiß weniger als ich,“ gleich darauf hinzusetzend: „Doch er weiß es eben so gut als ich.“ Die Hamacherin habe ihm ferner gesagt, Ulrich sei mit ihr bei Fonk gewesen, wo sie Rath und That gepflogen hätten. Da sich nun auch ergab, daß Ulrich der Hamacher die erste Nachricht von ihres Mannes Verhaftung gegeben, früher öfter mit ihm gearbeitet und jetzt sich für ihn interessirt habe, so zweifelte man nicht, er sei Mitschuldiger.

Nachdem nun auch die Theilnehmer an dem Auftritte im Kümpchen, namentlich Hilgers, verhört waren, glaubte Sandt sich hinlänglich gerüstet, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Am 10. Februar richtete er an den Instructionsrichter Berkenius ein neues moti-

virtes Gesuch um Verhaftsbefehl wider Fonk, Hamacher und Gerhard Joseph Ulrich.

Berkenius schlug am 11. Februar in einer motivirten Antwort dieses gänzlich ab. Er machte auf das Verdächtige des Vorfalls im Kümpchen und solcher Personen wie Hilgers und Esser aufmerksam. Was Esser betrifft, so zeigte er, daß derselbe nicht nur wegen Diebstahls verurtheilt sei, sondern auch in mehren Criminaluntersuchungen, in die er verwickelt gewesen, seine Mitschuldigen als Zeugen gebraucht und hinwiederum diesen in anderen Sachen als Zeuge gedient habe: daß also ein so verworfener Mensch gegen unbescholtene Leute nicht gebraucht werden könne. Die Verdachtsgründe gegen Fonk und Ulrich fand er unerheblich.

Hierüber aufgebracht, bewirkte Sandt durch eine unverweilt eingereichte Vorstellung, daß der Appellationshof zu Cöln gleich den Tag darauf, den 12. Februar 1817, wegen Verschiedenheit der Ansichten zwischen beiden Beamten, diese Sache von dem gewöhnlichen Untersuchungsrichter abberief und zu deren Fortsetzung den Appellationsrath Effertz außerordentlich beauftragte, ihm auch die Entscheidung der Streitfrage über die zu erlassenden Verhaftsbefehle überließ. Hierdurch hatte Sandt ganz freies Spiel, indem Effertz alle seine Anträge genehmigte.

Um die nämliche Zeit soll Theodor Meutern, einem gewesenen Gesellen von Hamacher, bei seinem Verhör schon die Frage vorgelegt worden sein: ob Hamacher als Küfer von Fonk sich nicht über das ausgebreitete Gespräch geärgert habe, als wenn Cönen in ein Faß gepackt zum Rhein transportirt worden sei? — Dies ist, wenn es gegründet, schon eine

Hauptidee aus dem nachherigen Hamacher'schen Geständniß.

Am 15. Februar gab Esser bei Effertz zu Protokoll, er habe mit dem im Depot arretirten Hamacher davon gesprochen, daß seine Frau ihm sagen lassen, Foveaux lasse ihm 4000 Thaler bieten, wenn er den Mord auf sich nehmen wolle.

An dem nämlichen Februar erließ nun Effertz, nachdem er sich nur etwas mit den Acten bekannt gemacht hatte, einen Verhaftsbefehl gegen Christian Hamacher, in Folge dessen derselbe schon am 16. Februar 1817 aus dem städtischen Depot in das Arresthaus, die blecherne Box, versetzt wurde. Hier kam er auf Sandt's Verordnung in ein sogenanntes Cachot, wohin gewöhnlich nur die gesetzt werden, die Excesse im Arresthause machen. Dieses Behältniß war ohngefähr 6 Fuß 6 Zoll lang und eben so breit, 13 Fuß hoch, mit Steinen geplattet, und hatte eine Oeffnung nach Süden, 8 Fuß hoch von der Erde, ohne Fenster, so daß Regen und Schnee hereindrang. Hamacher wurde hier ohne Ofen und Stuhl au secret gesetzt, und ohne Sandt's Verordnung Niemand zu ihm gelassen, auch die Kost, die seine Frau für ihn schickte, ihm nicht vollständig gereicht. Tabak, an den er gewöhnt war, und alle Stärkung mußte er entbehren.

Andreas Esser wurde sogleich nach Hamacher ebenfalls in das Arresthaus zurückbefördert, mit folgendem Briefe:

„An den Verwalter Fromm dahier.

Der Andreas Esser kommt zurück. Sie lassen ihm den freien Gang im Gefängnisse. Auch den Zutritt zu dem Cachot des Hamacher. Dies bleibt aber ge-

heim. (!!!) Morgen kommen Sie zu mir und ich werde Sie näher instruiren.

von Sandt."

Alles was Berkenius über Esser gemeldet hatte, war also in den Wind verhallt! und Esser betrug sich so trotzig, als wenn er Herr im Gefängnisse wäre; und wenn man ihm das Geringste sagte, antwortete er: ich gehe zum Herrn von S.

Unter dem 17. Februar wendete sich Sandt an das Polizeiamt zu Rotterdam, wo sich Fonk früher aufgehalten hatte und sein Name noch in der Firma eines bedeutenden Handelshauses stand. Er führte an: daß Verdachtsgründe gegen Fonk wegen der Theilnahme an Cönen's Ermordung vorhanden wären, daß die Sage gehe, Fonk habe in Holland keinen guten Ruf, und wünschte daher zu wissen, ob dies wahr sei? im Fall der Ruf wirklich übel wäre, was ihm zur Last gelegt würde? und ob Thatsachen bekannt wären, die von einem schlechten Charakter oder schlechter Lebensart zeugten?

Am 18. Februar vernahm Effertz die Hamacher. Er selbst aber wurde zwei Monate lang, nämlich von seinem Eintritte in's Arresthaus am 16. Februar bis zum 16. April 1817, gar nicht förmlich vernommen. Unstreitig weil ihn Effertz seinem Jammer im Cachot und der Behandlung des Sandt und Esser überlassen wollte!

Denn Esser setzte nun seine im städtischen Depot begonnenen Bemühungen mit Hamacher fort, und hatte dabei tägliche Zusammenkünfte mit Sandt, in denen er diesem das Geschehene rapportirte. Besonders drang er immer in Hamacher, viele Briefe an seine Frau zu schreiben, von denen diese aber keinen einzigen

mehr bekam; er lieferte sie vielmehr an Sandt ab, und so kamen sie späterhin zum Theil zu den Acten. — Auch mit der Frau setzte er seinen Verkehr fort, und sagte dieser, was für Nachrichten sie ihrem Manne geben sollte!

Am 19. Februar erließ Effertz einen Vorführungs- und Verhaftsbefehl gegen Fonk. In Folge des ersteren wurde Fonk an diesem Tage von Effertz vernommen und unter Anderm auch darüber befragt: ob er nicht dem Hamacher den Wunsch geäußert oder die Weisung gegeben, den Cönen aus dem Wege zu schaffen? — wieder ein Bestandtheil des nachherigen Geständnisses! — Fonk erklärte, mit Hamacher nie ein Wort über Cönen vor dessen Verschwinden geredet zu haben: wenn Hamacher etwas Anderes gesagt habe, so sei er ein Lügner und boshafter Teufel, und er verlange augenblickliche Confrontation! — Allein damals hatte Hamacher noch nichts gelernt! — Der Verhaftsbefehl gegen Fonk wurde erst am 22. Februar zugestellt, und an diesem Tage Fonk in das Arresthaus gebracht.

Am 20. Februar erließ Effertz auch den Verhaftsbefehl gegen den Küfer Ulrich, blos auf die oben angegebenen Anzeigen. Auch dieser wurde in ein feuchtes Loch unter der Treppe geworfen und Esser der Zutritt zu ihm verstattet. Vor seinen Leiden verwirrte sich sein Verstand: Esser suchte ihn wider Hamacher und seinen eigenen Sohn (der bei Hamacher gearbeitet hatte) aufzubringen, und nahm dann wieder Briefe von Ulrich an Hamacher in Empfang.

Am 22. Februar gleich nach seiner Verhaftung reichte Fonk bei Effertz ein Schreiben ein, worin er theils die übrigen ihm damals bekannten Verdachtsgründe

schon ebenso wie nachher widerlegte, theils am Schlusse die Versicherung beifügte, daß er mit Hamacher nie über Cönen vor dessen Verschwinden geredet habe. Er erklärte zugleich, daß er ihn immer für einen dummen ehrlichen Kerl gehalten, und bat dringend, ihm gegenübergestellt zu werden, wo er ihn auf eine Art reizen und behandeln wolle, die zeigen solle, ob er Ursache habe, ihn zu schonen. — Konnte er ahnen, daß Hamacher noch nicht vernommen sei?

Unterm 27. Februar antwortete der Polizeidirector Vogärs in Rotterdam, daß Fonk dort eine sehr gute Reputation genossen habe und noch genieße, auch sein Charakter und seine Lebensweise immer unbescholten gewesen sei. Er bemerkte zugleich, daß die Justiz bei Abwägung der Gründe, die zu einer solchen That einen unbescholtenen Mann vermocht haben sollten, nicht zu vorsichtig sein könne: allein diese Bemerkung fand keinen Eingang.

Indessen hatte Esser Hamacher immer wieder von den 4000 Thalern vorgeredet, welche Foveaux ihm versprechen lasse, wenn er die Sache auf sich nehme: und hatte dadurch Hamacher's frühere Meinung von Fonk's Schuld noch fester begründet, so daß Hamacher auch gegen einen andern Gefangenen, Isaak David, davon sprach. — Esser erzählte Hamacher ferner, daß Fonk ihn beschuldige, ihm Liqueurs entwendet zu haben, und daß er seine Frau eine schlechte, nichtsnutzige Person genannt habe. Er suchte Hamacher zu überzeugen, daß er selbst schon zu sehr gravirt sei, um ganz ohne Strafe wegzukommen, und daß es verdienstlich sei, den Verbrecher Fonk, der ihm so übel wolle, zu entlarven. Auch von einem Manne war schon die Rede, der ein Faß an den Rhein gefahren haben wolle, wel-

chem Foveaux 1000 Thaler zu geben bereit sei; — da nun Hamacher in dem erbärmlichsten Zustand der Verzweiflung nahe war, und Esser ihm versicherte, er habe im Kümpchen zu viel geplaudert, um ohne alle Strafe wegzukommen, und nur der Herr von Sandt könne sein Schicksal verbessern, so ist es kein Wunder, daß Hamacher endlich wünschte, diesen zu sprechen, um zu hören, was zu thun sei? — und daß er es für's klügste hielt, den verhaßten und schuldig geglaubten Fonk durch eine Erzählung, die ohnehin in einzelnen Theilen schon seit dem ärztlichen Gutachten im Publikum herumlief, vielleicht zum Geständniß der Wahrheit zu bringen und sich dadurch zu retten.

Der nämliche Esser vermittelte auch eine Correspondenz zwischen Hamacher und Ulrich (der in seinem Verhör vom 22. Februar, wegen einiger vorlauter Aeußerungen Hamacher's und seiner Frau, erklärt hatte, er zweifle nicht an des Ersteren Schuld). Hamacher, dem Esser dieses meldete, schrieb nun an Ulrich: er solle seine Aussage widerrufen, dann kämen sie Beide los. Den Ulrich wußte Esser gegen Hamacher, als die Ursache seiner Verhaftung, noch mehr aufzubringen, so daß dieser, ohnehin durch sein Gefängnißelend verwirrt, seinen eigenen Sohn, der damals bei Hamacher gearbeitet hatte und sich jetzt auf der Wanderschaft befand, für dessen Mitschuldigen hielt und auch hierin von Esser bestärkt wurde. Ulrich schrieb daher einen Brief an Hamacher, worin folgende Aeußerungen vorkamen: „Du siehst, daß wir verlassen sind von Fonk und den Großen! wenn Du und mein Sohn die That vielleicht verübt, so bin ich doch unschuldig!" ferner: Fonk's Schwiegervater läßt Dich grüßen und Dir sagen, Du solltest die Schuld auf Dich nehmen, oder auf

meinen Sohn werfen, dann würdest du keinen Mangel haben und für Dich Hilfe geschehen." — Dieser Brief, der zu den Acten kam, hatte die Folge, daß Ulrich's Sohn, auf die so entstandene Angabe seines Vaters, überall aufgesucht, in Saarlouis verhaftet und nach Cöln geschleppt, bald aber, weil man seine Unschuld erkannte, wieder freigelassen wurde!!!

Um diese Zeit schlich sich auch der oben erwähnte und geschilderte Ex-Geistliche Wolf eines Abends bei Hamacher ein; es ist aber nicht klar geworden, wer ihn abgesendet und was er mit ihm verhandelt habe.

Auf Esser's Zureden war Hamacher endlich geneigt, Sandt um eine Unterredung zu bitten. Er schrieb aber vorher an seine Frau folgenden, am 11. März 1817 zu den Acten gekommenen Brief:

. . . . „was glaubst du wohl. hastu lieber jelt oder mich oder meine und deine ehr. das jelt ist wohl jut. was mache ich in der welt. deine und meine Freund sind nicht reich. aber doch ehrlich. ob ich 3000 oder 4000 reiß Thler. jelt habe, urleich (vielleicht) bekommen wir uns nicht mehr zu sehen.

„nun kannst du denken deine sache, du muß mir mit der Frauen mitdag andwort schicken, dann Heut abend den Herrn von sanden bestellen und du derzoh und auch das Kind und bring ein Bohtelchen Wein mit, die recht jut ist.

„ich bin ein armer Mann, ich hab noch Mein ehrlichen Namen. schreib mir gleich andwort."

Christian Hamacher.

„ich bestelle den Herrn von sanden. denn lass ich dich ruffen dazu."

Schon am 10. März hatte nun Sandt eine Unterredung mit Hamacher, der deshalb in's Verhörzimmer

gebracht wurde. Hier blieb man aber noch entfernter, und Hamacher sprach blos von seinen Geschäften bei Fonk und äußerte den Wunsch, diesen nie gekannt zu haben.

Nun wurden aber mehre Abende hintereinander diese Zusammenkünfte unter vier Augen im Verhörzimmer, von 7 oder 8, bis 11 auch 12 Uhr fortgesetzt und sollen nach Aussage der Gefangenwärter ohngefähr 12mal stattgefunden haben. Sandt ließ dazu Wein (Hamacher behauptet auch Franzbranntwein), doch, wie er angiebt, nie mehr als zwei Flaschen, bringen. Nach der Bemerkung der Gefangenwärter war Hamacher wenigstens Einmal etwas benebelt, auf jeden Fall blieb der langentbehrte Genuß und der Aufenthalt außer dem elenden Kerker während dieser Stunden nicht ohne Einfluß auf ihn.

Bei der zweiten Zusammenkunft wollte Hamacher (wie er in obigem Briefe geäußert hatte) seine Frau holen lassen. Sie sollte, wie er meinte, erklären, was Fonk ihm durch sie habe sagen lassen, als er noch im städtischen Depot gesessen. Sandt versicherte aber, daß er ihm selbst nicht weniger glaube, als seiner Frau, und forderte ihn auf, selbst zu erzählen.

Er erzählte nun, daß Fonk ihm durch seine Frau habe sagen lassen, er solle sich gut halten. Als Sandt ihm hierauf vorstellte, daß eine solche Erinnerung nothwendig eine Wissenschaft von etwas, an dessen Verheimlichung Fonk gelegen sei, voraussetze, sagte Hamacher: Nun so will ich Ihnen denn bekennen, Fonk hat mich zweimal darum angesprochen, den Cönen umzubringen. Er sagte mir: Cönen muß aus der Welt, der Kerl ruinirt mich." Er erzählte auch noch, daß während der von der Polizei angestellten Recherchen

Fonk ihm mehrmals zugeredet habe: er möge ihn nur aus der Sache lassen! und daß er auf die Erklärung, es sei nichts von dem, worüber Hamacher von der Polizei befragt worden, zu Protokoll genommen worden, ausgerufen habe: O! dann ist es noch gut.

Daß am 12. März Sandt noch nicht weit vorgeschritten war, ergiebt sich aus dem Antrage, den er unter diesem Datum auf eine Haussuchung bei Hamacher machte, weil vielleicht dort der Mord vollzogen sei.

Beim dritten Besuch trat man der Sache etwas näher, und Hamacher, durch den Wein zur Vertraulichkeit gestimmt, merkte wohl auch, daß Herrn von Sandt nichts angenehmer war, als wenn er von Fonk erzählte. Er fragte: ob Hahnebein, Fonk's Buchhalter, arretirt sei? und sagte dabei, daß er kurz nach Cönen's Verschwinden davon auf Fonk's Comptoir gegen Hahnebein gesprochen: da habe ihm dieser durch ein Zeichen geboten zu schweigen; und als er die Hoffnung geäußert, Cönen werde wohl nicht wiederkommen, hinzugesetzt: „Ja, ja, wiederkommen!" — Hierauf entspann sich zwischen Beiden ohngefähr folgendes Gespräch:

Sandt. Ihr wollt durch solche Erzählungen nur den auf Euch ruhenden Verdacht von Euch ableiten und auf Andere bringen; wenn das, was Ihr mir von Fonk's Zumuthungen und Ermahnungen erzählt habt, wahr ist, so ist es auch höchst wahrscheinlich, daß Ihr mehr von Cönen's Schicksal wißt. Durch Fonk's Rathschläge laßt Euch nicht zurückhalten, die Wahrheit zu sagen: denn große Verbrechen bleiben fast nie unentdeckt und unbestraft, und verstocktes Leugnen vergrößert nur die Schuld u. s. w.

Hamacher. Soll ich denn sagen, daß Fonk es selbst

gethan hat? (Gleich nach dieser Aeußerung wird er sehr bestürzt und scheint sie zu bereuen.)

S. (Der dieses für die Furcht des Schuldigen hielt, da es doch vielmehr der Schreck über das falsche Zeugniß war, das er aus Gefälligkeit gegen Sandt eingeleitet hatte.) Wenn Fonk die That wirklich begangen hat, so müßt Ihr ohne Scheu und Rückhalt die Wahrheit sagen!

H. (In Beziehung auf obige Aeußerung.) Ich bin kein Mörder! ich habe den Cönen nicht getödtet!

S. Ist es denn wahr, daß Fonk Euch zweimal darum angesprochen, den Cönen aus der Welt zu schaffen?

H. Ja, darauf will ich jede Stunde einen körperlichen Eid ablegen!

S. (im Weggehen). Es wird sich zeigen, ob Fonk diese Beschuldigungen an sich kommen läßt.

H. Er kann es nicht leugnen, er hat ja auch die Brieftasche des jungen Menschen an sich genommen. Sagen Sie ihm nur, sein Faßbinder der Meister Hamacher habe dies gesagt!

Merkwürdig ist es, daß sehr bald nach dieser Unterredung, nämlich schon am 15. März, ein Verhaftsbefehl wider Hahnebein von Effertz erlassen wurde, ohnstreitig auf die Aeußerung Hamacher's, der, wenn er davon hörte, sich für noch wichtiger halten mußte, als vorher.

Bei der vierten Unterhaltung am 15. März sagte von Sandt: Fonk wolle von Allem dem, was er angegeben habe, nichts wissen. Bei dieser Gelegenheit zeigte Sandt den oben erwähnten Fonk'schen Brief an Effertz vor, der ohne alle nähere Bekanntschaft mit Hamacher's Aussagen geschrieben war. Die Stelle,

wo Fonk über Hamacher urtheilt, las er ihm aber so vor, als hätte ihn Fonk einen dummen ehrlosen Kerl genannt. Hamacher behauptet, Sandt habe ihm auch Esser's oben erwähnte Nachrichten über Fonk's Meinung von ihm und seiner Frau wiederholt und bestätigt. — Hamacher, hierüber empört, sagte: „Wie? leugnet er denn, Cönen's Brieftasche bekommen zu haben? das sieht doch wohl ein Jeder ein, daß mir daran nichts gelegen sein konnte!" Als Sandt versicherte, daß er es leugne, fragte er weiter: „Wie? leugnet er denn auch, daß er mich zweimal angesprochen hat, den Cönen aus dem Wege zu räumen?" Da nun auch dies bejaht wurde, rief er zornig aus: „Wie? Fonk ist schlecht genug, auch das zu leugnen, und er hat mir nicht einmal das Geld all' gegeben, was er mir versprochen hatte!" Nun will Sandt nochmals in Hamacher gedrungen sein und ihn ermahnt haben, bei so vielen Umständen, die entweder von ihm boshaft erlogen sein müßten, oder auf seine Mitwirkung bei Cönen's Ermordung hinwiesen, lieber ein offenherziges Geständniß abzulegen: und Hamacher soll nun in der Mitternachtsstunde sehr bewegt und unter Thränen das ganze Geständniß, wie es nachher protokollirt wurde, mit wenigen Abweichungen abgelegt, auch nachher mehrmals gleichförmig (bis auf einige Nebenumstände, hauptsächlich in Hinsicht des Mannes, der den Leichnam aus Fonk's Behausung an den Rhein gefahren) wiederholt haben.

Allein viele Umstände, die Sandt zum Theil selbst zugiebt, beweisen, daß dieses Geständniß zwar in seinen wesentlichen Bestandtheilen vor dem 19. März, aber keineswegs auf Einmal, sondern unter gegenseitiger Rücksprache und Verabredung des Sandt und Hamacher zu Stande gekommen sei, wenn man auch darauf keine

Rücksicht nehmen wollte, daß das nachherige Protokoll (vom 16. April) in einer fortlaufenden, wohl zusammenhängenden Rede abgefaßt ist, deren sich Hamacher bei seiner geringen Bildung unmöglich am 15. März, da er zum ersten Mal das Geständniß ablegte, bedient haben kann.

Sandt versprach dem Hamacher, um ihn zu beruhigen, er wolle machen, daß seine Sache in Aachen verhandelt würde, er wolle selbst dahin mitgehen, ihm die geschicktesten Vertheidiger zuordnen. Zugleich sagte er, er hoffe, Hamacher werde mit einem Jahr loskommen, und wenn es wahr würde, so wollte er ihm Begnadigung verschaffen. — Wirklich war das Geständniß sehr klüglich so eingerichtet, daß Hamacher nach den Gesetzen mit ohngefähr 5jähriger Kettenstrafe wegkommen konnte, und Sandt tadelt die Vertheidiger des Hamacher, daß sie nicht auf der Wahrheit desselben bestanden haben, erklärt auch den Hamacher (dessen Widerruf er durch äußeren Einfluß bewirkt glaubt) für betrogen.

Hamacher schrieb folgenden Brief an Sandt, den er aber zuerst durch Esser an seine Frau schicken wollte, die ihn aber, wie wir schon wissen, nicht zu sehen bekam, damit ihn diese von dem Thorschreiber Elkendorf (der in ihrem Hause wohnte) abschreiben ließe.

..... „ich glaube ich muß sagen den 2. November das wer zu meinem Vortheil besser und den 5. iß er die Dreb errunder kommen und sagden in sich: ich wert dich kerl aus dem Weg schaffen.

„Herr erkenderf seid so iut und schreiben es ab das meine Frau es dahin trag, nur jud auffsetzen, es ist möglich daß er euch brauchen wirt, daß ihr besser leben

kund ich größe Christian Hamacher meine Frau muß das Hemd hindragen."

Zu verschiedenen Malen sagte Hamacher zu den Gefangenwärtern, wenn er aus der Abendunterhaltung kam: „Wir haben jetzt überlegt, wer das Faß gefahren haben soll," — ferner: „Es fehlt uns nur noch der dritte Mann: wenn wir den haben, so nehme ich die Sache auf mich"; ein andermal: „Wir haben nun einen von Besberg, der es für 1000 Thaler über sich nehmen will, das Faß gesehen zu haben. Esser hat sich angeboten." Auch lobte Hamacher um diese Zeit den von Sandt sehr.

Da bisher alles Wesentliche aus Sandt's eigenen Aussagen beigebracht ist, wird es nun nach dem Grundsatz: audiatur et alter apars, Zeit, ohne für einen Lästerer der Beamten zu gelten, aus der schon oben angeführten Confrontation nach den Spitz'schen Bülletins, Einiges von demjenigen mitzutheilen, was Hamacher vor der Assise dem Sandt in's Gesicht behauptete: „Sandt schenkte mir zuerst ein Weinglas voll Branntwein ein; ich trank es halb aus und sagte, es wäre mir zu viel. Da sagte Sandt, ich sollte das Uebrige wieder in die Bouteille zurückgießen und Wein mit ihm trinken. Darauf schenkte er mir Wein ein und fing an: Nun sagt mir einmal, Hamacher, wo ist die Mordthat geschehen. — Ich antwortete: ich weiß von keiner Mordthat. — Nun, so laßt uns einmal studiren, wie die Sache hätte geschehen können. Welchen Tag habt Ihr dort gearbeitet? Wenn ich nur erst schwarz auf weiß habe, dann wollen wir den Fonk wohl fangen. Laßt uns einmal studiren u. s. w." Ferner: „Wenn ich es das erste Mal nicht recht zu sagen wußte, da sagte er immer: Hamacher, mich dünkt, Ihr habt es mir so gesagt,

und so gesagt, und da half er mir beständig wieder hinein. — Er sagte, nun müssen wir auch ausmachen, wie viel er Euch gegeben hat dafür, daß Ihr ihm geholfen habt. Ich sagte, laßt uns 50 Kronenthaler annehmen. Er sagte aber, 50 sind nicht genug, Ihr müßt 100 sagen. (Zu Sand.) Haben Sie nicht gesagt, wie von der Oeffnung des Thores die Rede war und ich fragte, ob ich angeben sollte, daß ich dem Thorwächter für's Aufmachen 5 Stüber gegeben hätte: nein, ich sollte sagen 6 Stüber? — Ich trage die Ketten an den Füßen, Christus der Herr trug sie am Halse. — Sie haben zweimal einen falschen Eid geschworen, einmal wie ich verurtheilt wurde, und das zweite Mal jetzt, so wahr Gott Gott ist."

Präs. Wie konntet Ihr Euch aber darauf einlassen, wenn Ihr wirklich unschuldig waret?

Ham. Herr von Sandt sagte mir, ich könnte unmöglich loskommen, ich hätte schon zu viel gesprochen.

Oberprocur. Herr von Sandt hat gesagt, daß Ihr, um den Schlag zu versinnlichen, welchen der Angeklagte dem Cönen gegeben haben soll, eine Bewegung mit der Bouteille gemacht habt, so daß Herr von Sandt einige Schritte zurückgetreten ist.

Ham. Im Gegentheil! Gerade der Herr von Sandt war es, der die Bouteille nahm und mir damit begreiflich machen wollte, wie es hätte geschehen sein können.

Oberprocur. Also Ihr bleibt dabei, daß der Herr von Sandt Euch zu dem Geständnisse verführt hat?

Ham. Ja, so wahr der Herr Christus lebt und ich die ewige Seligkeit hoffe. (Zu Herrn von Sandt.) Sie haben das Alles mit mir studirt; Sie haben auch

jetzt wieder einen falschen Eid geschworen. Aber es wird schon Alles an den Tag kommen, früh oder spät.

Oberprocur. Warum habt Ihr es denn eingestanden, wenn es doch nicht wahr ist?

Ham. Ich habe das zwar erklärt, aber nur deswegen, um den Herrn von Sandt zum Freunde zu behalten. Er sagte, ich könnte doch nicht durchkommen; er allein könne mir nur helfen, und er werde es auch gewiß thun. — Erst war die Rede, wir müßten doch einen eigenen Fuhrmann haben. Dann sollte von Woringen ein Mensch als Fuhrmann genannt werden. — Hätten wir nur einen bekannten Fuhrmann, sagte Herr von Sandt, so würde die Sache doch etwas wahrscheinlicher! Ich sagte, wenn ich wüßte, daß mein Bruder aus Sinnersdorf es übernehmen wollte. Ja, sagte er, das wäre schön! Er hatte mich nicht recht verstanden. Statt Sinnersdorf hatte er Sinten gehört. Als er nun die nächste Kehr wiederkam, sagte er, da habt Ihr mich recht auf's Eis geführt; Ihr habt ja keinen Bruder in Sinten. Ich sagte, in Sinten nicht, aber in Sinnersdorf, da haben Sie mich mißverstanden.

Als Sandt gegen Hamacher die ihm selbst vom Präsidenten als ungebührlich verwiesene Aeußerung that: „Ihr tragt jetzt Ketten, aber Ihr verdient sie auch," erwiederte dieser: „Und Ihr werdet sie tragen," und der Eindruck muß gräßlich gewesen sein, den dieses auf die Zuhörer machte.

Doch zurück in das Arresthaus! Mag nun Hamacher selbst, oder durch Andere veranlaßt, seinen Bruder Adam in Sinnersdorf zuerst als den, der den Leichnam gefahren, genannt haben: genug! er gab dem Herrn von Sandt ein Briefchen an diesen Bruder,

welches dieser aber auch nicht besorgte, und welches so lautete:

„Lieber Bruder, ich hoff du wirst mich nicht im Stich lassen, bei dieser Gelegenheit, und die Sach erklären wie (oder: die) ich gethan habe, du hast nichts zu beförchten.

Christian Hamacher.“

Als der Inhalt des Geständnisses ermittelt, punktirte sich Sandt die wichtigsten Angaben unter Hamacher's Dictiren, so wie er schon früher über seine Unterhaltungen mit Hamacher Mehres aufgezeichnet haben mochte. Er theilte es dem Effertz mit, hat aber leider! iese Notizen nicht zu den Acten gegeben, ja nicht einmal aufbewahrt. Fonk erfuhr aber nichts und wurde gar nicht vernommen; auch wurde noch nichts protokollirt, angeblich um das Geständniß geheim zu halten und die Beweise auszumitteln, nach denen nun Sandt den Hamacher in fortdauernden Zusammenkünften fragte. — Doch unterblieb das Nächste; weder in dem Thore wurde Erkundigung eingezogen, ob ein Faß mit einem Karren am 11. November durchpassirt sei, noch über Adam Hamacher's Aufenthalt in Cöln etwas festgestellt. Dies geschah erst nach mehren Monaten.

Statt dessen trug von Sandt am 19. März unter Beziehung auf das ihm abgelegte Geständniß bei Effertz auf eine Untersuchung im Fonk'schen Hause an, um auszumitteln, ob ein Packhaus, ein Branntweinfaß, ein Bandmesser u. dergl. m. dort seien: lauter alltägliche Gegenstände, deren Auffindung im März für das, was im November geschehen sein sollte, nichts beweisen konnte.

Am 20. März wurde nun diese Haussuchung wirklich vorgenommen, wobei Sandt seine Notizen gebrauchte; sie geschah ohne Fonk's Wissen, und nur die Gegenstände wurden untersucht, auf die Hamacher's

Aussage führte; Alles hingegen, was zu Fonk's Vertheidigung führen konnte, unerörtert gelassen. Weil man nun im Packhaus ein Branntweinfaß, Gewichtsteine und in der Nähe Säcke, im Comptoir ein Bandmesser fand, u. dergl. m. (lauter Gegenstände, die Hamacher bei seiner Bekanntschaft mit der Localität erwähnt hatte, weil er wußte, sie würden sich finden), so nahm man dieses als Bestätigung des Geständnisses an, was vielmehr als Widerlegung hätte dienen sollen. Indessen hatte Hamacher auch erzählt, Fonk habe ihm von einem im Packhaus hängenden alten Pferdegeschirr einen Riemen gegeben, um den Stein daran zu befestigen, der die Leiche unter Wasser halten sollte. Dieses Pferdegeschirr fand sich wirklich; ein Sattler wurde berufen, es zu untersuchen, erklärte aber, daß daran nicht das Geringste fehle. Und dieser wichtige Punkt, der das Geständniß widerlegte, wurde in dem Protokoll gar nicht erwähnt und blieb auch aus Hamacher's nachher protokollirten Aussagen weg, zum deutlichen Beweise, daß man ihm die Resultate der Haussuchung mittheilte und er sich danach richtete.

Inzwischen fing Hamacher an, mit seiner Lage unzufrieden zu werden, die sich durch sein sogenanntes Geständniß nicht im geringsten verbesserte, besonders da Sandt immer fortfuhr, wegen der Beweise in ihn zu dringen. Er schrieb daher um diese Zeit folgendes Billet:

„an den Hochwohlgebohrn Herren von sandten. sie wissen ja meine janze Sache das verhältniß, ich weiß nicht ob sie mich janz wollen verschmachten lassen. ich seyen wie ein menschenmörter der ich nicht bin. sie werden mir bald etwas zukommen lassen dann (sonst) kann ich es nicht genießen. wenn ich es ürtieb

(verdient) hätte, so wür ich denken es ist dir recht du müß bössen (büßen).

„Herr Erkendorf sind sie so gütig und schreiben es ab dann kann meine Frau es hindragen. nehmen sie daß beßden daraus. wieder (je eher) wie besser.“

Auch nach der Haussuchung war noch nichts über Hamacher's Bekenntniß protokollirt worden. Jetzt glaubte man wahrscheinlich wegen des Briefes, der schon auf einen Rückschritt deutete, nicht länger zögern zu dürfen. Es wurde Effertz, wie er sagt, am 16. April 1817 gemeldet, daß Hamacher ihn verlange. Sandt gab zugleich die beiden Briefe Hamacher's zu den Acten. Es wurde nun die sehr weitläufige und zusammenhängende Erzählung, welche Hamacher gegeben haben soll, ohne sie durch eine einzige Frage zu unterbrechen oder am Schlusse noch einige Fragen hinzuzufügen, zu Protokoll genommen. Der ziemlich bekannte Inhalt ist im Wesentlichen dieser:

Fonk habe ihn am 4. November aufgefordert, er solle ihm helfen, den Cönen aus dem Weg schaffen: er habe dieses abgelehnt, einige Tage später aber gehört, daß Fonk für sich sprach: ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen, du ruinirst mich. Am 9. November Abends habe er bis 6½ Uhr bei Fonk gearbeitet, der ihn mehrmals rufen lassen und bald das, bald jenes erinnert. Zuletzt habe er ihn gegen 9 Uhr wieder bestellt. Da sei er hingekommen, von Fonk in's Comptoir gerufen und mit einer Flasche Bordeauxwein allein gelassen, jedoch angewiesen worden, wenn es schelle, die Thür aufzumachen, denn Cönen werde noch kommen, er habe etwas vergessen. Um 10¼ oder 10½ Uhr habe es geschellt, er habe die Thür geöffnet und Cönen sei erschienen, habe nach Fonk gefragt und sei

unter dem Anführen, er habe etwas vergessen, mit diesem auf das Zimmer gegangen, wo er gearbeitet hatte. Bald darauf wären sie in's Comptoir zurückgekommen und hätten von Geschäftssachen gesprochen. Fonk hätte Cönen aufgefordert, ächten französischen Branntwein zu kosten (der den Schröder'schen übertreffe). Cönen habe sich erst geweigert, allein Fonk habe ihn (Hamacher) angewiesen, ein Glas und die Pumpe zu holen, und selbst ein auf dem Tische liegendes Bandmesser zu sich gesteckt. Im Packhaus hätte sich Fonk an das Ohmfaß, worin der Branntwein lag, und Cönen neben ihn gestellt. Fonk habe mit dem Bandmesser eine Bewegung gemacht, als wolle er das Faß aufschlagen, sich aber in einem Schwunge gewendet und mit den Worten: „Da, Kerl, hast Du die Probe!" Cönen mit dem Bandmesser vor den Kopf geschlagen, daß er blutete: auf einen Stoß vor die Brust sei Cönen dann rückwärts mit dem Kopf auf einen nahestehenden Gewichtsstein gestürzt. Fonk habe ihm nun zugerufen: „Haltet dem Kerl die Gurgel zu, daß er nicht schreien kann!" Dies habe er gethan und ihn nicht eher losgelassen, bis er gespürt, daß Cönen nicht mehr schreien könne. Nun habe Fonk sogleich die Brieftasche vorn von Cönen's Brust weggenommen, er selbst habe einen Sack aus dem Nebengemach um den blutenden Kopf gewunden und den Leichnam in ein Faß gesteckt, dies mit Stroh ausgefüllt und zugemacht. Um ihn aus der Stadt zu bringen, habe er Fonk vorgeschlagen, mit seinem Bruder, der morgen in die Stadt kommen werde, zu sprechen. — Im Comptoir habe Fonk Cönen's Hut und Pfeife, die dieser liegen gelassen, an sich genommen und sei damit auf ungefähr 10 Minuten fortgegangen, indem er die Thür hinter sich verschlossen. Bei seiner

Rückkehr habe er gesagt: er, Hamacher, möge seinen Bruder den Montag spätestens um 4¼ Uhr Morgens bestellen. Ihm habe Fonk 100 Kronenthaler versprochen und 50 abschläglich gegeben, und ungefähr um 11½ Uhr sei er fortgegangen. Sonntags früh gegen 9 Uhr sei sein Bruder zu ihm gekommen, den er angesprochen, eine Fracht für Fonk zu thun und dazu noch diesen Abend mit seinem Karren in die Stadt zu kommen, der habe sich dazu für Geld verstanden, sei Abends eingetroffen, und die Nacht mit Pferd und Karren im goldenen Löwen geblieben. Montag den 11. November habe er ihn dort abgerufen, gleich nach 4 Uhr wären sie an Fonk's Thür gewesen, der (vorher benachrichtigt) selbst aufgemacht habe. Im Hofe hätten sie das Faß aufgeladen, Fonk habe dem Adam 4 Kronenthaler gegeben und nun wären sie zum Eichelsteiner Thore hinaus nach Mühlheim zu gefahren. Kurz vor dem Mühlheimer Häuschen habe er seinem Bruder gesagt, nahe an den Rhein zu fahren (als wenn geschmuggelt werden sollte), und abladen lassen. Als sein Bruder gleich fortfahren wollen, habe er in der Angst zu ihm gesagt: Du mußt bei mir bleiben, in dem Fasse ist ein Todter! Dieser sei erschrocken, habe aber endlich doch mit angegriffen. Sie hätten das Faß aufgeschlagen, den Körper herausgenommen, er habe einen schweren Stein gesucht, diesen mit einem zu sich genommenen Riemen an den Leichnam gehangen und so den letzteren versenkt, wozu er, um ihn nach der Tiefe zu schieben, so weit in den Rhein gegangen, bis ihm das Wasser in die Stiefeln gelaufen sei; er sei dann in die Stadt gegangen, wo er ungefähr um 7½ Uhr angekommen sei und zu Hause Kaffee getrunken habe. —

Ueber die wichtigen, von Sandt zu den Acten gegebenen Briefchen wurde Hamacher gar nicht befragt.

Am 17. April war der Kaplan Geistmann, wie schon vorher, öfters bei Hamacher und ermahnte ihn ernstlich zur Erklärung der Wahrheit. Hamacher sagte ihm: er werde bald in's Verhör kommen, und wurde auch wirklich an diesem Tage wieder verhört, jedoch ohne Aufnahme eines Protokolls. Wahrscheinlich hat Hamacher schon damals das eben abgelegte Geständniß widerrufen wollen. Denn Sandt selbst schrieb an Geistmann unterm 21. April ein Billet, worin er anführt: Hamacher habe in seinem am 17. d. M. stattgehabten Verhör erzählt, daß Geistmann ihn an dem nämlichen Tage besucht und zur Erklärung der Wahrheit ermahnt habe. Geistmann bestätigte dieses in seiner Antwort vom 22. April. Wahrscheinlich ist an diesem 17. April dasjenige passirt, was in der Folge der Gerichtsschreiber Schreiner aussagte und worüber vor der Hamacher'schen und Fonk'schen Assise weitläufig verhandelt worden, ohne die Sache mehr aufzuklären. Hamacher trat nämlich vor Effertz und sagte: „Herr Oberrichter, ich kann nicht zum Beichten kommen: ich muß Ihnen sagen, daß meine neulichen Aussagen wegen Cönen's Ermordung alle falsch und erdichtet sind, und daß Herr von Sandt dieses mit mir so überlegt hat. Er stellte mir vor, er würde für mich sorgen, ich könne doch nicht ganz frei kommen u. s. w." Effertz erwiederte, geständlich sehr heftig: „Wenn Du das Alles erlogen hast, so bist Du schlimmer als ein Mörder, und die Guillotine wäre noch zu gut für Dich." Schreiner führt noch Drohungen an. Hamacher soll hierauf fortgeführt, dann aber dem Sandt, der inzwischen gekommen, gegenüber gestellt worden sein und zu diesem gesagt haben: „Nicht wahr, Herr Gnaden, ich habe Ihnen das zwar gesagt von dem

Cönen damals: allein ich habe Ihnen bei jedem Punkte bemerkt, daß es doch nicht so wäre: es war Ihnen ja nur darum zu thun, die Sache so zu Papier zu bekommen.“ Sandt habe gelächelt, einige Fragen gethan, endlich aber Hamacher ernstlich vorgestellt, daß er seine Sache schlimmer mache, und so habe dieser gesagt: „Dann wollen wir es so lassen, wie es geschrieben worden ist.“ Ein Protokoll wurde nicht aufgenommen.

Am 18. April kam der Polizeipräsident Struensee bei Revision der Gefängnisse mit dem Gefangenwärter auch zu Hamacher. Dieser klagte nicht nur, daß die Feuchtigkeit des Gefängnisses seinen Kopf, der verbunden war, angreife; sondern als ihn derselbe aufforderte, dieses seinem Richter zu sagen, erwiederte Hamacher: „Ja, Herr! ich habe vor einigen Tagen — ich will Ihnen — ach Gott — Ich habe vor einigen Tagen im Verhöre gesagt, daß ich und Fonk die Mordthat begangen. Der Herr von Sandt hat mich so viel beredet, es nur zu gestehen. Aber ich habe zu viel bekannt: Gott weiß, daß ich unschuldig bin!“

Der Präsident erklärte, daß ihn das nichts angehe, und ging fort.

Hierüber bestürzt, schrieb Hamacher noch am 18. folgendes ganz vertrauliche Briefchen:

„An den hochwohlgeb. Herrn von sanden.

Ich hoffe, sie werte wohl die jüte haben, und kommen ja bestimmt heud zoh mir. es ist was vorgefallen. es iß ein Herr vom Gericht bei mir gewesen und hat mich ausgefrach was ich bekannd habe. darüber muß ich sie sprechen. das war ein dicker Mann, sehr bockig, (pockennarbig) und sporren an den stiefeln. ich hoffe sie werden nicht ausbleiben, und nehmen Hannebein

zuerst vor was er doch bekennd. der kunde mein retter sein.“

Ungefähr um die nämliche Zeit soll auch Hamacher an seine Frau geschrieben haben: „Ich kann noch zeugen was ich will; ich warte jetzt auf Hahnebein was der zeugt.“

Am 19. April wurde Hamacher über dieses Billet und den Vorfall mit dem Präsidenten von Effertz und Sandt verhört. Er wiederholte Alles, was er dem Polizeipräsidenten erklärt hatte, ohne daß man nähere Erklärung von ihm forderte. Die Erwähnung Hahnebein's blieb ganz unberührt. — An dem nämlichen Tage begaben sich Effertz und Sandt endlich nach Sinnersdorf, um Adam Hamacher zu vernehmen. Dieser leugnete übereinstimmend mit seinen Angehörigen, am 10. und 11. November, wo gerade in seinem Dorfe Kirmes gewesen, mit seinem Karren in Cöln gewesen zu sein, und war bereit, dieses Alibi sofort durch Zeugen, die ihn in Sinnersdorf gesehen hätten, zu erweisen: allein Effertz und Sandt, statt die günstige Gelegenheit zu benutzen und die Wahrheit an Ort und Stelle zu constatiren, bedeuteten ihn, daß es dazu noch in Cöln Zeit sei! und ließen den Adam (der doch auf keinen Fall ein Criminalverbrechen begangen hatte) als Gefangenen nach Cöln bringen. Er wurde in ein abscheuliches Gefängniß gebracht, vor dessen Unreinlichkeit und Gestank der Polizeipräsident von Struensee, als er es zuerst besuchte, zurückwich; Esser saß mit ihm in einem Behältniß, worüber er sich sehr beklagte.

Als Esser's Strafzeit indessen abgelaufen war, blieb er noch wenigstens eine Woche länger im Arresthaus, und zwar mit Sandt's Wissen und Willen, weil er, dies sind seine eigenen Worte, das Verhältniß des

Esser zu Hamacher sehr sachdienlich fand, um die Wahrheit zu erforschen und über Chr. Hamacher eine gewisse Controle zu führen. An Esser's Stelle trat bei Adam Hamacher ein anderer Sträfling, Namens Conrad Wolf, der die Schlüssel zu dessen Kerker hatte, und ihn quälte, Briefe zu schreiben.

Am 22. April besuchte der Kaplan Geistmann Christian Hamacher wieder. Auf die Frage: ob er die gutmeinende Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, benutzt habe? erklärt dieser, er könne nicht mehr sagen, als er immer gethan habe, er sei unschuldig. — Späterhin sagte er: Ich bin nun genöthigt, Falschheiten zu sagen; ferner auf ächtchristliche Vorstellungen: Fonk hat mich zum Spitzbuben gemacht, ich hätte seine Liqueurs gestohlen, nun macht er mich noch zum Mörder, also kann ich es ihm auch thun; später: Foveaux hat mir 4000 Thaler und dem Bauer 1000 Thaler versprochen, wenn ich mich als Mörder angeben würde, wobei er ein Papier hervorzog. Als der Polizeipräsident Struensee hinzukam, erinnerte er diesen an das, was er ihm bereits neulich gesagt habe, klagte wieder über den feuchten Kerker, wiederholte, daß er genöthigt sei, Falschheiten zu sagen; und auf die Frage: ob er beweisen könne, daß Fonk der Mörder sei? sagte er: Eben so wenig, als Fonk beweisen kann, daß ich ein Spitzbub und der Mörder sei; kann er das sagen, so kann ich es auch sagen. — Zuletzt rief er den Pfarrer nochmals zurück und bat ihn, mit Sandt zu sprechen. Dieser, sagte er, hat mich gerne, und er hat Religion, er weiß auch, daß ich unschuldig bin, der weiß Alles von mir, daß ich doch aus dem feuchten Kerker komme, er hat mir es versprochen.

Um diese Zeit veranlaßte Sandt Adam Ha=

macher's Consulenten, den Advocat Claisen, ihn im Gefängniß zu besuchen und zum Geständniß zu ermahnen. Claisen ging dahin, mit einem Einlaßbillet von Sandt versehen, sagte dem Adam Hamacher, was sein Bruder gestanden habe, und forderte ihn auf, die Wahrheit zu sagen. Er bemerkte ihm auch dabei, daß er das, was sein Bruder ausgesagt habe, eingestehen könne, ohne straffällig zu erscheinen. Allein Adam betheuerte wiederholt und unter vielen Thränen, daß sein Bruder lüge und er so eine Fahrt damals habe gar nicht thun können, weil ein Rad an seinem Karren zerbrochen gewesen sei. Er verlangte mit seinem Bruder confrontirt zu werden. — Claisen meldete dies dem Sandt und bat mit der Anmerkung, daß er den Mann für unschuldig halte, auch um die Confrontation. — Von Sandt rieb sich die Stirn, ging einige Male auf und ab und — — Beide schieden.

Am 28. April, oder doch um diese Zeit, wurde Hamacher endlich, nachdem er drittehalb Monate im Cachot geschmachtet hatte, in ein besseres Zimmer oben im Arresthaus gebracht, und Sandt ließ ihm von nun an auch besseres Essen geben.

Zu Ende April kam Effertz zum ersten Male zu Fonk in's Gefängniß, sagte im Allgemeinen, daß etwas wider ihn ausgesagt sei, entschloß sich aber weder zur Vernehmung noch zur Confrontation Fonk's und Hamacher's. Fonk händigte ihm eine Denkschrift ein, die vorzüglich das Verfahren des Sandt in dieser Sache darstellte und vor blindem Vertrauen in denselben warnte.

Inmittels hatte Fonk gegen Schröder eine förmliche Civilklage auf Bezahlung seines Guthabens in Crefeld angestellt. Da hierbei Schröder's Gegen-

rechnung, die außer dem Bereich der Cölner Schiedsrichter gelegen hatte, in Betrachtung kam, so wurden abermals Schiedsrichter ernannt. Schröder forderte hier auf's Neue die Vorlegung der Fonk'schen Bücher, ungeachtet sie durch das Cölner Urtheil hinlänglich geprüft waren. Fonk sandte demnach die Bücher nach Crefeld. In Abwesenheit seines dortigen Bevollmächtigten schickte er seinen Comptoiristen Imhoff hin, um die Bücher aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Efferz benutzte, wahrscheinlich auf Schröder's Veranstaltung, diese Gelegenheit, um in Crefeld eine Untersuchung der Fonk'schen Bücher vornehmen zu lassen, und beauftragte dazu den Instructionsrichter Erlenwein und einen Experten Meurer. Von Ersterem wurde Imhoff als angeblicher Bevollmächtigter Fonk's am 5. Mai 1817 in Eidespflicht genommen, ebenso erschien als Schröder's Mandatar dessen Buchhalter Nobak. An des Letzteren Stelle wurde jedoch gleich den Tag darauf Friedrich Stark von Düsseldorf als Schröder'scher Bevollmächtigter vereidet. Imhoff mußte sich nun über eine große Anzahl von Fragen, welche die innere und äußere Beschaffenheit seiner Bücher betrafen, erklären, und that dieses so, daß man doch nicht wagen konnte, den Civilproceß zu sistiren.

Unterm 4. Mai schrieb Fonk an Efferz einen confidentiellen Brief, der nicht zu den Acten kam, worin er bat, mit Hamacher confrontirt zu werden, indem er ihn in seiner ganzen Blöße darstellen wolle. Auch äußerte er darin: daß er den Hamacher für den Mörder halte.

Am 5. Mai wurde mit Hamacher ein Verhör

über Esser's Aussagen begonnen; da er aber leugnete, je gesagt zu haben, daß er sich der Ketten wohl getröste, und hinzusetzte: er wisse von keiner Mordthat, wurde das Verhör mit der Bemerkung im Protokoll, daß es inzwischen zu spät geworden sei, abgebrochen.

Bei der Fortsetzung desselben am 7. Mai brach Hamacher in Thränen aus und erwähnte seinen Widerruf; Effertz sagte darauf: „Ja, mit dem Widerrufe! da sprechen wir noch mehr von; Ihr werdet doch wohl keine Unwahrheiten angegeben haben?" Dann äußerte Hamacher: „Ich wünschte nur, daß ich wüßte, ob mein Bruder bei Herrn von Sandt gewesen wäre?" Nachdem er noch manche andere verdächtige Aeußerung gethan hatte, antwortete Hamacher auf die allgemeine Frage: ob seine bisherigen Angaben richtig wären, und namentlich sein Bruder den Ermordeten gefahren habe? „Ja, diese Angaben sind wahr, und ich bestehe dabei." Auf die endliche Frage: „Warum habt Ihr denn in den letzten Verhören Euch beigehen lassen, als ob Ihr von nichts wüßtet?" erwiederte er: „Weil ich bange war, daß ich die Angabe beweisen sollte, und dann die starke Familie fürchtete."

Am 9. Mai wurde er wieder verhört und ernstlich ermahnt, die Wahrheit zu sagen. Er wiederholte sein ganzes früheres Geständniß mit wenigen und unbedeutenden Abweichungen. — Auf die Frage: ob Hahnebein nicht vorher versprochen habe, den Cönen Abends herauszulocken, antwortete er: „Nein, Gott, nein! Wenn das wäre, das wäre ein schöner Beweis!" Auch erklärte er, von Sandt erfahren zu haben, daß ihn Fonk des Liqueurdiebstahls beschuldige.

An dem nämlichen 9. Mai schickte Hamacher durch

den Gefangenwärter Lammertz folgendes räthelhafte Billet an Effertz:

„Es ist geschehen wie es immer will, man kann sich kein Beschwerniß daraus machen: Jedermann weiß, daß er mir nicht zu Gefallen geschehen ist.“

Am 10. Mai wurde auch Hamacher's Ehefrau, schwer erkrankt, verhaftet. Der einzige Grund war das oben erwähnte Silbergefäß, welches man noch bei ihr vorgefunden hatte und für einen Bestechungsversuch der Fonk'schen Familie hielt. Die Frau wurde, ohne daß ihr Mann davon wußte, bis Ende August eingekerkert, sehr schlecht gehalten und etwa zweimal verhört.

Am 19. Mai wurde Hamacher das erwähnte Billet vorgehalten, über dessen Sinn er keine bestimmte Erklärung gab. Bei weiterer Befragung verlangte er Sandt's Gegenwart. Als hierauf das Verhör abgebrochen werden sollte, erschien Sandt selbst, und nun wiederholte Hamacher auf mehre ihm vorgelegte Fragen abermals den ganzen Inhalt des vorigen Geständnisses, jedoch mit der wesentlichen Abweichung, daß er behauptete, nicht sein Bruder Adam, sondern ein ihm unbekannter Fuhrmann, den er früher in Fonk's Hause getroffen, habe die Leiche gefahren, und er habe früher seinen Bruder genannt und allerhand Nebenumstände angegeben, weil er gedacht habe, daß diese Angabe einen starken Beweis brächte. Als Effertz nach Sandt's Entfernung nach der Ursache fragte, warum Hamacher Sandt's Gegenwart verlangt habe, erwiederte dieser: „Weil derselbe die Sache weiß, indem ich sie zuerst bekannt habe und ihm aufgetragen, dem Fonk vorzuhalten, daß er mich zweimal angesprochen habe, den Cönen aus dem Wege zu schaffen, und daß er das Portefeuille bekommen habe, und weil ich ihm

gleichfalls und noch hier vor der Thür im Gange gesagt habe: Thun Sie mir den Gefallen und sagen dem Fonk, er hätte es selbst gethan: nämlich den Cönen ermordet." Als eine andere Ursache fügte er auch hinzu: er habe vernehmen wollen, ob er einmal mit seiner Frau sprechen dürfe? von deren Verhaftung er nichts wußte.

Unterm 20. Mai schrieb Foveaux an Fonk einen Brief, der sich hauptsächlich auf des Letzteren Angelegenheiten mit Schröder bezog, und ihm Nachrichten von seiner Gattin gab. Foveaux erhielt hierauf einen vom 21. datirten Brief von Effertz, worin alle Mittheilungen an Fonk, außer durch den Generalprocurator, untersagt und auf Fonk's Schuld als unzweifelhaft hingedeutet wurde. Dieser Brief wimmelt von orthographischen Fehlern, und ist auch in Hinsicht des Zusammenhangs der Gedanken und des Styls erbärmlich.

Effertz erhielt aber auch in dieser Zeit in des Gerichtsschreibers Schreiner Gegenwart durch den Gefangenwärter Lammertz ein Briefchen, worin dieser sein ganzes Geständniß förmlich widerrief, weil von Sandt ihm Alles eingegeben. Diesen Brief steckte Effertz zu sich, ohne ihn zu den Acten zu nehmen und Hamacher darüber zu verhören. Effertz selbst sagte darüber: die Acten wären erst sehr spät geheftet worden und hätten lange zerstreut durcheinander gelegen!! sie wären bald in seinen, bald in Sandt's Händen gewesen, und so möge das Briefchen verloren gegangen sein. Ihm habe es unrichtig geschienen, weil es Hamacher freigestanden, den Widerruf jeden Tag zu Protokoll zu geben!! (Doch geschah es erst im August!) — Effertz soll aber damals doch befohlen haben, Hamacher das Schreibzeug wegzunehmen!

In der Mitte des Monats Juli wurde die Sache von Berlin aus, wahrscheinlich bei der Immediat-Justiz-Commission angeregt. Nun wurde am 17. Juli 1817 endlich der Wirth im goldenen Löwen, Jansen, bei dem man früher blos mündliche Erkundigung eingeholt hatte, nebst Frau und Magd förmlich befragt. Sie sagten einstimmig und Jansen beschwor, daß sie den Adam Hamacher nicht kennten und derselbe nie, namentlich nicht am 10. November 1817, im Gasthofe logirt habe.

Die Vorsteher der Gemeinde Sinnersdorf Johann Schurf und Johann Büßdorf wurden aufgefordert, nachzufragen, ob Jemand im Dorfe wisse, daß Adam Hamacher an den bewußten Tagen mit Pferd und Karren abwesend gewesen sei? Sie erklärten, daß sie nicht erfahren könnten, ob er zu Hause gewesen sei oder nicht, weil gar nicht von Adam Hamacher gesprochen werde.

An dem nämlichen 17. Juli untersuchte Sandt mit dem Polizeirathe Guisez und dem Arzte Klöcker das Arresthaus zu Cöln, wegen darin herrschender Krankheiten, und unterschrieb ein Protokoll, welches besagt, daß sich damals zwar Spuren eines nervösen Fiebers geäußert hätten, jedoch noch kein Gefangener an den Folgen gestorben, auch eine Trennung der Kranken noch zur Zeit nicht nöthig sei.

Adam Hamacher wurde am 25. Juli 1817 auf's Neue verhört und gab hier an, ein Unbekannter habe am Freitag vor der letzten Sinnersdorfer Kirmes Pferd und Karre für den nächsten Sonntag Abend bei ihm bestellt. An diesem Abend sei der Unbekannte wiedergekommen; er habe demselben, nach einigem Bedenken, sein Geschirr gegen Unterpfand überlassen, und den Montag

früh habe es ihm der Fremde wiedergebracht, das Pfand zurückgenommen, den bedungenen Preis bezahlt und angegeben, er habe ein Faß auf Mühlheim gefahren. Den Inhalt des Fasses habe er nicht angeben wollen. — Daß durch Esser und Wolf eine Communication zwischen den Gebrüdern Hamacher stattgefunden habe, ist möglich; denn allerdings gab Christian Hamacher zuletzt auch einen unbekannten Fuhrmann an. Adam Hamacher selbst hat indessen stets behauptet, er sei zur Zeit dieses Verhörs schon verstandesschwach gewesen.

Unterm 28. Juli 1817 wendete sich Fonk's Gattin an die damalige Königl. Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen, brachte mehre Beschwerden gegen Effertz und sein Verfahren an, und bat, ihm die Untersuchung zu entnehmen, oder doch einen andern zuverlässigen Mann zuzuordnen, der den Verhören und Confrontationen beiwohne.

An dem nämlichen 28. Juli wurden Adam Hamacher's Frau und Sohn nochmals ausführlich vorgenommen, auch bei der vierten Frage unverschämte Lügner genannt. Sie blieben aber dabei, daß Adam am 10. und 11. Nov. im Dorfe geblieben, gaben auch genau an, was damals bei ihnen vorgegangen sei.

Am 1. Aug. 1817 erklärte Adam Hamacher seine obige Angabe für gänzlich erdichtet und ihm, damit er bald aus dem Gefängniß käme, von einem andern Gefangenen eingegeben.

Unterm 14. Aug. wurde Fonk's Gattin beschieden, daß ihre Anträge nicht zur Beurtheilung und Entscheidung der Immediat-Commission gehörten, sondern vor den Appellationshof zu Cöln, als die geeignete Behörde, verwiesen worden seien.

Am 19. Aug. erschien Effertz bei Fonk, rauchte

mit ihm Tabak, bot ihm ein besseres Zimmer an und beklagte sich, daß Fonk's Familie sich so laut gegen ihn und sein Verfahren ausspreche. Er erzählte sodann, daß zwar Umstände eingetreten wären, welche die Beisetzung eines zweiten Untersuchungsrichters herbeiführen könnten; daß aber dieses die Sache nur verzögern würde, die er jetzt bestimmt in 8 Tagen beendigen könne. Effertz dictirte nun dem Gerichtsschreiber zu Protokoll, daß er selbst die Beisetzung eines zweiten Untersuchungsrichters wünsche, und da Fonk den nämlichen Wunsch zu erkennen gab, äußerte er: es würde scheinen, als ob Fonk mit seinem Protokolliren unzufrieden sei, und ließ sich daher von diesem noch bezeugen, daß er dessen Antworten immer gehörig protokollirt habe!

Am 20. Aug. meldete Effertz Fonk, daß er alleiniger Untersuchungsrichter bleiben werde. Der Appellationshof hatte nämlich das Gesuch der Madame Fonk, als in den Gesetzen und der Sache nicht begründet, verworfen.

Am 26. Aug. wurde endlich, da die Umstände dazu nöthigten und Christ. Hamacher nicht mehr wankte, sein Widerruf förmlich zu Protokoll genommen. — Um diese Zeit äußerte er gegen den Gefangenwärter: „Ich befürchte, ich mache wieder eine Reise hinunter (in's Cachot); denn ich habe etwas gesagt, das ich nicht hätte thun sollen, weil es nicht christlich ist," und: „Nun habe ich mich mit Herrn von Sandt einmal recht gepackt: ich kann ihm aber nichts als die Wahrheit sagen, und wenn es den Kopf kosten sollte." — Von da an ist er unveränderlich bei dem Widerruf geblieben. An die Thür seines Kerkers schrieb er: „von Sandt ist an meinem Unglück schuld," und ein andermal:

„Vertraue nur auf Gott allein!
Der Menschen Macht ist viel zu klein.“

Am 30. Aug. wurde endlich Fonk, eben vom Kerkerfieber befallen und vorher ärztlich untersucht, über einen Theil der Hamacher'schen Aussage förmlich durch Effertz vernommen, Vieles aber (z. B. was auf die Localität des Fonk'schen Hauses und deren Besichtigung, auf den Transport des Fasses und Adam Hamacher Bezug hatte) immer noch weggelassen. Fonk, der Alles für eine Ausgeburt der Hölle erklärte, bestand auf Confrontation. Da über das, was schon förmlich widerrufen war, eine Confrontation nicht wohl stattfinden konnte, so kam Effertz in die größte Verlegenheit, daß er sich sogar weigerte, dieses Gesuch protokolliren zu lassen, bis Fonk den Gerichtsschreiber zum Zeugniß aufforderte.

Um diese Zeit wurde Hamacher's Ehefrau, auf die man nichts bringen konnte, wieder aus dem Kerker entlassen.

Am 31. Aug. 1817 gaben die Schiedsrichter in Crefeld ihr motivirtes Urtheil ab. Das Resultat desselben war, daß Schröder der Gesellschaft noch 7791 Thlr. 50 Stüber schuldig bleibe, Fonk hingegen ein Guthaben von 16,752 Thlr. 7 Stüber zukomme, wofür er nur in der Schuld des insolventen Schröder und in den Vorräthen und Geräthschaften Deckung finden konnte. — Schröder appellirte aber gegen den Ausspruch.

Schon früher, und sobald die Fonk'schen Bücher in Crefeld entbehrlich, auch von den dortigen Experten hinlänglich untersucht waren, hatte sie Effertz, als zu dem Criminalprozeß gehörig, in Beschlag genommen und wegen der darin angeblich vorkommenden Verfälschungen die Untersuchung fortsetzen lassen.

Unter dem 16. März wendete sich Hoffmann an den Polizeipräsidenten Struensee in Cöln, um nähere Auskunft über die Italienerin und besonders darüber zu erhalten: ob Cönen am 9. November im Schumacher'schen Hause, oder die Italienerin außerhalb desselben gewesen sei? Struensee, der bei Cönen's Verschwinden sein Amt noch nicht angetreten hatte, gab diese Sache an die übrigen Polizeibeamten ab, und Guisez ließ nun an Hoffmann einen Auszug des am 29. Januar 1818 an Sandt erstatteten Berichts gelangen, worin aber die Stelle hinzukam: „Ganz besonders ist durch Vernehmung der Eheleute Schumacher, deren Domestiken und der sämmtlichen Freudenmädchen mit Zuverlässigkeit ausgemittelt worden, daß am 9. November Cönen nicht in dem Schumacher'sche Bordell und die Florentinerin nicht außer dem Hause gewesen." Da diese Stelle in der Reinschrift des Originalberichts fehlte, so wurde Guisez von Fonk's Vertheidiger in der Folge eines Falsi beschuldigt, wodurch er ein früheres schweres Versäumniß habe bedecken wollen. Indessen berief sich Guisez vor der Hamacher'schen sowohl als Fonk'schen Assise auf sein Concept (welches er bei der ersteren auch producirte), worin die Stelle sich befinde, die der Abschreiber damals aus Versehen weggelassen habe, ohne daß der Fehler bei der Revision bemerkt worden sei. Der Schreiber bestätigte dieses.

Am 30. März 1818 wurden Fonk, der inzwischen öfters verhört worden war, Hamacher's Aussagen vom 16. April, 7., 9. und 19. Mai 1817 zum ersten Male vollständig vorgelegt. Um diese Zeit bemühte sich der Advocat Claisen, der schon früher dem Adam Hamacher bedient gewesen war, Zeugen zu finden, welche es außer Zweifel setzen möchten, daß sein Client an den Kirmes-

tagen 1816 in Sinnersdorf gewesen sei. Er wandte sich deswegen an den schon oben genannten Büßdorf, der ihm aber unterm 20. März 1818 meldete, daß er sich vergebens bemüht habe, solche Zeugen zu finden. Claisen ritt zweimal nach Sinnersdorf, und durch Heinrich Kolb, den er zuerst ausmittelte, fanden sich noch 3 Zeugen für Hamacher's Aufenthalt in Sinnersdorf, nämlich Faßbender, Fußwinkel und Cäcilia Kraus. Claisen benachrichtete Fonk's Consulenten, den Adv. Firmenich hiervon, als von einer auch für Fonk sehr wichtigen Sache. Man kam überein, diese Zeugen zuvörderst außergerichtlich zu befragen, und sie wurden daher zu dem Firmenich bestellt. Die Kraus kam nicht. Die Uebrigen erklärten in Gegenwart des Kaufmanns Moll, eines Freundes von Foveaux, daß sie allerdings den Hamacher während der Kirmes 1816 gesehen hätten, gaben auch die Umstände genau an. Sie wurden von Claisen für den Weg bezahlt, und nun in 2 Requeten, deren letzte vom 1. April 1818 datirt ist, von Claisen im Namen Ad. Hamacher's dem Instructionsrichter Hoffmann angegeben, der sie auch verhörte, und wo sie bei ihrer vorigen Aussage beharrten.

Unter dem 29. Mai 1818 erstattete der Untersuchungsrichter Hoffmann seinen ausführlichen und musterhaften Bericht an das Kreisgericht zu Trier, worin er Alles, was für oder gegen die verschiedenen Angeklagten sprach, genau auseinandersetzte, zugleich aber, wiewohl schonend, die Mängel und Verstöße in dem früheren Verfahren rügte. Das Kreisgericht stellte hierauf unter dem 2. Juli Ulrich und Adam Hamacher sogleich selbst auf freien Fuß und verwies hingegen Fonk, Christian Hamacher und Hahnebein an

die Anklagekammer des Appellationsgerichts zu Trier, weil die nähere Prüfung und Würdigung der Anzeigen gegen diese der durch das Gesetz bestimmten höheren Behörde überlassen werden müßte. Es fügte den Bericht des Untersuchungsrichters seinem Erkenntnisse bei.

Bei der Anklagekammer reichten nicht nur Aldenhoven, sondern auch Fonk selbst umständliche Denkschriften ein, in welchen alle Vertheidigungsgründe und alle Verstöße der Beamten dargestellt wurden. Am 23. Juni 1818 erkannte hierauf der Appellationshof zu Trier, nachdem das öffentliche Ministerium (Birk) darauf angetragen hatte, Hamacher in Anklagezustand zu versetzen, daß Fonk und Hahnebein auf freien Fuß zu setzen seien, weil die Untersuchungsacten keine hinreichende Anzeige wider sie darböten, um eine Anklage zu rechtfertigen. Gegen Christian Hamacher hingegen wurde wegen Mordes oder Betheiligung daran die Anklage erkannt und derselbe vor den Assisenhof des Saardepartements und in das Justizhaus zu Trier verwiesen.

Fonk kehrte nun, nach einer Gefangenschaft von 16 Monaten und 4 Tagen, nach Cöln zurück. Hahnebein verließ schwach und krank das Arresthaus, und weil er Fonk als den Urheber seiner Leiden betrachtete, behauptete er nun schon auf der Rückreise um so bestimmter: Fonk sei der Mörder Cönen's. Im Juli ließ Fonk, um die Appellationen zu erledigen, die Schröder wider die beiden schiedsrichterlichen Erkenntnisse hatte einwenden lassen, die Civilsache bei dem Appellationshof zu Cöln fortsetzen. Schröder trug hier zum dritten Male auf Vorlegung der Fonk'schen Handelsbücher an, und Fonk ließ sie auf die Gerichtskanzlei schaffen.

Adam Hamacher, der, wie schon oben bemerkt worden, geistesschwach und körperlich krank das Arresthaus zu Trier verließ, scheint dort vorher mit Fonk gesprochen zu haben. Daß er nachher die Fonk'sche Familie und Fonk selbst als Leidensgefährten in Cöln besuchte, kann, zumal jetzt keiner von Beiden mehr in Untersuchung war, wohl Niemand verdächtig finden. Die Erinnerung seiner langen Leiden, und der Verlust, den er inzwischen an seinem Vermögen erlitten, brachte ihn aber zu dem Entschlusse, sich an den König zu wenden, um seine Entschädigung von denjenigen Beamten zu erhalten, welche sein Unglück verursacht. Der Advocat Claisen fertigte die Supplik und A. Hamacher übergab sie selbst dem Großkanzler von Beyme. Der Erfolg scheint gewesen zu sein, daß ihm der Weg Rechtens freigestellt wurde, den er indessen nicht einschlug.

Wenn Adam Hamacher durch einen solchen Schritt sich bei den Beamten nicht beliebt machte und diese veranlaßte, immer neue Zeugen aufzusuchen, um der Entschädigungsklage entgegenzukommen, so fand er auf der andern Seite in seinem Dorfe Alles auf sich aufmerksam. Alle drangen mit Fragen in ihn, und theils wegen der zurückgebliebenen Schwäche, theils um sich der Zudringlichen zu erledigen, mochte er Manchem eine sonderbare, seinem Wunsche gemäße Antwort geben. Sinnersdorf steht in Hinsicht der Moralität in schlechtem Ruf: so sind die mancherlei Klatschereien über das, was Hamacher nach seiner Rückkehr von Trier gesagt haben soll, entstanden, welche nachher die Assisen beschäftigten; so überhaupt die vielen späteren Zeugnisse, indem sich Jeder besann: ob er nicht den Hamacher auf einer Kirmes gesehen oder vermißt habe? ohne genau noch an die von 1816 denken zu können.

Inzwischen war die für die Einsicht der Fonk'schen Bücher Schröder bestimmte Frist beinahe verstrichen, als Fonk gemeldet wurde, daß Sandt jene Bücher von der Gerichtskanzlei des Appellationshofs auf jene des Kreisgerichts habe bringen lassen, um dort eine neue Criminaluntersuchung beginnen zu lassen. Auf eine Vorstellung Fonk's bei dem Justizminister von Beyme wurde Sandt aufgegeben, die Bücher an ihren vorigen Ort bringen zu lassen, was er auch nach einiger Zögerung that.

Der Assise, welche im August 1818 zur Trier gehalten wurde, präsidirte der Appellationsrath Artois. Hamacher's Sache, die hier eigentlich vorkommen sollte und für die Alles vorbereitet war, wurde unvermuthet noch aufgeschoben; der Präsident ließ vielmehr neue Zeugen zu dieser Sache vor sich laden, wozu er allerdings befugt war.

Nachdem die Fonk'schen Handlungsbücher zur Gerichtskanzlei des Appellationsgerichts zurück waren, ließ sie Fonk noch einige Zeit dort für Schröder zur Einsicht liegen; als er sie nachher zurückforderte, erhielt er vom Gerichtsschreiber die Erklärung, daß ihm von Sandt verboten sei, die Bücher verabfolgen zu lassen.

Gertrud Odenthal, die am 10. December 1817 (also nach Cönen's Verschwinden) bei Fonk in Dienste getreten war und diese am 14. October 1818 wieder verließ, wurde gleich am 16. October vernommen und befragt, ob ihr die anderen Mägde nichts von der Mordgeschichte erzählt hätten? — Sie leugnete dies gänzlich. — Wahrscheinlich um die nämliche Zeit ließ Krey die beiden Mägde, Catharine Schoock und Catharine Gallibert, die seitdem Fonk's Dienste verlassen hatten, ihre Aussagen, wodurch sie Fonk entlasteten, in

der Kirche nach Admonition eines Geistlichen auf das Evangelienbuch beschwören. Sie beharrten aber dabei.

Ueber das Zurückhalten seiner Handelsbücher beschwerte sich Fonk bei dem Appellationshof und bat um Verordnung zu deren Verabfolgung. Der Gerichtsschreiber bezog sich auf die Beschlagnahmbefehle des Generaladvocaten vom 7. und 20. September und vom 10. October 1818 und bat ebenfalls um Verhaltungsbefehle. Der cölnische Appellationshof verordnete durch Beschluß vom 17. October die Rückgabe der Bücher an Fonk.

Unterdessen war der oben geschilderte Rütger Hilgers wegen grober Mißhandlung mehrer Personen in Untersuchung gekommen und vor den Assisenhof zu Coblenz gestellt worden. Nach dem Anklageact vom 16. August 1818 hatte Hilgers, um von einem 1817 in Leudesdorf an einem gewissen Cornelius von Mehren begangenen Morde sich nähere Kenntniß zu verschaffen, von dem Justizbeamten die nöthige Unterstützung erhalten. Mit einem Gensdarmen und etlichen anderen Personen verhörte nun Hilgers:

1) einen gewissen Ignaz Lavette, 65 Jahre alt, am 6. Februar, und zwar gegen seinen eigenen Sohn, Heinrich Lavette, den Hilgers des Mordes beschuldigte. Da er nicht nach Wunsch aussagte, wurde er auf die Brust gestoßen, daß er Blut spie, und viele Tage eingesperrt;

2) die Mutter, eine gebrechliche alte Frau, wurde in das sogenannte Verhör getragen. Hilgers drohte ihr mit dem Scheiterhaufen, ließ ihr im kalten Zimmer, ohne Bette und ohne Stroh, Nachts die Daumen binden, welche erfroren wären, hätte sie nicht der Wächter gelöst. Als sie doch nichts gegen ihren Sohn angab, wurde sie bis auf's Hemd ausgezogen und auf eine Kiste gesetzt,

wo man Anstalt machte, sie auf den bloßen Leib zu schlagen, bis man sie endlich auf ihr jämmerliches Flehen entließ.

3) Die Tochter, 20 Jahre alt, der man sagte, ihr Bruder habe Alles gestanden, wurde, da sie nicht aussagte, mit einer Cordel an beiden Armen und Daumen heftig gebunden und in's Wachthaus geführt, wobei sie einen so heftigen Stoß erhielt, daß sie 3 Treppen hinunter auf's Gesicht stürzte. Man ließ sie gebunden vom 6. Februar 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr des 8. Februar; als sie auch da nicht aussagte, stieß ihr Hilgers mit der Faust auf die Stirn, daß sie beinahe toll wurde, und zwang sie, da sie den angebotenen Branntwein ausschlug, sich mit dem Bauch auf den Tisch zu legen. Leib und Beine wurden festgebunden, der Kopf niedergedrückt, der Mund zugehalten, und nun hob man der Jungfrau Rock und Hemd auf und gab ihr 40 Stockschläge auf den Hintern, daß er aufschwoll und sie meinte, getödtet zu werden. Dann befiehlt Hilgers, sie in den Rhein zu werfen, fragt sie aber erst, ob sie beichten wolle? Da sie sich dazu versteht, entfernt Hilgers alles Licht und spielt den Geistlichen bis zur Absolution, wo ihn die Aermste erkennt! Jetzt führt man sie, als solle sie in den Rhein geworfen werden, auf die Landstraße, und von da in's Wachthaus, wo sie im Keller, an den Kelterbaum angebunden, bis zum andern Morgen eingesperrt war. Nach kurzem Aufenthalt in einem warmen Zimmer mußte sie noch einen Tag und eine Nacht im Keller angebunden zubringen, wo ihr die Füße schwollen, bis sie endlich am 12. Februar entlassen wurde, u. s. w. u. s. w.

Gleiche Scheußlichkeiten wurden noch gegen 3 andere Personen verübt. Der Assise wohnte der Großkanzler

von Beyme selbst bei. Hilgers wurde schuldig befunden und zu 2jähriger Correctionsstrafe verurtheilt, auch auf Beyme's Befehl von der Immediat-Justiz-Commission am 23. November 1818 unter namentlicher Anführung des Hilgers eine schriftliche Weisung an alle Generaladvocaten und Unterbehörden erlassen, sich nie wieder so schlechter Subjecte zu bedienen.

Der Großkanzler von Beyme gab, um die Frage wegen des Betrugs ein- für allemal zu erledigen (was wohl gleich anfangs hätte geschehen sollen!) der Immediat-Justiz-Commision die Weisung, daß durch den Generaladvocaten die Bestimmung der Behörde veranlaßt werden solle, vor der die Entscheidung darüber vorbereitet und befördert werden könne. Sandt ließ diesen Befehl mehre Monate unbefolgt.

Zum Präsidenten der im Februar 1819 in Trier zu haltenden Assise war der Appellationsrath Artois wieder ernannt, und wieder in der Hamacher'schen Sache thätig. Hamacher hatte den Advocat Marx zu seinem Vertheidiger gewählt. Auf dessen schriftliches Ansuchen wurde diesem durch schriftliche Antwort vom 29. Januar 1819 von Artois der Zutritt zu Hamacher verweigert, der doch schon längst verhört war. Dies war dem Art. 302 des Code d'instruction criminelle ganz zuwider.

Unter dem 6. Februar 1819 erließ Artois, als Assisen-Präsident zu Trier, einen Befehl an den Untersuchungsrichter Krey in Mühlheim, Fonk in Cöln, als des Mordes an Wilhelm Cönen, wegen neuer Beweise, die man in den inzwischen vorgenommenen Zeugenverhören gefunden zu haben glaubte, angeschuldigt, zu verhaften, in das Arresthaus zu Trier zu führen und zu vernehmen. Zu Erlassung eines solchen Befehls

war Artois gesetzlich nicht befugt, sondern nur der competente Instructionsrichter.

Die Immediat-Justiz-Commission autorisirte den Krey zu Hebung alles etwaigen Anstandes unterm 11. Februar 1819 schriftlich, den ihm ertheilten Auftrag zur Verhaftung und Vernehmung Fonk's in Ausübung zu bringen. In Folge dessen wurde Fonk am 12. Februar abermals verhaftet, und am 15. in das Arresthaus zu Trier gebracht.

Am 8. Mai 1819 starb Hahnebein an den Folgen seines langen Arrestes. Auf dem Todtenbett sagte er zu seinem Bruder: von Sandt und Effertz sind meine Mörder!

Die im Mai und August unter dem Präsidium der Appellationsräthe Roßbach und Matthieu gehaltenen Assisen gingen abermals vorüber, ohne daß Hamacher vor dieselben gestellt wurde; bei ihren gesetzlich vorgeschriebenen Umgängen im Justizhause bekamen diese Präsidenten den au secret gesetzten Hamacher nicht einmal zu sehen. Wahrscheinlich hoffte man damals, Fonk und Hamacher noch zusammen vor die nämliche Assise bringen zu können.

Nachdem Fonk längst über die angeblich neuen wider ihn gefundenen Beweise verhört war, suchte er bei der Anklagekammer des Appellationshofes zu Cöln (an welchen die Hauptsache nun wieder kam) zu Ende October 1819 darum an, seinem Vertheidiger, zum Behuf seines Geschäfts, die Einsicht der Acten zu gewähren. Die Staatsbehörde widersetzte sich aber diesem Antrage, und der Anklagesenat wies ihn zurück, hauptsächlich um deswillen, weil das Gesetz dem öffentlichen Ministerium zur Pflicht mache, die Acten binnen fünf Tagen von Beendigung der Untersuchung zu bearbeiten, also diese

kurze Frist nicht noch auf Veranlassung der schriftlichen Vertheidigung des Angeschuldigten verkümmert werden dürfe.

Fonk's Vertheidiger lernte also die neuen Beweise gegen seinen Clienten nur aus demjenigen kennen, was Fonk aus seinen vor drei Monaten gehaltenen Verhören noch erinnerlich war.

Am 24. November 1819 erklärte der Untersuchungscommissarius die Untersuchung für geschlossen und verordnete die Mittheilung der Acten an das öffentliche Ministerium, um sie vor den Anklagesenat zu Cöln in gesetzlicher Form zu bringen. Das öffentliche Ministerium brachte indessen dem Gesetz, auf welches es sich früher selbst bezogen hatte, zuwider seinen Antrag während vieler Wochen nicht vor den Anklagesenat zu Cöln, und entschuldigte die Verzögerung damit, daß die Acten der zweiten in Trier anhängigen, die Bücherverfälschung betreffenden Untersuchung zur Bearbeitung der Hauptsache wesentlich nothwendig seien.

Auf den von dem Instructionsrichter zu Trier erstatteten Bericht erfolgte am 6. Januar 1820 das Erkenntniß der Berathschlagungskammer des Kreisgerichts zu Trier. Man hatte aus den früheren Acten 41 Punkte gezogen, in Hinsicht deren die Bücher der Fälschung verdächtig sein sollten, und über jeden dieser Punkte war die Staatsbehörde vernommen worden. Diese hatte bei 40 Punkten selbst erklärt, daß sie sie nicht geeignet zu einer Anklage finde, und nur bei einem einzigen (dem sechsten, der 6 abgeänderte Posten im Kassenbrouillon betraf) sich die Anklage vorbehalten. Die Berathschlagungskammer erkannte nun in Hinsicht jener 40 Punkte in Uebereinstimmung mit der Staatsbehörde: daß keiner derselben geeignet sei, als be-

trügerische Handlung oder arglistige Fälschung angesehen und gerichtlich verfolgt zu werden, und in Ansehung dieses sechsten verwarf sie den Antrag der Staatsbehörde, weil auch hier die zur Bildung einer als Verbrechen anzusehenden Fälschung erforderlichen Eigenschaften mangelten. Sie verordnete daher Einstellung des ferneren Verfahrens wegen sämmtlicher Punkte und Rückgabe der Bücher an den Beschuldigten, indem sie den darauf gelegten Beschlag aufhob.

Der Generalprocurator Bölling stellte nun endlich seinen Antrag dahin, daß Fonk in Anklagestand versetzt und zufolge des früheren Surrogationsurtheils vor den Assisenhof zu Trier verwiesen werden möchte.

Am 24. Februar 1820 erkannte endlich der Appellationshof zu Cöln, in Erwägung, daß die aus der neuen Untersuchung resultirenden Anzeigen weder für sich betrachtet, noch in Verbindung mit den in der früheren Untersuchung erhobenen Indicien zureichende Verdachtsgründe darböten, um darauf gegen den Beschuldigten eine Anklage zu begründen, die Anklage gegen Fonk für unstatthaft, und befahl ihn in Freiheit zu setzen. Sechs Räthe nahmen an diesem Erkenntniß Theil.

Am 2. März wurde dieses Erkenntniß Fonk zugestellt, und in Freiheit gesetzt kehrte er, nachdem er 12 Monate und 18 Tage im Kerker geschmachtet hatte, nach Cöln zurück.

Am 9. October 1820 wurde der durch Urtheil vom 23. Juni 1818 in den Anklagestand versetzte Hamacher vor die Assise gestellt, unter Abhörung von 160 Zeugen. Noch während der Dauer dieser Assise wurde die der gedruckten Criminalprocedur vorangeschickte Einleitung öffentlich in Trier verbreitet, kam also auch in die Hände der Geschworenen. In

diese Einleitung, die von einem mit den Acten genau bekannten Manne abgefaßt ist, wurde dennoch vieles Actenwidrige, Falsche und Unbewiesene eingemischt, wodurch die Gemüther gegen Hamacher eingenommen werden mußten; auch gegen Fonk floß manche Unwahrheit ein.

Als Zeuge wurde bei dieser Assise auch Rütger Hilgers aufgeführt. Als Hamacher's Vertheidiger an die Correctionsstrafe erinnerte, die er wegen der gröbsten Mißhandlung mehrer Personen erlitten habe, bemerkte der Oberprocurator, daß eine solche Strafe zur Vereidigung nicht unfähig mache. Der Vertheidiger machte weiter darauf aufmerksam, daß ebenderselbe früher zu einer entehrenden Zuchthausstrafe als Mitglied einer Räuberbande verurtheilt gewesen sei, konnte dieses aber nicht sogleich vollständig beweisen. Hilgers selbst gab an, er sei vor 1800 bei einer Räuberbande in der Witgenstein'schen Grafschaft Altenkirchen, aber blos deswegen gewesen, um sie der Justiz in die Hände zu bringen, und ohne diesen wichtigen Umstand zuvörderst näher zu untersuchen, wurde nun zur Vereidigung und Abhörung des Hilgers geschritten.

Sandt, der hier ebenfalls als Zeuge vereidet und abgehört wurde, wiederholte die Behauptung, daß er den Wein in Hamacher's Gefängniß ansteckender Krankheiten wegen, die im Hause geherrscht hätten, habe bringen lassen. Auch wurde Schöning's Gegenwart bei Hamacher's Geständniß von Schöning selbst und Sandt behauptet. Wegen des Thatbestandes, besonders der Uebereinstimmung des Geständnisses mit dem Leichenbefunde, wurden blos die Trierer Aerzte, Medicinalrath Seibold und der Kreisphysikus Burkard, am 26. October vor der Assise gehört und von diesen

kein wichtiges Bedenken erhoben, ob sie gleich zum Theil zu sehr künstlichen Expositionen genöthigt waren.

Hamacher blieb bei der Behauptung der Unwahrheit seines früheren Geständnisses stehen. Am 20. October, wo der Präsident Schwarz den Hamacher aus dem Sitzungssaale zu sich in ein besonderes Zimmer führen ließ, wurde Letzterer von Ersterem sogar ermahnt, sein früheres Geständniß in der Audienz zu wiederholen. Auf die Erklärung, daß er dies nicht thun könne, weil das ganze Geständniß unwahr sei, wurde die Ermahnung dringend wiederholt und hinzugesetzt, daß er es bereuen werde, wenn er dem Rathe nicht folge.

Die Anklage war nach dem Erkenntniß, welches Hamacher in Anklagestand versetzt hatte, nur auf die Ermordung Cönen's oder Betheiligung dabei gerichtet. Daher waren die Fragen, die der Präsident den Geschworenen vorlegte, nur diese, und konnten gesetzlich nur diese sein:

1) Ist der angeklagte Christian Hamacher schuldig, im November 1816 zu Cöln den Kaufmann Wilhelm Cönen von Crefeld freiwillig und mit Vorbedacht ermordet zu haben?

2) Ist der angeklagte Christian Hamacher schuldig, dem Urheber oder den Urhebern des im November 1816 zu Cöln an dem Kaufmann Wilhelm Cönen freiwillig und mit Vorbedacht verübten Mordes mit Kenntniß der Sache in den Handlungen, welche diesen Mord vorbereitet, erleichtert oder vollbracht haben, geholfen oder beigestanden zu haben?

Am 31. October 1820 wurde Hamacher von den Geschworenen in Beziehung auf die erste Frage für schuldig erklärt, den Cönen freiwillig, jedoch ohne Vorbedacht, ermordet zu haben. Die

zweite Frage erklärten die Geschworenen durch diese Antwort erledigt. Ihnen galt also Hamacher's Geständniß für richtig und der Widerruf als falsch. Nach diesem Geständniß aber war Hamacher nicht der Mörder, sondern nur der Theilnehmer; denn er hatte, nachdem Fonk den Schlag auf den Kopf und den Stoß auf die Brust gegeben, wodurch Cönen auf die Gewichtssteine stürzte, diesem nur auf Fonk's Befehl die Kehle zugehalten und nachher die Leiche fortgeschafft. Da nun außer dem Geständniß andere ihn noch mehr gravirende Beweise nicht vorhanden waren, so stehen die auf dieses Geständniß gegründeten Antworten der Geschworenen offenbar mit dem Geständniß selbst in Widerspruch.

Der Assisenhof verurtheilte hierauf den Hamacher zu lebenslänglicher Kettenstrafe, nach vorheriger Ausstellung an den Pranger und Brandmarkung. Hamacher suchte gegen dieses Erkenntniß Cassation nach. —

Die Immediat-Justiz-Commission wurde indessen auf den Gang dieser Sache aufmerksam, und ein Mitglied derselben, der Appellationsrath Schwarz, erhielt von ihr den Auftrag, darüber eine Untersuchung anzustellen. Er verhörte mehre Personen, und besonders am 16. September 1817 den Gerichtsschreiber Schreiner.

Am 23., 24., 25. und 26. September verhörte Effertz mehre Zeugen über die angebliche Verfälschung der Handelsbücher: unter diesen auch den oben erwähnten Friedrich Stark aus Düsseldorf. Den Nämlichen zog er sodann am 28. September auch als Kunstverständigen bei der Untersuchung der Bücher zu Rathe und empfing von ihm unterm 30. gutachtliche Bemerkungen darüber.

Am 26. September giebt Fonk ein neues schrift-

liches Gesuch um Confrontation mit Hamacher ein, welches Effertz anfänglich annimmt, dann aber erklärt, daß er sich die Bescheidung vorbehalte, weil von Sandt die Confrontation nicht erlauben wolle.

Ein ärztliches Zeugniß vom 29. September besagt, daß Adam Hamacher schon eine geraume Zeit verrückt sei.

Auf Anrathen ihres Rechtsbeistandes ließ Fonk's Gattin im September das Urtheil der Crefelder Schiedsrichter abdrucken. Es wurde ein Vorwort beigefügt, worin über Haß und Parteiwuth gegen Fonk geklagt, dasjenige, was neuerlich in Hinsicht der Handelsbücher geschehen, als auffallend und blos verzögernd dargestellt und eine baldige Beendigung der Sache gewünscht wurde.

Am 1. October reichte Fonk's Gattin bei dem damaligen Revisionshofe zu Coblenz ein Vorstellung ein und bat um Verweisung der Sache an einen andern Instructionsrichter, indem sie mehre Verdachtsgründe wider Effertz aufstellte. Der General-Staatsprocurator Eichhorn machte demnächst auch von Amts wegen dem Hofe den Antrag, aus Gründen legitimer Suspicion die Sache vor den Instructionsrichter und, wenn der Fall eintreten sollte, vor den Appellationshof zu Trier zu verweisen.

Von Sandt, der von den Verhältnissen unterrichtet sein mochte, reichte um dieselbe Zeit auch ein Gesuch um Verweisung der ganzen Untersuchung nach Trier, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, bei der Immediat-Justiz-Commission ein. Durch diese soll er an den General-Staatsprocurator beim Revisionshofe gelangt sein.

Am 4. October verwies der Revisionshof zu Coblenz

mittels förmlichen Erkenntnisses, dem Antrag des General-Staatsprocurators gemäß, die ganze weitere Untersuchung an den Instructionsrichter des Kreisgerichts und eventuell an den Appellationshof zu Trier.

Adam Hamacher war unterdessen immer kränker geworden, so daß ihm am 10. Januar 1818 die Sacramente gereicht wurden. Er wünschte selbst noch einmal verhört zu werden, und der Arzt, Dr. Burkard, zeigte diesen Wunsch dem Vertheidiger, den sich Fonk inzwischen gewählt hatte, dem Advocat Aldenhoven an. Dieser meldete es schriftlich dem Untersuchungsrichter Hoffmann und bat, dem Adam Hamacher, mit Rücksicht auf seinen jetzigen Zustand, nochmals unverzüglich zu vernehmen und, wo nöthig, mit Fonk und Christian Hamacher zu confrontiren. Das Verhör erfolgte noch an dem nämlichen Tage, und Adam erklärte auch hier auf dem Sterbebette die ganze Aussage seines Bruders, so weit sie ihn betreffe, für unwahr und schilderte lebhaft seine Behandlung im Arresthaus zu Cöln, die ihn geistesschwach gemacht habe. Er besserte sich zwar wieder, blieb aber bis Ende April krank und zeigte bei und nach seiner Entlassung noch Spuren von Geisteszerrüttung.

In zwei Briefen vom 12. und 13. Januar 1818 bat Fonk den Untersuchungsrichter Hoffmann, den Hamacher unablässig zu interrogiren, auch durch einen würdigen Geistlichen ermahnen und allenfalls beichten und communiciren zu lassen, damit der Lügner entlarvt werde und die Wahrheit völlig an den Tag komme. Hamacher blieb aber bei dem Widerruf stehen und stellte sein ganzes Geständniß fortwährend als die herbe Frucht der mit Herrn von Sandt angestellten Ueberlegung dar.

Am 15. Januar 1818 sagte Hahnebein's Bruder vor Gericht eidlich aus, von dem Kaufmann Schöler gehört zu haben, daß eine gewisse Frau Weyer seiner Frau erzählt habe, sie habe an dem Abend, wo Cönen verschwunden, einen erbärmlichen Schrei gehört. Die Schöler'schen Eheleute bestätigten dies zwar in der Hauptsache, allein die Weyer selbst, als sie befragt wurde, wußte davon nicht das Mindeste, auch wohnte sie so entfernt, daß sie einen solchen Schrei wenigstens aus Fonk's Hause nicht hören konnte.

Am 21. Juni legte Hoffmann zwei vereideten Aerzten, Dr. Graach und Dr. Siebold, den Obductionsbericht nebst dem Gutachten und dem Inhalt des Hamacher'schen Geständnisses vor, um auszumitteln, ob Hamacher's Aussage mit dem Obductionsbericht übereinstimme? Sie erklärten, daß die Wunden, mit Ausnahme der Stichwunde, wohl mit einem Bandmesser zugefügt sein könnten, übrigens Hamacher's Aussage mit dem Obductionsbericht harmonire, den einzigen Punkt ausgenommen, daß nach Hamacher nur ein Schlag mit dem Bandmesser geschehen sein solle, mit welchem die mehren Wunden unmöglich beigebracht worden sein könnten. —

Am 12. Januar 1821 wurde Hamacher's Gesuch um Cassation seines Strafurtheils von dem Revisionshofe zu Berlin verworfen. Die Acten wurden nunmehr nach der von den alten Provinzen auf die neuen übergegangenen Verfassung vom Justizminister dem Könige vorgelegt.

Unterm 13. Februar 1821 resolvirte der König, daß die Bestätigung des Strafurtheils gegen Hamacher bis nach Beendigung der Procedur gegen Fonk aus-

gesetzt bleiben, einstweilen aber die Strafe angetreten werden solle.

Um diese Zeit war es zur Sprache gekommen, daß Fonk's Nachbar, der Bäcker Engels, aus dem beiden Häusern gemeinschaftlichen Brunnen zwischen Ostern und Pfingsten 1816 (also ungefähr 6 Monate nach Cönen's Verschwinden) beim Wasserschöpfen einen Hut hervorgezogen habe. Bei den Haussuchungen am 19. März 1817 und am 17. November 1819 hatte man den Brunnen unberücksichtigt gelassen. Jetzt aber ergab sich Folgendes:

1) man zweifelte nicht, daß der herausgezogene Hut der Cönen'sche gewesen sei, ungeachtet man ihn nicht mehr hatte. Er soll rund, mit schmalem Rande, noch ganz und der Form nach unversehrt gewesen sein: nur war kein Futter mehr darin. Der Bäcker warf ihn unter den Backofen, bis ihn nachher ein junger Hund zerriß und der Bäckerbursche die Stücke wegwarf;

2) man entdeckte, daß Fonk nach Cönen's Verschwinden mehrmals, selbst oder durch Andere, den Engels erinnert habe, die Thür zum Brunnen zuzuhalten; einmal soll er auch starr hineingesehen haben: das mußte wegen des Hutes geschehen sein;

3) man untersuchte mehr als 3 Monate lang mit großer Mühe diesen Brunnen und ließ Alles, soweit es nur möglich, herausschaffen, weil man hoffte, auch Cönen's Pfeife hier zu finden. Dies gelang nun zwar nicht, aber statt dessen fand man — — Sand, Unrath und drei Steine, wovon der eine, 7—8 Centner schwer, höchst mühsam herausgebracht wurde. Wie war das hineingekommen? — Durch Fonk, um den Hut zu bedecken! Hatte man doch im December 1816 einige Wagen Sand in seinen Hof schaffen sehen — wer konnte

zweifeln, daß dies der nämliche gewesen, den man jetzt wieder aus dem Brunnen schaffte?

4) man hatte bemerkt, daß Fonk's Leute das Wasser nicht mehr aus dem Brunnen, sondern anderwärts holten: — offenbar geschah dieses, weil Cönen's Hut darinnen lag und mit Unrath und Sand bedeckt worden war!

5) es ergab sich, daß sowohl dem Engels, als dem Eigenthümer des von ihm bewohnten Hauses Anträge gemacht worden waren, den Platz, wo sich der Brunnen befindet, gegen Entschädigung abzutreten: — wer konnte zweifeln, daß dieses von Fonk ausgegangen sei, um sich vor fremdem Zutritt sicher zu stellen?

Am 9. März zeigte der erste Generaladvocat Billing dem Untersuchungscommissarius an: von glaubhaften Personen (??) und durch genaue Beobachtung wurde die schon seit mehren Monaten ihm zugekommene Nachricht bestätigt, daß Fonk's Verwandte und Freunde, nämlich Foveaux und Moll, fast tägliche Zusammenkünfte mit dem Hilgers hielten und ihm schon bedeutende Anerbietungen gemacht hätten. Es wurde daher auf umständliche Vernehmung des Hilgers über gewisse speciell angegebene Umstände angetragen.

Hilgers erzählte nun bei eidlicher Vernehmung am 12. März ausführlich, wie ein Geistlicher und noch ein anderer Mann ihm wiederholt in einem Weinhause, wo er mit ihnen zusammengetroffen sei, 50 Carolin geboten hätten, wenn er die Geschichte im Kümpchen so erzähle, wie Fonk sie darstelle; man habe ihm, da er Hoffnung gemacht, 4 französische Thaler in die Rocktasche geschoben, die er behalten zu können geglaubt habe, u. dergl. m. Er behauptete, sich in diesen Ver-

kehr mit Fonk's Freunden blos deshalb eingelassen zu haben, um dem Gerichte einen sprechenden Beweis zu liefern, welche schlechte Wege man einschlage, um die Gerechtigkeit zu hemmen.

Hilgers konnte aber die Personen, mit denen er im Weinhause unterhandelt haben wollte, anfangs gar nicht benennen, und als ihm wiederholte Zeiträume zu ihrer Ausmittelung gestattet worden waren und er endlich einige Namen zu Protokoll gab, konnten die Personen nirgends aufgefunden werden.

Im Verlauf der Procedur wurde auch eine gewisse Gertrud Rader am 23. Mai eidlich vernommen, welche unter Anderm erklärte: daß sie den Rütger Hilgers nur von Ansehen kenne und ihn vor dem 12. Mai 1821 gar nicht, und seitdem nicht wieder gesehen habe. Und doch war während dieses Verhörs die Heirathsverkündigung dieser Gertrud Rader mit dem nämlichen Hilgers schon seit mehren Tagen auf dem Rathhause zu Cöln angeschlagen, und schon am 30. Mai erfolgte die wirkliche Verheirathung!!!

Unterm 25. Mai 1821 kam Fonk mit einer Vorstellung bei dem Untersuchungscommissarius ein, berechnete, daß er nun zusammen drei Jahre in Gefangenschaft, und namentlich jetzt 6 Monate 23 Tage im Kerker geschmachtet habe, ohne über die neuen Ergebnisse befragt worden zu sein. Er bat daher um Beschleunigung. Der Untersuchungscommissarius verfügte nichts auf diese Vorstellung, weil, wie er nachher in den Acten bemerkte, nichts darauf zu verfügen gewesen sei.

Zwei Sachverständigen, einem Baumeister und einem Mechaniker, wurden die Resultate der Brunnenreinigung

vorgelegt, und sie erklärten in einem am 10. April 1821 ausgestellten Gutachten:

1) die gefundene oberste Sandlage entspreche dem gewöhnlichen Vorbefund bei Brunnenreinigungen gar nicht und sei sicher von oben hineingeschüttet;

2) die zweite Lage, Schlamm, habe sich zwar im Brunnen gebildet, es sei aber hierzu eine ziemliche Zeit erforderlich gewesen, bis sie von der oberen Sandlage bedeckt worden;

3) die dritte Lage, nämlich die größeren Steine, seien nach der festen Ueberzeugung der Sachverständigen auf jeden Fall absichtlich von oben hereingeworfen; ein Zufall, durch den sie hineingefallen, lasse sich, wenigstens in Hinsicht des größten, nicht denken. Der Zeitpunkt, wenn dies geschehen, sei nicht zu bestimmen; verschiedene Löcher und Beschädigungen, die sich im Mauerwerk an der Seite des Bäckers Engels fänden, rührten nicht hiervon, sondern von dem Anschlagen der Brunnenrinnen her. — Nach der Lage der Steine im Brunnen, besonders des größten, der auf der Seite des Engels gelegen, sei anzunehmen, daß dieser von der Fonk'schen Seite hereingeworfen sei, und zwar ohne im Herabfallen wider das Mauerwerk anzustoßen und dasselbe zu beschädigen denn wahrscheinlich sei der große Stein auf einer Diele, oder mittels Hebels von der Erde auf die Brustmauer des Brunnens heraufgeschafft und demnächst in einem elliptischen Bogen hinabgestürzt worden, wobei er dann auf die entgegengesetzte Seite des Bäckers Engels habe zu liegen kommen müssen; wegen der kleinen Steine lasse sich nichts bestimmen;

4) die vierte Lage Unrath sei der eigentliche ursprüngliche Brunnenschlamm, und

5) die fünfte der ursprüngliche Brunnenkies, wie er sich in allen cölnischen Brunnen finde.

Unterm 14. Mai hatte Aldenhofen sich an den Medicinalrath und Professor von Walther in Bonn gewandt und von diesem ein ärztliches Gutachten über Cönen's Todesart, insoweit sie aus der gedruckten Criminal-Procedur gegen Hamacher erhelle, und besonders über die Uebereinstimmung des Hamacher'schen Geständnisses mit dem Leichenbefunde erbeten. Derselbe erklärte sich darüber in einem ausführlichen Gutachten vom 6. Juni 1821, ganz gegen die Obducenten, dahin:

1) Daß Hamacher's Geständniß mit dem Leichenbefund in mehren Punkten in offenbarem Widerspruch stehe;

2) es sei zwar wahrscheinlich, aber nicht als vollkommen erwiesen anzusehen, daß die Kopfwunden dem noch lebenden Cönen beigebracht wurden;

3) es sei durchaus nicht erwiesen, daß diese Wunden mit einer heftigen und absolut tödtlichen Hirnerschütterung verbunden waren, oder sein mußten;

4) die blos äußeren Kopfwunden enthielten keine zureichende Ursache des Todes;

5) daß diese Kopfwunden zusammen genommen dem Cönen unmöglich durch einen Schlag mit der Rückseite oder mit der Schneide eines Bandmessers beigebracht sein könnten;

6) es sei nicht wahrscheinlich, daß eine derselben durch einen solchen Schlag mit dem Bandmesser verursacht worden, bei mehren derselben sei es unmöglich;

7) es sei zweifelhaft und keineswegs unumstößlich erwiesen, daß Cönen erdrosselt worden;

8) ebenso sei keineswegs erwiesen, daß derselbe schon todt in das Wasser kam;

9) daher sei Cönen's Todesursache noch nicht mit Zuverlässigkeit ausgemittelt; die vorhandenen Gründe der Wahrscheinlichkeit zur Annahme der einen Todesursache vorzugsweise vor der andern seien keineswegs so überwiegend, daß darauf ein richterliches Erkenntniß mit Zuverlässigkeit gegründet werden könne.

Am 25. und 26. Juni wurde endlich Fonk in Beziehung auf die neue Procedur vernommen. Die Gegenstände des Verhörs waren:

1) Der Hut und der Brunnenbefund. Fonk erklärte hierauf die einzelnen bemerkten Punkte:

a) ad 1. Er wisse nichts von dem Hute, und hätte ihn, wäre er der That fähig gewesen, eben so gut an die Hausthür nageln als in den Brunnen werfen können.

b) ad 2. Eine im Hofe stehende Pumpe erhalte ihr Wasser durch Röhren aus jenem Brunnen: und wenn daher letzterer im Winter offen stehe, so müßten die Röhren gefrieren und die Pumpe unbrauchbar werden. Er sei aber erst im Februar oder März 1816 in das Haus gezogen, habe folglich in einem früheren Winter nicht Ursache gehabt, auf das Zuhalten des Brunnens von Seiten des Bäckers zu dringen.

c) ad 3. Er wisse auch von dem Sand, Steinen und Unrath nichts, der aus dem Brunnen geschafft worden sei. — Der im December 1816 in den Hof gebrachte Sand sei gebraucht worden, um mehre Salatsorten für seinen Schwiegervater hineinzulegen.

d) ad 4. Das auswärtige Trinkwasser sei besser befunden worden und so habe er sich lieber dessen bedient; der Brunnen sei oft trübe gewesen.

e) ad 5. Der Geschäftsführer des Hauseigenthümers hätte mit ihm und seiner Frau von einer neuen Pumpe oder Erwerbung des ausschließlichen Eigenthums des

vorhandenen Brunnens gesprochen, weil die Hausleute oft über schlechtes Wasser und Verstopfung der Pumpröhre geklagt hätten. Wenn er also wegen Ankaufs des Platzes gefragt, so sei es für den Hauseigenthümer geschehen. [1])

2) Fonk's vormalige Mägde sollten zur Hamacher'schen Assise auf seine und seiner Familie Kosten und in Begleitung eines Foveaux'schen Handlungsdieners gereist sein. — Fonk leugnete irgend etwas davon zu wissen, weil er sich damals auf dem Lande befand: erklärte aber das sehr kleinliche Reisekostendetail, welches man ihm vorlegte, so, daß es nicht nöthig schien, ein Geschenk anzunehmen. [2])

---

[1]) So hatte Fonk diese Fabel vom Hute für jeden Vernünftigen gewiß hinreichend widerlegt; und selbst wenn es ausgemacht wäre, daß Cönen's Hut aus dem Brunnen gezogen worden, so folgte noch keineswegs, daß ihn Fonk hineingeworfen, da man auch von anderen Seiten zu dem Brunnen kam und der Mörder ihn hineinwerfen konnte, gerade um Andere verdächtig zu machen. Engels soll sogar erklärt haben, er wisse selbst nichts von der Sache! — Daß aber dennoch die mehr als 3 Monate fortgesetzte Brunnenuntersuchung, besonders auch ein alter Schlüssel, den man nebst einem Gewichtstein, einigen Klammern u. dergl. fand (wie man denn ähnliche Geräthschaften bei jeder Reinigung eines von oben offenen Brunnens findet), auf das Publikum einen für Fonk sehr ungünstigen Eindruck machte, indem dadurch alte Gerüchte aufgefrischt und neue erzeugt wurden, und es ließe sich auch an sich vermuthen: denn die Menge ist immer für die Schuld und wittert Geheimnisse — der Hut, der Brunnen, die Steine, Fonk's tragisches Hinunterblicken, mußten ihr willkommen sein!

[2]) Sehr richtig bemerkt in der Folge der Vertheidiger, daß es ganz thöricht gewesen sein würde, die Bestechung dieser Mägde so lange aufzuschieben oder durch einen mitgegebenen Handlungsdiener, den auf der damals so frequenten Landstraße Aller Augen sahen, auf ihre Aussage wirken zu wollen! — Wenn nun aber Foveaux oder sonst einer von Fonk's Freunden diesen armen Personen, die durch ihr früheres Dienstverhältniß bei Fonk zu einer weiten Reise genöthigt

3) Der angebliche Verkehr der Fonk'schen Familie mit Hilgers. Hier lautet die 25. Frage sogar so: „Haben Sie nicht des Herrn Johann Jacob Moll Vernehmung über Hilgers veranlaßt, um die Abhörung dieses Letzteren nöthig zu machen und dadurch ihm Gelegenheit zu verschaffen, eine allenfalls versprochene günstige Erklärung zu den Acten zu bringen?" !! — Fonk blieb bei seiner vorigen Anzeige stehen und erklärte die Aussage des Hilgers für ein Gewebe von Lügen.

Diese Punkte, die insgesammt höchstens sehr entfernte Verdachtsgründe bilden, waren also das Resultat der dritten Untersuchung gegen einen zweimal freigesprochenen Bürger!

Vom 6. August ist der neue (dritte!!) Anklageact datirt, welchen dem Gesetze gemäß der General-Procurator Leist entwarf, und woraus sich schon ergiebt, daß der ganze, gegen Fonk von der Staatsbehörde zu führende Beweis auf Vermuthungen und entfernte Anzeigen gegründet war.

Am 30. August wurde der bereits zweimal freigesprochene, sechs Jahre im Gefängniß schmachtende Fonk, dem Erkenntniß vom 19. Juli gemäß, von Cöln in das Justizhaus zu Trier zum dritten Male abgeführt.

Am 22. August hatte sich Aldenhoven an die medicinische Facultät zu Marburg gewendet und von dieser ein Responsum über den Obductionsbericht und

---

waren und von ihrem Lohne lebten, einen Beitrag zu den Reisekosten gegeben hätte, wäre das ein Grund, anzunehmen, daß Fonk der Mörder Cönen's sei?? — Offenbar wollte man nur die Mägde verdächtig machen, die dem Hamacher'schen Märchen im Wege standen, weil sie einstimmig sagten, Fonk sei am 11. Nov. 1816 nicht in's Packhaus zur Mordthat, sondern in's — — Bett gegangen!

die Uebereinstimmung mit dem Hamacher'schen Geständnisse erbeten, ohne ihr jedoch das Walther'sche Gutachten mitzutheilen. Hier wurde die Sache sehr gründlich untersucht: namentlich wurden an einigen frischen Leichen Versuche über die Einwirkung gewaltiger Hiebe mit einem Bandmesser auf die Kopfknochen gemacht. Das unterm 18. December ausgestellte ausführliche Responsum bietet nun folgende Resultate dar:

1) Nur in der Entstehung der Verletzung an Cönen's Hinterhaupte lasse sich einigermaßen eine Uebereinstimmung mit dem Hamacher'schen Geständnisse finden, aber keineswegs in der Entstehung der übrigen Kopfwunden;

2) allenfalls könne wohl die mit Nr. 8 bezeichnete Wunde mit einem Bandmesser gemacht sein: es sei aber wegen mangelnder genauerer Uebereinstimmung irgend einer Seite des Bandmessers mit dieser Wunde kein bestimmter Ausspruch hierüber möglich;

3) wenn Cönen, was nicht zu erweisen sei, die vorgefundenen Wunden im Leben erhalten haben sollte, so sei zwar wahrscheinlich, daß er durch eine Hirnerschütterung vom höchsten Grade sein Leben eingebüßt habe;

4) bestimmte Beweise seien weder für die Annahme, daß die Wunden im Leben, noch für die, daß sie im Tode beigebracht worden, vorhanden;

5) für die Erdrosselung spreche nur ein höchst täuschendes, ungewisses Merkmal (die Blutunterlaufung am Halse);

6) Cönen's Leichnam liefere eben so wenig Beweise für den erlittenen Tod im Wasser, als bestimmte Merkmale, welche auf eine andere Todesart mit Gewißheit schließen ließen.

Hierbei wurde noch hinzugesetzt, daß man a) wegen der langen Zeit, die zwischen Cönen's Tod und der Obduction verstrich, b) wegen Mangels an Nachrichten und Spuren über den Gemüths- und Sinnenzustand Cönen's im Zeitpunkt des Todes (ob er z. B. berauscht gewesen sei?), c) wegen unterlassener Untersuchung der Beschaffenheit des Bluts und vorzüglich des Rückenmarks und seiner Umgebung durchaus nicht auch nur mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen könne:

1) ob alle vorgefundenen Verletzungen dem Körper schon vor dem Tode beigebracht worden seien, oder nicht?

2) in welchem Grade die nach dem Tode eingetretenen Einflüsse (z. B. Erschütterung, Stöße, Kälte, Wasser u. s. w.) jene Verletzungen vermehrt oder wohl gar hervorgebracht hätten?

3) in welchem Grade die im Leben beigebrachten Verletzungen zum Tode des Cönen beigetragen haben möchten? —

Man sieht, daß in allem Wesentlichen, namentlich über die völlige Ungewißheit des Thatbestandes, dieses Gutachten ganz mit dem Walther'schen übereinstimmt.

Fonk trug bei der Anklagekammer zu Cöln darauf an, daß ein kaufmännisches Gutachten über seine Bücher möchte eingeholt werden, und der Generaladvocat Bölling erklärte hierauf: daß von den aus der unterlassenen Einholung des Gutachtens etwa gegen den Angeklagten entstehenden Folgen von Seiten der Staatsbehörde kein Gebrauch gegen ihn gemacht werden solle. — Nach dieser Vereinigung konnte eigentlich von der richtigen oder unrichtigen Beschaffenheit der Bücher vor der Assise nicht mehr die Rede sein.

In der Zwischenzeit während der Vorbereitung der

Assise erschien der „Kampf für Recht und Wahrheit in dem fünfjährigen Criminal-Prozesse gegen Peter Anton Fonk", dessen Herausgabe Fonk vom Kerker aus leitete. So viel Vertheidiger auch diese Schrift Fonk in der Ferne gewann, so konnte sie doch in der Nähe nicht großen Eindruck machen, weil man zu allgemein gegen Fonk eingenommen war, die Schrift zerstreute Actenstücke und in diesen Angriffe auf Beamte enthielt, deren Ansehen in jenen Gegenden überwiegend ist. Wohl aber schadete die Schrift durch ihren überhaupt etwas zu leidenschaftlichen Ton, durch welchen auch außer den Beamten mehre Personen, die nachher als Zeugen abgehört wurden, sich beleidigt fanden.

Dagegen erschienen kurz vor der Eröffnung der Assise drei Schriften gegen Fonk: von Sandt, Hartmann und Stark, welche den größten Eindruck machen mußten durch ihren geringen Umfang, ihre zusammenhängende, nicht in Actenstücken zerrissene Darstellung, und die ersteren durch die Auctorität ihrer Verfasser: obgleich die Sandt'sche Schrift mehr schimpft als beweist, und die Hartmann'sche und Stark'sche fast lauter Unwahrheit enthalten, die dem Angeklagten schaden sollte.

Daß die wenigsten der Geschworenen in Trier zu Hause, die meisten genöthigt waren, sieben Wochen in den Gasthäusern zu leben, wo sie damals mit erbitterten Beamten, mit Cönen's Verwandten und anderen, eben so zahlreichen als voreingenommenen Zeugen zusammentreffen und von ihrem Geiste mehr oder weniger ergriffen werden mußten, konnte unmöglich ohne Einfluß auf die Entscheidung bleiben.

Die Anzahl der Zeugen wuchs ungemein dadurch, daß man nicht blos über die Thatsachen selbst, sondern

zugleich auch über bloße Aeußerungen, die sich auf die Thatsachen bezogen und oft mit diesen in Widerspruch standen, Zeugen abhörte: auch nichts von allen den Verdachtsgründen wegließ, die bereits im Laufe des früheren Verfahrens ganz vollständig beseitigt waren. Es mußte hierdurch den Geschworenen ihr Geschäft erschwert und die Sache unnöthig verlängert werden.

Nothwendiger Weise mußte man die Uebersicht dadurch zu erleichtern suchen, daß man die ganze Procedur in gewisse Hauptabschnitte theilte, jedem Zeugen den ihm gebührenden Platz anwies und so das ganze zum Grunde liegende Factum durch den Mund der Zeugen sich vor den Geschworenen entwickeln ließ.

Dem Leser sind die Thatsachen bekannt und so wollen wir ihn mit einer Wiederholung derselben nicht langweilen, sondern eilen zum Schluß.

Nach Beendigung der sämmtlichen Verhöre redete Fonk bewegt und schluchzend den Präsident noch so an: „Herr Präsident! In diesem letzten entscheidenden Augenblicke bitte ich inständigst, — befragen Sie noch einmal — beschwören Sie den Hamacher zum letzten Male, daß er sage, ob und was er von der Sache weiß, ohne alle Rücksicht auf den Herrn von Sandt und auf mich!" —

Christ. Hamacher (vorgerufen). „So wahr als Christus am Kreuze gestorben ist, Alles, was ich ausgesagt habe, ist falsch."

Präs. „Also Alles falsch?"

Ham. „Alles, Alles!"

In dem Vortrage der Staatsbehörde kamen zwar gleich anfangs die schönen Worte vor: „Schön und erhaben ist der Beruf des öffentlichen Ministeriums, geschaffen, um den Schuldigen zu verfolgen, aber auch den

Unschuldigen zu schützen und zu retten." Allein von dem Gedanken an die Möglichkeit der Unschuld war in dem weiteren Vortrag keine Spur: aus den leersten, gesuchtesten Hypothesen wurde der Beweis der Anklage hier zusammengesetzt und jede Kleinigkeit in Verdacht genommen. Daß z. B. Fonk und Cönen an dem unglücklichen 9. November eine Weile unter Einem Regenschirm gegangen waren, wird erstaunenswürdig, daß Cönen sich nachher in der Conferenz statt des Weines Bier ausbat und Tabak rauchte, wird verdächtig gefunden. Die Verdachtsgründe sollen nun a) solche sein, die Fonk ohne Rücksicht auf das Hamacher'sche Geständniß treffen, und b) solche, die aus diesem Geständnisse hervorgehen. Allein die ersten sind unter aller Kritik, denn sie laufen darauf hinaus: Cönen könne 1) nicht von Räuberhänden gefallen, 2) nicht in dem Schumacher'schen Hause ermordet sein, 3) nicht sich selbst entleibt haben, 4) Fonk sei die einzige Person, mit der er in gespannten Verhältnissen gestanden habe, 5) Fonk habe sich bei Einlegung der Gensdarmen auffallend benommen, 6) Fonk habe in mehren Briefen Vermuthungen über Cönen's Verschwinden geäußert, und 7) sich gegen die ihn besuchenden Crefelder Kaufleute verdächtig benommen. —

Welche Anzeichen eines Mordes!!! Ein Motiv, das einen gescheidten Mann zum Morde bewegen könnte, wird gar nicht aufgesucht! — Die Entwickelung der Wahrheit des Hamacher'schen Geständnisses ist in ähnlichem Geiste; was sich brauchen läßt, wird aufgegriffen, was nicht paßt, liegen gelassen, wovon Beispiele schon angeführt sind. Eine nähere Erörterung wäre überflüssig: nur die merkwürdige Stelle soll hier noch angeführt werden, wo davon die Rede ist, ob Fonk Urheber des Mordes sei

oder sich daran betheiligt habe? „Es ist Ihnen, meine Herren," heißt es hier, „gewiß noch aus dem Obductionsbericht erinnerlich, daß die Aerzte den Tod des Cönen vorzüglich 1) aus dem Schlag, der ihm auf den Kopf gegeben worden und mit einer Hirnerschütterung verbunden war, 2) aus der Halsverletzung und der damit unzertrennlichen Erstickung, insbesondere aber 3) aus dem gleichzeitigen Zusammentreffen dieser beiden Gewalten hergeleitet haben. Daraus geht hervor, daß jeder von ihnen, sowohl der Angeklagte als Christ. Hamacher den Cönen allein — — und auch getrennt gemordet, und daß sie zusammen genommen den Tod nur schneller herbeigeführt haben. Daß ihn Jemand getrennt ermordet hat, geht daraus hervor, daß der Schlag, welcher eine Hirnerschütterung verursachte, verbunden mit dem Fall auf den Hinterkopf ein tödtlicher war, und daß ebenso die Aerzte die Erdrosselung als eine nothwendige Ursache des Todes erklären. Somit steht es also fest, daß sowohl der Angeklagte ihn erschlagen, als Hamacher ihn erdrosselt hat; es steht zugleich fest, daß diese beiden Verletzungen zusammen und schneller den Tod herbeiführen mußten, und in dieser Beziehung treten Fonk und Hamacher in das Verhältniß, daß Beide ihn zusammen ermordet haben. Wollte man annehmen, daß Cönen durch Erwürgung umgebracht worden sei, so stünde fest, daß der Angeklagte den Tod desselben durch den ihm vor der Erwürgung beigebrachten Schlag erleichtert und befördert hätte." — Offenbar hatte dieses Raisonnement nur die Tendenz, über die Entscheidung der Hamacher'schen Assise, welche Hamacher für den Urheber des Mordes erklärt hatte, den Geschworenen hinwegzuhelfen. Aber welche elende Behelfe! Wie kann die nämliche Person erschlagen

und auch erdrosselt werden? — Hamacher's Geständniß und das Gutachten der Aerzte als richtig vorausgesetzt, so wäre es gewiß, daß Fonk der Urheber und Hamacher der Theilnehmer des Mordes gewesen. Denn theils hätte die ganze moralische Veranlassung blos in Fonk gelegen, theils hätte ja nach dem Gutachten der Schlag und Fall schon hingereicht, Cönen zu tödten. Wenn nun gleich die Obducenten dieses Nämliche auch von der Halsverletzung behauptet haben, so kann doch nach aller gesunden Vernunft eine spätere Verletzung, die nur auf eine frühere folgt, nicht mehr als eine selbstständige Tödtung betrachtet werden, sondern kommt, als den Erfolg der ersten beschleunigend, als Theilnahme in Betracht.

Allein die Staatsbehörde ließ hier Alles unentschieden und stellte als Resultat ihres Vortrags auf: „daß der Cönen gemordet sei, daß der Angeklagte ihn ermordet, oder an seiner Ermordung sich betheiligt, und daß er nicht allein freiwillig, sondern mit Vorbedacht gehandelt habe." Unstreitig wurden hierdurch die nachherigen Fehlgriffe der Geschworenen mit veranlaßt.

Die Vertheidigung wurde von Grebel und Aldenhoven abwechselnd, im Ganzen zweckmäßig geführt. Zuerst wurde die Unhaltbarkeit des Thatbestandes gezeigt, und konnte die Vorlesung des Marburger Gutachtens nicht länger gehindert werden. — Nachdem sodann Fonk selbst sich über seine Geschäftsverhältnisse mit Schröder erklärt hatte, zeigten die Vertheidiger, wie unwahrscheinlich es sei, daß Cönen noch am Abend des 9. November zu Fonk gekommen sein sollte, worüber sich die Staatsbehörde in Vermuthungen erschöpft hatte. Sie zeigten ferner die innere Unwahrheit des Hamacher'schen Geständnisses und die Richtigkeit dessen,

wodurch es aufrecht erhalten werden sollte, z. B. der Fabel vom Hute. Sodann wiesen sie die allmälige Entstehung des Geständnisses mit mehr Ruhe nach, als in den früheren Denkschriften geherrscht hatte, und machten den merkwürdigen Fall aus von Arnim's Bruchstücken über Verbrechen und Strafe bekannt, wo in Südpreußen fünf Inquisiten durch erhaltene und angedrohte Prügel sich bestimmen ließen, mehre Brandstiftungen einzugestehen, wegen deren sie Alle bereits zum Tode verurtheilt waren, als einige Stunden vor der Execution durch Zufall Umstände hervortraten, die zum Aufschub nöthigten und endlich die völlige Unschuld der fünf Inquisiten an den Tag brachten. Die Qualen, die Hamacher im Cachot erlitt, und die Einrichtung des Geständnisses, bei welcher er hoffen konnte, der Todesstrafe zu entgehen, konnten hiermit wohl verglichen werden, und die verschiedenen Mittel, deren man sich bei ihm bedient hat, wurden gründlich nachgewiesen. — Bei dieser Vertheidigung blieb, wie schon Benzenberg bemerkt hat, nur Eins zu wünschen übrig. Die Staatsbehörde hatte sich über das Motiv, welches Fonk zum Morde bestimmt haben könne, gar nicht ausgelassen, und auch die Vertheidiger schlüpften darüber mit ganz wenigen Worten hinweg. Aber sie sollten diesen Mangel irgend eines hinreichenden Beweggrundes zu einem so schweren Verbrechen vor den Geschworenen ganz besonders hervorheben: sie sollten die vergeblichen Bemühungen, Fonk eines Betrugs zu überführen, geltend machen und besonders den Geschworenen das ihnen gar nicht bekannt gewordene Urtheil vom 26. Januar 1820 vorlegen, durch welches anerkannt wurde, daß keine strafbare Fälschung in den Büchern zu finden sei. Die Wahrheit, daß kein Verbrechen (nur Vernünftige können

ja dergleichen begehen) ohne Grund geschieht, ist zu einleuchtend, als daß man nicht glauben sollte, sie würde, an die Spitze der Vertheidigung gestellt, einen bedeutenden Eindruck gemacht haben.

Die weiteren Reden und Gegenreden der Staatsbehörde und der Vertheidiger bezogen sich auf Einzelheiten oder wiederholten und bestätigten das Frühere. Nur die einzige Stelle, wo sich die Staatsbehörde über die Ursache des Mordes aussprach, verdient bemerkt zu werden: „Auch behauptet man, der Angeklagte habe kein Interesse gehabt, den Cönen umzubringen, und Rachsucht hätte unmöglich so weit führen können. Allein der Angeklagte gesteht selbst, daß das Weingeschäft sein einträglichstes gewesen und er die Fortsetzung gewünscht habe. Wenn nun Cönen als drohendes Gespenst zwischen ihn und Schröder trat und dem Letzteren rieth, aus der Societät eines Kaufmanns zu gehen, der lieber unter den bewußten Umständen einen Vergleich eingeht, als sein Hauptbuch vorlegt, so läßt sich das Interesse, welches Fonk an der Beseitigung Cönen's haben konnte, allerdings denken." Also ein Wenn und ein Können, wo es auf den Beweis einer Anklage auf den Tod ankommt! Denn nicht die geringste Spur deutet darauf hin, daß Cönen dem Schröder zugeredet, sich von Fonk zu trennen, und Fonk dieses erfahren habe. — Also gehässige Insinuation über die verweigerte Vorlegung des Hauptbuchs da, wo selbst Kaufleute, wie Merkens, erklärt hatten, daß sie an Fonk's Stelle eben so gehandelt haben würden!

Desto wichtiger und interessanter sind Fonk's eigene Reden, mit denen die Debatten geschlossen wurden. Sie sind der erste Gewinn, den das öffentliche gericht-

liche Verfahren der Literatur gebracht hat, und als Meisterstücke in Rücksicht ihrer Klarheit, Gediegenheit und der Tiefe des Gefühls um so mehr zu bewundern, da sie von einem Manne herrühren, der nicht nur kein Gelehrter ist (denn dieses, in unserm heutigen Sinne, ist keineswegs zur Beredsamkeit erforderlich), sondern auch gewiß nie darauf ausging, sich zum Redner zu bilden. Es ist der Mühe werth, hier das Urtheil eines gefürchteten Kritikers, des Justizraths Dr. Bischoff, aufzunehmen.

„Fonk's Vertheidigungsreden," sagt er, „sind eine wahrhaft bewunderungswürdige Erscheinung. Sie sind ein so vollkommenes Muster von Besonnenheit und Beredsamkeit der Unschuld, daß Referent mit der lebendigen Ueberzeugung sie aus der Hand gelegt hat, Fonk sei entweder wirklich unschuldig, oder es sei in ihm ein Dichter- und Schauspielertalent verborgen, welches mit dem Talent eines Shakspeare die Vergleichung aushalten würde. Denn man denke sich einen Mörder von der ausgezeichnetsten Geistesbildung, von dem gewandtesten Verstande, von der geübtesten Schlauheit; um in dem geltenden Momente der Selbstvertheidigung vor einem Schwurgericht so klar, so einfach, so schmucklos, mit so natürlicher Verachtung aller Seichtigkeit der Anklage, mit so ungesuchter Verschmähung aller Kunstgriffe der Dialektik und Rhetorik sich zu vertheidigen, wie dieser Kaufmann gethan hat, muß er nothwendig neben den gedachten Verstandsvorzügen auch das künstlerische Talent besitzen, für den Augenblick ganz aus sich heraus zu gehen, das Bewußtsein seiner That, das Gefühl seiner Schuld zu vernichten, mit Hilfe der Phantasie sich völlig in die Lage eines Unschuldigen zu versetzen — mit einem Worte, sich selbst zu täuschen, um für den

geltenden Moment innerlich wirklich zu sein, was er äußerlich in seinen Reden scheinen will.“ In diesen Reden kam auch die erste und einzige Erwähnung des Urtheils vom 6. Januar 1820 über die Bücher vor.

Seine letzte Rede schloß Fonk mit folgenden Worten: „Ueber meine Leiden sage ich nichts: keine menschliche Zunge spricht sie aus, und nur der große Vergelter jenseits kennt sie. Wenn schon mein Leben freudenlos und vergiftet vor mir liegt, so tröstet mich doch der Gedanke, daß so viele Thränen des Jammers nicht umsonst geflossen sein können; sie werden wuchern in der Hand der Vorsehung, die kein Sonnenstäubchen verloren gehen läßt, zur Rettung künftiger Unschuld; sie werden Justizbeamte mahnen, sich nicht im Anfang durch Trug und Leidenschaft hinreißen zu lassen, bis ihre erste Verblendung ihnen den Rückschritt unmöglich macht und sie am Ende zwingt, zu Mördern der Unschuld zu werden. In Ihre Hände lege ich jetzt mein Schicksal; was auch Ihr Ausspruch sein möge, eine tröstende Gewißheit bleibt mir übrig: daß bald ein Anderer und ein Größerer noch einmal richten wird, und zwar für eine Ewigkeit!“

Kein Auge, selbst seiner Feinde, blieb nach der Versicherung vieler Zuhörer trocken: als auf einmal, nach kurzer Pause, der Oberprocurator auf Entfernung einiger Zeugen antrug und sodann die Eröffnung machte, daß nach einer der Behörde gemachten Anzeige ein gewisser Matthias Mäuser, der Cönen's Pfeife käuflich an sich gebracht haben solle, in Verhör genommen worden sei und angezeigt habe, es habe ihm schon im Jahre 1817 ein Tagelöhner, der auf einer Wiese des Friedensrichters Esser unweit des Mühlheimer Häuschens gearbeitet und den er sonst nicht kenne,

eine meerschaumne Pfeife mit silbernem Beschlag zum Kauf angeboten und dabei gesagt, sie sei im Rhein, etwas unterhalb des Mühlheimer Häuschens, gefunden worden. Diese Pfeife (jedoch mit einem andern Rohre als dem gefundenen) war nun von der Staatsbehörde zu Cöln Mäuser abgenommen und dem Oberprocurator zugeschickt worden. — Sie wurde von den meisten wieder vorgelassenen Verwandten und Freunden Cönen's anerkannt: der Beschlag war mit den Bildnissen der drei Monarchen versehen. Fonk erklärte auf Befragen, bei ihm sei aus irdenen Pfeifen geraucht worden: er wünschte sehr, die vorgefundene Pfeife als die des Cönen anerkennen zu können, indem sich dadurch ein neuer Beweis gegen Hamacher's Geständniß herausstellen würde. — In dem Publicandum, welches die Polizei gleich nach Cönen's Verschwinden erließ, war schon der Pfeife gedacht worden: auch Hamacher hatte früher die Bildnisse der drei Monarchen erwähnt. Jetzt nun sagte der Letztere: Er wisse gar nicht, daß Cönen geraucht habe, sondern was er von der Pfeife und dem Hute Cönen's gesagt, habe Herr von Sandt und die Bildnisse am Beschlage habe Esser ihm angegeben. — Die Staatsbehörde behauptete nun zwar, daß diese Auffindung der Pfeife dem Hamacher'schen Geständnisse nicht widerspreche, weil Hamacher gesagt habe, er wisse nicht, wo Hut und Pfeife geblieben seien. Allein mit Recht erwiederten die Vertheidiger, daß nach dem Geständniß Fonk die Pfeife an sich genommen haben solle, als die Leiche schon im Faß war, also nicht einzusehen sei, wie sie in den Rhein gekommen? daß ferner die Pfeife unterhalb des Mühlheimer Häuschens gefunden, die Leiche aber oberhalb desselben in den Rhein gekommen sein solle. Sie fügten hinzu, daß schon ein

ganzes Jahr die Sage von dieser Pfeife in Cöln gegangen, und wie auffallend es sei, daß man sie erst jetzt zum Vorschein bringe. Da der Deckel Fabrikarbeit sei, die zu Tausenden gemacht werde, so könne man nicht gewiß wissen, ob es Cönen's Pfeife sei: nehme man dieses aber an, so könne eine weitere Nachforschung vielleicht auf ganz andere Spuren führen. — Die Staatsbehörde erwiederte indessen, daß Alles auf gesetzlichem Wege geschehen, und die Nachweisungen bei den Acten befindlich wären, und so blieb dieser wichtige Incidenzpunkt ohne weitere Folgen.

Das Resumé des Präsidenten war zwar in seiner großen Ausführlichkeit nicht geradezu parteiisch: stellte aber doch (wovon bereits Beispiele vorgekommen sind) manche Zeugenaussagen und besonders auch die Büchersache nicht in das Licht, welches den Geschworenen nöthig war, um die Sache der Unschuld zu retten. Gelegentlich kamen aber auch Stellen vor, deren auffallende Stellung gegen den Angeklagten den Geschworenen nicht entgehen konnte; z. B.: „Abgesehen von einigen während der Untersuchung gegen den Inquisiten in Anregung gebrachten, aber nicht bewiesenen Punkten, scheint Fonk früher durch seine Verbindungen und Handelsverhältnisse mit Anderen sich den Ruf eines tüchtigen und achtbaren Mannes erworben zu haben, wenn man das Zeugniß verschiedener achtbarer Männer nicht unberücksichtigt lassen will. Vorzüglich merkwürdig aber ist die Stelle, wo es nach Erwähnung des Ausspruchs der Crefelder Schiedsrichter heißt: Bei diesem Urtheil wurde nicht Bezug genommen auf die frühere Vermuthung des Betrugs. Wenn nun aber durch dieses Urtheil rechtsbeständig dargethan worden, daß Schröder der

Schuldner einer sehr bedeutenden Summe an Fonk war, so hat doch dasselbe keine Wirkung auf die Frage: „waren auch die Bücher, welche die Schiedsrichter untersuchten, noch die nämlichen, nach welchen Cönen seine Revision vornahm?" Diese suchte man sich aus dem Betragen Fonk's zu erklären. Mit Bezugnahme auf diese Frage und mit Berücksichtigung dessen, daß er noch längere Zeit im Besitz der Bücher geblieben ist, fragte man: „Was konnte den Angeklagten bestimmen, sich der Vorlage der Bücher zu widersetzen? dieselben dem Scharfblick Cönen's zu entziehen? Wie konnte der Angeklagte sich so sehr erniedrigen, als von Vorlage der Bücher die Rede war, eine Reise anzutreten, um diese zu verhindern? Was konnte — in der Voraussetzung, Cönen habe Wahrheit ausgesagt — was konnte, sage ich, die Bestürzung beim Angeklagten erregt haben, als von Vorlage des Hauptbuchs die Rede war? Was konnte ihn bewogen haben, dem Hahnebein zu äußern, man müsse die Rechnung abändern? Warum reiste er nach Crefeld, um Zeit zu gewinnen? Wenn die Rechnung richtig abschloß, was konnte ihn veranlassen, die paar Seiten aus dem Buche zu reißen?" Hier wurde so Vieles, was Fonk entweder nie zugestanden oder völlig genügend erklärt hat, gegen ihn eingewendet, daß die Geschworenen die Meinung des Präsidenten wohl erkennen mußten, wenn gleich derselbe ihnen nachher sagte, daß jene Blätter schon 1815 (also ehe Fonk an Cönen dachte) mit anderen vertauscht wurden, und andere Vertheidigungsgründe Fonk's erwähnte. Des trierischen Urtheils vom 6. Januar 1820, wodurch jeder Verdacht des Betruges beseitigt wurde, erwähnte der Präsident mit keiner Silbe!!!

Endlich ist folgende Stelle gewiß von Einfluß auf die nachmalige Entscheidung gewesen: „Wir haben auch nun die zweite Frage: ist der Angeklagte schuldig, den Cönen getödtet oder an dem Morde sich betheiligt zu haben? erledigt, und wir haben gesehen, daß Fonk, wenn er den Cönen nicht getödtet, den Tod desselben durch den Schlag auf den Kopf vorbereitet haben kann. Auch kann er den Hamacher durch Geschenke und andere listige Kunstgriffe zu dieser Handlung angestiftet und dadurch sich an dem Morde betheiligt haben." Von einem solchen Können darf am Ende der Procedur nicht mehr die Rede sein, sondern von dem, was erwiesen ist, und da hatte der Präsident den Geschworenen zu sagen, daß sie entweder die Richtigkeit des Hamacher'schen Geständnisses und des Gutachtens der Obducenten annehmen und Fonk als Mörder verurtheilen (denn die Kopfverletzungen, die nach dem Gutachten absolut tödlich sein sollen, können ja den Tod nicht blos vorbereitet haben!), oder wenn dieses mit ihrer Ueberzeugung streite, ihn freisprechen müßten. Denn von einer Betheiligung Fonk's durch bloße Hilfsleistung beim Morde, oder durch Geschenke und listige Kunstgriffe, ist in der ganzen Untersuchung nicht die leiseste Spur: und war man auch nach dem Urtheil auf Anklage (bei dessen Abfassung die Resultate der Untersuchung noch nicht vorhergesehen werden konnten) genöthigt, die Frage hier noch aufzuwerfen, so durfte und mußte es dennoch den Geschworenen gesagt werden, daß diesfalls gar nichts vorgekommen sei, oder wenigstens durfte man ihnen nicht das gänzlich Unerwiesene als doch noch möglich vorspiegeln.

Die Fragen, welche nun am Schlusse seines Vortrags der Präsident den Geschworenen stellte, waren in Gemäßheit des Anklageacts folgende:

1) Ist der Angeklagte P. A. Fonk aus Cöln schuldig, den Handlungsdiener Wilhelm Cönen in der Nacht vom 9. zum 10. November 1816 freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatz ermordet zu haben?

2) Ist der nämliche Angeklagte schuldig, bei der freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatz verübten Ermordung des W. Cönen, und zwar bei denjenigen Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet oder vollbracht worden, dem Urheber der That wissentlich Hilfe geleistet oder beigestanden und dadurch an dem Vergehen selbst sich betheiligt zu haben?

3) Ist derselbe Angeklagte schuldig, bei dem nämlichen Morde durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen oder durch sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu dieser Ermordung gereizt, oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben und dadurch an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben?

Die Geschworenen berathschlagten nur 2½ Stunde in ihrem Zimmer über die während 6 Wochen vor ihnen verhandelte Sache, auch Fonk wurde aus dem Saale geführt. Nach einer Weile ließen die Geschworenen, wie das Gesetz allerdings erlaubt, den Präsidenten zu sich einladen, und man sagt, sie hätten sich über die erste Frage bereits vereinigt, aber in die zweite nicht finden können. Wäre dieses wirklich der Fall, so müßte man sich allerdings sehr wundern, daß der Präsident die Geschworenen nicht auf einen richtigeren Weg geführt und dem nachherigen so sehr fehlerhaften Verdict vorgebeugt hätte. Dem sei indessen wie ihm wolle, nach Verlauf von 2½ Stunde kehrten die Geschworenen in

den Saal zurück, und der erste von ihnen, Georg Appolt, sprach:

„Auf die erste Frage entschieden die Geschworenen: Ja, der Angeklagte ist mit sieben gegen fünf Stimmen schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen.

„Die zweite Frage wurde dahin beantwortet: Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen.

„Die dritte Frage blieb, als hiernach von selbst erledigt, unbeantwortet."

Es hatten nämlich jene sieben, welche Fonk auf die erste Frage für den Mörder hielten, ihn auch bei der zweiten Frage für den erklärt, welcher dem Urheber der That beigestanden habe!!!

Diesem Spruch schloß sich der Gerichtshof an! Unverzüglich wurde Fonk, der schon benachrichtigt war, herbeigerufen und ihm der Ausspruch bekannt gemacht.

Nachdem hierauf die Staatsbehörde ihren Antrag wegen der Strafe gemacht und die Vertheidiger erklärt hatten, daß sie nichts mehr anzuführen hätten, sprach der Gerichtshof das Urtheil, durch welches Fonk zum Tode und in die Kosten verurtheilt wurde. Zur Vollziehung des Urtheils wurde einer der öffentlichen Plätze von Trier bestimmt und Fonk bekannt gemacht, daß er die gesetzliche Befugniß habe, binnen 3 Tagen Cassation des Urtheils nachzusuchen.

Als noch an demselben Abend, durch den Zuchthausinspector Murin, Fonk's Verurtheilung Christian Hamacher gemeldet wurde, soll derselbe aufgeschrieen haben: „Allmächtiger Gott! der Mann stirbt unschuldig. Ich verdiene meine Strafe, weil ich durch meine Lügen ihn in's Unglück gebracht habe, und Sie werden

nicht hören, daß ich murre. Aber daß sie den verurtheilt haben, das können sie bei Gott nicht verantworten."

Eilboten zu Pferde, welche bereit standen, trugen die Nachricht sogleich nach Cöln, Crefeld, Düsseldorf und anderen Orten, und während Fonk's Freunde trauerten, feierten Andere in wilden Bacchanalien die Befriedigung ihrer Leidenschaften: bis tief in die Nacht floß in mehren Cirkeln der Champagner.

Binnen der gesetzlichen Frist reichte Fonk sein Cassationsgesuch ein.

Schon am 12. Juni übergab Fonk's Ehegattin dem Assisenpräsidenten Mathieu ein Schreiben, worin sie eidlich und auf das heiligste versicherte, von der Unschuld ihres Mannes so gewiß als von ihrem Dasein überzeugt zu sein, weil er in der Zeit, wo das Verbrechen begangen worden sein sollte, sich nicht einen Augenblick von ihr entfernt habe.

Die preußische Staatszeitung meldete schon unter dem 18. Juni den Ausgang des Prozesses mit großen Lobeserhebungen der Geschworenen, des Präsidenten und des Oberprocurators, gab aber die falsche Nachricht, die Richter seien auf die erste Frage dem Schuldig beigetreten, und die zweite Frage hätten die Geschworenen einstimmig bejaht!

Am 19. Juni übersendeten 31 der angesehensten Beamten und Einwohner von Trier eine Vorstellung an Se. Majestät den König von Preußen, worin sie ihre Ueberzeugung von der völligen Unrichtigkeit des Ausspruches der Geschworenen, und von der Veranlassung desselben kurz und treffend zur Beruhigung ihres Gewissens aussprachen, und der Weisheit des Königs überließen, welcher Prüfung er den Prozeß unterwerfen wolle.

Schon unter dem 8. Juli 1822 erließ das Justizministerium ein Circularrescript an sämmtliche rheinische Regierungen, worin es heißt: „Aus den in öffentlichen Druck gekommenen Verhandlungen des Fonk'schen Prozesses hat bedauerlich die Besorgniß entstehen müssen, daß in den dortigen Provinzen hin und wieder zur Ermittelung von Vergehen und Verbrechern nicht blos die zweideutigsten Subjecte, sondern zugleich mit denselben Polizeibeamte gebraucht und von denselben zu diesem Zwecke die niederträchtigsten, recht eigentlich geheim-polizeilichen Mittel, zum Theil auf sehr empörende Art, angewandt worden. Wenn gleich die Polizeibedienten Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei sind, so versteht sich dies doch nur in Ansehung erlaubter Mittel, und darf insonderheit nicht zugegeben werden, daß Polizeibeamte durch dergleichen verwerfliche und verächtliche Mittel sich und ihr Amt entehren und Sr. Maj. Unterthanen in den Rheinprovinzen die Sicherheit durch geheim-polizeiliche Maaßregeln entzogen werden, deren sie in den älteren Provinzen genießen, und welche die Staats- und Landespolizei auch dort gewähren muß." Die Regierungen werden daher aufgefordert, darauf zu halten, daß hiergegen nicht gehandelt werde, auch etwaige Vorfälle der Art sofort anzuzeigen." — Zugleich ergingen Befehle an den Polizeipräsidenten Struensee, den Polizeirath Guisez und Polizeiinspector Schöning wegen der stattgehabten Mißbräuche zur Verantwortung zu ziehen.

Fonk's Gattin war indessen, um die Sache ihres Gatten selbst zu betreiben, persönlich nach Berlin gereist und hatte sich selbst an des Königs Majestät gewendet.

Noch während ihrer Anwesenheit verwarf der Cassationshof das bei ihm angebrachte Gesuch ihres Ehemannes, am 15. August. Da die oben angeführten und von Fonk nachgewiesenen Widersprüche in dem Ausspruch der Geschworenen nicht die Form verletzen (auf welche leider! der Cassationshof allein zu sehen hat), sondern in der Sache selbst liegen, so war freilich ein anderes Erkenntniß kaum zu erwarten.

Inzwischen waren die Leidenschaften nicht beruhigt! Nach 7 Monaten eröffnete die Staatsbehörde gegen die Verfasser der eben erwähnten Vorstellung (welche gleich anfangs als strafbare Anmaßung hart getadelt worden war) den Prozeß und eine strenge Untersuchung wegen Verleumdung der Geschworenen, worauf nach französischen Gesetzen die Strafe der Amtsentsetzung, zehnjähriger Verlust der bürgerlichen Rechte und eine hohe Geldstrafe steht. Die Gegenvorstellungen der Beschuldigten sollen zwar von dem Justizministerium zurückgewiesen worden sein: allein eine königliche Cabinetsordre befahl endlich, das Verfahren niederzuschlagen.

Indessen reichte Fonk nun nochmals eine Supplik bei dem Könige ein und bat um Revision des ganzen Prozesses. Ohnehin war auch nun die, wie oben bemerkt ist, noch ausgesetzte königliche Entscheidung über Hamacher einzuholen. Es wurden daher sämmtliche Prozeßacten nach Berlin gesendet und an den König darüber berichtet. Die zahlreichen Stimmen unparteiischer Männer, die inzwischen laut wurden, blieben nicht ohne Einfluß.

Unter dem dato Teplitz den 28. Juli 1823 erließ der König folgende Cabinetsordre:

An den Staats- und Justiz-Minister
von Kircheisen.

Ich habe mir den Fonk'schen Criminalfall ausführlich vortragen lassen und daraus entnommen:

1) daß der Thatbestand der Ermordung des am 24. Dec. 1816 bei Crefeld im Rheine gefundenen Wilh. Cönen nicht unzweifelhaft feststeht;
2) daß der Widerruf der Aussage des Küfermeisters Hamacher, die seine eigene und die Anschuldigung des Kaufmanns Fonk enthält, weit mehr begründet ist, als die beschuldigende Aussage selbst;
3) daß das Alibi des Kaufmanns Fonk hinreichend nachgewiesen ist;

und Ich kann daher weder den Fonk, noch den Hamacher straffällig finden, und die Urtheile der Assisen nicht bestätigen, oder eine geringere als die erkannte Strafe gegen sie eintreten lassen. Ich verordne demzufolge, daß man Fonk und Hamacher in Freiheit setze, und obschon nicht wohl vorauszusehen ist, daß die Sache wieder zur Procedur kommen könnte, indem man selbst die unbedeutendsten Kleinigkeiten aufgesucht hat, um die That zu beweisen, so verordne Ich dennoch, daß, wenn neue Indicien sich ergeben sollten, Mir davon Anzeige zu machen sei. In Betreff der Kosten enthalte Ich mich der Bestimmung und lasse Ihnen die sämmtlichen Anlagen Ihres Berichts vom 31. d. Mts. zurückschicken.

F. W.

In Folge dieser Cabinetsordre wurde folgendes Ministerial-Rescript erlassen:

An den Königl. Herrn General-Procurator zu Cöln.

Aus der in beglaubigter Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. d. M. werden Sie ersehen, daß Se. K. M. das gegen den Kaufmann Fonk sowie gegen den Küfer Hamacher ergangene Erkenntniß nicht bestätigt, vielmehr die unverzügliche Freilassung beider Inculpaten zu resolviren geruht haben. Sie werden daher angewiesen, ohne allen Anstand das Erforderliche zu verfügen, auch sich wegen der wider die Angeschuldigten etwa fernerweit vorkommenden Anzeigen überall nach dem Inhalte der Allerhöchsten Cabinetsordre zu richten. Da die versagte Bestätigung der ergangenen Urtheile sich nicht auf die Kosten erstreckt, so muß es hinsichtlich der letzteren bei dem, was diesfalls erkannt worden, sein Bewenden haben. Die zur Sache gehörigen Erkenntnisse des königlichen Cassationshofes nebst den betreffenden Untersuchungsacten werden Sie mit der nächsten Post erhalten.

Berlin, den 31. Juli 1823.

Der Justizminister von Kircheisen.

Am 10. Aug. gingen die Befehle in Trier ein, und Fonk und Hamacher wurden in Freiheit gesetzt.

Jacob Indermauer,

oder

Schweizer Justiz.

Diebstahl. — 1850.

(Von ihm selbst niedergeschrieben.)

Einleitung.

Wer hat nicht mit Schaudern von den Gräueln der Inquisition gehört und gelesen? — Bei dem bloßen Worte schweben Einem schon die mit allerlei Teufeleien bemalten Larven und Mützen der Verurtheilten, die dickbäuchigen oder hohläugigen Schaaren psalmsingender Priester, angeführt von dem Zeichen des Kreuzes, und von baumstarken Henkern umgebene Scheiterhaufen vor Augen. Nicht minder traurige Erinnerungen sind die Hexenprozesse, in denen ganze Völkerschaften, wie von Wahnsinn ergriffen, ihre Weiber des Bündnisses mit dem Teufel beschuldigten, überführten, geständig machten und unter Anrufung Gottes hinrichteten. Um von dem Prozeßverfahren, das bei diesen Gräuelthaten statthatte, sich einen Begriff zu machen, darf man sich nur an den Ausspruch eines berühmten Juristen erinnern, der gesagt hat: „Sag' mir ein Wort, und ich bringe Dich an den Galgen."

Ein Schrei des Entsetzens dringt durch alle Schichten der menschlichen Gesellschaft beim Anblick dieser blutigen Blätter der Geschichte. Indessen, je offener, je eclatanter, je exorbitanter, je himmelschreiender — um

alle meine diesfallsigen Gefühle in ein Wort zusammenzu fassen — ein Gräuel an den ewigen Rechten der Menschen, an Gut und Blut ist, desto kürzer ist seine Dauer, währenddem die geheimen Schäden fortfressen und ohne Einhalt ein Opfer nach dem andern fordern. Man hat keine Autos-da-Fé, keine Hexenexecutionen mehr; auch die lettres de cachet existiren nicht mehr, aber Tausende und Tausende schmachten und verschmachten noch immer hinter Schloß und Riegel, ohne daß ihren Klagen Gehör gewährt wird.

Das mag vielleicht in Rußland, Deutschland und im empereurisirten Frankreich der Fall sein, wird man mir entgegnen, aber bei uns Schweizern nicht. Gutmüthige! Könnten die feuchten Mauern des Karlsthores von St. Gallen, der Rathhäuser von Appenzell Inner- und Außerhoden, Glarus, Uri, Schwyz und Unterwalden reden, man würde Geschichten hören, wie man sie nur der kranken Einbildungskraft eines Romandichters zuschreibt.

Es muß und wird auch in dieser Beziehung einmal tagen. — In den größeren Cantonen ist man zu dem alten Prozeßverfahren, das allein eines freien Volkes würdig ist, zu den Geschworenen, zurückgekehrt. Dieses Institut, das unsere Väter früher besaßen und das nirgends mehr, als noch in England sich erhalten hat, wird sich machen und hoffentlich recht bald das lichtscheue, meuchelmörderische Inquisitionsverfahren verdrängen. Indessen ist es Pflicht, daß Jeder das Seinige beitrage zur Aufklärung und Vorbereitung besserer Zustände. Jeder Tropfen befördert die Höhlung des Steins. Das ist der Grund zur Veröffentlichung des Gegenwärtigen. Die erste Bedingung der von der Gerechtigkeit und Menschlichkeit geforderten Aufhebung mangelhafter und verderb-

licher Einrichtungen besteht darin, diese Mängel möglichst klar zu machen.

Ein anderer Grund ist meine Ehrenrettung. Ich bin auf sogenanntem gesetzlichen Wege um meine Ehre und guten Namen, um mein kleines Vermögen und meine Gesundheit, um meinen Frohsinn, um meine Hoffnung, um mein Lebensglück mit einem Worte gekommen. Vielleicht kann Einiges davon wieder erlangt werden. Es ist aber nicht das Gleiche. Der zerbrochene Arm mag noch so gut curirt sein, er ist nicht werth, was ein ganz gebliebener. [1])

Vor der Hand suche ich nur meine Ehre zu retten, und hierzu weiß ich für jetzt keinen andern Weg als den der Oeffentlichkeit. Ich will meine Sache dem Volke und Jedem, der sie hören will, erzählen. Möge man dann urtheilen, ob ich verdientermaßen derjenige bin, als welchen man mich gesetzlich tractirt.

---

[1]) Wohl läßt der Pfeil sich aus dem Herzen ziehen,
Doch nie wird das verletzte mehr gesunden.
Deutscher Denkspruch.

Ich bin nicht schlechter und nicht besser als der gewöhnliche Haufe, und habe darum gehofft, es werde mir nicht schlechter und nicht besser gehen, als jenem. Unter der ärmeren, arbeitenden Klasse geboren und erzogen, ging mein Streben dahin, ein nährend Stück Brod zu verdienen und ein ruhig Bett ohne Gewissensbisse und allfälligen Kindern einen ehrlichen Namen. Diese Ansprüche, die ich an das Schicksal machte, sollte man meinen, sind bescheiden genug. Ich bin kein Schwindler; ich wollte nicht schnell reich werden; ich versuchte keine gewagten Speculationen, und wollte mich auch dann und wann Neid und Unzufriedenheit beschleichen, wenn ich einen Faullenzer in zweispänniger Kutsche Verdauung suchen sah — die Arbeit und ihre Genüsse gewannen bald die Oberhand.

Ich bin Bürger des Cantons St. Gallen, und zwar der Gemeinde Bernang oder Bernegg im Bezirk Unterrheinthal.

In Schwanden, Canton Glarus, lernte ich das Schreinerhandwerk. Ueber mein Betragen und meine Berufstüchtigkeit dienen folgende Zeugnisse. Es ist keins davon weder bezahlt noch erbettelt. Für diejenigen, welche den einen oder andern der Zeugnißaussteller kennen, werden die betreffenden Namen genügen.

1) „Leumundszeugniß. Der Unterzeichnete bezeugt anmit, daß Herr J. J. Indermauer, Bürger von Berneck, seit mehren Wochen als Schreinermeister zu meiner völligen Zufriedenheit bei mir gearbeitet habe. Durch die Arbeiten, welche Indermauer mir leistete, hat derselbe mir bewiesen, daß er als geübter, geschickter Schreinermeister Jedermann bestens empfohlen werden kann. — Dieses bescheint: Stein, den 20. Mai 1843. J. B. Moser."

2) „Endesunterzeichneter bescheint, daß Meister Jacob Indermauer, Schreiner, im Jahr 1847 einige Zeit bei mir in Arbeit gestanden und sich während dieser Zeit treu und redlich, arbeitsam und fleißig betragen. Urnäschen, den 1. Juni 1851. Joh. Ulr. Zürcher, Müller."

3) „Daß Jacob Indermauer, von Berneck, während seines hiesigen Aufenthalts mehre Male bei mir im Hause gearbeitet habe, und ich mit seinen Leistungen sowohl als mit seinem Verhalten zufrieden gewesen sei, dies bescheine: Herisau, den 19. Juni 1851. J. Eisenhut, z. Harfe."

4) „Jacob Indermauer, ehemals Gesell bei Schreiner Jäger, hatte bei mir bei meiner Hausreparatur gearbeitet, und bin mit ihm über Fleiß und Betragen wohl zufrieden gewesen; dies bescheint: Bartholome Frehner. Weiher, bei Herisau, den 20. Winterm. 1851."

5) „Unterzeichneter bescheint, daß sich Indermauer während der Zeit, während der er in unserm Hause war, als Geselle bei Meister Jäger, treu und redlich betragen und fleißig gearbeitet hat. — Dies bezeugt: Wittwe Walser. Herisau, den 27. Juni 1851."

6) „Zeugniß. Jacob Indermauer, von Ber-

neck, hat als Geselle des Meisters Hans Conrad Jäger und später auf seine Rechnung bei Unterzeichnetem rechtschaffen, treu und fleißig in verschiedenen Zeiträumen gearbeitet, bescheint: Joh. Walser, am Mühlebühl. Herisau, den 8. Juni 1851."

7) „Daß Jacob Indermauer ein paar Wochen bei mir gearbeitet hat. Ich spreche deshalb meine Zufriedenheit aus. Herisau, den 6. Augustmonat 1849. Bescheint: Jacob Halter."

8) „Endesunterzeichneter bescheint, daß Herr Jacob Indermauer in und außer dem Hause zu meiner besten Zufriedenheit treu und fleißig gearbeitet habe, und auch nach meiner Ueberzeugung ungesäumt seine Arbeit fertig von Handen gegangen ist. Josua Diem, Schuhmacher. Herisau, den 6. Juli 1851."

9) „Daß Vorweiser dieses, Jacob Indermauer, von Berneck, Canton St. Gallen, während seines mehrjährigen Aufenthaltes in hier, sowohl im Dienste des Schreinermeisters Joh. Conrad Jäger, als auch für seine eigene Rechnung, wiederholt bei Unterzeichnetem gearbeitet und sich als Sachkundiger in seinem Berufe bewährt habe, bezeugt hiermit auf Verlangen: J. J. Alder, im Sonnenhof. Herisau, den 30. Juli 1851."

10) „Zeugniß. Jacob Indermauer, Schreiner, von Berneck, hat vom 23. Brachmonat bei mir klaglos gearbeitet und während dieser Zeit sich fleißig, treu und redlich betragen. Schaugen, den 28. Herbstm. 1851. Benedict Weber, Müller."

11) „Zeugniß. Daß Meister Jacob Indermauer, von Berneck, Canton St. Gallen, als Schreinergeselle vom 3. Mai 1845 bis 13. December 1845 bei mir gearbeitet und sich sowohl als fleißiger, geschickter Arbeiter, als in allen Theilen als rechtschaffen und brav bewiesen

und mein völliges Vertrauen sowie meine Achtung verdient habe, bescheint: Herisau, den 15. December 1851. Johann Ulrich Reuttegger."

Seit 6 Jahren arbeitete ich bei Herrn J. Conrad Jäger in Herisau. Diese Thatsache allein ist der beste Beweis von der Zufriedenheit des Meisters. Wer 6 Jahre bei einem Meister bleiben kann, bei dem darf man annehmen, daß er treu, ehrlich, arbeitsam und tüchtig sei und die Interessen seines Meisters wahre. Man sagt sprichwörtlich, man kenne Jemand nicht, bis man einen Sack Salz mit ihm verzehrt habe. In 6 Jahren wird mancher Sack Salz und wohl auch Bittereres verzehrt. Wie viele Launen, wie viele ungerechte, weil unverdiente, Vorwürfe es da zu verdauen giebt, leuchtet einem Kinde ein. Kann ein Geselle 6 Jahre bei einem Meister bleiben, so kann man gewiß oder dann nie mehr annehmen, daß er hinlängliche Proben seiner Treue, seiner Verläßlichkeit überhaupt abgelegt habe. Man sieht, ich verweile absichtlich bei diesem Umstande; die Folge wird lehren, warum.

Anfangs 1820 geboren, trat ich anfangs 1850 in mein 30. Altersjahr. In diesem Alter ist es gewiß nicht mehr zu früh, wenn man auf Gründung einer selbstständigen Stellung ernstlich zu denken anfängt. Man sollte Verstandes- und Körperreife, sowie einen hinlänglichen Schatz von Erfahrungen haben, um es zu wagen, sich allein in die Fluthen des Lebens hinaus zu werfen und seine eigene, individuelle Bahn aufzusuchen und zu verfolgen. Ich weiß nicht, warum man behauptet, den Schwaben komme der Verstand erst mit dem 40. Altersjahr; meines Dafürhaltens ist derjenige, der

mit 30 Jahren noch nicht genug Verstand hat, um zu sehen, was ihm — Gottes Gewalt natürlich vorbehalten — frommen kann, sein Lebtag Idiot und wird nie reif werden, wenn er auch graue Haare trägt. Es hat Alles seine Zeit, steht irgendwo in der heiligen Schrift; wenn aber der Baum im Frühling keine Blüthen treibt, so findet der August keine Früchte zu reifen. Das Gesellenleben hat allerdings auch seine Lichtseite. Man lebt ziemlich sorglos, ziemlich unabhängig, und findet man sich unbehaglich, so schnallt man seine Habseligkeiten und Siebensachen in sein Felleisen und wandert eines schönen Morgens getrosten Muthes weiter, weil Einer in seinem Handwerk die Grundlage besitzt, sein tägliches Brod zu erwerben. Aber dieses Wanderleben, das so viel Aehnliches mit dem Studentenleben hat, verleidet am Ende, man wird solider, denkt an die Zukunft, an kranke Tage, kurz, die Sehnsucht nach einem eigenen Herde erwacht mächtig. Diese Verhältnisse und das Bewußtsein, daß ich in Herisau ziemlich bekannt und wohl gelitten, und daher kein tollkühnes Beginnen vorhabe, wenn ich selbst als Meister auftrete, bewogen mich, Herrn Jäger zu verlassen und auf eigene Rechnung zu schreinern.

Daß ein Meister es nicht gerne sieht, wenn sein vieljähriger Geselle sich im gleichen Ort, wo er, etablirt, begreift man, zumal wenn Aussicht vorhanden, daß der Geselle seiner Profession gewachsen ist. Der Geselle nimmt dem Meister viele Kunden weg, und wenn er sie gehörig bedient, behält er sie auch. Daß aber ein Meister in seiner Eifersucht so weit gehe, seinen früheren Gesellen zu verkleinern, ist nicht nur gemein, sondern auch dumm. Das fühlte denn auch der Appenzeller Mutterwitz, und sie erwiederten Herrn Jäger, wenn er sich auf maßlose Weise gegen mich ausließ: er besudle sich

selbst, denn nur ein schlechter Meister könne einen schlechten Gesellen 6 Jahre behalten und überall empfehlen. Die Anfeindungen Jäger's hatten indessen vor der Hand nicht nur keinen Erfolg, gegentheils, sie schienen eher zu meinem Profit zu dienen.

Im Spätherbst des genannten Jahres kaufte ich ein Haus im Dorfe Herisau und that überhaupt mein Möglichstes, meinen guten Ruf zu verdienen. Ich hatte bald eine sehr schöne Kundschaft; solide, noble Häuser beehrten mich mit Arbeiten, die mir doppelt Freude machten, einestheils der angesehenen Besteller wegen, anderntheils, weil es nicht gewöhnliche Schreinerarbeiten waren, sondern solche, wo der Geist, der Schönheitssinn Nahrung und Ausbildung findet. So verging mir die Zeit in freudiger, einträglicher Arbeit. Ich malte mir die Zukunft bereits rosenfarben und ahnte nicht, wie grell und schonungslos die Täuschung meiner harrte.

Am 31. December 1850, Abends 8 Uhr, betraten Läufer Schieß mit Jäger mein Haus, und Ersterer forderte mich, angeblich im Auftrage von Hauptmann Zellweger, auf, ihm Maser vorzuzeigen, wie ich eben verarbeite. Ich that dies, und sie nahmen ein Stück Fournier mit. Man wird begreifen, daß ich über diesen Auftritt nicht wenig frappirt war. Bin ich bestohlen und ist bei dem Diebe Maser gefunden worden, der mir gehören soll, oder bin ich im Besitz von gestohlener Waare, oder endlich sollte unglücklicher Weise ein Verdacht gegen mich erhoben worden sein? Das waren ungefähr die Gedanken, die einander in meinem Kopf und Herzen herumjagten und mein Blut heiß machten. Ich fühlte Schwüle, ich fühlte Angst und Schrecken, und wußte nicht warum; die Luft drückte mich, und es ward mir zu eng. Wie das Thier beim Sammeln eines Gewitters

ängstlich niederkauert und zittert und einen Ausweg sucht aus der schwülen Atmosphäre, die ihm die Kehle zusammenschnürt, so war mir zu Muthe. Ich fühlte, ohne mich dessen genau bewußt zu sein, daß ein Schlag gegen mich gerichtet sei, der bereits getroffen habe. Ich fühlte, daß ein solcher Act publik werden müsse, daß meine Feinde und namentlich Jäger (wer hat nicht Feinde?) die Sache ausbeuten werden; ich fühlte, daß schon die Zumuthung einer unredlichen Handlung, wenn man auch noch so gerechtfertigt davon geht, schon eine Art Reif ist auf die zarte Blume der Ehre und des öffentlichen Vertrauens. Ich fühlte mich auf einmal fremd, nicht Appenzeller, nicht „Landmann!“ — Warum sonst dieses Einschreiten; warum befragt man mich nicht zuerst; warum überhaupt verfährt man nicht schonender; bin ich denn nicht schon 6 Jahre hier, habe ich nicht Ehre und guten Namen bis anhin intact bewahrt? — In dieser Verlegenheit, die mich wie ein Alp drückte, deren Grund mir aber, wie bemerkt, in keinen bestimmten Umrissen und Gestaltungen vorschwebte, verfügte ich mich zu einem Amtsmanne, um mir Raths zu erholen. Ich verlangte, falls irgend ein Verdacht auf mir ruhe, genaue Haussuchung, erhielt aber zur Antwort, dazu liege kein Grund vor; das Beste, was ich zur Erledigung der fatalen Affaire thun könne, sei, daß ich mich über den Erwerb des bei mir vorgefundenen Masers ausweise. Ich athmete froh auf, im Bewußtsein, daß ich diesen Beweis zur Genüge erstellen könne. Ich habe nämlich im Jahre 1843 von einem Toggenburger Ahornmaser gekauft und vier Stücke von Jäger selbst. Ueber letztere Thatsache legitimirte mich mein Tagebuch, das Datum, Zahl der Stücke und Preisberechnung gehörig aufgeführt enthält. Laut desselben kaufte ich näm=

lich unterm 15. Juli 1846 von Jäger vier Stück Fourniere und verrechnete sie unterm 20. gl. M. Um den Beweis über den Ankauf des bezeichneten Holzes in Toggenburg zu finden, reiste ich gleichen Abends dahin, und erhielt nicht nur eine Privatbescheinigung, sondern auch amtlich beglaubigten Ausweis.

Auf den 4. Januar war ich zum Verhör citirt. Hier wurde ich inne, um was es sich handle. Jäger, der sich nach und nach als mein Todfeind, wie man zu sagen pflegt, gezeigt hatte, erschien als mein Ankläger und wagte die kecke Behauptung: ich hätte ihm ein Quantum Fourniere entwendet, denn das Stück, das Läufer Schieß am 31. December Abends bei mir vorgefunden und zu Amtshanden mitgenommen hatte, passe accurat auf ein Klötzchen gleichen Holzes, das er besitze. Um seine Klage noch genauer zu präcisiren, behauptete er, ich hätte ihm das Viertel eines Stückes im Werthe von 100 fl. entwendet, denn der von mir ihm abgekaufte Maser (daß ich abgekauft habe, wagte der Meister nicht zu leugnen) sei kein Ahorn-, sondern Nußbaummaser. Als Belastungszeugen berief er sich auf einen Gesellen, den ich circa zehn Tage vorher weggejagt hatte wegen Thatsachen, die ich hier unerörtert lassen will. Dieser Geselle fand offene Arme bei Jäger und wurde zum Werkzeug gegen mich. Ich bezog mich auf mein Tagebuch und meinen Ausweis aus dem Toggenburg. Bezeichnend ist der Werthanschlag Jäger's des ihm angeblich von mir entwendeten Viertelstücks Maser. Auf meine Anweisung hatte er nämlich in Stein, Bez. Obertoggenburg, circa vierzig Stück Ahornmaser um circa 70 fl. gekauft. Das Stück wäre somit auf circa 2 fl. und das Viertelsstück auf circa 30 kr. zu stehen gekommen. Ich wäre hiernach eines Diebstahls von 30 kr.

angeklagt gewesen. Berechnet man aber nach Jäger'scher Art das Viertelsstück zu 100 fl., so muß folgerichtig das ganze Stück auf 400 fl. und vierzig Stücke vierzigmal 400 fl. oder im Ganzen 16,000 fl. kosten!!!

Jäger's Gehilfe, mein früherer Geselle, wußte nichts Entscheidendes.

Im Bewußtsein meines guten Rechts und empört über die freche Anklage, verlangte ich laut Genugthuung. Damit schloß das Verhör und das sogenannte Vorverfahren. Die Acten wanderten übungsgemäß an den Statthalter und dieser übermittelte sie dem Cantonalverhöramte.

Man erlaube mir, hier einen Ruhepunkt zu machen und einige Betrachtungen anzuknüpfen. Welches sind die Functionen des Statthalteramtes in solchen Dingen? Meines Dafürhaltens keine anderen als diejenigen der Anklagekammern bei Geschworenengerichten, oder der Staatsanwaltschaft, resp. der Regierungsgewalt im Inquisitionsverfahren. Im Canton St. Gallen wandert der Voruntersuch mit einem Gutachten des Bezirksamtes, das denselben anhob, an das Justizdepartement. Dieses verweist von sich aus entweder den Untersuch ad acta, oder bringt Gutachten oder Anträge an die Regierung über Specialeinleitung. Uebe nun diese Functionen aus, wer immer, das heißt: nenne man die Zwischenbehörde, welche den Anklagezustand zu verhängen hat, wie man wolle, so wird nimmermehr bestritten werden können, daß es ihre furchtbar hohe Aufgabe ist, zu prüfen:

1) liegt überhaupt ein Verbrechen in Frage;
2) ist der objective Thatbestand erhoben, oder sind dringende Inzichten zu dessen Vorhandensein zu Tage gefördert;

3) liegt in subjectiver Beziehung vor der Hand kein Grund vor, die Thäterschaft einem Andern zuzuschreiben, als gerade dem Angeschuldigten?

Ist nun das Statthalteramt diesen Requisiten nachgekommen? Hat es in subjectiver Beziehung erwogen, daß mein erbitterter Feind mein Ankläger sei, der sich als solcher lange vor der Klage benahm? Hat er diesen Umstand in Verbindung mit dem verdächtigen Mithelfer, des von mir wenige Tage vorher weggejagten Gesellen, in die Wagschale geworfen sammt meinem Charakter, meiner Lebensweise in Herisau, meiner Rechtfertigung, meinen Ausweisen u. s. w.?

Hat er den objectiven Thatbestand eines Verbrechens erhoben gefunden, und wenn ja, durch welche Vorlagen? War durch eine Expertise von Sachkundigen diesfalls erhoben:

a) daß der bei mir vorgefundene Maser nach Form, Alter, Bau, nach den Erfahrungen der Wissenschaft höchst wahrscheinlich von dem Jäger'schen Klötzle sein müsse;
b) daß ich mich über dessen Erwerb keineswegs ausweisen könne, und
c) daß der Werth nach sachkundiger Abschätzung wirklich einen criminellen Betrag erreicht?

Ich kann diese Fragen an der Hand der Acten nicht beantworten, ich habe sie nie zu Gesicht bekommen; denn im freien Canton Appenzell a. Rh., in diesem Theil der freien schweizerischen Eidgenossenschaft, der sich bei allen öffentlichen, amtlichen wie außeramtlichen Anlässen mit Freisinn brüstet und sich auf seine patriarchalisch-republikanischen Formen viel zu Gute thut, erhält kein Angeklagter Kenntniß der gegen ihn vorhandenen Vorlagen. Er wird auf das geheime Resultat der geheimen

Acten in geheimer Rathshandlung abgeurtheilt. Ich komme wahrscheinlich hierauf im weiteren Verfolg meiner Geschichte zurück.

Mein Geselle und ich wurden auf den 10. Januar vor's Cantonalverhöramt in Trogen geladen. Wir erschienen dortselbst um 11 Uhr. Jäger war lange vorher eingetroffen und hatte sich vertraulich an den Actuar gemacht. Man sah Beide in gemüthlichem Zwiegespräch auf's Rathhaus gehen. Wie viele solche an und für sich unbedeutende Umstände haben schon das Schicksal eines Menschen, einer ganzen Familie entschieden! Ich höre, man beschuldigt mich der Unmöglichkeit oder mindestens der Uebertreibung. Diejenigen, welchen diese Blätter in die Hände fallen, und die mit Criminalgeschichten oder auch sonst mit dem inneren Leben des Menschen vertraut sind, werden mich aber begreifen. Die Bestechungen geschehen nicht blos mit harten Thalern; dieses Mittel, einen Prozeß zu gewinnen, ist zu plump, als daß man es leicht anwenden könnte. Das Gewissen des Menschen ist mit einem Hautgewebe umgeben, das eben so fein und aus eben so viel Poren zusammengesetzt ist, wie dasjenige des Körpers. Wie dieser an tausend Stellen der physischen Atmosphäre ausgesetzt ist, an eben so viel Orten ist es die Seele der moralischen. Die Wissenschaft, Arzenei-, Naturkunde, im weitesten Sinn des Wortes, ist trotz den tausendjährigen Erfahrungen und Beobachtungen nicht im Stande, die Millionen Einflüsse und Wirkungen zu beschreiben, denen der physische Mensch bloßgestellt ist; viel weniger ist dies der Fall in Bezug auf den moralischen.

Hier nur ein paar Beispiele der gröberen Art: wird ein Richter, der keine bindenden gesetzlichen Vorschriften

hat (und man kann sogar eiserne Bänder dehnen und zusammenziehen — Gesetzartikel sind aber nicht aus Eisen componirt, sondern aus Worten, und daß man über Worte streiten kann, ist eine so alte Thatsache als die Welt selbst) [1]), die gleiche Elle ansetzen bei einem reichen Landmanne und einem armen Ausländer, bei einer schönen sündigen Magdalena und einer häßlichen Tabakshändlerin, bei einem gefälligen, einnehmenden Manne und einem andern, dessen Aeußeres abstößt und der zudem wortkarg, trotzig und roh ist? Allen diesen Einflüssen ist der Actuar eben so gut ausgesetzt, wie der Richter, mit dem Unterschiede, daß sein Einfluß ein noch größerer ist. Wie viele Qualen haben schon von der Wahl eines Wortes abgehangen, und wie leicht übersieht selbst der gebildete Gesetzeskundige im Verlauf des Verhörs einen Ausdruck, der später, wenn auch nicht zu einem Verurtheilungs-, doch zu einem Verdachtsmoment breitgeschlagen wird. [2])

[1]) Mit Worten läßt sich trefflich streiten,
Mit Worten ein System bereiten,
An Worte läßt sich trefflich glauben,
Von einem Wort läßt sich kein Jota rauben.
Goethe.

[2]) Die reichen Leute, die gewinnt
Man nur durch glatte Schmeichelei'n —
Das Geld ist glatt, mein liebes Kind,
Und will auch glatt geschmeichelt sein.
Das Weihrauchsfaß, das schwinge keck
Vor jedem göttlich-gold'nen Kalb;
Bet an im Staub, bet an im Dreck,
Vor Allem aber, lob nicht halb.
Das Brod ist theuer dieses Jahr,
Jedoch die schönsten Worte hat
Man noch umsonst. — Besinge gar
Mäcenas' Hund, und friß Dich satt! Heine.

Um 2 Uhr wurde ich in's Verhör gezogen und über Alles, wie in der Voruntersuchung, befragt. Wie damals, so gab ich auch jetzt den Sachverhalt an, wie er mir in Kenntniß lag und noch liegt. Der Verhörrichter deutete mir an, ich müsse bekennen, daß das auf mich Eingeklagte wahr sei, „es könne nicht anders sein," als daß ich das Holz genommen; übrigens sei die Sachlage der Art, daß man mich schon zum Jasagen zwingen werde. Ich müss' jetzt „überuni!" Ich unterschrieb das Verhör und bat bescheiden um möglichste Beförderung der Sache. Es wurde mir erwiedert: man werde mich nicht bevorzugen. Dieses Benehmen, sowie die Frage, ob ich ein Landmann sei, senkten sich wie Blei in meinen ganzen Körper; mich hielt nur die Ueberzeugung meiner Unschuld aufrecht in Verbindung mit dem Gedanken, daß, wenn auch durch eine unglückliche Verkettung von Umständen irgend welcher Verdacht noch auf mir lasten bleibe, der Betrag des angeblichen Diebstahls nicht so hoch sei, als daß eine lange Haft möglich werde.

Mit welchem Rechte wagte es der Verhörrichter, mir die Behauptung in's Gesicht zu machen: es könne nicht anders sein, als ich sei der Dieb? und damit die Drohung zu verbinden: man werde mich schon zum Jasagen zwingen? Entweder — oder. Entweder braucht es in Appenzell a. Rh. einen allgemein anerkannten Beweis der Schuld, bis man einen Beklagten verurtheilen kann, oder man hat dort auch das scheußliche Inzichtverfahren. In der einen wie andern Voraussetzung war obige Drohung und Behauptung an und für sich eine Lächerlichkeit, mir gegenüber in meiner damaligen Lage eine Brutalität, zu der der Verhörrichter kein Recht hatte. Was braucht man mich zum Jasagen

zu zwingen, wenn ich durch Beweis oder Inzichten überführt war? Und war dies nicht der Fall, wozu die Drohung? — Nicht wahr, Verhörrichter, die Drohung hatte ihren guten Zweck? Sie hatten keine Beweise und keine hinlänglichen Inzichten, und brauchten daher ein Geständniß, um mich zu ruiniren und Jäger mit seiner Anklage triumphiren zu machen? Hieran knüpfe ich folgende Frage: Nach §. 10 des Reglements für das Verfahren in Criminalsachen d. d. 21. Januar 1839 und 15. Januar 1845 hat das Verhöramt das Ergebniß des ersten Verhörs, mit einem Gutachten begleitet, unverzüglich dem Präsidenten der Verhörcommission zu Händen der Landammänner und Statthalter mitzutheilen. Ist dies geschehen oder nicht? und wenn ja, was verfügten die genannten Herren? Man sieht leicht ein, daß der Gesetzgeber in diese Formalität ein wohlthätiges Schutzmittel für Angeschuldigte legen wollte. Aber was helfen alle Formalitäten auf der Welt ohne den Geist?! Der Gesetzgeber wollte hier eine Controle festsetzen, damit nicht ein Inquisit unnöthiger, oder gar unschuldiger Weise länger in Haft sitze. Aber diese auch noch so wohlgemeinte Formalität wird wahrscheinlich von wenig Nutzen sein, denn die Landammänner und Statthalter sehen den Angeschuldigten nicht, sie hören ihn nicht — sie sehen nicht Ehrlichkeit und Treue, mit Angst und Beklommenheit vermischt, in seinen Augen, in seinen Zügen sprechende Beweise abgeben zu dem lebendigen Worte, das in schlichter eigenthümlicher Weise nach der jeweiligen Bildungsstufe die Rechtfertigung vorträgt. Sie sehen nur die kalten, todten Buchstaben des Actuars, die vielleicht in der bildenden Hand desselben und des Inquirenten bereits mit Schuld- oder Verdachtsmotiven geschwängert worden sind. Sie lesen

nur das einseitige Gutachten des Inquirenten. Sein Ausspruch gilt ihnen als maßgebend, 1) weil er ein Ehrenmann und Beamter, 2) weil er ein Fachmann ist, der den Inquisiten und Ankläger gesehen und gehört hat, und also am besten im Stande ist, ein richtiges Urtheil zu fällen. Der Inquisitionsprozeß macht lediglich durch seine Natur die Inquirenten schon zu den parteiisch gestimmten Gegnern gegen die Schuldloserklärung der Inquisiten und gegen sie selbst. Sie müssen als Inquirenten in ihrer Phantasie den Zusammenhang, die Art und Weise, die ganze Geschichte sich ausdenken, wie das Verbrechen geübt wurde. Ihre Combination darüber wird ihr geistiges Schooßkind. Sie bemühen sich Tage und Wochen mit der die Leidenschaft spannenden Arbeit, den hartnäckig leugnenden Inquisiten zu Eingeständnissen zu nöthigen, welche diese Combination krönen und ihrem Scharfsinn Ehre und Beifall bringen sollen. Und umgekehrt, wenn das Geständniß nicht erfolgt, so sind sie zu allem Verdrusse großer Täuschung auch dem unglücklichen Verhafteten, seiner Familie, seinen Mitbürgern, der Regierung, wenigstens moralisch und mit Gefahr für den Ruf ihrer Tüchtigkeit und ihres Scharfsinns, verantwortlich, wenn sie nach wochen-, monatelangen Einkerkerungs- und Untersuchungsqualen gestehen mußten, daß dieselben schuldlos erduldet wurden, daß sie sich täuschten, oder nichts herauszubringen vermochten.

Man müßte mehr als schwache Menschen, man müßte Engel zu Inquisitoren machen, wenn sie trotz dem Allem nicht leidenschaftlich und parteiisch befangen werden sollten, und am meisten gerade gegen solche Inquisiten, welche wegen ihrer Unschuld hartnäckig ihren vorgefaßten Ansichten widersprechen, alle jene feinen Combinationen

vereiteln und über ihre unverdienten Leiden Unmuth äußern. Und nun dieses Dunkel der Kerker und der Untersuchungen, diese Hilflosigkeit der Inquisiten, die keinen Freund, keinen Rechtsbeistand sehen und fragen können, die gar nie einen Vertheidiger sehen! Ist's da nicht menschlich unvermeidlich, daß gerade am meisten zwischen dem seiner Unschuld bewußten, ungerecht leidenden Inquisiten und seinem Inquirenten leidenschaftliche Verstimmungen und dann Mißhandlungen des Letzteren, daß die hundert unglücklichen feineren und größeren Torturen stattfinden? Diese Verletzungen selbst aber sind nur neue Gründe für den Inquisitor, sich in das Gedankensystem über die Schuld leidenschaftlich fest zu rennen, um nicht durch baldige und durch gänzliche Schuldloserklärung und Befreiung die Beschwerden des Mißhandelten zu Tage kommen zu lassen. —

Der Arrest, in den ich gebracht wurde, ist unter die gewöhnlichen Menschenzwinger zu zählen. Ich hatte das Vergnügen, wie die wilden Thiere, die man auf unseren Jahrmärkten zeigt, mich an den Wänden meines Käfigs zu reiben, oder wie wahnsinnig den engen Raum zu messen und den Kopf an den Mauern anzuschlagen, oder mich auf die Pritsche zu setzen und stier an das vergitterte Tageslicht zu schauen. Beschäftigung hatte ich keine, nicht einmal ein Buch wurde mir gegönnt. Die Kälte, die bekanntlich in eingemauerten Räumen noch empfindlicher ist, als im Freien, wo doch die Sonne die Atmosphäre reinigt und wärmt, that mir sehr wehe, weil ich an Gliederschmerzen litt, und von Heizen war keine Rede. Das ist Appenzell Außerrhodische Humanität oder Mörderei unglücklicher Gefangener von Gesetzeswegen!

Am 11., Morgens, erschien der Actuar und er-

kundigte sich, ob ich eine Klage anzubringen habe. Ich äußerte Hoffnung auf ein baldiges Verhör. Der Actuar erwiederte: ich solle bekennen, sonst könne ich noch lange auf ein Verhör warten, und es nütze mir doch nichts, gegentheils werde man mich bei Wasser und Brod einsperren und zur Abwechslung prügeln (diese bestialische Erniedrigung des Menschen), bis ich bekenne, denn wegen eines Rheinthalers (freundeidgenössische Gesinnung) bringe man den Jäger nicht um Ehre und guten Namen, und übrigens lägen die Sachen so, daß ich die Fourniere gestohlen haben müsse! — Der Eid für das Verhörrichteramt Appenzell a. Rh. lautet in seinem ersten Satz: „In allen ihnen" (den Verhörrichtern nämlich, ob der gleiche Eid auch für den Actuar gilt, weiß ich nicht) „aufgetragenen Rechtssachen treu und gewissenhaft nach den Gesetzen des Landes zu handeln, die auferlegten Pflichten nach bestem Vermögen zu erfüllen, weder Mieth noch Gaben anzunehmen und Jeden beim Recht zu schützen und zu schirmen, ohne Ansehen der Person."

Ich füge hier weiter nichts bei; die Sache selbst spricht an und für sich so stark, daß auch die beste Schilderung derselben deren Eindruck nur Eintrag thun müßte.

Wer vermag sich in die Lage eines harmlosen Wanderers in einsamer Gegend zu versetzen, der von 3 Mördern angepackt wird? — Das Bild paßt nicht: der Angegriffene darf von seiner Körperkraft, die die Verzweiflung verdoppelt, verdreifacht, Gebrauch machen, er kann schreien, um Hilfe rufen, um Gnade bitten, und wenn Alles umsonst ist, so ist die Qual eine kurze — ein gut getroffener Streich, und man hat bald geendet. Ich dagegen saß im Kerker, ich durfte nicht schreien,

nicht um Gnade bitten, — ich lag hoffnungslos da in den Händen der gefährlichsten Feinde, die mir nicht die Gnade eines schnellen Todesstoßes gewährten, sondern mich moralisch, an Geist und Seele langsam tödteten und körperlich zum Siechen marterten, mir zur Last, Anderen zum Ekel, ein Auswürfling, ein lebendiger Leichnam, der den Kerker nur verläßt, um Andere abzuschrecken.

Da ich — selbst nach Aussage des Landweibels — den kältesten Arrest hatte, so stellte sich die Gliederkrankheit, an der ich früher gelitten, in solchem Grade wieder ein, daß ich nach zwei Tagen nicht mehr stehen konnte. So blieb ich zusammengekauert, ohne andere Wärme als die meines kranken Körpers, trostlos, eine Beute wahnsinniger Verzweiflungsgedanken, mir selbst überlassen! Was wäre der Mensch in solcher Lage ohne religiösen Haltpunkt, ohne Hoffnung auf Gerechtigkeit dort oben? — Er würde entweder Irre oder Selbstmörder. Wenn dem Jäger und Consorten die Qualen wieder vergolten werden, die sie an mir, anfangs aus Brodneid, dann, um nicht selbst den Stein auf sich fallen zu sehen, den sie gegen mich erhoben, verschuldet haben, so gebe ihnen Gott die Gnade, die er mir verlieh, denn sie haben sie wahrlich nöthig.

Am 18. wurde ich wieder verhört. Was haben die Landammänner und Statthalter auf den ihnen nach §. 10 des Reglements in Criminalsachen zugegangenen Bericht verfügt? Sind während der für mich so langen, so qualvollen 8 Tage die im §. 11. gleichen Reglements vorgeschriebenen Vernehmungen erfolgt? — Dann hätte zum Schlußverhör geschritten und der Fall für spruchreif erklärt werden können. Ein so einfacher

Fall — sollte man meinen — hätte in dieser Zeit erledigt werden können.

Das Verhör, das ich zu bestehen hatte, eignete sich nur als Fortsetzung der gegen mich einstweiligen moralischen Tortur, wenn man ein ungeheiztes Loch für einen von Gliederschmerzen gekrümmten Menschen noch mit diesem Namen beehren darf. Man forderte mich wieder auf, ich solle bekennen, denn ich sei durch Sachkundige überwiesen. Ich berief mich auf meine früheren Angaben und producirte Zeugen. Es wurde mir erwiedert: „Man habe sich nur mit dem Untersuch, nicht mit der Zeugeneinvernahme zu beschäftigen, welches jedenfalls nur leere Ausflüchte von mir seien." Man führte mich wieder hinauf!

Mit der Ueberwiesenheit muß es denn doch so brillant nicht gestanden haben, wenn wahr ist, was ich seither nicht in Erfahrung gebracht habe, daß nämlich am 23. Januar eine Haussuchung bei mir stattfand, die so genau war, daß man selbst die Leiche meines Kindes untersuchte! War es Dummheit oder Bosheit? Hat man trotz des minutiösesten Untersuchs aller Räumlichkeiten des Hauses, sogar der Asche im Ofen und der Betten, die mit so viel Sehnsucht erwarteten Fourniere nicht gefunden, welcher Scharfsinn wollte sie unter dem Leichnam eines Kindes wittern? Wer sollte sie hier verborgen halten, wie wäre es möglich gewesen? Hat eine solche Untersuchung mit Bewilligung eines Landammanns oder Statthalters stattgehabt, wie es §. 31 des mehrerwähnten Reglements vorschreibt, oder hielt der Untersuchsrichter, nachdem ich bereits 13 volle Tage im Gefängniß schmachtete, den Fall auf einmal für so dringend, daß er jene Erlaubniß zu umgehen sich berechtigt hielt?

Daß man — im Vorbeigehen gesagt — zu benannter Untersuchung den mir feindlich gesinnten Schreiner Zuberbühler beizog, zeugt nur von zarter Unparteilichkeit. — Man muß mich in der That einer weitgehenden verbrecherischen Verschmitztheit fähig erachtet haben, daß man vermuthen zu können glaubte, der 13 Tage Eingekerkte habe den Leichnam des armen Kindes zum Hehler gewählt. Wohl Dir, armer Wurm, daß Du gestorben bist, um nicht die Schmach und Leiden Deines Vaters überleben zu müssen!

Am 30. Januar kam ich zum dritten Male zum Verhör, welches mit der gewohnten Begrüßung eröffnet ward: ich sei ein überwiesener Lügner, denn 3 Männer gäben das Maß der Fourniere höher an als ich, zudem habe Jäger keine solchen verkauft. Ich verlangte Papier und zeichnete mit Bleistift die gemachte Arbeit sowie die abgeholten Fourniere auf dasselbe und verlangte, daraufhin gestützt, Untersuchung von unparteiischen Sachverständigen. Von dem nahm man nichts auf Acten, begreiflich: es hätte zu meinen Gunsten ausfallen müssen!

Am 1. Februar 4. Verhör. Man verlangte wieder ein Geständniß. Närrischer Kerl, dieser Verhörrichter. Wenn ich ein überwiesener Lügner bin, wie kann man meinem Geständniß irgend welchen rechtlichen Glauben beimessen; denn welche Garantie hat man, daß mein Geständniß nicht auch eine Lüge sei? Lasse sich der Leser durch diese etwas joviale Bemerkung über meinen damaligen Zustand nicht täuschen: diese Bemerkung kommt mir jetzt zu Sinn; damals war mein ganzes Wesen gebrochen und mein Geist zu sehr darnieder gedrückt, um den Vorgängen um mich und mit mir eine heitere Ansicht abgewinnen zu können. Auch in diesem Verhör

blieb ich fest bei der Wahrheit. Der Verhörrichter wußte aber schon Mittel und Wege, mich wankend zu machen. Es wurde mir strengere Untersuchung angesagt und sofort in Vollzug gesetzt. Ich kam in ein Gemach, das circa 6 Schuh tief, 6 Schuh hoch und 3—4 Schuh breit war. Wollte ich einen Schritt thun, so mußte ich quer neben der Pritsche gehen. Dieser Arrest war so dunkel, daß ich die Hand, vor's Gesicht gehalten, nicht unterscheiden konnte. Wo ich hingriff, war Alles naß; es fielen Tropfen Wassers auf mich, die mich in Zeit von 2 Stunden total durchnäßten. Meine Gesundheit war früher schon so zerrüttet, daß ich 22 Wochen bei Dr. Curti in Rapperswyl mediciniren mußte, welcher mir beim Weggehen empfahl, mich hauptsächlich vor Nässe zu hüten, wenn ich nicht ein unheilbarer Mensch werden wollte.

Ich erlag dieser Qual!

Lebenslust und die Hoffnung, die Strafe auf das angeklagte Verbrechen könne keine wichtige sein, thaten das Ihrige. Ich entschloß mich, zu bekennen, was man wolle, um dem langsamen Tode in diesem Loche zu entgehen. Man prüfe dies Alles, und wer mich dennoch verdammungswürdig findet, der thue es, ich zürne ihm nicht. Wär' ich gesund gewesen, vielleicht hätte ich dieser Folter auch getrotzt. Welch' ungeheuern Einfluß körperliche Leiden auf den Geist üben, davon hat Jeder Erfahrungen. Prüft den Geistes- und Seelenzustand eines gesunden, muntern jungen Mannes heute, dann laßt eine dreimonatliche, Mark und Bein zerfressende Krankheit über ihn kommen und prüft ihn wieder, Ihr findet kaum mehr den Schatten des ersten Bildes. Haben nicht Männer in alten, kranken Tagen Glaubensbekennt-

nisse widerrufen, für die sie in ihrer vollen Jugendkraft Scheiterhaufen bestiegen hätten? [1])

Ich verlangte den Landwaibel und äußerte diesem

---

[1]) Zur Erbauung für den Leser, der diese psychologische Thatsache nicht begreifen könnte, dienen folgende, aus unzähligen Beispielen gewählte Resultate des Inquisitionsprozesses:

Im Jahre 1800 wurden wegen Brandstiftung in zwei Städten Südpreußens, Sieraz und Wartha, sieben Personen verhaftet. Schon durch die Polizei- und unteren Justizbeamten, welche, von ihrer Schuld völlig überzeugt, ihnen mit Mißhandlungen und Suggestivfragen zusetzten, wurden sie, mit Ausnahme eines Einzigen, zum Geständniß gebracht, welches sie auch nachher in sechsmonatlicher Criminalinquisition durch eine Criminalcommission in der Art erneuerten, daß sie, mit vorläufiger Ausnahme eines noch nicht Geständigen und eines im Kerker Verstorbenen, als durch eigenes Geständniß und durch die in allen Hauptsachen völlig übereinstimmenden Aussagen so vieler Mitschuldigen überwiesen, verurtheilt wurden: „auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift, enthauptet und verbrannt zu werden.“ Das Urtheil wurde nach Einsendung der Acten vom König bestätigt und der sofortige Vollzug angeordnet. Einer der Inquisiten hatte bereits das Sterbekleid an, wiederholte selbst noch jetzt, bei dem Genusse des heiligen Abendmahls, die Geständnisse und die Aussagen gegen die Mitangeklagten. Jetzt nun — durch Veranlassung des reinen Zufalls einer Anwesenheit und einer Erzählung eines gerade in der Stadt befindlichen fremden Maurers ergiebt sich bei erneuerter Untersuchung „der ganz vollständige Beweis, daß die bereits zum Tode verurtheilten Inquisiten die Städte Sieraz und Wartha nicht angesteckt haben konnten, indem sie zur Zeit der Anzündung von den Brandstätten theils weit entfernt, theils dergestalt beobachtet worden waren, daß sie durchaus nicht die Brandstifter hatten sein können.“ Sie wurden nun natürlich als ganz unschuldig völlig freigesprochen. Lediglich die geheime Inquisitionstortur, hier Schläge in der Form von Lügenstrafen und Strafen wegen Verweigerung bestimmter Antworten, Torturen, von denen die Acten, so wie „fast regelmäßig“ so auch hier, nichts oder doch nur höchst weniges Unvollständiges und Unverfängliches enthielten, und wie ein Inquisit aussagte, „die wahren Martern des

den Wunsch eines Verhörs. Er ließ den Actuar kommen. Dieser äußerte mir, wenn ich nicht gestehe, so werde er mich prügeln lassen. Ich bemerkte endlich, ich

---

vielen Vernehmens" hatten bei sechs Männern die zum gewissen Tode führenden, so beharrlich wiederholten, völlig übereinstimmenden falschen Aussagen nicht blos gegen sich selbst, sondern gegen ihre unschuldigen Unglücksgenossen, sogar den ernstlichen Wunsch baldigen Todes erwirkt, und hätten ohne Dazwischenkunft eines reinen Zufalls in einem auf seine Justizeinrichtung stolzen deutschen Staate den schauderhaftesten Justizmord herbeigeführt. Der eine der Inquisiten jedoch war bereits in der Untersuchung in Folge der gleich anfangs von den unteren Polizei- und Justizbeamten erfahrenen Mißhandlungen wirklich gestorben. Und die angeblichen Lügenstrafen waren der Art, daß bei der neuen Untersuchung nach Entdeckung der Unschuldsspuren officiell für einen Inquisiten, den stets leugnenden Joseph, einige Hundert tüchtige Kantschuhiebe zugestanden wurden. Der eine der Inquisiten übrigens scheint ohne eigene Prügel, blos durch das Beispiel seiner Leidensgefährten, und ein Anderer ebenso durch einen im Unglück ihm entstandenen Lebensüberdruß zu den stets erneuerten falschen Aussagen gebracht worden zu sein.

Merkwürdig aber sind die aus den Acten mitgetheilten Beweise von der Furcht, welche die meisten Inquisiten vor diesen Inquisitionstorturen hatten. Lieber wollten sie zuletzt auf dem Richtplatz durch Henkershand sterben, als durch Widerruf, ja als nur durch Berufung auf die Zeugen für ihre Unschuld, für ihr Alibi, der näheren Gefahr neuer Prügel wegen angeblich „tückischer Winkelzüge", oder der „wahren Marter unaufhörlichen Vernehmens" sich aussetzen. Blos indirect, zweideutig und listig ließen sie in ihren Aussagen die Unschuld durchblicken, was aber die befangenen Inquirenten um so weniger merkten, da sie nach ebenfalls gewöhnlicher Weise die Aussagen nicht mit den eigenen Worten der Inquisiten gaben, die oft erst bei späterem Zusammenhalten mit anderen Aeußerungen und Umständen, oder für einen Unbefangenen ihre wahre Bedeutung erhalten, während sich die Wortfassungen der Inquirenten gewöhnlich nur deren vorgefaßten Ideen möglichst anpassen. So ergab sich z. B., daß einer der schuldlos Angeschuldigten seine lügenhaften Aussagen gegen seine ebenfalls schuldlosen Unglücksgefährten stets mit den zweideutigen Worten gab, „sie seien eben so schuldig wie er selbst". So berief sich

wolle lieber gestehen, die 4 Fourniere gestohlen zu haben, als mich zum Krüppel machen zu lassen. Das genügte dem Herrn nicht; er verlangte: ich müsse Alles bekennen, wessen

---

ein Anderer, nachdem sein früheres Zurücknehmen seines erpreßten Geständnisses und das Berufen auf seine Unschuld und auf die Zeugen für sein Alibi als „Lügen und Winkelzüge" bestraft worden waren, zwar später abermals auf dieselben Zeugen; aber jetzt angeblich nur, damit sie zur genauen Bestätigung seiner Bekenntnisse abgehört werden möchten. Doch die Untersuchungscommission, einmal festgerannt in der innigen Ueberzeugung von der Schuld, und diese für hinlänglich erwiesen erachtend, ging auch jetzt nicht darauf ein, diese entfernten Zeugen vernehmen zu lassen. So wiederholten denn selbst bei und nach dem Genusse des heiligen Abendmahls nicht blos jener Eine, sondern alle Unglücklichen ihre furchtbaren, zum Tode führenden Lügen gegen sich selbst und ihre Leidensgefährten. Wer hätte nun wohl hier zweifeln mögen? — Wer hätte hier, wo sogar nicht einmal sowie gewöhnlich ein einzelner Inquisitor, sondern eine ganze Commission untersucht hatte, solche Verkehrtheiten der geheimen Inquisition ahnen sollen? Zwei der Unglücklichen hatten zwar in der vertraulichen Beichte ihren Beichtvätern ihre Unschuld gestanden; aber sie waren doch nicht zum Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das ungerechteste Todesurtheil zu bewegen. Einer indeß hatte — ergriffen von der Publication desselben — später ein Rechtsmittel eingelegt und seine Zeugen für seine Unschuld genannt. Aber alsbald überwog wieder die Furcht vor neuen Inquisitionsleiden, und er erklärte die rettende Wahrheit selbst für Lüge und sich und seine unschuldigen Mitgenossen für Verbrecher. Auch noch angesichts des unmittelbar in wenigen Stunden bevorstehenden Todes wurden die schauderhaften Lügen wiederholt. Ja, nachdem jetzt bereits jener fremde Maurer das Alibi eines Inquisiten gerichtlich ausgesagt hatte, vernahm es dieser mit Verwünschungen gegen den rettenden Zeugen, erneuerte hartnäckig seine falschen Aussagen gegen sich und seine Mitgenossen und forderte baldigste Hinrichtung blos aus Furcht vor neuen Untersuchungsqualen, die er doch für vergeblich hielt. Mit einem Worte: „er selbst wollte lieber unschuldig sterben und auch Andere unschuldig sterben lassen, als sich der Gefahr aussetzen, in neue Widersprüche verwickelt und geprügelt zu werden, als der wahren Marter des vielen Vernehmens sich wieder auszusetzen."

ich von Jäger angeklagt sei. Ich wollte wissen, wessen ich noch mehr angeklagt sei, erhielt aber zur Antwort: ich solle nur bekennen, dann gäbe es besseren Arrest und

---

Fast gleichzeitig ereignete sich in der preußischen Grafschaft Mark folgender Fall: Eine Familie Riffelmann kam zuerst wegen unbedeutenden Diebstahls, und als nun scharfe Züchtigungen des arretirenden Militärs von dem einen Sohne ein Geständniß erpreßt hatten, auch wegen anderer in der Gegend vorgefallener Diebstähle und Räubereien und selbst wegen eines Raubmordes in Verdacht. In den Voruntersuchungen brachten es nun das arretirende Militär und die Polizei durch Mißhandlungen und Suggestivfragen nicht blos zu den erwünschten Geständnissen, sondern auch zur Anzeige sehr vieler, zum Theil in der Gegend ansässiger Mitschuldigen. Man brachte sie Alle zum Arrest und lieferte dann später die ganze sogenannte Bande an das competente Criminalgericht ab. Hier wurden die Mißhandlungen, wodurch die falschen Aussagen erpreßt, vollständig nachgewiesen und zugleich wurde durch die schwierigste Untersuchung die völlige Unschuld aller Angeschuldigten ausgemittelt. Nur der eine Sohn Riffelmann's wurde wegen eines Bettdiebstahls zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, während deren er jedoch nach langen Leiden, als wahrscheinlichen Folgen der bei seiner Arretirung erlittenen empörenden Mißhandlungen, im Kerker starb. Sein Vater wurde als der Theilnahme an diesem Diebstahl verdächtig (!) verurtheilt zu dem überstandenen Arreste.

Wegen eines auf der Straße von Kassel nach Fulda verübten gräßlichen Raubmords wurde ein armer Schullehrer eingezogen und nach langer Criminalinquisition und auf sein Geständniß hin zum Tode verurtheilt. Durch einen reinen Zufall indeß wurden noch unmittelbar vor der Vollziehung durch einen Angehörigen des Verurtheilten Spuren vom wahren Thäter und dieser bald selbst entdeckt. Da kam es zu Tage, daß der völlig unschuldig verurtheilte Unglückliche, durch die gewöhnlichen Kerker- und Inquisitionsleiden schon geschwächt, endlich durch einen ihm gemachten Geisterspuk, der ihm in der Mitternacht den Ermordeten im blutigen Hemde vorführte und ihn unter furchtbaren Drohungen zum Geständnisse aufforderte, das falsche Geständniß abgelegt hatte. Jedoch die Freiheit lächelte dem nun für völlig unschuldig Erklärten nicht wieder; die Folgen der

Bücher zum Lesen, sonst Prügel, Wasser und Brod. Nach diesen Worten knarrte die schwere Thüre wieder auf ihren Angeln und die Schlösser wurden mit Geräusch geschlossen.

Inquisitions- und Kerkerqual machten ihn zum Gefangenen des Irrenhauses. Den Richter aber hatten zu seinem Vorgehen wieder nur jene an sich löblichen Motive gebracht, wieder nur die unglückselige Natur des geheimen Inquisitionsprozesses und das Drängen auf Geständniß verleitet.

Noch empörender sind die Torturqualen, welche nach Demme's Annalen der Criminalrechtspflege und anderen Zeitschriften in neuerer Zeit in dem Großherzogthum Hessen ein Inquisitor sich erlaubte. Er wagte es, einem Inquisiten, um zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen, zuerst eine grausame Prügelstrafe zuzufügen, dann, als diese nichts half, ihm mit glühenden Eisen auf dem Rücken zwei lange, tiefe Wunden einzubrennen und ihn endlich vermittels gesalzener Nahrung und Versagung des Getränkes, durch die Höllenqualen eines Durstes, welchen der Gefolterte durch seinen eigenen Urin zu löschen suchte, zum Geständnisse zu bringen. Diese Qualen wurden wie gewöhnlich ohne gerichtliches Urtheil und meist unprotokollirt vollzogen. Der Richter, da dessen Verfahren dieses Mal gerade zufällig entdeckt wurde, erhielt — wie berichtet wird — einen Verweis.

Im badischen Oberamte Br . . . brachte vor einigen Jahrzehnten ein Richter durch die Inquisitionsqualen, zuletzt ebenfalls durch die Qualen des Durstes, eine ganze Familie zu dem falschen Geständnisse eines großen, gefährlichen Diebstahls, und dadurch zur Zuchthausstrafe. Als Jahre lang nachher in Tyrol der wahre Thäter jenes Diebstahls entdeckt wurde und freiwillig unter seinen übrigen Verbrechen auch dieses gestand, war die übrige, völlig unschuldige Familie dem Kerkertode erlegen. Der allein noch am Leben gebliebene, ebenfalls unschuldige Sohn sagte nun aus, daß die, natürlich meist nicht im Protokolle enthaltenen Quälereien und Ueberlistungen ihnen das falsche Geständniß entlockt, und die sich jetzt bei jedem Widerruf als Lügenstrafe erneuernden Inquisitionstorturen sie endlich für immer vor allem Widerrufen abgeschreckt hatten.

Ein ferneres gutes Bild deutscher Inquisitionsqualen und zugleich ein Beispiel, was man von dem jetzt zur Mode werdenden Indicienbeweis aus Acten und vor gelehr-

Am 6. Februar 5. Verhör. Dasselbe begann wie die übrigen und drohte mit dem gleichen Resultate zu enden. Der Actuar muß aber, scheint's, dem Verhör-

---

tem Juristengericht zu erwarten hat, liefert auch der in Bauer's Strafrechtsfällen erzählte oldenburgische Prozeß wegen Ermordung des dänischen Gesandten, Kammerherrn von Qualen in Eutin. Herr von Qualen wurde am 21. Febr. 1830 im Garten in seinem Blute und todt gefunden, und zwar, wie der Arzt und die Gerichtspersonen zuerst glaubten, todt durch einen Fall, wie sie zwei Tage später urtheilten, durch Mord. Die alsbald herbeigerufenen Gerichtspersonen und die Aerzte begannen aber leider nicht sogleich, wo bei dem gerade liegenden Schnee die Spuren der blutigen Mordthat leichter zu entdecken waren, sondern am dritten Tage die Obduction und Untersuchung. Da sich nun in dieser gegen den wirklichen Thäter gar keine Spuren finden wollten, so machte der nun erwachte und vielleicht durch den vornehmen Stand des Ermordeten, sowie durch die außerordentliche Forderung des Hofes, „ihm wöchentlich über die Untersuchung zu berichten," allzu sehr gesteigerte Eifer zwei Bedienten des Ermordeten, durchaus unbescholtene Männer, ohne irgend zulässige Verdachtsgründe zum Opfer einer bis in's achte Jahr dauernden Inquisitions-Kerkerqual, in welcher der eine Inquisit, angeblich wegen des unsichern Untersuchungskerkers, drei Jahre hindurch die gesundheitsverderbliche Pein des Kettentragens zu erdulden hatte. Nachdem jeder von ihnen in ihrer einsamen Haft durch achtzig bis neunzig Verhöre gemartert und sechstausend Actenseiten vollgeschrieben waren, fällte am Ende des sechsten Jahres die göttinger Juristenfacultät das Urtheil. Es ging dahin, daß, statt der vom öffentlichen Ankläger beantragten Todesstrafe, „nicht nur Beide als völlig schuldlos sogleich aus dem Gefängnisse zu entlassen und von allen Untersuchungskosten freizusprechen seien, sondern daß wegen der unbegründeten Untersuchung ihnen auch alle Ansprüche auf Entschädigung wegen der langjährigen Beraubung ihrer persönlichen Freiheit ausdrücklich vorbehalten blieben." Aber die Unglücklichen sollten dieses Urtheils nicht froh werden. Ohne juristischen Sachverstand und ohne Rathgeber in ihrem Kerker, hatten sie gleich nach geschlossener Generaluntersuchung auf die Wohlthat einer Vertheidigung zur Abwendung der Specialuntersuchung verzichtet in der geäußerten Hoffnung und mit der Bitte der Beeilung der End-

richter gesagt haben, daß ich reif sei und daß mein Gemüth nur noch einen tüchtigen Stoß bedürfe, um zusammen zu sinken und aus mir alles nur Wünschbare

---

untersuchung. Nun aber sollte selbst die sechsjährige, völlig unschuldig erduldete Inquisitions- und Kerkerqual noch nicht den Gipfelpunkt ihres Unglücks bilden. Der öffentliche Ankläger appellirte, und — o du menschliche deutsche Criminaljustiz! — obgleich, wie der actenmäßige Bericht sagt, „Verurtheilung unmöglich war, und es sich nur darum streiten konnte, den Unglücklichen die Geld- und Ehrenvortheile zu nehmen, die ihnen die unparteiische Juristenfacultät für ihre sechsjährigen Leiden zuerkannte," wurden sie dennoch nach der Publication dieses lossprechenden Erkenntnisses in ihre Kerker zurückgeführt. Diese Appellation zur Verschlimmerung des Urtheils wurde für zulässig erklärt. Es wird ferner berichtet, daß für beide ehemals kräftige junge Männer, welche jetzt die langen Leiden zu einer muthlosen Apathie gebracht hatten, und von denen der Eine, blaß und zerfallen, sich auf den Gerichtsdiener stützen mußte, das lossprechende Erkenntniß, als sie die Fortdauer ihrer Leiden vernahmen, keinen Werth mehr hatte. Nach abermaligem Ablauf eines Jahres trauriger Kerkerleiden erfolgte endlich am 18. Februar 1837 das neue Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg. Es bestätigte gegen den einen Inquisiten das göttinger Erkenntniß, sprach aber wirklich den andern Inquisiten jetzt nur von der Instanz los und verurtheilte ihn in die Kosten seines vieljährigen Aufenthaltes im Kerker und seiner Vertheidigung und in die Hälfte der Kosten der Actenversendung. So wurde jetzt durch diese unnatürliche und grausame, von deutschen Juristen gesetzwidrig erfundene Art der Lossprechung die früher zuerkannte Ehren- und Vermögensgenugthuung für den Unglücklichen zerstört. Statt ihrer wurde ihm nach allen seinen Leiden auch noch der bleibende Makel scheußlichen Verdachts und die stete Gefahr beliebiger Erneuerung der Kerker- und Untersuchungsqualen aufgebürdet und er seines durch die vieljährige Freiheitsberaubung bereits so sehr geschwächten Vermögens beraubt!! Ganz auf dieselben Acten hin gab das neue Erkenntniß blos auf angebliche Indicien, welche die berühmte Juristenfacultät, deren Referent doch sonst den Indicien nur allzu viel zutraut, für so völlig nichtig erklärte, jetzt die entgegengesetzte Entscheidung. Der Einsender dieses neuesten Erkenntnisses bemerkt dabei zugleich, daß das inquirirende Gericht, die Justiz-

herauszubringen. Es kam zufolge dessen die Erklärung, daß es nun an's Prügeln gehe. Die Polizei rückte nun mit Stock und Stuhl vor. Ich bin mit einem Bruch behaftet und fürchtete, unter den Schlägen zu sterben. Der Angstschweiß rann mir von der Stirn. „Ich will bekennen," stöhnte ich halb ohnmächtig. Es wurde sofort die Frage an mich gestellt: wie und wo ich die fraglichen Fourniere gestohlen habe? Ich antwortete im Widerspruch mit meinem Buche; im Widerspruch mit dem von mir angetragenen Zeugenbeweis; im Widerspruch mit meinen Arbeiten; im Widerspruch kurz mit der Wahrheit, die eine leidenschaftslose, unbefangene Untersuchung so schnell zu Tage gefördert hätte, zu Tage hätte fördern müssen: „Im Jahre 1846 schickte mich Jäger zu oberst in's Haus, ich sah die Fourniere und nahm einige." Diese Lüge traf mit der erlogenen Anklage

---

kanzlei in Eutin, ebenfalls im Widerspruch mit dem Obergericht, gerade den von demselben zur lebenslänglichen Verdächtigung und in die Kosten Verurtheilten für weit verdachtloser als den auch jetzt wieder völlig Losgesprochenen hielt. Er ruft dabei aus: „Das ist die Sicherheit unseres Criminalwesens!" Jener auch jetzt völlig Losgesprochene hatte jedenfalls die einjährige Verlängerung der Kerkerqualen eben so grundlos erduldet, wie alle frühere. Denn auch das Oberappellationsgericht sah sich genöthigt, demselben die Forderung auf Schadenersatz gegen das inquirirende Gericht vorzubehalten, freilich mit den Worten: „daß es ihm unverwehrt bleibe, seine vermeintlichen Ansprüche auf Schadenersatz, insoweit er sich damit durchzukommen getraute, in separato geltend zu machen." Diese Worte sind in diesem Falle doppelt bezeichnend. Leider fielen mehrfach die Würfel deutscher Criminaljustiz, dieses Mal doppelt, unglücklich. Der blos von der Instanz Losgesprochene, welcher mit seinem Rest von Vermögen die Schadenersatzklage hätte durchführen können, erhielt dieselbe nicht, und er wird dagegen seines Vermögens für die Kosten beraubt. Der freigesprochene Vermögenslose aber, dem keine Kostenverurtheilung geschadet hätte, erhielt ein Recht, das ihm nichts nützen wird.

nicht zusammen, und hier lügt also das Sprichwort: „Gleich und Gleich gesellt sich gern" auch. Jäger hatte geklagt, der Diebstahl sei Anno 1849 geschehen. Da man mein Geständniß hiermit nicht in Einklang bringen konnte, so wurde wieder mit Prügeln gedroht, mit dem Bedeuten: es sei Anno 1849 geschehen. Hatte ich einmal den Diebstahl eingestanden, so lag mir begreiflich blutwenig daran, den Zeitpunkt von dessen Begehung beliebig anzugeben. Um diesem Geständniß Kraft zu geben, fügte ich noch „umständlich" bei: „ich habe dieselben (Fourniere) aus der Mitte anderer genommen, unter der Hobelbank in der Werkstatt verborgen und Abends nach Hause getragen." Der Verhörrichter war so erfreut, daß ihm sein Kniff gelungen, daß er vergaß, seinem Werke die Krone aufzusetzen. Hätte er nicht eruiren sollen: an welchem Tage, zu welcher Stunde dies geschehen; wie, wo und wann ich auf den Diebstahlsgedanken verfiel; wer zugegen war; was ich zu oberst in Jäger's Hause habe thun müssen, daß mir Gelegenheit geboten worden sei, die Fourniere zu nehmen; wie ich diese — nach Hause gebracht, dann verwendet habe; wie viel ich genommen; von welcher Farbe, Beschaffenheit, Größe 2c.; wo allfällige Arbeiten von diesem Fournier zu besichtigen seien? Die Erörterung dieser Fragen, die ein dienstbewußter Untersuchungsbeamter nicht unterlassen hätte, würde aber zu einer Dornenkrone geführt haben, unzweifelhaft hätte sich daraus Tortur, falsches, erzwungenes Geständniß, falsche Anklage, Ungesetzlichkeit der Untersuchungsbeamten 2c. ergeben. Das konnte und durfte man nicht wollen; ein Untersuchungsrichter ist unfehlbar, wie der heilige Vater in Rom.

Mit lächelnder Grimasse sagte nun der Doctor der Medicin (ich weiß nicht, ob der wirklich auf irgend

einer deutschen Hochschule einen Doctorhut gekauft hat oder nicht), der vom Beruf eines wissentlichen oder unwissentlichen Menschenschlächters (ich kann nicht dafür, daß ich von der Medicin keine bessere Meinung hege, bin aber hierin, wie ich gehört habe, mit sehr vielen und sehr gescheidten Köpfen einig) zum Beruf eines Seelenquälers übertrat (wie man so mir nichts dir nichts von der Medicin auf's Jus hinüberhüpfen kann, vom Jus auf Medicin aber nicht, ist mir unklar): jetzt sei ich des Diebstahls verdächtig; wäre ich auf meinen früheren Angaben stehen geblieben, so hätte man ihnen glauben müssen.

Ich muß es dem Leser überlassen, dem Sinn dieser Worte nachzugehen und zu untersuchen, wie weit der Mensch sich entmenscht haben müsse, bis er einer solchen Handlungsweise fähig wird; ich kann es nicht thun; ich bin zu empört, und meine Ausdrücke würden zu stark. Einem Menschen gegenüber, der mich widerrechtlich um geistige und körperliche Gesundheit, um mein Lebensglück gebracht hat, kann ich nicht auf polirtem Servirteller überzuckerte Vorwürfe machen, noch ihn mit Nadelstichen — weiberrachemäßig — zu Tode quälen: ich muß bei Seite gehen und mich abwenden, oder dem Ungeheuer die Faust in's Gesicht schlagen, daß ihm der Schädel zu Füßen rollt. Jetzt sei ich des Diebstahls verdächtig! Wenn mein Geständniß bestimmt, deutlich, umständlich und in Uebereinstimmung mit den wesentlichen Umständen oder Spuren des Verbrechens war, so mußte es nach rechtlicher Annahme einen Beweis gegen mich bilden und keinen bloßen Verdacht. Uebrigens, wenn wahr war, was man mir immer vorhielt, ich sei überwiesen, wozu ein Geständniß, und wenn auch, mußte nicht dazumal die geringste Zugabe den vollständigsten Beweis erstellen?

Meine Hoffnung, es werde nun rasch an eine Verurtheilung gehen und ich wieder frei werden, war eitel; man erklärte mir, man werde mich im Loche sitzen lassen, bis ich Alles bekenne, wessen ich angeklagt sei. Es folgte nun die Schlußfrage: ob ich etwas beizufügen habe? Ich erwiederte: nein! Ich sah deutlich, daß auf der Seite, auf welcher der Herr Actuar schrieb, nach der Schlußfrage noch ein Raum von 2 bis 3 Zoll übrig blieb. Der Herr Actuar füllte ihn rasch aus, ohne Dictat vom Verhörrichter, ohne Angabe von meiner Seite. Der Verhörrichter sah die Ausfüllung und sagte: was giebt's da? und lächelte. Der Actuar nahm einen unbeschriebenen Bogen Papier, legte ihn auf den vollbeschriebenen hin und schrieb oben an: „vorgelesen und bestätigt."

Ich schob den Bogen weg, um den Zusatz zu lesen, von dem ich keine Kenntniß hatte, und der wegen der Eile, welche der Herr Actuar in dessen Redaction hatte, eine viel fettere Schrift als das Obige erhielt. Der Actuar riß mir aber den Bogen weg und legte ihn wieder an seine vorige Stelle und hieß mich unterschreiben. Ich that's.

Ich wurde wieder in den dunklen, feuchten Arrest zurückgebracht und erhielt von nun an nur Wasser und Brod. Seitdem kam mir das hier schon oft erwähnte Reglement über das Criminalwesen zu Gesicht. Vergebens suchte ich darin eine Bestimmung, die dem Verhörrichter etwa zur Rechtfertigung seines menschenmörderischen Benehmens gegen mich dienen könnte, es wäre denn der Artikel 19, welcher also lautet: „Verhaftete, welche sich im Arrest oder Verhör eines störrischen oder unanständigen Betragens schuldig machen, kann das Verhöramt von sich aus 4mal 24 Stunden

in den verschärften Arrest (Arrest bei Wasser und Brod) legen lassen. Die gleiche Vollmacht hat das Verhöramt solchen Angeschuldigten gegenüber, welche durch Verweigerung der Antwort, durch falsche Namensangaben oder ähnliche freche Lügen die Untersuchung muthwillig erschweren. Ueber eine Verlängerung dieses Arrestes entscheidet, in Verbindung mit dem Präsidenten des Verhöramts, ein Landammann oder Statthalter. In solchen Fällen hat die Verhörcommission durch einen Expressen für schnelle Beförderung der Acten zu sorgen."

Ich weiß, wessen die Verhörrichter und Actuare fähig sind; man weiß, wohin übelverstandener Amtseifer, Ehrgeiz, Gefahr, vor einem ganzen Volke der schrecklichsten Gesetzes- und Rechtsverletzung beschuldigt zu sein, einen Menschen führen kann, und trotz all' diesen Erwägungen bin ich begierig, zu vernehmen, wie dies Verfahren gegen mich gerechtfertigt werden wird. „Arrest bei Wasser und Brod!" Nach meinen Begriffen und Kenntnissen der deutschen Sprache kann unter diesen Worten nicht „dunkler Arrest unter Wasser" verstanden werden, sondern: die Gefangenschaft wird dadurch verschärft, daß den Inquisiten blos noch Wasser und Brod als Nahrung verabreicht wird. 26 volle Tage — 26 Tage und Nächte brachte ich in diesem, eines Hundes unwürdigen, dunklen, nassen Loche zu, ohne andere Speise und Trank, als Wasser und Brod. Meine Glieder schwollen auf und zu diesen Schmerzen gesellten sich noch Bruchleiden. Mein Geschrei drang in andere Kerker und meine Behandlung, deren Maß die dort Eingesperrten nicht kennen konnten, empörte sie. Vielleicht ist dieser Schmerzensschrei „als unanständiges Betragen" qualificirt und, darauf gestützt, ein Landammann oder Statthalter um

Verlängerung dieser Qual bewogen worden. Ich verlangte ärztliche Hilfe; man verweigerte sie auch dann, als ich 2 Tage massenhaften Blutverlust hatte. Und doch ist Verhörrichter Meyer Arzt, und sogar Arzt der Gefangenen. Haben die appenzellischen Aerzte den sonst in aller Welt üblichen Eid nicht geleistet, der ungefähr dahin geht: ihres Berufes getreulich und gewissenhaft zu warten, sei es bei Tag oder bei Nacht, den Armen wie den Reichen nach ihren besten Kräften beizustehen, stets zu berücksichtigen, daß die kostbarsten Güter der Menschheit: Gesundheit und Leben, ihrer Fürsorge anvertraut werden ꝛc.?

Eid! was Eid! Das ist meistens nur eine Art Vogelscheuche. Es wird vielleicht auffallen, daß in Appenzell a. Rh. der Verhörrichter zugleich Gefangenarzt ist, und man wird — wenn man von dem Grundsatz ausgeht, daß Zutrauen zum Arzt ein großes, wenn nicht das beste Heilmittel ist — es schwer begreifen, wie ein Gefangener, der vom Verhörrichter vor ein paar Tagen elend geschlagen worden ist, sich zutrauensvoll seiner Cur unterwerfe. Ich finde hier nur die so sehr gepriesene appenzellische Naivetät. In anderen Staaten in Octav- oder Taschenformat ist der Gefangenarzt Gefangenwart, Prügelmeister ꝛc., Freund oder untergebenes, willenloses Werkzeug des Verhörrichters, und dann kommt's auf's Gleiche heraus. — Im St. Gallischen Zuchthause soll es vorgekommen sein, daß neuen Ankömmlingen erklärt worden sei, sie seien entmenscht, deshalb trügen sie keine Familiennamen — die Namen von Vater und Mutter; keine Taufnamen — die Namen unsichtbarer Mächte, deren Beistand die Kirche dem Ankömmling in diesem Thränenthale zu erbeten sucht, — mehr, sondern blos noch Nummern! Das Gleiche kann man mit

Fug und Recht Jedem erklären, gegen den plausibel gemacht werden kann, daß er die einmal geltende Ordnung gestört habe. Jäger erklärte, er sei bestohlen. Es ist nun nicht wohl anzunehmen, daß ein Mensch so boshaft sein könne, eine solche Behauptung ohne allen Grund zu wagen. Es muß also wahr sein. Er beschuldigte mich des Diebstahls. Hier gilt, was oben: es ist nicht anzunehmen, daß er ohne Grund mich beschuldige, zumal alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, weil ich als sein sechsjähriger Geselle die Gelegenheit, etwas zu nehmen, am besten wahrnehmen konnte.

Ergo: also bin ich schuldig.

Das ist die Argumentation des Inquisitionsverfahrens, und da nützen alle gutmüthigen Faseleien: man müsse so lange für unschuldig gehalten und bei Ehre und gutem Namen geschützt werden, bis man der Schuld vollständig überwiesen sei, gerade so viel als die Rheinwuhrklagen meiner Landsleute. Man kann nicht helfen, weil man nicht will, und man will nicht, weil man nicht kann. Gegen eine solche Argumentation etwas einwenden wollen, hieße sich gegen den heiligen Geist, oder, was gleichviel ist, gegen den gesunden Menschenverstand versündigen. [1])

---

[1]) Die Gelegenheit ist zwar an den Haaren herbeigerissen, aber als ungebildetem Manne wird man es mir nicht verargen, wenn ich mich des Wildprets bemächtige, das mir der Zufall zwischen die Füße jagt. Man hat seiner Zeit enorme Summen für die abgebrannten Hamburger gesammelt. Gegenwärtig eilt Jeder, sein Scherflein zur Sonderbundsschuldentilgung beizutragen. Kann man auf amtlichem Wege der Versumpfung der Rheingegenden hiesigen Cantons nicht entgegenarbeiten, warum findet sich Niemand, der den schweizerischen Wohlthätigkeitssinn zur Rettung dieses schönsten Schweizerthales anregt? Prüfet Alles und das Beste behaltet. Auf diesen weisen Ausspruch gestützt, wage ich diese Bemerkung, obschon ich bekenne, daß sie von der in-

Ich muß Dich, lieber Leser, nun wieder bitten, in meinen dunklen, nassen Kerker zurückzukehren.

Hier kam mir, leicht begreiflich, kein Sinn zum Raisonniren. Der menschliche Geist — ich habe davon schon gesprochen — leidet an ähnlichen Krankheiten wie der Körper. Es giebt Zeiten, wo dieser schlaff, kraftlos und machtlos ist, wo kein Nerv schwillt, kein Blut wallt, das Auge stier vor sich hin sieht, die Hände todt am Leibe hangen. So geht's mit dem Geist.

§. 21. „Während des Ganges der Untersuchung sind die Acten von Zeit zu Zeit dem Präsidenten des Verhöramts und den Landammännern und Statthaltern zur Einsicht mitzutheilen." Ist das wiederum geschehen, und ist ihnen der Stand der Dinge klar und deutlich, unbefangen und unparteiisch dargelegt worden? Und haben sie, die genannten Herren, nach genauer Kenntniß aller Verhältnisse das Verfahren gegen den Bernegger Schreiner gebilligt und dessen Fortsetzung verlangt?

Wohlan denn, so fahren wir fort!

Am 11. Februar bestand ich das 6. Verhör. Man wollte ein allgemeines und umfassendes Geständniß von mir. Ich erklärte, daß ich früher immer die Wahrheit angegeben habe, bat, man möchte zu deren Unterstützung die von mir angetragenen Zeugen vernehmen, erklärte meine Angaben im Verhör vom 6. erzwungen und beklagte mich, daß man mich genöthigt habe, etwas zu unterschreiben, wovon ich keine Kenntniß erhalten hatte. Der Actuar, der nach dem Großrathsbeschluß d. d. 23. Juni 1835 und 15. Januar 1845 keine Befugniß zu inquiriren hat, erhob sich wie wüthend und schrie: ich

---

competentesten Seite der Welt herkommt und zudem äußerst mal à propos ist.

brauche kein Mißtrauen zu äußern, sie seien eine Behörde, die solches nicht verdiene.

Man ließ mir darauf wieder 9 Tage Zeit, in dem nassen, dunklen Kerker bei Wasser und Brod meine Gedanken zu sammeln, oder vielmehr Jäger, mit dessen Diebstahlscriminalklage es trotz aller Haussuchungen, aller Zeugen, aller extorquirten Geständnisse noch immer nicht recht gehen wollte, Muße zu gönnen, irgend etwas Anderes gegen mich auszuspüren, mit dem man die gegen mich eingeschlagene Verfahrungsweise beschönigen könnte. Wer sucht, der findet.

Ich hatte im Februar 1849 mit Jäger ein Wasserrad in Flawil gemacht und die Dienstmagd des Herrn, eine Elisabetha Herzog, kennen gelernt. Ich verkaufte ihr einen Nähstock und schrieb ihr einige Briefe, um Auskunft über Jäger's Arbeit zu erhalten, die dem Vernehmen nach dem Besteller nicht gefiel. Das Sprichwort sagt: „Man sucht Niemand hinter dem Ofen, wenn man nicht schon selbst dahinter gesessen hat." Wie alle Sprichwörter und überhaupt jeder Grundsatz nicht immer richtig ist, sondern Ausnahmen erleidet, so auch dieses; aber in concreto traf es ein. Jäger behauptete, mein Verhältniß zu der Herzog sei ein unerlaubtes gewesen, ich hätte ihr sogar die Ehe versprochen, währenddem ich doch verehelicht sei, und mit ihr unter dem Schutze dieses Versprechens fleischlichen Umgang gepflogen.

Am 20. Februar 1851 wurde ich deshalb mit der Herzog confrontirt. Obschon von Jäger bearbeitet, sagte sie anfangs die Wahrheit, negirte entschieden, mit mir unerlaubten Umgang gepflogen zu haben. Man drohte ihr nun mit Arrest, und sie gab zu, was man haben wollte. Ich sagte nun auch ja, bemerkte aber,

daß diese Sache nicht vor Appenzell=Außerrhodisches Forum gehöre. Wenn ich nicht irre, so gilt in der ganzen Welt als Rechtsgrundsatz, daß Vergehen und Verbrechen da beurtheilt werden müssen, wo sie begangen wurden, und daß, abgesehen davon, wenn ein Angeschuldigter nachweisen kann, daß in seinem Lande auf das gegen ihn eingeklagte Vergehen eine mildere Strafe festgesetzt ist, diese bei der Beurtheilung angewendet wird. §. 46 des St. Gallischen Gesetzes über das Verfahren bei Vergehen sagt wörtlich: „In der Regel ist dasjenige Friedens= oder Bezirksgericht die competente Behörde, in dessen Amtskreis das Vergehen begangen wurde. Die Regierung mag jedoch Nichtansässige und Fremde, denen ein Vergehen zur Last fällt, sowie solche, die zwar als außer Criminalbeurtheilung fallend erkannt werden, aber correctionell gezüchtigt werden sollen, dem nächstgelegenen oder zunächst abzuhaltenden correctionellen Gericht zur Bestrafung überweisen.“

Dann sagt Art. 26 des bezüglichen Strafgesetzbuchs selbst: „Fleischliche Vergehungen verjähren, ohne andere Bedingung, als daß der Schuldige nicht wieder rückfällig geworden, in einem Jahr.“

Demzufolge war ich in St. Gallen vor meinem natürlichen Richter straffrei, denn das eingeklagte Vergehen hat sollen Anno 1849 begangen worden sein, ich wurde erst Anno 1851 deshalb zur Rede gestellt. Die St. Gallische Verfassung sagt zur Unterstützung des Gesagten zudem ausdrücklich im Art. 13: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die ordentlichen Gerichte sind einzig die, welche, sei es für bürgerliche oder militärische Verhältnisse, die Verfassung selbst aufstellt. Andere außerordentliche Gerichtsstände sind unzulässig.“ Mit welchem Rechte nun konnte man mich

diesfalls in Appenzell in Untersuchung ziehen, gefangen halten, verurtheilen?

Irre ich nicht, so hat in verschiedenen Staaten Verjährung auch der Capitalverbrechen statt. So sagt Art. 635 der französischen Criminalprozeßordnung: „Die durch Erkenntnisse oder Urtheile in Criminalsachen verhängten Strafen werden verjährt durch den Ablauf von 20 vollen Jahren, von dem Tage des ergangenen Erkenntnisses oder Urtheils an gerechnet. — Gleichwohl darf der Verurtheilte sich in dem Departement nicht gewöhnlich aufhalten, wo derjenige, an dessen Person oder an dessen Eigenthum das Verbrechen verübt worden ist, oder dessen unmittelbare Erben wohnen. — Die Regierung kann dem Verurtheilten den Ort seines Wohnsitzes anweisen. Die Erkenntnisse oder Urtheile in Zuchtpolizeisachen werden verjährt durch den Ablauf von 5 vollen Jahren, von dem Tage des ergangenen Erkenntnisses oder des in letzter Instanz erlassenen Urtheils an gerechnet, und, so viel die von den Gerichten erster Instanz erkannten Strafen anlangt, von dem Tage an gerechnet, wo die Urtheile nicht mehr im Wege der Berufung angegriffen werden können."

Nach dem gegen mich eingeschlagenen Verfahren haben sich nun die Appenzell-Außerrhodischen Behörden hieran nicht zu halten, und wenn ihnen ein Franzos oder ein anderer Fremder in die Hände fällt, der ein Verbrechen begangen hat, so dürfen sie ihn hinrichten lassen und qualificiren seine Einsprache, er sei in seinem Lande vollkommen straflos, für Faselei. Eine andere Frage dagegen ist, ob die französische Regierung mit einem ihrer Landesangehörigen also schalten und walten ließe ohne wirksame Einsprache, wie dies die St. Gallische Regierung thut?

Am 1. März erhielt ich einen helleren Arrest, nachdem ich einen vollen Monat in dem dunklen, nassen Loche und 26 Tage bei Wasser und Brod geschmachtet hatte. Den Grund dieser Arrestveränderung kenne ich zur Stunde noch nicht, zumal mir auch diesmal wieder mit Prügeln gedroht ward. Ich erklärte hierauf, wenn Gründe zum Prügeln vorhanden wären, so hätte man mich nicht schon 7 Wochen in Haft gehalten, ohne solche zu appliciren.

Am 3. März hatte zwischen Jäger und mir eine Gegenüberstellung oder Confrontation, wie es in der Gerichtssprache heißt, statt. Ob eine Confrontation zwischen dem Ankläger und Beklagten einem vernünftigen Rechtsverfahren gegenüber statthaft sei oder nicht, wage ich als Nichtjurist dennoch zu bezweifeln, und zwar aus dem Grunde, weil eine solche meistens fruchtlos ist.

Der Ankläger muß beweisen, und nicht blos behaupten; daß er aber seine Anklage dem Angeschuldigten in's Gesicht behaupte, beweist nichts. Im Uebrigen glaube ich, hat dieses Mittel noch selten zur Erlangung der Wahrheit geführt. Der Ankläger, der durch seine Klage seinen Gegner in die Gefahr gebracht hat, Ehre und guten Namen zu verlieren, weiß recht gut, daß der Stein, den er erhoben hat, unfehlbar auf ihn fällt, falls er selbst seine Klage als grundlos oder übertrieben bezeichnen muß. Er hat daher das höchste Interesse — es geht um seine ganze Existenz — auf der Klage zu beharren. Der Angeschuldigte, ob schuldig oder unschuldig, bleibt ebenfalls auf seinen Angaben. Nach St. Gallischem Gesetz dürfen Confrontationen nur stattfinden:

1) in Ermangelung hinlänglichen Beweises, um da, wo alle Mittel erschöpft sind, das Geständniß zu erhalten, und

2) gegenüber von Zeugen, nie aber gegenüber dem Ankläger.

Ich kann nichts Anderes annehmen, als daß die erwähnte Gegenüberstellung verordnet worden, um mich zu quälen. Der Erfolg war ein ganz conträrer, und ich wage frischweg zu behaupten, daß, wenn die Inquirenten (das Benehmen des Actuars qualificirte ihn auch zu einem solchen) noch eines unbefangenen Blickes und Urtheils fähig gewesen wären, so hätte dieser Act nothwendig die ganze Verruchtheit des abgebrannten Jäger zu Tage fördern müssen. Die Falschheit seiner Behauptungen sprang in die Augen. Er behauptete, was ich ihm abgekauft habe, sei Weißnußbaum- und nicht Ahornmaser gewesen. Ich wiederholte ihm in's Gesicht Tag und Datum, Zahl, Größe und Preis der von ihm gekauften Fourniere, nannte ihm Alles, auch die kleinsten Verhältnisse, und schloß mit den heftigsten Ausdrücken gegen sein Benehmen, indem ich ihn einen schlechten, niederträchtigen Menschen, Lügner und Verleumder nannte. Statt des Triumphes meiner guten Sache mußte ich die wiederholte Drohung von Prügeln entgegen nehmen, und die Herren Eidgenossen schämten sich nicht, zu bekennen, sie hätten mich zu menschlich behandelt.

Was heißt Ihr unmenschlich, hochweise, christliche Herren, wenn das Einsperren eines gliederkranken, gebrochenen Menschen in ein dunkles, nasses Loch während eines ganzen Monats und während 26 Tage zu Wasser und Brod noch zu menschlich ist? — Wohl Euch, Herr Verhörrichter Meyer und Herr Actuar...., wenn Euch die Erinnerung an das an mir Verübte nicht stört, wenn Euch mein Geschrei im letzten Stündchen nicht in die Ohren gellt! War's Amtseifer, war's unschuldig vorgefaßte Meinung, war's inquirentische Verranntheit in die

Meinung, Jäger rede wahr und ich falsch, war's Ehrgeiz, war's Selbsthilfe, weil Ihr das Verbrechen eines Mordes nicht an Euch kommen lassen wolltet? — ich muß die Beantwortung dieser Fragen Dem überlassen, bei dem keine Befangenheit möglich ist. Dessen aber seid versichert, daß ich wie ein Wahnsinniger nicht ruhen werde, die mir an meinem Körper und Geist widerfahrene bestialische Ungerechtigkeit laut und offen tauben wie horchenden Ohren zu brandmarken, so lange ein Haar auf meinem Scheitel ist, so lange ein Pulsschlag mich belebt und so lange meine Kehle schreien kann! Producirt Eure wahrscheinlich gefälschten Protokolle, stützt Euch auf Eure amtlichen Charaktere, — laßt mich wegen Amtsehrverletzung verklagen und verfolgen — Alles umsonst, ich habe nichts mehr zu verlieren und werde so lange nicht ruhen, bis die Ruhe des Grabes über mich kommt, oder eine gehörige, gesetzliche Untersuchung meiner Sache — die bei Gott eine gute ist — an's wahre Tageslicht gebracht hat! Mit Drohungen, mit Kerkern richtet man nichts aus — ich habe diese Schule durchgemacht — und ich zweifle recht sehr, ob die ziemlich verrühmten St. Gallischen Criminalanstalten einen Kerker haben, der Eurem nassen, dunkeln Loche, in dem Ihr mich einen Monat bei Wasser und Brod schmachten ließet, gleich kommt. [1])

„Im Namen Gottes weiter zu foltern!" *)

Bevor ich in den Arrest zurückgebracht wurde, äußerte der Landwaibel, allfällig geheime Bedürfnisse noch zu be-

*) Ein Bischof befahl auf die Anfrage: ob die schon grausam gemarterte, aber noch immer die Hexerei nicht gestehende unglückliche Frau noch ferner zu torquiren sei: „Im Namen Gottes weiter zu foltern."

[1]) Wer von der Möglichkeit ungerechter Verurtheilungen noch

friedigen, indem ich nicht so bald mehr Gelegenheit dazu haben werde. Er legte mir hierauf eine Art Wamms an, das statt vorn hinten geöffnet und statt mit Knö=

---

nicht überzeugt ist, der lese Folgendes. Es ist von vielleicht Tausenden ein Beispiel.

In Paris wohnten in den letzten 20 Jahren des 18. Jahrhunderts der Graf Franz von Montgommery mit seiner Familie und Sieur d'Anglade, gemeiniglich Marquis d'Anglade genannt, gleichfalls mit seiner Familie, in einem und demselben Hause in der Rue royale. Der Graf bewohnte die beiden unteren, d'Anglade die beiden darüber liegende Stockwerke. Der Graf war ein Mann der großen Welt, dabei argwöhnisch und rachsüchtig. Nebst zahlreicher Dienerschaft hielt er auch einen Hauscaplan. D'Anglade, ohne Geburtsvorrechte und bedeutendes Vermögen, wußte sich dennoch ebenfalls in der vornehmen Welt zu halten. Am 22. September 1687 besuchte der Graf sein Landgut Villebousin mit seiner Gemahlin. Er hatte d'Anglade und dessen Frau eingeladen, ihn zu begleiten; sie ließen sich aber entschuldigen, obwohl sie sich anfangs nicht ungeneigt gezeigt hatten, der Einladung zu folgen. Der Caplan Franz Gagnard war auch mit, und es blieben nur 5 weibliche und 1 männlicher Dienstbote zurück. Der Graf kam früher heim, als bestimmt war, angeblich von einer dunklen Ahnung getrieben. In der unteren Etage befand sich das Schlafzimmer des Caplans, eines Pagen und Kammerdieners. Man bemerkte, daß die Thür desselben offen und nur angezogen war, obgleich der Caplan dieselbe vor der Abreise in Gegenwart seines Herrn doppelt verschlossen hatte und sie während der Abwesenheit der Herrschaft nicht offen gesehen war. Am nämlichen Abend kam d'Anglade in Begleitung der Abbés Villars und Fleury um 11 Uhr nach Hause. Er fand den Grafen und die Gräfin in der unteren Etage beim Nachtisch, grüßte sie und unterhielt sich mit ihnen. Am folgenden Abend zeigte der Graf dem Criminalrichter Deffita an, er sei bestohlen. Er sagte aus, daß während seiner dreitägigen Abwesenheit das Schloß eines zurückgelassenen Reisekoffers erbrochen und daraus 13 Päckchen, jedes zu 1000 Livres in Silber, 11,500 Livres in Gold, 100 neue gekränzte Louisd'or (eine seltene Münze, welche zwischen Bild und Umschrift einen Kranz enthielt) und ein Perlenhalsband von 4000 Livres an Werth entwendet seien. Die Localbesichtigung führte das Amt auf die Ueberzeugung,

pfen oder Schnüren mit Riemen versehen war. Auch die Aermel schlossen vorn mittels Riemen. Es wurden mir nun die Arme kreuzweis übereinander nach hinten gezogen,

---

der Dieb müsse ein Hausgenosse sein, und es fand demzufolge eine Haussuchung statt. D'Anglade und seine Frau verlangten einstimmig, mit ihren Zimmern den Anfang zu machen. Betten, Matratzen und Strohsäcke wurden untersucht und man fand nichts. Es ging auf den Boden. D'Anglade's Gemahlin bemerkte, daß sie einer Ohnmacht nahe sei und die Treppe nicht steigen könne. Hier befand sich ein alter, mit Leinenzeug angefüllter Koffer und in demselben eine Rolle mit 70 gekränzten Louisd'or, die in eine Stammtafel geschlagen waren, welche der Graf für die seine erkannte. Der Graf erklärte, die Goldstücke wären die seinen, und bemerkte, was er früher nicht angegeben hatte, daß sie die Jahrzahlen 1686 und 87 trügen. Der Verdacht fiel auf d'Anglades, und der Graf forderte deren gesonderte Vernehmung. So wurden diese Leute, die vor wenig Stunden noch alle Achtung genossen hatten, auf einmal unter die Zahl der Verbrecher gestoßen. Als man d'Anglade befahl, die Goldstücke zu zählen, um sie unter Siegel zu den Acten zu legen, zitterte seine Hand. Er selbst sagte: Ich zittere. Eine neue Veranlassung zum Verdacht. Als ob die überraschte Unschuld nicht weit stärker dem Einflusse des Schreckens ausgesetzt wäre, als das von Gewohnheit abgestumpfte Verbrechen. Man stieg jetzt wieder hinab zu dem gemeinschaftlichen Schlafzimmer des Caplans, des Pagen und des Kammerdieners. D'Anglade's Gemahlin bemerkte dem Criminalbeamten, daß man die Thür dieses Schlafzimmers angezogen, aber nicht verschlossen gefunden habe, und sich an den Kammerdiener halten müsse, um Spuren des Verbrechens zu entdecken. Auch diese so einfache und natürliche Bemerkung wurde zum Schlechten verdreht. Man fand darin eine dringende Anzeige gegen die beiden Verdächtigen, da man wirklich in einem Wandschrank 5 Packete, jedes mit vollen 1000 Livres, und 1, an welchem 219 Livres 19 Sous fehlten, entdeckte. Man glaubte, daß sie durch diese Anzeige den Verdacht von sich ab und auf die Dienerschaft hätten wenden wollen, und daß sie diese Summe absichtlich dorthin verborgen hätten. Zwei Zeugen sagten aus, sie hätten d'Anglade an der Thür des fraglichen Schlafzimmers bei und nach der Ankunft des Grafen gesehen. Ein anderer Zeuge nannte d'Anglade einen Spieler, ein

dort befestigt und dann die sämmtlichen Riemen so fest als möglich angezogen, um die Brust nicht einzudrücken. So ließ man mich, regungslos und mit Mühe Athem

fernerer, der Abbé Bouin, hieß ihn einen Kleidertrödler. Noch ein anderer Zeuge sagte aus, d'Anglade habe früher in einem Hause gewohnt, wo Silberzeug gestohlen worden. Andere versicherten sogar nach Hörensagen, er habe ein Stück Band entwendet. Inzwischen las der Caplan in der heiligen Geistkirche Messen, um die Offenbarung des Thäters von Gott zu erflehen. D'Anglade wurde mit der ordentlichen und außerordentlichen Folter belegt. Er gestand nichts und wurde trotzdem durch Spruch d. d. 16. Februar 1688 verurtheilt: „daß er 9 Jahre auf den königlichen Galeeren als Galeerensclave dienen und seine Frau auf eben dieselbe Zeit aus dem Gebiete der Stadt Paris verbannt werden solle." Es ist zu bemerken, daß weder d'Anglade noch dessen Gemahlin durch das Bekenntniß des Diebstahls schuldig oder überführt erklärt wurden. Obgleich das ihnen zur Last gelegte Verbrechen im Falle der Ueberführung die Todesstrafe nach sich zog, so wurde doch, eben weil man gar keine Beweise hatte, jene Milderung darin vorgenommen. Der Spruch ward vollzogen. Vor den unseligen Ereignissen hatte d'Anglade eine bequeme, verweichlichende Lebensweise geführt. Der fünfmonatliche Aufenthalt im Kerker, sein geistiger Schmerz über diese Angelegenheit und schlechte Nahrung hatten ihn noch mehr geschwächt. Die Folter versetzte ihm den letzten Stoß. In der Regel wird dem Gefolterten nach überstandener Tortur Erquickung gereicht. Ihn führte man statt dessen in das finsterste und fürchterlichste Loch des Thurmes von Montgommery, wo er lange ohne Hilfe, ohne Pflege, ja ohne einen Menschen zu sprechen, liegen blieb. Bei der Abreise nach Marseille fand sich von Montgommery am Wege ein, um sich am Elende seines vermeinten Feindes zu ergötzen. D'Anglade wurde auf einen Karren geladen und jeden Abend auf ein armseliges Strohlager geworfen. Man brachte ihn, in Marseille angekommen, in das Krankenhaus der Galeerensclaven. Seine Krankheit wurde unheilbar; er ertrug Alles mit bewunderungswürdiger Ruhe und Gelassenheit. Nur der Gedanke an seine Gattin und Kinder erschwerte ihm das Herz. Noch im Augenblicke des Todes betheuerte er seine Unschuld. Er starb am 4. März 1689. Seine Gattin wurde nicht weniger unmenschlich behandelt. Sie war schwanger, als sie ver-

schöpfend, 48 volle Stunden! Der Blutverlust stellte sich wieder ein. Unter heißen Thränen bat ich den Waibel um ärztliche Hilfe — umsonst. Während dieser

---

haftet wurde. Der Schrecken und die Furcht, worin sie fortwährend schwebte, verursachten eine vorzeitige Niederkunft, auf welche ein heftiger Blutverlust folgte.

Bald nach d'Anglade's Tode trug man sich im Publikum mit anonymen Briefen herum, deren Verfasser sagte, er würde in ein Kloster gehen, zuvor aber verpflichte ihn sein Gewissen, anzuzeigen, daß d'Anglade an dem Diebstahl unschuldig sei. Als Thäter wurden Vincent, genannt Belestre, Sohn eines Gerbers von Mars, und ein Priester, Namens Gagnard, aus demselben Orte, Hauscaplan des Grafen Montgommery, bezeichnet. Eine Frau de la Comble könne über die Geschichte zuverlässige Nachricht geben. Der Criminalrichter erhielt einen solchen Brief, er übergab ihn einem Polizeiofficianten Desgrais. Die Gräfin Montgommery erhielt einen ähnlichen Brief, sie verheimlichte ihn. Auch dem Sieur Loysillon, einem Privatmanne, wurde ein solcher geschickt; dieser kam bei der fortgesetzten Untersuchung zu den Acten. Die Anhänger des Grafen erklärten die Briefe für eine Erfindung der Wittwe d'Anglade, womit sie das Verbrechen auf Andere leiten wolle. Gagnard hatte mittlerweile das Haus des Grafen Montgommery verlassen. Nachforschungen über ihn und Belestre ergaben Folgendes: Belestre, ein schlechtes Subject und eines Meuchelmordes verdächtig, lebte in großer Vertraulichkeit mit Gagnard. Beide waren in sehr dürftigen Verhältnissen. Gagnard lebte vom Messelesen, und sein Lohn bei Montgommery war nicht der Art, daß er sich daraus hätte bereichern können. Plötzlich waren Beide im Besitze bedeutender Summen. Diese Umstände stimmten mit dem Briefe überein. Und dennoch wäre die Wahrheit nicht an's Licht gekommen, wenn nicht der Zufall der Justiz die Augen öffnete. Belestre kam wegen eines Leinwanddiebstahls in Untersuchung. Unter den Zeugen befand sich auch Frau Comble. Belestre verfertigte Dietriche. Er hatte einem Zeugen eine Summe Geldes gezeigt und dabei auf einen Schlüssel gedeutet mit den Worten: Das ist ein vergoldeter Schlüssel, ihm verdanke ich all' mein Geld. Auf die Frage des Zeugen, wie das möglich sei, entgegnete er: er drücke den nachzumachenden Schlüssel in Wachs ab und feile danach seinen Schlüssel

48 Stunden wurde ich 6mal in's Verhör geschleppt, um ein Geständniß zu erhalten. Ich konnte nichts gestehen. Das ist die Justiz von Appenzell-Außerrhoden! — Was während der 6 Verhöre geschrieben wurde, weiß ich nicht. Ich unterschrieb nichts.

Ich erfuhr, Jäger setze den Schuh Maser auf 1 Gulden an, von welchem ich um 8 Kreuzer von ihm gekauft hatte. Weißnußbaum-Fourniere kauft man bekanntlich zu 2 Kreuzer den Quadratschuh. Was sagten

---

zurecht. Die Möglichkeit, durch den Caplan einen Abdruck der nothwendigen Schlüssel zu erhalten, lag bei dem nachgewiesenen vertraulichen Verhältnisse unter den Beiden auf der Hand. Nach dem Diebstahl hatte Belestre einem Zeugen 100 gekränzte Louisd'or gezeigt. Die Frau Comble, welcher Belestre viel Vertrauen geschenkt hatte, sagte aus, er habe ihr unmittelbar nach dem Diebstahl viel Gold und Silber und ein Halsband von kostbaren Perlen gezeigt. Sie habe ihn gefragt, woher er das Alles bekommen, worauf er entgegnete: es sei ein Spielgewinn. Ferner: sie habe das Halsband später noch einmal bei ihm gesehen und zugleich 200 gekränzte Louisd'or, welche er in einen Ledergürtel genäht habe. Dies erinnerte wieder an Montgommery's Angabe, daß ihm ein Perlenhalsband und 100 gekränzte Louisd'or entwendet wären. Die Zeugin gab auch Nachrichten über eine von Gagnard unterhaltene Maitresse, welche vor sechs Wochen mit einem Knaben niedergekommen war. Der Caplan hatte sich eine Beischläferin mit dem gestohlenen Gute erworben, während Belestre von seinem Raube ein Landgut zwischen 7000 bis 8000 Livres erwarb. Die übrigen Zeugen entdeckten noch mehre Umstände, so daß die Wahrheit in's klarste Licht trat. Belestre überstand die Tortur, ohne zu bekennen. Gagnard gestand vor derselben. Beide wurden zum Galgen verurtheilt. Belestre legte unmittelbar vor der Hinrichtung ein freiwilliges Geständniß ab. Die Wittwe d'Anglade erhielt auf dem Wege des Rechts von Montgommery den vollständigsten Ersatz und Erstattung aller Prozeßkosten. Die allgemeinste Theilnahme sprach sich für sie aus. Am Hofe wurde für ihre Tochter gesammelt und eine Summe von mehr als 100,000 Livres aufgebracht. Von dem Criminalrichter wird nichts vermeldet.

die sogenannten unparteiischen Experten zu solchen Ansätzen, was sagte der in der That unparteiische Sachkundige dazu?

Ich habe früher erzählt, mit welcher Genauigkeit eine Haussuchung bei mir statthatte, so zwar, daß nicht einmal der Leichnam meines Kindes vor amtlichem Argwohn sicher war. Obschon jene die zweite war, so genügte es doch noch nicht. Am 4. März erschien Jäger allein in meiner Behausung und erklärte meinem Weibe, er habe Gewalt zum Untersuchen. Um Verlaub, hohe Obrigkeiten von Appenzell-Außerrhoden, von wem konnte Jäger eine solche Gewalt haben? Nach welchen Vorschriften oder Rechtsübungen ist es zulässig, daß in einer Criminaluntersuchung der Ankläger allein, ohne Beisein einer Urkunds- oder Amtsperson, eine Haussuchung vornehme, nachdem schon zwei amtliche vorangegangen sind?

Wenn solches statthaft ist, wem schaudert nicht ob solcher Rechtspflege; wenn es unstatthaft, wer empört sich nicht, daß solche Eingriffe in das Hausrecht ungeahndet bleiben? — Jäger fand nichts. Um sich aus der wachsenden Verlegenheit zu helfen, nahm er zwei Stücklein Ahornmaser, im Quadrat zwei Zoll, aus seiner Rocktasche und hielt mein Weib an, ihren Namen darauf zu schreiben. Dieselbe, nichts Gutes witternd, weigerte sich anfangs dessen, unterschrieb aber drei Kreuze, nachdem ihr Jäger erklärt hatte, ich müsse doch „haarlassen", verdiene es übrigens auch um sie wegen meines Umgangs mit der Herzog, und sie bringe sich nur auch in Verlegenheit; sie müsse in's Verhör, und da könne es eben allerlei absetzen 2c.

Mein Weib ist nicht zu entschuldigen, obwohl sie später ihr Leben zum Pfand setzte, daß jene Stücklein

Fourniere nicht bei mir gefunden, sondern von Jäger gebracht worden seien. Eine Lüge ist meines Erachtens nicht zu entschuldigen, so lange ein Mensch noch freien Willen hat.

Ich wurde über diesen Fund unter allerlei gewohnten zarten Titulaturen als überwiesener Lügner ꝛc. verhört und, nachdem mir kaum die Hälfte des Geschriebenen vorgelesen worden war, zum Unterzeichnen genöthigt. Zum Schluß drohte man mir wieder mit Prügeln und ließ mich wieder in das nasse, dunkle Loch werfen.

Ich saß nun schon 2 Monate in Haft, und es war noch nicht genug. Nicht genug, obgleich man mir anfangs erklärt hatte: ich sei durch Sachkundige überwiesen; nicht genug, obgleich von meinen Zeugen kein einziger abgehört worden war; nicht genug, obgleich drei Haussuchungen stattgehabt hatten; nicht genug, obwohl es auch dem Uneingeweihten klar sein muß, daß diese Sache keine complicirte, keine verwickelte war, sondern so einfach, daß bei gehöriger Leitung und Thätigkeit 8 Tage hingereicht hätten, ein erschöpfendes Resultat zu eruiren; nicht genug, obgleich ich wie ein Hund mißhandelt worden war.

Ist der Präsident des Verhöramts und Landammann oder Statthalter über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit dieser abermaligen „Inslochsetzung" gehörig avisirt worden, und haben sie nach reiflicher Durchsicht der Vorlagen ihre Zustimmung dazu gegeben, so daß sie es vor Gott und Menschen verantworten mögen?!

Am 10. März — mir schaudert noch, wenn ich an jenen Tag denke — ward es wirklich Ernst mit dem Prügeln. Ich sollte wiederum ein Geständniß ablegen, obschon ich wiederum bemerkte, ich könne keins ablegen, und wenn man mich todtschlage. Ich lag bereits auf

dem Stuhle und der Prügel zuckte schon in der Hand des Executors, als mein Bruchband bemerkt wurde. Ein Verhörrichter giebt nicht nach: ich erhielt in vier Abtheilungen sechzehn Ruthenstreiche, und in's Protokoll fiel die Bemerkung: „Sechzehn Ruthenstreiche für das Lügen, statt zu bekennen."

Diese einzigen paar Worte, dieser einfache Protokolleintrag ist ein Verstands- und Gewissensbankerott des Verhöramts.

Nach §. 19 kann das Verhöramt von sich aus wegen störrischen oder unanständigen Betragens 4 Tage verschärften Arrest (Arrest bei Wasser und Brod) dictiren. Die gleiche Vollmacht hat das Verhöramt solchen Angeschuldigten gegenüber, welche durch Verweigerung der Antwort, durch falsche Namensangaben oder ähnliche freche Lügen die Untersuchung muthwillig erschweren. Von Prügeln oder Ruthenstreichen kommt hier keine Competenzentscheidung vor; ja nicht einmal von irgend einer Strafe wegen verweigerten Geständnisses. Daß aber Lügen und Nichtbekennen zwei ganz gesonderte Dinge sind, weiß jeder ABC-Schütz von Untersuchungsbeamten!

Jäger stellte das Zusichstecken der paar Fourniere in Abrede, und wenn ich's noch nicht gewußt hätte, so hatte ich alle Gelegenheit, es jetzt wahrzunehmen, daß es eben außer dem Arrest leichter geht, etwas in Abrede zu stellen, als in dessen vier Mauern.

Urtheil.

Am 17. März ward ich, elend und krüppelhaft, gliederkrank und auf's furchtbarste abgeschwächt, mit Handschellen scharf geschlossen, nach Hundwil geschleppt. Ich bat den Actuar umsonst, mich vor den Handschellen zu schonen, da es ja rein unmöglich sei, daß ich entweichen könne. Umsonst! Ich brauchte 5 Stunden, um mich an den Ort meiner Bestimmung zu begeben. In Hundwil angekommen, wurde ich nach einer Stunde vor den Großen Rath gestellt. Man hatte mir keine Acteneinsicht gewährt, kein Vertheidiger von Amtswegen hatte sich bei mir eingefunden und über meine Rechtsmittel mit mir Rücksprache genommen; so stand ich rechtlos vor der erst- und letztinstanzlich rechtsprechenden Behörde. Nach fünf Minuten erhielt ich wörtlich folgendes Urtheil:

„Jacob Indermauer, von Berneck, Canton St. Gallen, seßhaft gewesen auf dem Brühl in Herisau, 30 Jahre alt (geb. 1821), verheirathet mit Elisabeth Mösle, Schreiner, beklagt:

1) wegen eingestandenen Diebstahls im Betrage von 8 fl., mit Berücksichtigung, daß er ihn an seinem Dienstherrn verübt hat, und daß der Beklagte der Entwendung im weiteren Betrage von circa 90 fl. größtentheils überwiesen, aber nicht geständig ist;
2) wegen Ehebruchs mit Elisabeth Herzog, von Busnang, Canton Thurgau, wobei erschwerend, daß er sie durch betrügerische Vorgaben zum Umgang verleitet hat,

hat der Große Rath erkannt:

Indermauer soll in Anwendung Artikel 120

im alten Landbuche auf den zweiten Punkt um 30 fl. in den Landseckel gebüßt sein, 4 Tage lang bei Wasser und Brod in's Gefängniß gelegt werden, eine Züchtigung mit 12 Ruthenstreichen zu erstehen, die auferlaufenen 69 fl. 26 kr. Kosten zu bezahlen haben und des Cantons verwiesen sein."

Dieses Urtheil braucht zwar keinen Commentar, ich kann mich aber einiger Randglossen dennoch nicht enthalten.

1. Welche himmelschreiende Ungerechtigkeit liegt in der Verweigerung der Acteneinsicht! Muß es nicht im Interesse der Gerechtigkeit liegen, daß die Wahrheit, und die ganze Wahrheit, an's Tageslicht komme? Wie aber ist dieses möglich, wenn nur der Kläger mit seinen Zeugen gehört wird, wenn der Beklagte die möglicher Weise falschen Angaben nicht entkräften kann, eben weil er sie nicht kennt? Was und wem könnte die Acteneinsicht schaden? Niemand! Entweder sieht der Angeschuldigte, daß er überwiesen, daß Alles aufgedeckt ist, und ergiebt sich in sein Schicksal, denn auch der beschränkteste Kopf sieht, daß, wenn er einmal überwiesen ist, keine Protestationen und Unschuldsbetheuerungen mehr etwas fruchten, sondern er nach dem Gang der Dinge verurtheilt werden muß, und dann ergiebt er sich resignirt in sein Schicksal; oder er findet Mittel und Wege, seine Unschuld entweder ganz, oder doch zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit zu bringen; darüber soll nun die Gerechtigkeit froh sein, daß kein Justizmord das Gewissen der Richter belaste und die Ehre des Landes brandmarke; oder endlich der Angeschuldigte findet sich entlarvt und gelangt freiwillig zum Geständniß im Einklang mit allen wesentlichen Vorlagen, welches allein die Gerechtigkeit vollkommen beruhigen kann. Leere Aus-

flüchte, Untersuchungsverlängerungen, Trödeleien ꝛc., zumal wenn der Angeschuldigte in Haft sitzt, sind nicht zu befürchten, da ja der Inquisit dadurch seine Haft nur verlängern und sein Urtheil verschärfen würde. Also wo, um Gottes willen, Ihr Landesväter von Appenzell-Außerrhoden, liegt der Grund, daß die Unglücklichen, die Euerm Strafamte anheimfallen, im Dunkeln verhört, im Dunkeln verurtheilt werden müssen und so oft ihr Lebenlang ihre Unschuld nicht darthun können, eben weil sie nicht wissen, wie gegen sie gezeugt, und welche Vorlagen gemacht wurden? — Und wenn es auch noch nie geschehen ist, daß Ihr Jemand unschuldig verurtheiltet, so sollte doch wahrlich schon die Möglichkeit hinreichen, diejenigen Schutzmittel zu ergreifen, die nach menschlicher Berechnung davor bewahren können.

2. Wie ist es möglich, daß eine Procedur, die eine mehr denn zweimonatliche Haft des Angeklagten nöthig machte, in 5 Minuten allseitig geprüft und erwogen werden konnte, so daß jeder Richter mit Sachkunde seine Stimme abgeben kann? Es ist nicht einmal möglich, daß in dieser Zeit das Gutachten und Urtheilsconcept (wenn ersteres auch noch so oberflächlich abgefaßt ist) verlesen werden und die Stimmgebung stattfinden kann. Es läßt sich diese schnelle Aburtheilung daher nur dadurch denken, daß blos das Urtheilsconcept verlesen und dann darüber durch Handmehr abgestimmt wird. Und auf diese Weise sprecht Ihr über Ehre und Gut ab, trinkt einen Schoppen Wein darauf und zieht mit Degen und Frack gemüthlich nach Hause zu Weib und Kindern! — Wahrlich, Ihr habt ein leichtes, ruhiges Blut; dies steht aber gewiß dem Senn, der auf einer Anhöhe sein liebes Vieh überschaut, besser an, als dem Criminal-

richter, vor dem ein Mensch — der letzte der Menschen ist Gottes Ebenbild, ist unser Mitmensch und verdient aus diesem einzigen Titel schon menschliche Behandlung — geknebelt steht, und wenn auch nicht mit Worten, schon durch die Thatsache seiner Lage um Gerechtigkeit fleht. Die Ausrede: der Verhörrichter verfaßt einen actenmäßigen Bericht, dieser wird von dem Verhöramt sowie von den Standeshäuptern geprüft und reiflich erwogen, und wozu sollen wir dann noch jedes einzelne Verhör lesen oder uns vorlesen lassen, da doch einestheils kein anderes Resultat zum Vorschein käme, wohl aber anderntheils die Rathssitzungen ungeheuer verlängert und, da der Landseckel keine Taggelder aussetzt, die Richter geschädigt und so nach und nach zum Austritt aus der Behörde veranlaßt würden, ist unstichhaltig. Wie Ihr der unparteiischen Prüfung der voruntersuchenden Behörde traut, so traut diese wahrscheinlich auch dem Verhörrichter. Dieser aber ist ein Mensch und kein Engel. Das ist genug gesagt. Auch der Landammann 2c. haben ihre Privatgeschäfte, auch sie haben keine Löhnung; mit welchem Rechte dürft Ihr also ihnen die Zumuthung machen, keine Zeit, keine Mühe, keine Arbeit zu scheuen, damit ja keine Rechtsverletzung möglich, oder wenigstens Alles gethan sei, um sie zu vermeiden? Uebrigens ist das Institut des Großen Rathes dafür da, daß die Herren zu Allem, was man ihnen vorlegt, Ja und Amen sagen? Das wäre eine sehr lächerliche Stellung für die oberste Behörde eines freien Landes! Sind Besoldungen nöthig, so laßt sie durch die Landesgemeinde decretiren, denn es ist wahrlich besser, Ihr hört einmal auf, mit Euerm wohlfeilen Staatshaushalt zu prahlen, wenn darunter die Gerechtigkeit,

diese erste Stütze, diese erste Bedingung eines menschlichen Vereins, leidet. In St. Gallen wird ein ausführlicher Schlußbericht verfaßt, der alle wesentlichen Theile der Procedur aufnimmt und daran die rechtlichen Deductionen knüpft, dann wandert die Procedur an den Ankläger, der die sämmtlichen Acten nochmals prüfen muß, will er sich nicht Blößen geben; dann an den Vertheidiger, der sie mit dem Inquisiten allein, unbehorcht und unbelauscht, durchgehen, Nachträge, Ergänzungen ꝛc. verlangen kann, und trotz allem diesem ist sowohl der erst- als zweitinstanzliche Richter gehalten, sämmtliche Acten zu lesen. Obschon wir St. Galler auch das scheußliche Inquisitionsverfahren haben, so hat bei uns derjenige, der durch deren Leiden noch lebend hindurch kommt, doch wenigstens die Beruhigung, daß er nicht ungehört und ohne alle Einsicht seiner Sachlage verurtheilt wird.

3. Nun über das Urtheil selbst. Aus demselben ergiebt sich, daß ich nicht wegen Diebstahls, sondern wegen Ehebruchs bestraft wurde, und doch heißt es unter Ziffer 1): ich sei eines 8 Gulden werthen Diebstahls an meinem Dienstherrn geständig, eines weiteren von circa 90 Gulden größtentheils überwiesen! — Wegen eines eingestandenen Vergehens — ob es mit den Vorlagen der Untersuchung im Einklang stehe oder nicht — wurde ich als schuldig erkannt, aber nicht gestraft. Eines weiteren, 90 Gulden betragenden Diebstahls (nach St. Gallischen Gesetzen criminell, dem Betrage und der Qualification nach) wurde ich größtentheils überwiesen erachtet, aber wieder in Ruhe gelassen. Was soll das Wort „größtentheils" heißen? worauf soll es Bezug haben? Auf die Beweisgründe, oder auf den Betrag? Wenn ersteres, was für eine Beweisscala

hat man in Appenzell für den Beweis? Wird nach Procenten gerechnet, wie beim Mousselinehandel? In der ganzen Welt kannte man bis jetzt nur folgende Beweisarten:

1) der Beweis durch amtlichen (Notabene amtlichen) Augenschein und durch das Befinden von Sachverständigen;
2) das rechtliche Geständniß (Notabene das rechtliche) des Beklagten;
3) Zeugenbeweis;
4) Urkunden- und Schriftenbeweis;
5) Inzichtenbeweis.

Da, wo diese Beweisarten gelten, und die letztere ausgenommen gelten sie überall, ist ein einziger Beweis hinreichend, ein Schuldurtheil zu erwirken, und der Beklagte muß nicht geständig und zugleich überwiesen sein oder umgekehrt. Welche davon gelten nun in Appenzell? Wie reimt sich dann das Wort „größtentheils" dazu? —

Hat dieses aber Bezug auf den Geldbetrag, wessen war ich überwiesen, und warum bestraft man mich nicht des Ueberwiesenen wegen?

Also trotz dieser Vorlagen konnte ich nicht gestraft werden, wohl aber konnte man mich deshalb über 2 Monate gefangen halten, 1 Monat in ein nasses Hundeloch werfen, 26 Tage bei Wasser und Brod und heftigen Gliederschmerzen dort liegen lassen, **peitschen und zwangsjacken**, das konnte man des **Verdachts** wegen, aber **strafen** konnte man mich nicht. Entweder — oder. Entweder ist das Urtheil ein ungesetzliches, oder das Criminalverfahren war ein ungerechtes, ungesetzliches. Ein Drittes scheint mir unmöglich.

Somit bin ich, weil straflos, schuldlos? Das konnte, das wollte man nicht sagen, um sich nicht der Gefahr der Nachrede auszusetzen, man habe einen St. Galler (zwar nur einen St. Galler und keinen Landmann) durch alle möglichen Qualen drangsalirt und ihn straflos laufen lassen müssen. Aus dieser Verlegenheit half die gute Elisabeth. Dieser muß der Große Rath zu Dank verpflichtet sein, daß sie Umgang mit mir gehabt zu haben angab, denn sonst wäre es um die Landesehre geschehen gewesen. Daß dieses Vergehen (ein so gar arges ist es nicht, König David that es und ist doch heilig; viele seiner Nachfolger sind zwar minder glücklich gewesen) in St. Gallen verübt und nach dortigen Gesetzen verjährt war, genirte den hochweisen Areopagus nicht. Es soll sich aber Jedermann, der in diesem Punkt nicht so bombenfest ist als Susanna oder der ägyptische Joseph im Alten Testament, gewarnt sein lassen, den Appenzeller Boden zu betreten, sonst riskirt er die Anwendung von Art. 120 im alten Landbuch, den ich hier der Merkwürdigkeit wegen wörtlich citire: „Im 1586. Jahr, den 6ten May, haben Neu- und alte Räthe zu halten mit einanderen auf- und angenommen, daß wenn fürohin einer oder eine sich mit Ehebruch übersiehet, und die Sache wird offenbahr, so solle dieselbige Person gefänglich eingezogen, der Mann um Dreissig Pfd. Den: und um Zehen Pfd. Den: wegen des Degens und daß Weib um Dreissig Pfd. Den: gestraft werden; Und weders Theil die Buße nicht hat, sol das daß ander für sie beede geben; Und so keinetweders Theil die Buß zu erlegen hätte, sollen sie dieselbige in der Gefangenschaft abdienen, je Tag und Nacht Zehen Schilling zu Wasser und Brodt.“

Nach dem ersten Abschnitt dieses Artikels ist also die

Strafe des ersten Ehebruchs 30 Pfd. Den. Ich aber wurde gebüßt:

1) um 30 fl. Geld;
2) vier Tage Gefängniß;
3) zu Wasser und Brod;
4) mit zwölf Ruthenstreichen;
5) Kostenauflage;
6) Landesverweisung.

Wofür und nach welchem Artikel des alten oder neuen Landbuchs erhielt ich die Strafen 2) bis und mit 6)? — Warum geschah der Elisabeth nichts? Wenn sie auch durch falsches Eheversprechen zu Fall gebracht worden war, so war sie doch immer der Unzucht schuldig.

Das Urtheil ward vollzogen und ich zuguterletzt noch fallit erklärt. Als Landesverwiesener mußte ich natürlich das Land unter polizeilicher Begleitung verlassen, das Land, in dem ich keinem Kinde ein Haar gekrümmt hatte, wo ich so viel Gutes genoß, wo mich so Viele zur Stunde noch schätzen und achten, wo ich so viele Jahre als redlicher, thätiger, handwerkskundiger Mann gearbeitet habe! Muß ich wohl für immer aus demselben ausgeschlossen sein? Man verzeihe mir diese wehmüthigen Erinnerungen.

Das Appenzellerland war meine zweite Heimath geworden. Ich liebte die schöne, grüne, hügelige Berggegend mit den reinlichen Häusern und den bunten Dörfern und Flecken, ich liebte den heitern, frohen, thätigen Sinn dieses ausgezeichneten Völkchens und — trotz Allem, was mir widerfahren, — ich liebe das Alles noch. Die Schuld meiner Qualen lastet nicht hier, sie lastet auf verkehrten gesetzlichen Einrichtungen und Irrthümern von Menschen; sie lastet auf dem Gewissen des

Anklägers, dem ich nicht zu fluchen brauche, denn sein Gewissen muß ihm Fluchs genug sein!

Am 31. März 1851 durchsuchte Jäger mein Haus nochmals und stahl mir Modelle, und so endigte die falsche Anklage noch mit einem Diebstahl.

Ich konnte meine Rechte nicht wahren, meine wenigen Gläubiger nicht zum Zuwarten bewegen, bis ich sie durch neuen Verdienst nach und nach zu befriedigen im Stande war. Meine Habseligkeiten wurden veräußert, wie es in solchen Fällen geht, um einen Spottpreis.

Schluß.

Ich bin nun am Schlusse meiner Darstellung. Sie enthält kein Wort, keine Behauptung, wofür ich nicht jederzeit einstehen kann und werde. Vielleicht findet mancher Leser, dem diese Bogen etwa beim Bierkruge in die Hände fallen, es sei nicht möglich, was ich erzählt habe, und qualificirt mich vielleicht zu einem jener Bettler, die sich ein krüppelhaftes Ansehen geben, um das Mitleid der Mitmenschen desto besser in Anspruch zu nehmen. Nichts in der Welt findet allseitige Anerkennung. Dummheit oder Bosheit tadeln sogar die Vorsehung, wie sollte ich mir daher mit der unsinnigen Hoffnung schmeicheln, keinen ungerechten Vor- und Nachurtheilen ausgesetzt zu werden. Nach den Leiden, die ich ungerechter Weise erduldet habe, werde ich auch diese zu ertragen wissen. Fromme Seelen werden mir predigen, ich hätte schweigend mein Unglück ertragen sollen; vielleicht sei es nur

eine Prüfung Gottes, der die Seinen heimsuche, und es werde mir dieselbe früher oder später zum Guten dienen. Mag sein; bin sehr froh, wenn es mir vergolten wird; aber für's Erste halte ich mich an die Worte, welche Schultheiß Steiger im Kesselthurm vor ein paar Jahren an seinen Sohn schrieb, und die ungefähr also lauten: „An Deinem Recht halte fest mit Leib und Seele, und laß es Dir von Niemand rauben!" und für's Andere glaube ich, wie in der Einleitung gesagt ist, eine heilige Pflicht durch gegenwärtige Veröffentlichung zu erfüllen, indem dadurch Andere möglicher Weise vor ähnlichem Schicksal bewahrt bleiben. Ich glaube, die schuldige Ehre von Niemand verletzt zu haben, und verwahre mich ausdrücklich vor einer allfälligen Zumuthung der Art.

Der Stein ist hinausgeworfen; ich weiß nicht, wie weit der dadurch entstehende Wellenschlag reicht, bin aber auf Alles gefaßt. Meine Ehrenrettung ist zunächst mein Zweck, dann **eine Untersuchung, die vor dem Recht bestehen mag!** — Das sollte weder eine unbillige noch ungerechte Forderung sein. **„Unsere Sache ist gerecht, Gott wird uns helfen!"** erwiederten die Appenzeller einst dem Abt von St. Gallen. Ich schließe mit dem gleichen Spruch. Gott half den Appenzellern, möge er auch mir helfen!

St. Gallen.

Jacob Indermauer,
Schreiner, von Berneck.

Anhang.

Meine unglücklichen Erlebnisse unter dem Titel: „Justiz in Appenzell-Außerrhoden" haben einen Lärm verursacht, den ich nicht ahnte. Alle Zeitungen öffneten ihre Spalten den Berichten und Kritiken über diese Broschüre; in Appenzell-Außerrhoden, diesem Lande, wo ich meine Jugend zubrachte und wo mir die ganze Lebensbahn auf so schauderhafte Weise zerstört wurde, sprach Jedermann davon, in der Hütte des Webers wie in den prächtigen Häusern der reichen Fabrikanten. Hätte ich das gewußt und mit meiner Ehrenrettung noch eine Geldspeculation verbinden wollen, ich hätte eine nicht unerhebliche Entschädigung für erlittene ökonomische Einbuße erhalten. Ich sage ökonomische Einbuße; denn was meine Seele, was mein Geist, was meine Gesundheit gelitten hat, das läßt sich nicht in Zahlen sagen und darum nicht berechnen und ersetzen. Oder habt Ihr einen Maßstab für Seelenleiden, eine Art Thermometer für die Hitze der Herzfieber, dann gebt den Schmerz an, der das weitgeöffnete, fixe, rothgeweinte Auge des Weibes bekundet, das am Grabe ihres Kindes steht! — Ich habe gesagt: wenn ich mit meiner Ehrenrettung hätte Krämerei treiben wollen. Ich bin arm, fallit, ohne Freunde, aber mit desto wirksameren Feinden, ohne Ver-

bindung, ohne Verwandtschaft, ohne andere Kraft als meinen Arm und einen gebrochenen Körper; 100 fl. thäten mir wohl, ich könnte 50 fl. — wohl, sehr wohl brauchen; aber auch ein landesverwiesener Verbrecher kann — wer sollte es glauben? — noch Hochmuth haben, in ihm kann noch Ehrgefühl glimmen, denn das Verbrechen ist schändlich und nicht die Strafe, das Schaffot entehrt nicht, sondern nur das Verbrechen, für welches es aufgerichtet ist.

Ist es beim Lärm geblieben, und hat die benannte Broschüre keinen andern Zweck erreicht? — Doch: die Broschüre ist eine abstracte Wahrheit, hat Jedermann gesagt, und wenn sie in concreto auch irrthümlich ist. Unser Justizwesen liegt im Argen, hat jeder ehrliche, biedere Appenzeller bekannt, und es ist recht, daß man es offen sage, damit die Zeit der Abhilfe beschleunigt werde. Es ist baarer Unsinn, daß man wegen einer Forderung von 10 fl. drei Instanzen hat und vom Gemeinde an den Kleinen und von diesem an den Großen Rath appelliren kann, währenddem die Criminalfälle, wo es sich um das Edelste, was der Mensch hat, handelt, aus der Kammer mit „verbotenem Eingang" des Verhörrichters zur unabänderlichen Endaburtheilung an den Großen Rath gelangen. Er ist schreiende Ungerechtigkeit, daß in Fällen, wo es sich um Ehre und guten Namen, um Gut und Blut, um das Schicksal einer Familie, einer Verwandtschaft, eines Dorfes handelt, der Angeschuldigte auf **bloße Inzichten** hin, die er gar nicht oder blos dunkel kennt, ohne Vertheidiger, ohne Weiterziehung, ohne Acteneinsicht **verurtheilt** wird.

Die Verhörrichter, Schreiber und übrigen Beamten, denen das Justizwesen in criminellen Fällen zukommt, sollen besser sein, als alle anderen in der Welt, sie sollen

den Inquisiten ohne Vorurtheil empfangen und immer nach dem Grundsatze behandeln, er sei schuldlos, so lange die Schuld nicht erwiesen und gerichtlich erkannt ist; sie sollen sich alle Mühe geben, alle Verhältnisse zu prüfen, und selbst beim Vorhandensein von Beweisen noch mißtrauisch sein, ob es nicht dennoch möglich, daß er unschuldig sei;[1]) sie sollen ihre menschlichen Gefühle, die wärmeren Regungen des Herzens nicht abstumpfen lassen durch den fortwährenden Verkehr mit Verbrechern, Gaunern, Landstreichern, frechem Gesindel, ehrlosem Pack; sie sollen also sich über die gewöhnlichen Einwirkungen und Folgen ihres schweren Berufs erheben können: so ist beim Vorhandensein nur einer Instanz, bei der Verweigerung der Acten und einer beliebigen Vertheidigung[2]) Justizmord zu den leicht möglichen Dingen,

---

[1]) In Grätz wurde im Jahre 1838 ein Student (Simon Riemer mit Namen) eines an einem reichen Privatmanne, Franz Heinrich, begangenen Diebstahls beschuldigt, von drei Zeugen als Dieb erkannt, und doch war dieser ein Anderer! — Im Jahre 1840 wurden im Großherzogthum Baden drei Unschuldige in erster und zweiter Instanz verurtheilt.

[2]) Es ist merkwürdig, daß die guten Appenzeller eine so abscheuliche Scheu vor Advocaten haben. Man hat die Beobachtung gemacht, je civilisirter, je freier ein Volk, um so geachteter sei bei ihm das Weib. Dasselbe kann man von den Advocaten sagen. Es giebt keinen sichereren Barometer der politischen Bildung, als den Grad der Achtung, dessen der Advocatenstand genießt. Es liegt in der Natur der Dinge, daß auch gerade in demselben Verhältniß die Advocaten größere oder geringere Achtung verdienen. In China geben sich nur elende Ränkeschmiede, gemeine Vagabunden mit dem Geschäft ab, die Angelegenheiten ihrer Mitbürger vor den Mandarinen zu führen. So ist es in ganz Asien und selbst in den halbcivilisirten Staaten (es thut mir leid, auch Appenzell-Außerrhoden in dieser Beziehung hierher zählen zu müssen), wo schon ordentliche Gerichtshöfe bestehen, spricht man nur mit Geringschätzung von den Advocaten. Ganz

Justizmißbrauch aber, zu harte Strafen, Infamie, Landesverweisung, Anwendung mittelalterlicher Gesetze, Irrthum aus Unkenntniß rc. rc. zu den nicht seltenen

---

anders sieht es aber mit diesem Stande gegen Westen und Nordwesten hin aus. In England sieht man die Söhne der angesehensten Familien denselben ergreifen, um sich dadurch in das Unterhaus, in das Haus der Lords, auf den Wollsack, auf die höchsten Richterstellen und auf die Bank der Schatzkammer zu schwingen. In Frankreich geht man aus dem Advocatenstand direct in die Kammern, in's Ministerium, und von diesen höchsten Stellen tritt man wieder in diesen Stand zurück, ohne sich darum für degradirt zu halten. Am meisten Auszeichnung genießt der Advocatenstand in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von sieben Präsidenten sind sechs gewesene Advocaten. Die Mehrzahl der beiden Häuser sind von ihnen besetzt. Aus ihrem Stande werden die Richter, Gesandten und Minister gewählt. Für so ehrenvoll wird der Beruf eines öffentlichen Sachwalters gehalten, daß Staatsbeamte, welche die höchsten Staatsämter bekleidet haben, keinen Anstand nehmen, ihn wieder zu ergreifen, nachdem sie außer Dienst gekommen sind. Das ganz gleiche Verhältniß muß in der Schweiz seine Anwendung erleiden. In den Regierungs- und Cantonsräthen, in den Gerichten, Bezirks- und Gemeindebeamtungen der größeren, civilisirteren Cantone befindet sich die Mehrheit von Rechtskundigen. Ich wette darauf, daß in den Cantonen Bern, Aargau, Waadt, Genf, Zürich, Solothurn, Thurgau, St. Gallen die Mehrzahl der Regierungsräthe und angesehensten Beamteten Advocaten gewesen sind. Die Ursachen, warum die Advocaten in despotischen Ländern in Geringschätzung, in constitutionellen dagegen in hoher Achtung stehen und dennoch in beiden Ländern nach ihrem wahren Werthe behandelt werden, liegen nicht tief. Dort giebt es kaum Privatrechte, geschweige denn öffentliche. Alles hängt von der Willkür der Beamten ab. Wenn aber schon der Sclave selbst verachtet wird, um wie viel muß es derjenige sein, der sich zum Sachwalter eines Sclaven aufwirft. Die Advocaten bilden im Zustand der gesetzlichen Freiheit die Richter und somit die Gerichtspraxis, nicht umgekehrt. Ihr Stand ist also eine der Grundsäulen der öffentlichen Ordnung, abgesehen davon, daß sie in Folge ihrer Bildung und ihres Studiums vor allen anderen Ständen berufen sind, in den gesetzgebenden Versammlungen und in der Administration die Haupt-

Erscheinungen zu zählen. Ich notire daher als ein Verdienst meiner Blätter das ziemlich allgemeine Bewußtsein und die Ueberzeugung, daß die Justizverwaltung in Appenzell-Außerrhoden keine gehörige sei und keineswegs die Gewähr biete, die man von diesem wichtigsten Zweige des socialen Lebens fordern und erwarten darf. Die Ueberzeugung, daß etwas nicht recht sei, wird nach und nach den Willen gebären, auf Abhilfe zu dringen. Und sie wird und muß kommen. Mögen sich die Außerrhödler bei ihrem nominellen Wohlstand noch so behaglich in den uralten constitutionellen Verhältnissen finden, mögen sie mit eben so viel Eifer jede Neuerung im Gerichtsverfahren in Civil- und Strafsachen — in ihrem politischen Haushalt überhaupt — verwerfen, mit dem sie ein neues Muster, eine neue Idee, eine neue Erfindung in Sachen ihrer mit Recht berühmt gewordenen Fabrication annehmen, verarbeiten und oft schöner noch der Welt zum Verkaufe vorlegen; mag das Blei der Gewohnheit noch so stark an der Zeituhr hängen: sie wird einmal auslaufen, sie wird einmal zu Grabe getragen, die Spieße an den Landesgemeinden werden einmal in ihrem Rost liegen bleiben, wie alles Sterbliche und Menschliche; das junge Appenzeller Volk, das sich bildet, das reist, liest, lernt und Gutes nachahmt, wird an einem hellen Aprilsonntag die alten Zöpfe überjubeln und erklären: „Unser Canton soll nicht blos in Bezug auf den Handel ein lieblich blauäugiges Häuschen auf grüner Haid sein, sondern auch in allen an-

---

geschäfte zu verrichten. Es würde zu weit führen, die hier begonnenen Fäden weiter oder wohl gar auszuspinnen, und dem Zweck dieser Schrift fremd sein. Dem Klarsehenden mag das Gesagte genügen; für den ohne Untersuchung den Stab Brechenden wäre die beste Darstellung eitle Mühe.

deren Beziehungen, die einem gesitteten, civilisirten Volke wohl anstehen. Wir gehören zu den Besten, was Industrie anbetrifft, wir wollen auch zu den Besten gehören, da wo es sich um Freiheit und Recht handelt!"

Ein anderer Gewinn der Veröffentlichung meiner Gefangenschaftserlebnisse ist die allgemeine Verurtheilung meines Urtheils. Wenn das Volk nicht von Leidenschaften aufgeregt ist, wenn man es ruhig eine Thatsache fühlen, verdauen, überlegen läßt, so ist sein Urtheil meistens ein Wahrspruch. Hier kann man in Wahrheit sagen: „vox populi vox dei." Vor alten Zeiten, wo unsere Urwälder noch nicht abgeholzt waren, um Dampfmaschinen zu heizen, versammelte sich das deutsche Volk unter einer deutschen Eiche, angeführt durch einen der Aeltesten an Erfahrung und Weisheit (Priester), und sprach sein Urtheil. Das sind die Urversammlungen, die Urtheile, die Geschworenen. Wie ganz anders nimmt sich dagegen so ein bebrilltes Actenmännchen hinter den Gesetzesbänden aus; wie es kokettirt, hektisch eifert, um ein Verdammungsurtheil, und damit eine reiche Heirath, eine Beförderung oder wenigstens ein Belobungsschreiben zu erhalten. Und in solchen elenden, weibischen, Geist und Sinn tödtenden Händen befindet sich das Schwert der Gerechtigkeit, das Recht über Leben und Tod, Ehre und guten Namen, Vermögen, Zukunft und Vergangenheit! — Das allgemeine Volksurtheil hat das sogenannte amtliche cassirt. Geht Land auf, Land ab, und Jeder, eingenommen oder nicht, Beamter oder nicht, wird sagen: zu arg hat man's dem Indermauer denn doch gemacht; wenn er seinem sechsjährigen Meister die paar lumpigen Täfelchen Fourniere auch noch mitlaufen lassen hat, so ist dasjenige, was ihm widerfahren, doch außer allem Verhältniß. Man hätte ihn nicht ärger

behandeln können, wenn er auch gerade ein Raubmörder wäre. Die Ehebruchsstrafe ist nun gar ein Capitalbock, der unsere Herren sogar noch lächerlich macht. Jemand wegen Diebstahls einsperren, gefangen halten, **zwangsjacken**, vor Gericht stellen, und dann nicht deshalb, sondern wegen eines in einem andern Lande begangenen, dort aber immerhin nur mit Geldbuße belegten Vergehens und nicht Verbrechens körperlich züchtigen, Landes verweisen, zu den Diebstahlsuntersuchungskosten verurtheilen und, weil man diese nicht sogleich zahlen kann, fallit machen — das — hochgeachteter Großer Rath! allen Respect vor Ihrer Würde — aber das war zu arg, gelinde gesagt!

Die Hauptsache habe ich verloren in den Augen der Strenggläubigen oder Formmänner. Es giebt Leute, die an die Unfehlbarkeit eines erlassenen Urtheils fester, hartnäckiger glauben, als ein orthodoxer Katholik an die Unfehlbarkeit des heiligen Vaters in Rom. Etwas Gutes hat die Sitte, und sie ist, im Allgemeinen genommen, aller Ehre werth. Das Volk soll zu seiner selbstgewählten Obrigkeit Zutrauen haben und dieses dadurch bezeigen, daß es deren Sprüche und Verfügungen ehrt und anerkennt. Ich kann mir nichts Elenderes denken, als wenn sich ein freies Volk Beamte wählt, um damit Spaß zu treiben, und ich kann mich wahrlich nicht entschließen, zu sagen, was gemeiner und eines Volks unwürdiger sei, ob es aus Bestechung oder charakterloser Gleichgiltigkeit wegen wähle. Aber Alles hat seine Grenzen; Alles hat sein Maß und Ziel; das Volk, der Souverän, darf sich seines Aufsichtsrechts nie begeben und ist somit immer berechtigt, sein Königswort geltend zu machen. Die Könige haben oft das

Recht der Cassation letztinstanzlicher Urtheile und immer dasjenige der Begnadigung. Das Appenzellervolk hat beide so schöne Rechte abgegeben, hat es damit aber auch sich in Bezug auf Ueberwachung und Beurtheilung seiner Beamten insolvent (sit venia verbo) erklärt? Wahrlich nein! für das Gegentheil liegen zu eclatante Beweise vor.

Dem urtheilsfähigen und dem urtheilswilligen Publikum stelle ich mich getrost vor. **Denjenigen aber** — und diese Zeilen schreibe ich mit Thränen und zitternder Hand — die mich kannten und kennen, die meinen Lebenslauf beobachtet haben, die mich arbeiten, müssig gehen, lustig, traurig sein sahen, die mir in die Augen blickten, die mich Sonntag und Werktag, Sommer und Winter, Frühling und Herbst, in bewachten und unbewachten Augenblicken kannten, den lieben theuren Herisauern, vornehm wie gering, reich wie arm, Feind wie Freund — diesen allen gegenüber bin ich kein Verbrecher, das wette ich zu Gott. Alle stehen vor mir eher auf und drücken mir die Hand, als dem Jäger. — Und das thut auch wohl und das ist auch eine Art Genugthuung; das ist eine wohlthuende, kühlende Pflanze auf die brennende Herzenswunde. Diesen Genuß, diese Kühlung verdirbt mir kein vornehmer Herrenschnarch! — Aber dennoch war meine Broschüre eine Provocation. Ich habe am Schlusse derselben gesagte: „Der Stein ist hinausgeworfen; ich weiß nicht, wie weit der dadurch entstehende Wellenschlag reicht, bin aber auf Alles gefaßt. Meine Ehrenrettung ist zunächst mein Zweck, dann eine Untersuchung, die vor dem Recht bestehen mag!" Dem Sachkundigen hat eingeleuchtet und wird klar sein, daß ich mit dem Aufallesgefaßtsein nichts Anderes erwartete, als man werde mir unter ir=

gend einer Form, sei es Amtsverletzung, Schimpfung, Verleumdung, oder wie die betreffenden Titulaturen zur Rücknahme gestellter Behauptungen alle heißen mögen, einen Prozeß an den Hals hängen (der Ausdruck — er ist gäng und gäbe — ist bezeichnend genug) und mir zu der in Trogen bekommenen Mahlzeit noch Nachtisch serviren. Allein damit war die Hoffnung verbunden, man werde die gegen mich und nur gegen mich — für mich geschah minder denn nichts — erhobenen Acten vorlegen und mir sonach Gelegenheit bieten müssen, meine Unschuld nicht blos auf — wie man sagt — rein moralischem, sondern auf rechtlichem Wege darzuthun. Wäre mir auch das Letztere gelungen, ich wäre vielleicht trotzdem von unseren Gerichten aus freundnachbarlichen Grundsätzen oder anderen, viel ernsthafteren Gründen bestraft worden; aber was liegt an der Halfter, wenn man das Pferd wieder hat!

Was that nun meine Gegenpartei? Als solche darf ich sie nennen, sie hat diese Stellung eingenommen, anerkannt und verfochten. Sie blieb im Lande und suchte sich den Anschein zu geben, sich redlich zu nähren. Sie machte gute Miene zum bösen Spiel. Sie stellte sich auf beleidigte Hinterfüße, schnitt eine Amtsmiene, suchte kalt zu sein — kurz, was willst Du mehr, lieber Leser, als zur Erklärung des Ganzen das französische Sprichwort: „qui s'excuse, s'accuse,“ wer sich entschuldigt, beschuldigt sich; oder: hättest Du doch geschwiegen, so hätte Alles Dich für einen Philosophen gehalten. Was würde man von einem Lande sagen, dessen Beamten man Justizmord vorwürfe und dessen Regierung sich dann vom betreffenden Beamten selbst einen Bericht geben ließe, der natürlich nicht ungünstig sein wird, um dann mit gezwungener Würde zur Ta-

gesordnung zu schreiten? — **Hat die Regierung, hat der Große Rath von Appenzell-Außerrhoden meiner Broschüre irgend ein Augenmerk geschenkt, so hätte sie eine möglichst strenge und unparteiische Untersuchung anordnen, sie bis zur Evidenz verfolgen, und dann gegen mich möglichst offen und eclatant einschreiten sollen.** Den angeschuldigten Verhörrichter zur Berichterstattung auffordern und auf einen solchen Bericht hin zur Tagesordnung schreiten — ist eben **Appenzeller Justiz.** Hätte die möglichst genaue, möglichst unparteiische Untersuchung die Falschheit und Unwahrheit meiner Behauptungen evident dargethan, dann hätte man mich die ganze Strenge des Gesetzes fühlen lassen sollen, wenn ich nicht schon der öffentlichen Verachtung erlegen wäre. Die öffentliche Meinung hat zu meinen Gunsten geurtheilt, in derselben ist der Vorwurf an mir ergangener Ungerechtigkeit auf Euch liegen geblieben! Das darf sich kein Land, kein Volk, keine Regierung gefallen lassen, will sie Anspruch auf Achtung machen. Das vornehme: „Ich mag mich mit einem solchen Subject nicht abgeben!" hilft nicht immer aus. Selbst die Majestät eines Königs oder Kaisers darf gewisse Anschuldigungen nicht unerörtert, nicht ungeprüft, nicht ununtersucht lassen. Das ist die Macht der öffentlichen Meinung — eine ungeheure Gewalt, die sich durch keine Heere, keine Zollcordons, keine chinesischen Mauern abhalten läßt; sie frißt wie die Zeit Alles an; der Diamant vom hellsten Wasser unterliegt ihrem Einflusse; ihr Rost schont selbst das Heiligthum nicht. Man kann, man darf es unerwiedert lassen, wenn man auf gemeine Weise beschimpft wird — der Elephant frißt keine Fliegen, wie der dumme Mops an der Sonne — der Mond macht nicht Miene, wenn ihn schon die Hunde anbellen — ein

griechischer Philosoph kehrte sich nicht einmal um, als ihm ein Pflastertreter eines Tages auf Anstiften einen Stein nachwarf — ein Herrscher ließ ein gegen ihn angeschlagenes Pasquill tiefer anheften, damit es Jedermann bequem lesen könne. Alles das ist nicht nur erlaubt, sondern sogar edel, großmüthig, zeugt von Kopf und Herz. Aber — es ist ein Unterschied zwischen Beschimpfungen und Beleidigungen, die auf den ersten Anblick als solche erscheinen, und umständlich, ausführlich vorgebrachten thatsächlichen Anschuldigungen. In einer Untersuchung in puncto Hurerei ist das Protokoll gefälscht worden, weil sonst viele Rathsherren der Anwendung des Artikels über Ehebruch oder noch Schlimmerem unterlegen wären. —

Ende des dritten Bandes.

Druck von G. Pätz in Naumburg a. S.

Dixon, W. Hepworth, Neu Amerika. Rechtmäßige, vom Verfasser autorisirte deutsche Ausgabe. Nach der **siebenten Original-Auflage** aus dem Englischen von Richard Oberländer. Mit Illustrationen nach Original-Photographien. Lex.-8. Eleg. broch. 2 2/3 Thlr.

Heuglin, M. Th. von, Reise nach Abessinien, den Gala-Ländern, Ost-Sudan und Chartum in den Jahren 1861 und 1862. Mit 10 Illustrationen in Farbendruck und Holzschnitt, ausgeführt von J. M. Bernatz, nebst Originalkarte. Gr.-Lex.-8. Eleg. Ausstattung. 5 Thlr.

Livingstone, David und Charles, Neue Missionsreisen in Süd-Afrika, unternommen im Auftrage der englischen Regierung. Forschungen am Zambesi und seinen Nebenflüssen, nebst Entdeckung der Seen Shirwa und Nyassa in den Jahren 1858 bis 1864. Autorisirte, vollständige, allein berechtigte Ausgabe für Deutschland. Aus dem Englischen von J. E. A. Martin. Nebst 1 Karte und 40 Illustrationen in Holzschnitt. Zwei starke Bände. gr. 8. broch. 5 3/4 Thlr.

Martins, Charles, Von Spitzbergen zur Sahara. Stationen eines Naturforschers in Spitzbergen, Lappland, Schottland, der Schweiz, Frankreich, Italien, dem Orient, Aegypten und Algerien. Autorisirte und unter Mitwirkung des Verfassers übertragene Ausgabe für Deutschland. Mit Vorwort von Carl Vogt. Aus dem Französischen von A. Bartels. 2 Bde. Lex.-8. broch. 3 2/3 Thlr.

Schlagintweit-Sakünlünski, Hermann von, Reisen in Indien und Hochasien. Eine Darstellung der Landschaft, der Cultur und Sitten der Bewohner in Verbindung mit klimatischen und geologischen Verhältnissen. Basirt auf die Resultate der wissenschaftlichen Mission von Hermann, Adolph und Robert von Schlagintweit, ausgeführt in den Jahren 1854—1858. **Erster Band: Indien**, mit 2 Karten, 7 landschaftlichen Ansichten und 2 Gruppenbildern von Eingebornen in Tondruck. gr. Lex.-8. Eleganteste Ausstattung. broch. 4 Thlr. 24 Sgr.

Berlepsch, H. A., Die Alpen in Natur- und Lebensbildern. Dritte Auflage. **Taschen-Ausgabe für den Reisegebrauch** mit 6 Illustrationen. Sedez-Format. Eleg. geb. mit Golddrucktitel. 1 Thlr.

Bastian, Dr. Adolf, Reisen in Siam im Jahre 1863. (Die Völker des östlichen Asiens. Studien und Reisen. Dritter Band.) Nebst einer Karte von Hinter-Indien von Prof. Dr. Kiepert. Lex.-8. Eleg. broch. 3 Thlr. 18 Sgr.

Bastian, Dr. Adolf, Reisen durch Kambodja nach Cochinchina im Jahre 1863. (Die Völker des östlichen Asiens. Studien und Reisen. Vierter Band.) Lex.-8. Eleg. broch. 3 Thlr.

Bastian, Dr. Adolf, Reisen im indischen Archipel, Singapore, Batavia, Manilla und Japan. (Die Völker des östlichen Asiens. Studien und Reisen. Fünfter Band.) Lex.-8. broch. 3 Thlr. 10 Sgr.

Bastian, Dr. Adolf, Reisen von Peking durch die Wüste Gobi, durch Sibirien zum Ural, mit Ausflügen in den Kaukasus und die Krim. (Die Völker des östlichen Asiens. Sechster Band. Schluß des ganzen Werkes.) Lex.-8. broch. circa 3 Thlr.

Gerstäcker, Friedrich, Neue Reisen durch die Vereinigten Staaten, Mexico, Ecuador, Westindien und Venezuela. 3 Bde. 8. broch. 5 1/3 Thlr.

Byr, Robert, Der Kampf um's Dasein. Roman. 5 Bde. gr. 8. Eleg. broch. 6 Thlr.

Gerstäcker, Friedrich, Die Missionäre. Roman aus der Südsee. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Wickede, Jul. von, Aus alten Tagebüchern. Im Anschluß an „Eine deutsche Bürgerfamilie". 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Winterfeld, A. von, Der Winkelschreiber. Humoristischer Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Vacano, Emile Mario, Das Geheimniß der Frau von Nizza. Eine Geschichte aus den letzten Lebensjahren Ludwig des Vierzehnten. 8. broch. 1 1/2 Thlr.

Grüel, Carl, Das Haus Morville. Roman. 2 Bde. 8. broch. 3 Thlr.

Robiano, L. Gräfin von, Gustav Wasa. Historischer Roman. 2 Bde. 8. broch. 3 Thlr.

Bibra, Ernst Freiherr von, Aus jungen und alten Tagen. Erinnerungen. 3 Bde. 8. broch. 3¾ Thlr.

Fritze, Dr. Hermann Eduard, Christian Klebauer und Compagnie. Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Oelbermann, Hugo, Liebe und Brod. Familien-Roman aus dem neunzehnten Jahrhundert. 2 Bde. 8. broch. 2¼ Thlr.

Mühlbach, Louise, Geschichtsbilder. Historische Novellen. 3 Bde. 8. broch. 2½ Thlr.

Ut 't Dörp. Lustege Vertellungen. Van'n oll'n Nümärker. 8. broch. 1¼ Thlr.

Löffler, Dr. Carl, Die Opfer mangelhafter Justiz. Gallerie der interessantesten Justizmorde älterer und neuerer Zeit. I. u. II. Band **oder** erstes bis achtes Heft. gr. 8. 1868. broch. à Band 2 Thlr., à Heft. 15 Sgr.

Gerstäcker, Friedrich, Der Erbe. Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr. 24 Sgr.

Bibra, Ernst Freiherr von, Ein edles Frauenherz. Roman. **Zweite Ausgabe.** 3 Bde. 8. broch. 3 Thlr.

Kleinsteuber, Hermann, Das Geheimniß der Schatulle. Roman. 2 Bde. 8. broch. 2 Thlr.

Kleinsteuber, Hermann, Schach dem König. Historischer Roman. 2 Bde. 8. broch. 3 Thlr.

Bibra, Ernst Freiherr von, Die Schatzgräber. Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Wickede, Jul. von, Eine deutsche Bürgerfamilie. Nach einer Familienchronik bearbeitet. 3 Bde. 8. broch. 4½ Thlr.

Sacher-Masoch, Leopold von, Der letzte König der Magyaren. Historischer Roman. 3 Bde. 8. broch. 4 Thlr.

Bibra, Ernst Freiherr von, Erlebtes und Geträumtes. Novellen und Erzählungen. 3 Bde. 8. broch. 3¾ Thlr.

Robiano, L. Gräfin von, Anna Boleyn. Historischer Roman. Zwei starke Bände. 8. eleg. broch. 3½ Thlr.

Ewald, Adolph, Nach fünfzehn Jahren. Ein Strauß Geschichten. 2 Bde. 8. eleg. broch. 3 Thlr.

Löffler, Karl

Die Opfer mangelhafter Justiz Gallerie der interessantesten Justizmorde aller Völker und Zeiten

Bd.: 3. Band

Jena 1873